Comparavit
C. A. Reißer S. J.
Prof. Can.
In albis 1 fl 30 x
bund 38 x.

F. pr.

9.

71

600 — DD

XII — 9.

Johann Stephan Pütters
auſſerordentlichen Lehrers der Rechte und Beyſitzers der Juriſten-Facultät
zu Göttingen

Verſuch einiger näheren Erläuterungen des Proceſſes beyder höchſten Reichsgerichte

in einer

Practiſchen Sammlung

ganz neuer

Cammergerichts- und Reichshofraths-Sachen.

Collegii Bambergæ Soc. IESU Anno 1754.

Prof. B. Can.

Göttingen
verlegts Abram Vandenhoeks ſeel. Wittwe 1751.

Staatsbibliothek Bamberg

Vorrede.

Der Proceß, den die trefflichsten Reichsgesetze beyden höchsten Reichsgerichten vorgeschrieben, ist gewiß in seiner Art so vollkommen, als es der Wichtigkeit derer dort vorfallenden Sachen gemäß ist, wo die Kürze in der Untersuchung oft der Behutsamkeit etwas nachgeben muß.

Das einzige Unglück ist, daß man seit 1654., wie es fast scheinet, aufgehöret hat, mit vereinigten Kräften von Reichs wegen für die fernere Verbesserung des Processes zu sorgen.

Vorrede.

Hätten wir seit dem so manche Visitations-Abschiede, Memorialien und Berichte, solche Reichs-Deputationen, und Erörterung der dubiorum cameralium gehabt, wie nur in der andern Hälfte des 16den Jahrhunderts; So würden wir ohne Zweifel einen noch um soviel verbesserten Reichsproceß haben, als sich das Concept der C. G. O. von 1613. zu der von 1555. verhält.

So aber hat man es nur dem Mangel einer fortgeführten Gesetzgebung zuzuschreiben, wenn sich in ein oder andern Stücken der Reichsproceß vom Geschmack neuerer Zeiten etwas entfernen sollte. Man läßt ihn wie ein Stiefkind achtlos veralten, indem man gröstentheils auf keine andere Verbesserung des Processes bedacht ist, als was ein jeder nur zum Besten seines Landes für dienlich hält.

Thut man nun nicht unrecht, wenn man über Mängel des Processes klagt, zu dessen Besserung man nicht die Mittel anwendet?

Doch die meiste Klagen, die man sehr häufig über Reichsgerichte und Reichsproceß höret, fehlen noch aus einem weit weniger zu entschuldigenden Grunde.

Die

Vorrede.

Die wenigste wissen, was sie tadeln. Und es würde dem ganzen Reiche vielleicht übel gerathen seyn, wenn nach solcher Tadler eingeschränckten Einsicht Verbesserungen im Proceß und Abänderungen wohlbedächtlich eingeführter Ordnungen vorgenommen werden sollten.

Wie manche unpatriotische Rathgebungen würden hingegen nicht unterbleiben, wenn eine gründliche Kenntniß der Reichsgerichte und deren Processes nur allgemeiner wäre?

Den Proceß kann man nicht anders als aus Gesetzen und Acten kennen lernen. Jene zeigen ihn, wie er seyn soll; Diese, wie er ist. Jene stehen jedem offen; Nur geben sich wenige die Mühe sie anzusehen, vielweniger sie zu ergründen. Zu diesen kann nicht einmahl ein jeder gelangen. Was Wunder also, wenn es an Kennern dieses Processes gebricht?

Ich bin nicht der erste, der in dieser Absicht den Versuch macht, etwas dazu beyzutragen, daß auch die letztere Art der Kenntniß des Processes beyder höchsten Reichsgerichte etwas allgemeiner werden möge.

Vorrede.

Vom Cammergerichte sind insonderheit, nebst verschiedenen älteren Sammlungen von Urtheilen und Relationen, die von **Jacob Blum** und **Johann Friederich Hofmann** noch im vorigen Jahrhundert zum Druck beförderte Supplicationen bekannt. Und in einer andern Art sind **Henrich Wilhelm Liers** formulae Cancellariae Cameralis (Wetzlar 1702. 4.) in vielen Stücken zu Erläuterung des Cameral-Processes dienlich.

Des Reichshofraths Art zu verfahren ist nach dem wenigen, was **Uffenbach** und andere ältere davon haben, am meisten zuerst durch des berühmten Herrn geheimen Rath **Mosers** verschiedene Sammlungen von conclusis ins Licht gesetzt worden.

Endlich hat Herr I. F. W. de N. de W. noch vor kurzem von beyden Reichsgerichten ein sehr brauchbares Formularbuch bey seinen principiis processus imperialis aulici drucken lassen.

Und dieses letztere allein ist ziemlich hinlänglich, so lange es einem nur um Formulare oder Muster

von diesem oder jenem einzelen Stücke des Processes zu thun ist.

Will man aber den ganzen Proceß in seiner Ordnung einsehen lernen; wie denn der ganze Proceß in nichts anders als in einer Ordnung besteht; so ist nöthig, ganze Acten vor sich zu haben.

Dazu finden nun sehr wenige Gelegenheit. Denn wie wenige sind es, die Lust, Zeit und Vermögen haben, selbst an die Reichsgerichte zu gehen? Und von denen, die würcklich hingehen, werden mir die meiste aus der Erfahrung bezeugen können, wie schwer es halte, selbst an Reichsgerichten vollständige Acten zur Einsicht zu erlangen.

Absonderlich findet sich hierin am Reichshofrath viele Schwierigkeit, so daß selbst der Herr Geheime Rath **Moser** bey obgedachten Sammlungen der R. H. Raths-concluſorum, wie er in deren Vorreden mehrmahlen angeführet, sich nicht im Stande gesehen, von jeder Sache alle concluſa, wie allerdings die Leſer wünschen mögten, in ihrer Ordnung nach einander beyzubringen.

Vorrede.

Mir ist das Glück in so weit günstig gewesen, daß ich an beyden Reichsgerichten sehr vielerley Original- und andere Acten in ihrer Vollständigkeit zu sehen bekommen.

Aus solchen Acten habe ich mir alles, was zu Erläuterung des Processes dienen können, angemerckt, und vornehmlich darauf gesehen, die völlige Ordnung des Processes, wie alles auf einander folgt, beysammen zu haben.

Ich hoffe niemanden zu beleidigen, indem ich einen Theil dieser von mir gesammelten Sachen drucken lasse. Und ich habe wenigstens nichts als die reineste Absicht dabey, meinen Lesern nützlich zu seyn, und die Kenntniß des Reichs-Processes allgemeiner zu machen.

Eine besondere Absicht, und in der That meine Hauptabsicht wird mich, wie ich hoffe, noch mehr rechtfertigen.

Meine bisher mit erwünschtem Fortgange gehaltene Vorlesungen über den Reichs-Proceß haben mich je länger je mehr darauf geführet, daß ich als etwas nothwendiges angesehen, Beyspiele zu Erläu-

terung

terung meiner Lehrsätze, und zu Ausarbeitungen, die man zur Uebung macht, sowohl Stoff als Muster zu haben.

Von dieser Art ist mir bisher noch nichts bekannt worden, was ich meinen Herren Zuhörern hätte in die Hände geben können. Geschriebene Sachen mitzutheilen ist von gar zu eingeschränctem Gebrauch. Also habe ich endlich selbst gegenwärtige Sammlung herauszugeben mich entschliessen müssen. Und daß ich in Ansehung meiner Herren Zuhörer meines Zwecks damit nicht verfehlet, hat mich währenden Abdrucks schon eine angenehme Erfahrung belehret.

Ich kann mich fast durch den ganzen Reichs-Proceß hindurch auf Exempel berufen, die man in dieser Sammlung weiter nachlesen kann, und die ein jeder mit Hülfe des 2ten Registers leicht von selbsten finden wird.

Wer zur Uebung etwas ausarbeiten will; der hat p. 37. sq. 98. sq. 141. sq. 229. sq. vollständige Acten, aus denen er Relationen entwerfen kann, desgleichen p. 1. sq. 37. sq. 92. sq. 115. sq. 191. 295. sq. 365. sq. Stoff um supplicas pro citatione,

tione, mandato, processibus appellationis u. s. w., so auch um Exceptionsschriften, Repliquen u. d. g. aufzusetzen; wozu er an andern Orten dieser Sammlung wieder Muster antreffen wird.

Gnug, meine Hauptabsicht hoffe ich nicht zu verfehlen. Sollte aber auch ausser meinen Zuhörern noch bey andern meine Sammlung Beyfall finden; so bin ich vielleicht im Stande, noch mehrere Sammlungen dieser Art nachfolgen zu lassen, da zumahl zu Erläuterung der Reichshofraths-Praxis in Lehens- und Gnaden-Sachen (denn gegenwärtige Sammlung soll nur den Proceß erläutern,) wie auch zu Erläuterung des Recurses an die Reichsversammlung sich noch manches nicht ohne Nutzen mögte beybringen lassen.

Göttingen den 16. März 1751.

Ver=

Verzeichniß
der in dieser Sammlung vorkommenden Sachen.
Erster Theil vom Cammergericht.

I. Eine Citations-Sache; von Ketschau c. von Sturmfeder, das Lerchische Fideicommiß betreffend. pag. 1.

II. Eine Mandats-Sache; Nassau-Weilburg c. die Churfürstliche Regierung zu Maynz, mandati de relaxando arresto S.C. p. 37.

III. Noch eine Mandats-Sache in einem verkürzten Auszuge; Weber c. Nassau-Dilleburgische Regierung, mandati de non impediendo prosecutionem litis in camera imp. pendentis, abstinendo ab iniusta exsecutione, restituendo pecunias interea fortiter vi extortas, resarciendo omnia damna data cum caussatis expensis, S. C. p. 81.

IV. Eine Mandats-Sache C. C.; Hohen-Solms c. Hessen-Darmstadt. p. 85.

V. Eine Landfriedenbruchs-Sache; vom Trümbach und cons. c. Fulda. p. 92.

VI. Eine Provocations-Sache; Ingelheim c. Ingelheim. p. 98.

VII. Eine durch einander laufende Citations- und Mandats-Sache; Hoppach c. Meyerhofen. p. 115.

VIII. Eine Appellations-Sache; Jud Hartog Goldschmidt zu Embden, c. Reinder Dircks de Bruin daselbst. p. 141.

IX. Eine andere Appellations-Sache; Valentin Schierlings Erben c. Ferdinand Adam Weiß, modo dessen Erben, p. 181.

X. Noch eine Appellations-Sache; Johann Henrich Dittert und Cons. c. Wittib Siebenbergers und Cons. p. 191.

XI. Eine Sache verzögerter Justiz; Bender c. Pfalz. p. 193.

XII. Eine Revisions-Sache; Nassau-Siegen, verwittibte Fürstin Polyxene, c. Nassau-Dillenburg und Nassau-Dietz. p. 191.
XIII. Noch eine Revisions-Sache; Jud Abraham Wolf und Cons. c. Herrn Grafen Friederich Alexander zu Neuwied. p. 214.
XIV. Insinuation eines priuilegii de non appellando über Lauenburg. p. 223.

Zweyter Theil vom Reichshofrath.

I. Schenck zu Schweinsberg, weyl. Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter, c. Carl Ludewig Schenck zu Schweinsberg. p. 229.
II. Mailly c. Nassau-Oranien. p. 265.
III. Zu Windsheim, klagende Bürger, c. den Magistrat daselbst, pto. diuersorum grauaminum. p. 274.
IV. Hoffmann, Johann Ludewig, c. die allerseitige Grafen und Herren zu Castell, dann die verwittibte Gräfin zu Castell, Dorothea Renata gebohrne Gräfin von Zinzendorf, Mandati S. C. puncto debiti. p. 295.
V. Von Geisau, c. Sachsen-Weimar und Eisenach, Rescripti, in puncto turbatae possessionis vel quasi iuris venandi, nunc adimplendi contractus emti venditi. p. 305.
VI. Von Stein zum Altenstein, modo dessen Erben, c. von Bronsard, modo Bronsardische Erben, commissionis. p. 319.
VII. Von Rieben, c. von Schacken und dessen Creditoren, appellationis. p. 334.
VIII. Breuckelmann, c. den Freyherrn von Freytag, und den Magistrat zu Dortmund, appellationis & attentatorum. p. 343.
IX. De Stubick, Comes Carolus Iosephus, c. Comitem des Fours appellationis dein restitutionis & reuisionis, p. 355.

Erster Theil

zu Erläuterung

des

Cammergerichts-Processes.

I.

Eine Citations-Sache.

von Ketschau
c.
von Sturmfeder,

Das Lerchische Fideicommiß betr.

§. 1.

Der berühmte Caspar Lerch von Dürmstein belegt seine ansehnliche Güter im Jahr 1635. von neuem mit einem Fideicommisse, und errichtet zu dem Ende ein ganz sonderbares Testament, über dessen eigentlichen Verstand nach Abgang des Lerchischen Mannsstamms unter den weiblichen Nachkommen grosse Streitigkeiten entstanden, die noch am höchstpreislichen Kayserlichen und Reichs-Cammergerichte in unentschiedenen Rechten schweben.

Lerchisches Fideicommissarisches Testament, 1635.

§. 2.

Dessen Inhalt, was die weibliche Erbfolge nach Abgang des Manns-Stamms betrifft.

Es finden sich nehmlich in gedachtem Testamente, das der seel. Herr Assessor von Ludolf im fasc. 2. documentorum notabilium bey seinen obseruationibus forensibus part. 3. pag. 203. beydrucken lassen, unter andern folgende Stellen:

a) §. 5. bey Ludolf *l. c.* p. 220.

Sollte aber (das Gott verhüte) der edle eheliche Lerchische Manns-Stamm über kurz oder lang, und das männliche alte Teutsche Lerchische adeliche Geblüt und Nahmen (weilen der menschlichen Familien Generationes abgänglich seyn), ganz verfallen, so soll jedoch dieses nießbräuchlich liegend- und fahrende Stamm-Guth mit allen hierin benannten Iuribus, Pertinentiis, und Fideicommisso, immerwährend bestehen, und auf nachfolgende vierfache Ordnung und Substitution erstrecket, befestiget, und perpetuirt bleiben.

Erstlich, wann weder Söhne noch Manns-Stamm, sondern nur Töchter, auch auf dero Ableben Geschwister-Kinder oder Enckel, und dero adeliche eheliche Leibes-Erben vorhanden, soll der lebende letzte Lerchische Manns-Stamm, auch da es ein Geistlicher Ritter-Stift-Genoß wäre, der zu heyrathen nicht mächtig, kraft dieser Testamentlichen Institution und Substitution schuldig und verbunden, also auch hiermit jetzo als dann, und dann als jetzo, von mir Caspar Lerchen ewig zu vollziehen gebothen und statuirt seyn und bleiben.

Daß nehmlich der letztlebende Manns-Stamm, sonderlich, da er eine, oder zwo einzige succedirende Töchter, und keine Leibes-Manns-Erben hätte, (mit Zuziehung, auch Rath und Consens ohnpartheyischer Freunde nachgemeldter Stamm-Richter,

und

und dieses Stamm-Guths Executoren, neben dem Kayserlichen Fiscal) bey seinem Leben durch Notarien und Zeugen neben sich und in seinen Stamm besitzenden Erb-genießbräuchlichen vsumfructum selbst, oder dafern er etwan übereilten Tods unterließe, alsdann jedoch die hierin specificirte Stamm-Richtere, Executores, Interessenten, und Lerchischen Geschlechts ohnpartheyische andere Agnaten, die obbemeldte eine oder auf das meiste zwo, und keine mehr Erb-Töchtern, und dero jeder ältester Sohn oder Manns-Erb, (wie unten bey dem siebenden Punct verordnet) jedoch auf vorgehende Real-Caution dieses Fideicommissi Festhaltung zu diesem Alimentations-Possess und fideicommissischer Succession dieses Lerchischen Stamms und Familien Güthern erwählen und erklären sollen.

Zum andern Fall aber bey dem letztlebenden Manns-Stamm keine Erb-Töchter, sondern von andern nächsten verwandten adelichen Geschlechtern respectiue Männ- und Weiblichen Agnaten, so dieser Fideicommiß-Succession fähig vorhanden wären, solchenfalls zwo aus nächst-verwandten qualificirten weltlichen Manns-Personen, und mehr nicht, oder in deren Mangel, alsdann im gleichen Gradu nur zwo Weibs-Personen, und * Manns-Erb, mit abermals vorgehendem Rath, Wissen und Approbation ohnpartheyischer Freunde, samt nachbemeldten Stamm-Richteren, neben Special-Inspection beygezogener Hülfe und Beyrathung der Kayserlichen Majestät, und andern dieses Testamenti Executoren, als Advocaten und Protectoren, oder dero ohnpartheyischen Deputirten, (ob nehmlich zu dieses Fideicommissi Succession Besitz, Genuß und Festhaltung mit Umständen und Requisiten fähig und zuläßig seyen) förderst reiflich erwogen, erwehlet und nach Befindung, vermittelst öffentlichen Eydes, und ohne alle List und heim-

* In einer andern Ausgabe des Lerchischen Testaments bey der sogenannten zuverläßig richtigen Lerchischen Stammtafel 1749. fol. p. 30. finde ich hier nachfolgende in der Ludolfischen ausgelassene Worte: Dero jeder ältester Sohn und

liche Gefährde, in dieses vfufructuarischen Stamm- und Familien-Guths erbfolglichen nießbräuchlichen Possels (als wann zween leibliche Brüder Lerchischen Stamms wären) nominirt, adoptirt, immittirt, incorporirt und bestätiget werden sollen, jedoch daß solche gewehlte zwo succedirende Personen und Geschlecht, neben ihren respectiue Ehe-Gemahlen ihre Ritterliche Adeliche sechzehn Ahnen von Vater und Mutter, zuförderst cum iuramento vor einem Ritterlichen Erz-Dhom-Stifft bestätigen lassen, auch Römisch-Catholisch, und keine ausländische Geschlechts-Personen, sondern suae familiae origine & successione, von der Reichsfreyen-dreyen Ritter-Creyß Schwaben, Francken, Rheinstrom, Provincien, und Geschlechtern bürtig seyen, auch von zwey in vier und zwanzig Jahren, und förderlich zu heyrathen, das Alter und Verstand, oder jedoch bestätigte am Kayserl. Cammergericht Curatores, beneben genugsam leistender Pflicht und Assecuration zur Conservation und Administration dieses Lerchischen Fideicommissi und Stamm-Guths haben und erkennen: Massen mein ferner Wille ist, die also gewehlte und substituirte aus einem oder zweyen nächsten verwandten Geschlechtern zwo Personen und dero Vormündere sich mit Reversen und genugsamer Caution zu einiger Festhaltung dieser meiner Fideicommissischen Ordnungen und Statuten, sonderlich daß in Dürmstein ihre ewige Residenz und Wohnung halten und haben sollen und wollen, insgemein und insonderheit gegen die andern Agnaten sowohl als untereinander sub iuramento & poenaliter verbinden, oder in dessen Verbleibung von dieser Succession ipso facto abgesondert seyn, und andern von den Nächsten also bald substituirt und gezogen werden sollen.

b) §. 7. bey Ludolf *l. c.* p. 231.

Begäbe sich aber der Fall, daß, da Gott vor seye, der gänzliche Lerchische Manns-Stamm abstürbe, und gleichwohl eine, zwo oder mehr Erb-Töchter, oder Dero Enkel, oder einiger in auf- oder absteigender Linea gleichen Rechtens repräsentirender Bluts-Erb, oder Erbinnen vorhanden wären, auf solchen Fall soll abermals zu dieses

ses Stamm-Guths und Fideicommissi Erbnießbräuchlichen Vsufructu mehr nicht, als zwey nächste solche erbende Weibs- oder Dero Männliche Kinder befugt seyn, und zugelassen werden, auch dazu kein Recht, noch Possess gewinnen, sie seyen dann mit wissen und Gutachten der Stamm- Richter und Executorum, Directorum et Proprietariorum dieses Fideicommissi und Stamm-Güther, zu einer besonderlich aus Reichs-Ritterlichen Freyen Geschlecht gebohren, Manns- oder Weibes-Person, und zu des nießbräuchlichen Fideicommissi Possess adoptirt und erkannt, forderst respective zu einem Reichs-Freyen von Adel, der seine Ahnen auf einem Erz-Stift beweisen könne und solle, aus den dreyen Reichs-Freyen Ritter-Provinciis (welcher der Römisch-Catholischen Religion, und vor sich selbsten wohl begüthert) mit Rath der Befreunden verheyrathet und verehelichet, daß auch neben ihrem Ehe-Vogt zuvor einen Revers, vermittelst Eydes und liegender Güther Caution der nächsten Freunden, wie oben im Fünfften Puncto, §. Daß nehmlich der letztlebende ꝛc. und §. zum Anderen ꝛc. mit mehrerem und sonst hierin gedacht, gegeben habe, zu geleben. Maassen dann bey diesen und obgedachten Erb-Töchter-Fällen, und Dero Successionen einige abbrüchliche oder anderwärtliche der Eltern und Freunden künftige widrige Actus und Contractus nicht statt haben, sondern zumahl bey dieser Fideicommiß-Satzung in allem verbleiben soll ꝛc.

c) §. 9. bey Ludolf *l. c.* p. 239.

Mit fernerem hochverbindlichen Anhang, daß alle widrige jetzige und künftige geist- oder weltliche Contracten, Obligationes, Schulden, Hypothecationes, Testamenta, Legata, Pacta, Possessiones, Tituli, Urtheil, Recht, Priuilegia, und was Menschen Sinn erdenken mag, dadurch dieser mein Wille, und in obgedachtem Statuto verbothene Alienationes geändert, und verhängt werden mögen, (ausserhalb daß Lerchische Stamms-Personen ihre Weiber und Wittiben auf den Genuß der Renthen und Gefäll dieses Stamm-Guths versichern sollen und mögen,) hiermit für eine offene Nullitæt und Attentat verdammt, verpoent und abgeschnitten seyn und bleiben. ꝛc. d)

d) In einem Codicill vom 21. Jun. 1636. bey Ludolf *l. c.* p. 254.

Zum Fünften, demnach auf besorgliches über kurz oder lang Absterben und der menschlichen Vergänglichkeit nach, Auslöschung meines Reichs-Ritterlichen bey obgemeldten noch lebenden meinen zween Söhnen, oder etwan auch deroselben nachfolgenden Männlichen Söhnen, Nepoten, Pronepoten und fernern Mann-Stammes mir hochangelegen ist, wie nach den Gradibus Agnationis, die nächstnachfolgende Geblüts- und Freundschafts-Angewandte bey beharrlicher meines einverleibten Fideicommissi Conseruation, Perpetuation in stirpes, und also nach Ordnung meiner fideicommißischen Institution, Substitution, und auf die absterbende, auch begebende Fälle der Linien respectiue von mir anbefohlnen succedirenden und adoptirenden Forterbung und Einwehrung zu der Possession dieses immerwährenden nießbräuchlichen Stamm-Guths, zu versichern seyn können und mögen, damit nehmlich meine und meiner Söhne Manns-Erben, und Lerchische Ritterliche nächste Blut- und Stamm-Guths weltliche Agnaten, Erbfolgere, und Nachkommende, für allerhand Gefahr, Beschwehrung, Abgang, Eingriff und Veränderung erhalten werden können, sollen und mögen; So will und befehle ernstlich Ich Caspar Lerch nochmals hiermit bestermassen, so lang, als nach abgelebtem gänzlichen Geblüt und Lerchischen Manns-Stämmen gradatim, und succesiue per lineas & stirpes mein und der meinigen bestimmtes nächstes Geblüt, Agnation und Freundschaft vorhanden, und in nahen und weiten Lineis zu der Succession zu befinden seyn wird, auch also durch von Zeit zu Zeiten begebende Fälle der absterbenden Linien Continuation, bey auch deficirenden oder abgehenden Stamm-Guths Possessoren, verordneten Adoption, Succession, und der Lerchischen Stamm-Richter Declaration, die besitzliche und erbende ewige Nachfolg zu erhalten, zu befördern und fortzupflanzen, immer möglich und menschlich ist und seyn kann ꝛc. Daß solches auf das eyfrigst und aufrichtigste behägt und befördert, auch meine des Seminarii Nobilium Imperialium

wegen

wegen gethane Fundatio also lang zurückstehen, und abgehalten, noch Kraft haben solle. ꝛc.

§. 3.

Des testatoris Enkel, Hugo Eberhard, macht dem Lerchischen Mannsstamme schon 1699. ein Ende, und hinterläßt nur weibliche Seiten-Verwandte, unter welchen mit dem letztverstorbenen Maria Eva von Friesenhausen im 4ten, Marsilius Franz von Sturmfeder im 5ten Grade verwandt ist; wie folgende Tabelle zeigt: Abgang des Manns-stamms, 1699.

Caspar IV. Lerch von Dürmstein
† 1644.

Wilhelm Johann Caspar geb. 1619.	Maria Magdalena Dorothea geb. 1612. vermählt an Philipp Friederich Sturmfeder von und zu Oppenweiler.	
Hugo Eberhard † 1699. der letzte vom Lerchischen Mannsstamme Gem. und Wittwe: Maria Magdalena von Friesenhausen.	Johann Friederich Franz von Sturmfeder, geb. 1655. † 1692.	Maria Eva von Sturmfeder, † 1719. Gem. Christoph Johann von Friesenhausen.
	Marsilius Franz von Sturmfeder geb. 1674. † 1744. Gem. eine gebohrne Gräfin von Löwenstein-Wertheim.	Maria Magdalena von Friesenhausen † 1745. Gem. 1. Hugo Eberhard Lerch von Dürmstein; 2. Johann Philipp von Ketschau.
	Franz Georg von Sturmfeder.	Johann Adolph von Ketschau.

§. 4.

Schicksaal der Lerchischen Briefschaften.

Marsilius Franz von Sturmfeder nimmt bey der Inventirung am 21. Apr. 1699. verschiedenes von den Lerchischen Briefschaften, insonderheit die Fideicommissarische Verordnungen, zu sich, und gibt sich bald als einen Universal-Erben der Lerchischen Verlassenschaft an.

§. 5.

und Ansprüche der Verlassenschaft.

Vom letztverstorbenen findet sich aber auch ein Testament, Kraft dessen das collegium societatis Jesu zu Worms sich zur Erbschaft meldet, die auch ausserdem noch von andern weiter entferntern weiblichen Lerchischen Nachkommen, als denen von Bubenheim, von Hauben u. s. w. anfängt in Anspruch genommen zu werden.

§. 6.

Friesenhausische Klage. 1699.

Gegen alle diese bringt der Cammergerichts-Assessor von Friesenhausen vxorio nomine am Cammergericht unterm 7. Aug. 1699. eine citationem aus ad videndum se declarari heredem bonorum a quondam Caspáro eius nominis quarto Lerch de Dürmstein ac vxore eius Martha Brendelin de Homburg relictorum, & ab vltimo familiae Lerchianae Hugone Eberhardo ad actoris vxorem vigore a defuncta matre sua, Maria Magdalena Lerchin de Dürmstein pro se suisque heredibus reseruatae successionis deuolutorum, & in tali successione omnibus aliis praetendentibus praeferri, simulque realiter immitti & manuteneri.

§. 7.

§. 7.

Derselben setzt die Sturmfederische Exceptions-Schrift vom 31. März 1700. (34.) * entgegen: Man könne zwar der Frau von Friesenhausen nächste Verwandschaft mit dem letztverstorbenen Mannsstamme nicht in Abrede stellen; Es müsse aber vermöge eines Erbvertrags von 1635. nach Abgang des Mannsstamms eben so in der weiblichen Linie, wie vorher in der männlichen, gehalten werden, nehmlich so, daß die Erbfolge demjenigen Stamme gebühre, der eben mit männlichen Personen versehen sey; zu dessen Bestärckung ein nochmahliges Sturmfederisches productum vom 28. Jun. 1700. sich auf eine Fideicommissarische Verordnung beziehet, welche alles weibliche Geschlecht bis auf einen besondern Fall von der Erbfolge ausschliessen, aber noch uneröffnet seyn solle.

Sturmfederische Exceptions-Schrift 1700

§. 8.

Friesenhausischer Seits erinnert man sich zwar hierauf in einer am 10. Oct. 1701. (55.) producirten solida causae principalis deductione, daß im Sterbehause ein Fideicommiß sey gefunden worden. Sie haben aber so wenig gegründete Nachricht davon, und halten es vielmehr, allenfalls seiner Dunckelheit wegen, für so beschaffen, daß sie sich nicht einmahl darum bekümmern, ob das Sturmfederische Vorgeben in der That gegründet, oder ob nicht die Frau von Friesenhausen auch selbst nach dem Fideicommisse

Friesenhausische Replic 1701.

* Diese Art der Anführung gehet auf die so genannte Quadrangel, wie sich selbige in denen am C. G. ergangenen Original-Acten befinden.

misse die nächste Erbin sey? Sie begnügen sich, dieses alles auf seinem Unverthe beruhen zu lassen, und verbleiben bey dem einmahl erwählten Grunde der Klage, den sie nur aus dem Vorbehalt des ledigen Anfalls und aus der offenbar nächsten Verwandschaft mit dem letztverstorbenen hergenommen.

§. 9.

Intervention der Friesenhausischen Tochter, 1703.

Die Friesenhausische Tochter meldet sich indessen ebenfalls am Cammergericht interueniendo unterm 3. Dec. 1703. (89.) wegen ihrer besonderen Forderungen, so sie als des letztverstorbenen Hugo Eberhards Wittwe noch an Heyrathsgeldern, Wiederlage, Morgengabe, und Leichenkosten hat.

§. 10.

Vergleich, 1706.

Darauf folget unterm 8. März 1706. nachstehender Vergleich:

Zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, wasmassen nach tödlichem Hintritt weyland des Reichsfreywohlgebohrnen Herrn Hugo Eberhard Lerchen von und zu Dürmstein seeligen, als des letzteren dieser uhralten Hochadelichen Familien Stammes und Nahmens, wegen desselben hinterlassenen erbschaftlichen Gütheren, so wohl zwischen des Verstorbenen nächsten Blutsverwandten, als auch desselben nachgelassener Frau Wittib ihrer zugebrachten Heyraths-Gelder halber einige schwere, bey dem hochlöblichen Kayserlichen und des heiligen Reichs Cammergericht zu einem verdrießlichen weitläuftigen Proceß ausgeschlagene Streitigkeiten entstanden, welche dann unter so nahen Anverwandten nach beschehener freundlicher Unterredung, um hinfüro allerseits, in guter freundlicher vertraulicher Einigkeit zu leben, heute dato folgender gestalt sind beygelegt, transigirt, und gänzlich verglichen worden. Immassen

massen dann erstlich die Reichsfreywohlgebohrne Maria Eva von Friesenhausen gebohrne Sturmfederin von Oppenweiler in absonderlicher Consideration eines producirten Altväterlichen von weyland Caspar IV. Lerchen von Dürmstein seeligen im Jahr 1635. aufgerichteten fideicommissarischen statuti, welches man bey Hochadelicher Sturmfederischen Familie fortzupflanzen gehalten ist, von ihrer an die hinterlassene Lerchische Güther prätendirten Erbportion, welche derselben vermög ihrer Frau Mutter seeligen gebohrner Lerchin von Dürmstein aufgerichteten Ehepacten anjetzo bey sich zugetragenem gänzlichen Abgang des Hochadelichen Lerchischen Mannsstammes, durch einen in besagten pactis dotalibus vorbehaltenen ledigen Anfall anerwachsen zu seyn vermeinet, gütlich abgestanden, und solche ihre Erbportion, wie dieselbe bey den Adelichen Lerchischen Ansitzen zu Dürmstein mit allen darzu gehörigen Renten, Gülten, Capitalien und jährlichen Gefällen aller Orten, wo dieselbe gelegen, sich hiebevor und jetziger Zeit befinden mögen, samt allen anderen sowohl Lerchischen als Brendelischen Schuldforderungen und darüber haltenden Obligationen, nichts unter einigem Prätext davon ausgeschieden, ihren Herrn Vettern dem auch Reichswohlgebohrnen Herrn Marsilio Franzen Sturmfedern von und zu Oppenweiler aus sonderbar angebohrner Affection zu solcher Hochadelichen Familie und obigen Motiven, gänzlich cedirt und abgetreten, auch derentwegen auf den am Hochpreislichen Kayserlichen und heiligen Reichs-Cammergericht hierüber angefangenen Proceß gerichtlich zu renuntiiren versprochen, und solchergestalt sich alles jetzigen und künftigen Anspruchs, wie die Nahmen haben mögen, an berührte Lerchische und Brendelische Güther, Gefäll und Schuldforderungen begeben; Als hat hingegen jetztwohlgedachter Herr Marsilius Franz Sturmfeder von und zu Oppenweiler in Kraft dieses Vergleichs zugesagt und versprochen, vorgemeldter seiner Frau Basen, der Frau von Friesenhausen seinen vermeinten Antheil an dem zur Lerchischen Erbschaft gehörigen freyen Adelichen, in der Stadt Maynz gelegenen Hof, wie derselbe in seinem Begriff mit allen Gebäuden befindlich, und vor diesem von denen Hochadelichen freyen von Dern erkauft

worden, einfolglich solchen ganzen Hof erb- und eigenthümlich abzutreten, mit der Versprechung, weder für sich noch seine künftige Erben einigen weiteren Anspruch daran ferners zu machen, jedoch wann etwa in künftigen Zeiten der Frau von Friesenhausen Erben sich resolviren mögten, solchen Hof zu verkaufen, so will derselbe vor siebentausend Rheinischer Gulden jeden zu 60 Kreutzer gerechnet solchen Hof wieder an sich zu kaufen vorbehalten haben, wobey dann der Herr von Sturmfeder, den gegen die übrige auf die Lerchische Erbschaft angegebene Prätendenten annoch hangenden Proceß entweder in der Güte, oder durch ordentlichen Weg Rechtens auszumachen, und seine Frau Base, die Frau von Friesenhausen, des völlig abgetretenen Lerchischen Hofs halber in und ausserhalb Rechtens gegen dieselbe zu vertreten verbunden seyn will.

Damit nun mehrwohlgedachter Herr von Sturmfeder zu würklicher Possession der ihm obangeregter massen abgetretenen fideicommissarischen Lerchischen und Brendelischen erbschaftlichen Güther ohne fernern Aufenthalt gelangen mögte; so hat derselbe sich ebenmäßig mit der Reichsfreywohlgebohrnen Frau von Ketschau gebohrnen von Friesenhausen, als des verstorbenen Herrn von Lerchen zu Dürmstein seeligen hiebevor nachgelassenen Wittiben wegen ihrer Dero vorigen Eheherrn seeligen würcklich zugebrachten Heyraths-Gelder, und deshalber in ihren aufgerichteten Ehepacten verschriebenen Wiederlag, auch was dieselbe sonsten, wegen ausgelegter funeral-Expensen, Morgengabe, oder andern privilegirten Forderungen zu suchen haben mögte, weshalber Sie bishero die ihr in ermeldten Ehepacten bis zu völliger Satisfaction verschriebene, auch noch zum Ueberfluß durch Notarium und Zeugen apprehendirte Possession der Lerchischen Güther continuiren wollen, heute dato gütlich dahin verglichen, daß erwehnter Herr von Sturmfeder gegen würkliche Abtretung und Einräumung solcher bishero continuirten Possession, wie auch Cedirung aller ihrer Rechten, und privilegirter Forderungen vor sämtliche ihre Prätensionen zu Salvirung und Errettung des Fideicommisses aus seinen eigenen Mitteln Sechstausend Gulden,

guter

guter Rheinischer Franckfurther Wehrung auf nächstkommende Herbst-Meß dieses laufenden 1706ten Jahrs baar erlegen und bezahlen wolle; Immittelst aber gegen Abtretung der Güter, und Auslieferung der zu sich genommenen Documenten uud Briefschaften ꝛc. ausserhalb einigen Obligationen, Gült-Verschreibungen und Schuldforderungen, welche bis zu völliger Befriedigung zu ihrer Versicherung in Händen behalten worden, von der ganzen Summe die gewöhnliche Pension, als hundert Reichsthaler zu entrichten, und solche baare Zahlung ohne einige Widerrede oder Abziehung, was Sie bishero aus denen Adelichen Lerchischen Gütern genossen haben mögte, welches ohnedem bey jetzigen Französischen, sonderlich selbiger Orten verderblichen Kriegszeiten ein geringes gewesen, würcklich zu verschaffen, auch derselben die Abführung ihrer Mobilien, und annoch in Vorrath habender Weinen und Früchten ruhig verrichten zu lassen versprochen hat, bey völliger ihrer Befriedigung aber die getreue Lieferung obgedachter zurückbehaltener Briefschaften zu empfangen. Nachdem nun durch diesen mit gutem Vorbedacht und reiflicher Erwegung eines jeden vermeintlichen zustehenden Rechtens vorgenommenen Vergleich unter so nahen Anverwandten, alle obgedachte gegen einander gehabte Misverständnisse und Streitigkeiten nunmehro sind völlig aufgehoben und gründlich verglichen worden; so thut sowohl anfangsgedachte Frau von Friesenhausen gebohrne Sturmfederin von Oppenweiler nebst ermeldter ihrer Tochter, gewesener Lerchischen Wittib, als ebenmäßig anfangs wohlgedachter Herr von Sturmfeder von und zu Oppenweiler hiermit bey wahren Worten, Adelichen Ehren, Treu und Glauben, bey Verpfändung ihrer allerseits habenden Güther, so viel hierzu von nöthen, versprechen, diesen Vergleich in allem vereinbarten obigen Puncten und Clausuln festiglich zu halten, und wider denselben weder durch sich noch ihre künftige Erben mit Worten oder Wercken etwas zu handeln, noch auf einige Art und Weise derentwegen weiter was zu suchen, sondern hinfüro in vertraulicher Freundschaft und Einigkeit zu verbleiben, zu welchem Ende dann auch mehrbesagter Herr von Sturmfeder, seines jüngern Herrn Bruders Consens

sens und Bewilligung über diesen Vergleich innerhalb sechs Wochen einzubringen, sich verbunden hat, wie dann ebenmäßig die nunmehro allerseits diesfalls verglichene Anverwandten, allen anderen Exceptionen, welche wider diesen Vergleich von Menschen Sinne erdacht werden könnten, als in specie persuasionis, doli mali, rei non sic sed aliter gestae, restitutionis in integrum, laesionis enormissimae zum kräftigsten hiermit renuntiiren und darmit sich zu ewigen Zeiten mit Ausschliessung aller Argliſt und Gefährden nicht zu behelfen nochmahlen anloben und zusagen, auch allenfalls hiesiges Hochpreisliches Kayserliches und Reichs-Cammergericht gehorsamst gebeten haben wollen, über diese Vergleichung jederzeit exsecutiue zu halten, und allenfalls benöthigte mandata executorialia S. C. wider die Contravenienten zu ertheilen, weshalben dann jedem Theil ein glaubwürdiges durch einen offenbaren Kayserlichen Notarium samt zween erbetenen Zeugen ausgefertigtes, und von den Transigenten selbsten unterschriebenes, und mit ihren gewöhnlichen Pettschaften bekräftigtes Original zugestellet worden, so geschehen Wetzlar den 8ten Martii des 1706. Jahrs.

(L.S.) Maria Eva von Friesenhausen gebohrne Sturmfederin von und zu Oppenweiler.
(L.S.) Maria Magdalena von Ketschau gebohrne von Friesenhausen.
(L.S.) Marsilius Franz von Sturmfeder zu Oppenweiler mpr.
(L.S.) Christoph Johann von Friesenhausen mpr.

§. 11.

Neue Sturmfederische Klage 1713.

Einige Jahre hernach übergibt Marsilius Franz von Sturmfeder unterm 28. März 1713. (112.) von neuem eine supplicam pro citatione ad videndum se declarari heredem fideicommissarium &c. und legt unter andern selbst sub litt. C. (116.) obigen Vergleich von 1706. bey, den

den er als einen vermeintlichen unkräftigen Vergleich angibt, und insonderheit wegen der darin abgetretenen Lerchischen Güter für unverbindlich hält.

§. 12.

Die Friesenhausische Tochter, so sich indessen zum andernmahl mit Johann Philipp von Ketschau verehelicht, auch mit selbigem einen Sohn, Johann Adolph von Ketschau, gebohren, siehet sich nunmehro zwischen zween Stühlen niedergesetzt, da ihr das Successions-Recht benommen seyn, und der Vergleich doch nicht gehalten werden soll. Sie verlangt daher in einem producto vom 1. Jun. 1718. (134.) allenfalls auch gegen sothanen Vergleich in vorigen Stand wiederhergestellt zu werden, und sowohl die Ansprüche, die sie von wegen ihrer ersten Ehe, als die sie von ihrer Mutter als der nächsten Fideicommiß-Erbin her hat, geltend zu machen. Friesenhausische

§. 13.

Ihr zweyter Gemahl, gedachter Johann Philipp von Ketschau, hält ebenfalls seine Schwiegermutter jetzt so gewiß für die nächste Lerchische Erbin, als den vom andern Theil selbst angefochtenen Vergleich für nichtig. Er sucht deswegen nur die seinem unmündigen Sohne dereinst ipso iure zu gut kommende Gerechtsame zu erhalten, und übergibt in dieser Absicht am Cammergericht unterm 11. Sept. 1719. (157.) eine besondere Schrift, worin er gegen alles widrige, so zum Nachtheil seines Kindes geschehen seyn mögte, protestirt, und sich vorbehält, die Rechte desselben noch weiter auszuführen. und nunmehrige Ketschauische Vorstellung dargegen, 1719.

§. 14.

Glücklicher Ausgang der Jesuitischen Ansprüche 1721.

Inzwischen ergreifen aber auch schon im Jahr 1717. (97.) die Wormser Jesuiten aus oberwehntem Testamente des letztverstorbenen Hugo Eberhards das remedium L. vlt. C. de edicto D. Hadr. toll., und erhalten 1721. ein günstiges Urtheil vom Cammergericht, vermöge dessen sie ihrer Klage zufolge in die Lerchische Güter immittirt werden sollen.

§. 15.

Sturmfedrische Restitution dargegen 1734.

Hiergegen nimmt Marsilius Franz von Sturmfeder zum beneficio restitutionis in integrum seine Zuflucht. Er bringt endlich das Original der Caspar Lerchischen Fideicommiß-Satzung herbey. Er überzeuget dadurch das hohe Gericht sowohl von der Gültigkeit dieses Fideicommisses, als von dem Unbestande des Hugo Eberhardischen Testaments. Er erhält also in der Restitutions-Instanz unterm 5. Nov. 1734. folgendes anderweites

Urtheil:

In Sachen weyland des Kayserlichen Cammer-Gerichts-Assessoris Christoph Johann von Friesenhausen, wider auch Weyland von Bubenheim und Consorten ꝛc. citationis ad videndum se declarari heredem &c. &c.; jetzo in Sachen Rectoris des Collegii Soc. Jesu zu Worms, wider weyland Annam Euam Wittib von Friesenhausen, und Franz Marsilium von Sturmfeder, implorationis pro immissione ex Leg. vlt. Cod. de Edicto Diui Hadriani tollendo; et vice versa ermeldten Franz Marsilii von Sturmfeder gegen die Gebrüdere von Hauben und Erben Schütz von Holzhausen, sodann übrige in Actis specificirte Beklagte, und respectiue praetendentes, supplicae pro citatione ad videndum se declarari heredem fideicommissarium, praestari cautionem, respectiue ex- et

immitti

immitti, cassari et manuteneri, vt et restitui fructus perceptos et percipiendos, et extradi documenta et pretiosa ad fideicommissum pertinentia, seque ad id condemnari, nunc restitutionis in integrum: Ist Dr. Pfeifer auf übergebene special-Gewälter, welche von Amts-wegen für bekannt angenommen werden, alles durch Lt. Wigand vorbrachten theils ungegründeten, theils unerheblichen Einredens ungehindert, sowohl zu dem in der Urtheil vom 23ten Junii 1733. seinem Principalen auferlegten, als auch zu dem anerbottenen Restitutions-Eyd nunmehro hiermit gelassen, darauf allem Vorbringen nach zu Recht erkannt: Daß ermeldter sein Principal wider die am 10ten Mart. 1721. und 30ten Aprilis 1723. ergangene Urtheil in integrum zu restituiren, hingegen das Collegium Societatis Jesu zu Worms mit ihrer gemachten Ansprach an die Lerchische Erbschaft und Stamm-Güther, insonderheit aber mit der ex Leg. vlt. Cod. de Edict. Div. Hadr. tollend. angestellten Action gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch zu Abtrett- und Herausgebung an den von Sturmfeder deren aus Weyland Hugo Eberhard von Lerch Nachlassenschaft von ihnen als dessen anmaßlichen Erben in Besitz genommenen und an sich gebrachten Güthern, auch Actiuorum, Briefschaften, Mobilien, und wie es sonsten Nahmen haben mag, cum omni damno, caussa et interesse zu condemniren und verdammen; hingegen ermeldter von Sturmfeder pro legitimo possessore des Lerchischen Fideicommisses zu erklären, und ihm nebst nur besagten von gedachtem Collegio als anmaßlichen Lerchischen Erben noch inhabenden, zuförderist auch die in Gefolg der Urtheil von 23ten Junii 1733. sequestrirte Güther, samt denen zeithero daraus gefallenen Früchten und Nutzungen, nicht weniger die bey dieses Kayserlichen Cammer-Gerichts Leserey hinterlegte Lerchische Briefschaften auszuantworten und zu übergeben, er auch dabey zu manuteniren, und alles dem Fideicommiß widrige, jedoch daß derselbe auch fürohin, seinem Erbieten gemäß, dem Fideicommiß in allen Stücken, insonderheit mit Bestellung der darinnen erforderten Caution an die nächste Stamms-Erben, wie auch mit forderſamster Herbeybringung deren darzu gehörigen

durch ihn veräusserten oder versetzten Stücke gebührend nachleben solle, zu caßiren sey, als wir solchergestalt in integrum restituiren, erkennen, condemniren, verdammen, erklären und cassiren; die bey diesem Kayserlichen Cammer-Gericht dieserthalben aufgeloffene Gerichts-Kosten aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend. Dann ist in dessen Gefolg so wohl Verordnung an die bisherige Sequestrations-Commission zu Ausantwortung der sequestrirten Güther und daraus gefallenen Nutzungen, als auch nunmehro die in (112.) und (292) gebetene Citation hiermit erkannt, ermeldtem Collegio aber zu würcklicher Vollziehung dieser Urtheil Zeit dreyer Monathen pro termino et prorogatione von Amtswegen angesetzt, mit dem Anhang, wo es solchem also nicht nachkommen wird, daß es jetzt als dann, und dann als jetzt in die Poen zehen Marck löthigen Golds, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Triumphanten, ohnnachläßig zu bezahlen, erklärt seyn, auch der Real-Execution halber auf desselben ferneres Anrufen ergehen soll, was Rechtens.

§. 16.

Sturmfederischer Besitz der Lerchischen Güter.

Seit dem erhält Marsilius Franz von Sturmfeder, und nach seinem Tode seine Wittwe, eine gebohrne Gräfin von Löwenstein-Wertheim, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns, Franz Georgs von Sturmfeder, unter dem Schutz sothanen Cameral-Urtheils nach und nach den Besitz der Lerchischen Güter.

§. 17.

Neue Ketschauische Klage, 1744.

Endlich regt sich aber der Frau von Friesenhausen obgedachter Enckel in folgender am 14. Nov. 1744. am Cammergericht übergebenen Klage:

Un-

Unterthänigste Supplication
pro

Citatione ad videndum in continenti doceri ius potius et se declarari pro herede fideicommissario hereditatis Lerchianae, seque ad eiusdem deoccupationem cum omni caussa condemnari,

In Sachen

Des Chur-Pfälzischen; Cämmerers und Hofgerichts-Raths Herrn Johann Adolph von Ketschau,

contra

Die verwittibte Freyfrau von Sturmfeder als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns Franz Georgs von Sturmfeder.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch-Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr.

Eurer Hochgräflichen Excellenz bringet Anwald des Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Adolph von Ketschau Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz würcklichen Cämmerers und Hofgerichts-Raths, entgegen und wider die verwittibte Freyfrau von Sturmfeder von und zu Oppenweyler gebohrne Gräfin von Löwenstein, in Vormundschafts-Nahmen ihres minderjährigen Sohns Francisci Freyherrn von Sturmfeder unterthänigst klagend vor und an; ist auch vorhin aus denen sub rubro von Friesenhausen contra von Bubenheim der Lerchischen Verlassenschaft halber bey diesem höchsten Gericht ventilirten actis, und dem in weyland Herrn Assessoris von Ludolf observationum forensium partis tertiae fascic. 2. sub num. 1. anzutreffenden famosen Lerchischen Fideicommiß schon bekannt: Welchergestalten weyland Christoph Lerch von und zu Dürmstein im Jahr 1629. den 5ten Novemb. ein sollennes Testament errichtet, und in dessen Kraft seine einzige Tochter pro quanto legitimae instituiret, all sein übriges Vermögen aber seines Wappens, Schild, Helms und Nahmens männ-

lichen weltlichen Personen, die nach seinem Tod im Leben seyn würden, per modum fideicommissi also und dergestalt verschaffet, daß sein Bruder Casparus Quartus, und dessen 4 Söhne, welche von selbigen Standes bleiben würden, sich desselbigen zuerst zu erfreuen haben sollen.

Als nun besagter Christophorus 1632. den 19. Nov. Todes verblichen, und dem Casparo ad tenorem praememoratae dispositionis die Verlassenschaft würcklich angefallen, so hat auch dieser seinem Adelichen Geschlecht und Descendenten durch gleichmäßige letzte Willens-Verordnung in perpetuum vorzusehen getrachtet, mithin das von Christophoro constituirte fideicommissum familiae bestätiget und dahin erweitert, daß von seinen und seiner Nachkommen damahlig und künftigem Vermögen, in diesem Fideicommiß begriffen, und dessen Nutznieſſung alle weibliche Personen neben auf und absteigender Linien samt ihren Erben und Nachkommen zu immerwährenden Zeiten ausgeschlossen, hingegen aber dessen 3 Söhne (massen der 4te allschon verstorben gewesen) und deren männlichen Descendenten instituiret, auf den Fall aber, daß der Lerchische Mannsstamm gänzlich abgehen sollte, denen weiblichen und davon abstammenden von ihm also genannten nächsten Agnaten die Erbfolge vorbehalten seyn sollte, wie zu sehen ist ex adiacente A. Extractu sub lit. A. *

Wie sich nun gefüget, daß alle von gedachtem Casparo erzeugte, so wohl männ- als weibliche Leibs-Erben (ausser dem Wilhelm Johann Caspar, und Maria Magdalena Dorothea, so an Friedrich von Sturmfeder verehlichet gewesen,) verstorben, demnächst auch der von erstgedachtem Wilhelm Johann Caspar erzeugte Sohn Hugo Eberhard ohne eheliche Leibs-Erben den 19ten März 1699. aus dieser Zeitlichkeit geschieden; so ist nach gänzlich erloschenem Mannsstamm denen von weiblicher Linien von der Maria Magdalena

* Diese Beylage enthält die oben p. 6. litt. b. bereits angeführte Stelle des Lerchischen Testaments.

lena Dorothea abstammenden nächsten Anverwandten das Erbrecht eröffnet worden.

Erstbesagte Maria Magdalena Dorothea zeugte 2 Kinder, nehmlich Johannem Friedericum Franciscum von Sturmfeder, und Annam * Euam, so an Christophorum Johannem von Friesenhausen vermählet worden; Erwehnter Johannes Friedericus Franciscus ist aber allschon im Jahr 1692. mit Hinterlassung Francisci Marsilii von Sturmfeder verstorben, von der Anna Eva aber (welche erst im Jahr 1719. das Zeitliche gesegnet und also den casum delatae hereditatis fideicommissariae erlebet,) eine Tochter Nahmens Maria Magdalena, welche erst cum dispensatione an gedachten Hugo Eberhard Lerch von und zu Dürmstein, und nach dessen tödtlichem Hintritt per secundas nuptias an Herrn von Ketschau vermählet worden, entsprossen, wovon dermahlen ein Sohn Nahmens Johann Adolph Anwalds Herr Principalis im Leben, wie solches alles ab dem sub litt. B. ** beygehenden, dem vorhin in iudicio producirten gedruckten fideicommisso subnectirt- mithin iudicialiter agnoscirten Stamm-Baum klärlich zu ersehen. Und obwohlen also die ganze Lerchische Verlassenschaft auf erwehnte Annam Euam von Sturmfeder vermählte von Friesenhausen, vtpote respectu weyland Hrn. Marsilii Francisci von Sturmfeder gradu proximiorem und deren männliche Descendenten hätte deuoluiren sollen, zumahlen da der Herr von Sturmfeder in libello suo in caussa von Sturmfeder contra quoscunque detentores et debitores der Lerchischen Fideicommiß-Güther, und Capitalien citationis edictalis et per edictum 10. Dec. 1734. exhibito, derselben ius potius iuxta adiacentem Extractum sub lit. C. *** agnoscirен müssen; so hat sich jedoch B. C.

* Eigentlich sollte es heissen: Maria Eva, wie sie sich wenigstens bey dem Vergleiche (oben p. 16.) unterschrieben.

** An statt dieser Beylage darf nur obige Stammtafel p. 9. angesehen werden.

*** Dieser Extract enthält hauptsächlich folgende aus obiger Sturmfederischen Supplic vom 10. Dec. 1734. herausgezogene Worte:

doch in facto zugetragen, daß, nachdem besagter Hugo Eberhard, weil bey ihm keine spes successionis übrig gewesen, dem a maioribus constituirten fideicommisso zuwider ein Testament errichtet, und darinnen extraneos zu instituiren sich angemasset, besagter Marsilius Franz von Sturmfeder, bey so bequemen Umständen, da solches testamentum in praeiudicium deren ex linea feminina abstammenden Lerchischen Blutsverwandten ohnmöglich bestehen konnte, sich als den nächsten Anverwandten aufgeworfen, solches Testament bey diesem höchsten Gericht als ohnkräftig bestritten, sofort, weilen er keine andere contradictores, als die P. P. societatis Jesu zu Worms gehabt, Anwalds Herr principalis obgedachter Johann Adolph von Ketschau aber dessen allen ganz ohnwissend, und so gar zur selben Zeit annoch minorenn gewesen, es ihm von Sturmfeder ein obsiegliches Urtheil zu erschleichen, und sofort sich in die Possession derer Fideicommiß-Güther quaest. zu schwingen nicht schwer gefallen.

Gleichwie aber in substrato casu ex pacto et prouidentia maiorum den posteris in ordine ad successionem in bona fideicommisso affecta secundum gradus proximitatem in perpetuum prospicirt worden, und also Anwalds Herrn Principali an dem ihm dahero competirenden Erbrecht, worzu Er a maioribus suis berufen worden, und worzu er also iure proprio et sanguinis admittiret zu werden verlanget, so wohl iuxta ius commune, als auch in specie supra allegatum adiunctum sub lit. A. auf keine Weise präjudicirt werden können, und ihm also auch die zwischen dem Herrn von Sturmfeder, und den Patribus S. J. ergangene Urtheil vtpote res inter alios acta nicht obstiren mag, und er sich zu allem Fidecom-

te: - - „Die Frau von Friesenhausen seelig auch für sich und „und ihre Erben, als die nächste Fideicommiß-Erben, „all ihr gehabtes Recht, und den ledigen Anfall zu Conservi„rung des Fideicommisses, an Anwalds Herrn Principalen, „gleich die Frau von Ketschau gethan, cediret ꝛc.

commiß-mässig zu qualificiren erbietig ist, die verwittibte Frey-frau von Sturmfeder aber dieses dannoch nicht begreifen will, sondern alles remonstrir- und protestirens ohngehindert, ohne sich und ihren Herrn Sohn zu dem Fideicommiß quaest. bis hiehin hinlänglich qualificiret zu haben, der Nutznieſſung der Güther quaest. sich noch immer anmasset, und also Anwalds Herr principalis wider selbige die hochrichterliche Amts-Hülfe anzuflehen genöthiget wird, hierzu auch dieses höchsten Gerichts Jurisdiction sowohl wegen derselben kundbaren Immedietät, als ob connexitatem cauſſae zulänglich gegründet ist;

Als gelanget an Ew. Hochgräfl. Excellenz Anwalds unterthänigste Bitte: Sie geruhen ihm wider mehrbesagte Freyfrau von Sturmfeder, als Vormünderin ihres minderjährigen Herrn Sohns eine citation ad videndum in continenti doceri ius potius, & se declarari pro herede fideicommiſſario hereditatis Lerchianae, seque ad eiusdem deoccupationem cum omni cauſſa condemnari zu erkennen, inhalts deren dieselbe anhero geladen werde, um zu sehen und zu hören, daß Anwalds Herr principalis sein ius potius zu der Lerchischen Erbschaft quæst. in continenti anweisen werde, und er also pro herede fideicommiſſario der Lerchischen Verlassenschaft zu declariren, mithin die Frau von Sturmfeder, und dero Curandus, ihm solche cum fructibus perceptis & percipiendis abzutreten und einzuräumen schuldig zu erkennen und zu verdammen: gestalten des Endes Anwald narrata supplicae loco libelli, und die Beylagen in vim probationis animo litem affirmatiue conteſtandi in termino reproductionis zu repetiren erbietig ist. Hierüber ꝛc.

Euer Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

Johann Wilh. Weylach,

Aduocatus cauſſae
D. Hahn.

sub caut. de rato
et mandato.

§. 18.

Verfolg des gerichtlichen Processes.

Den weitern Verfolg des gerichtlichen Processes ergiebt folgendes Protocoll: *

In Sachen

Freyherrn von Ketschau,

c.

Die verwittibte Freyfrau von Sturmfeder curatorio nomine ihres minderjährigen Sohns,

citationis ad videndum in continenti doceri ius potius et se declarari pro herede fideicommissario hereditatis Lerchianae seque ad eiusdem de-occupationem cum omni caussa condemnari.

O. R. 15. Febr. 1745.

Reproductio. Ego Kraft original general cum consensu substituti versehenen Gewalts sub lit. D. reproducire ausgangen und verkündte jetztangeregte citation ad videndum in continenti doceri ius potius &c. mit nachgeschriebener Relation des Botten copialiter, nebst einer unterthänigsten Supplication pro dicta citatione mit Beylagen sub lit. A. B. et C. Weilen terminus gewesen, will erscheinen vernehmen; nemine comparente bitte Rufen; eo decreto et facto vlteriora reseruans; dann repetire vera supplicae narrata loco libelli, animo

* Ich liefre dieses, wie es aus des Ketschauischen Procurators, Herrn Hofrath Weylachs, Manual-Acten genommen, hauptsächlich in der Absicht, um zu zeigen: wie es am C. G. mit der Reproduction, mit den gerichtlichen Erscheinungen, Fristsuchungen, Contradictionen, Ungehorsams-Beschuldigungen, u. d. g. zugehe. Ich könnte auch den vollständigen Schriftwechsel beyder Partheyen hinzufügen. Aber dessen Weitläuftigkeit, würde mich von meinem Hauptzwecke zu weit abführen. Und da ohnehin der Stoff dazu in dem, was ich bisher vorausgesetzt, schon gröstentheils enthalten; so begnüge ich mich hier, bey einer jeden Schrift deren Hauptinhalt nur mit zwey Worten anzumerken.

animo litem affirmatiue conteſtandi, und die Beylagen in vim probationis; bittend, Inhalts zu ſprechen und zu condemniren, cum expenſis, meines Gewalts aber recognitionem vel ex officio. Dann zeige unterthänigſt an, daß von dem Botten keinen Lohnſchein erhalten.

O. N. 19. Febr. 1745.

Comparitio et petitio prorogationis.

D. Goy: Auf anmaßlich extrahirt und inſinuirte Ladung, auch empfangene Commißion, erſcheinet Nahmens der Frau von Sturmfeder, als Vormünderin ihres Herrn Sohns, kraft copiae ſignatae von derſelben gemein habender Vollmacht ſub N. 1., iuribus ac reſeruationibus tamen quibuscunque ſaluis. Demnach aber auf Abgang Herrn Lti. Bauers, welcher die Freyherrliche Sturmfederiſche Sache vorhin aduocando zu bedienen gehabt, ein anderer zuförderſt angenommen werden muß; als bittet unterthänigſt, den terminum excipiendi dieſer erheblichen Urſach halber auf 2. bis 3. Monath gnädigſt zu prorogiren.

O. N. 22. Febr. 1745.

Acceptatio comparitionis et contradictio prorogationis.

Ego nehme zwar von Herrn D. Goy beſchehenes erſcheinen, jedoch pure & extra omnem proteſtationem, in Rechten an, dem zur bloſſen Protraction der Sachen angeſehenen Zeitſuchen aber contradicire per generalia, ſondern bitte narrata ſupplicae pro confeſſis, wie auch meinen Gewalt ex officio für bekannt anzunehmen, und ſententiam condemnatoriam in contumaciam forderſamſt ergehen zu laſſen.

O. N. 10. Mart. 1745.

Ego: Demnach die Freyfrau von Sturmfeder Zeit genug gehabt, ſich um einen andern Aduocatum umzuſehen, und der nehmliche terminus comparitionis präfigiret worden, welcher allen Partheyen präfigiret zu werden pfleget, ohnedem auch die occaſione fideicommiſſi Lerchiani entſtehende Irrungen beſag beygehenden Extractus ſummarie tractiret, und längſtens inner Jahres Friſt völlig ausgemacht werden ſollen, mithin die Frau von Sturmfeder und dero Herr Sohn, wann dieſer deſſen fähig ſeyn ſolle, ſich hierin nichts zu Schulden kommen laſſen dürfen; ſo inhärire meinem letztern Receß, und bitte maturationem ſententiae.

O. N. 12. Mart. 1745.

D. Goy: Wann auch gleich seine Frau Principalin, wie selbige würklich dereinst bedacht ist, einen andern Advocaten schon angenommen hätte, so würde jedoch dieser eine hinlängliche Frist zu seiner Information nöthig haben. Da aber solche wegen bekannter Weitläuftigkeit der Lerchischen Fideicommiß-Sache in einer so kurzen Frist, als in citatione anberaumet, ohnedem nicht wohl eingezogen werden mögen, so saget wider gegnerischen letztern Vortrag generalia, und repetiret sein rechtliches Bitten.

O. N. 15. Martii 1745.

Ego: Da die Weitläuftigkeit der Lerchischen Fideicommiß-Acten mit dieser neuen Citations-Sache keine Gemeinschaft hat, und hier nur die Frage zu entscheiden vorkömmt: quisnam sit potius ad fideicommissum qualificatus; so thun die gegnerischen Einwendungen nichts releviren, sondern sich nur daraus veroffenbaren, daß man ex aduerso nur auf eine Protraction der Sachen intendire, inhärire dahero meinem letzten Receß, und bitte gnädigst förderlichste Urtheil.

SENTENTIA publicata 9. Apr. 1745.

Sententia terminatoria.

In Sachen Johann Adolph von Ketschau, wider verwittibte von Sturmfeder, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns, citationis ad videndum in continenti doceri ius potius, & se declarari pro herede fideicommissario hereditatis Lerchianae; Ist die durch D. Goy unterm 19. Febr. jüngsthin gebetene Frist verstattet, und sub praeiudicio angesetzet.

O. S. 17. Maii 1745.

Vlterior petitio prorogationis.

D. Goy: Es seyen zwar die Exceptiones vermöge des neuangenommenen Aduocati causae ihm ertheilten Nachricht würklich von ihm entworfen; Nachdem er aber mit seiner gnädigen Frau Principalin darüber noch erst zu conferiren nöthig finde, mithin die Production ante lapsum termini praefixi schwerlich geschehen dürfte, so bittet noch kleine Frist von 4. Wochen hierzu gnädigst zu gestatten.

O. N. 21. May 1745.

eiusque contradictio.

Ego: Demnach man ex aduerso nun auch den unterm 19. Febr. jüngst colligirt und per sententiam vom 9. April verstatteten weitern

weitern terminum contumaciter verstreichen lassen; so bitte des dadurch erlangten praeiudicii kräftigste Manutenenz, und mit Verschliessung des Wegs zu fernerer Handlung sententiam condemnatoriam forderſamſt ergehen zu lassen.

O. T. 14. Jun. 1745.

D. Goy in termino collecto übergiebt diese unterthänigste Exceptiones litis per transactionem finitae *) cum petito legali, mit Beylagen sub N. 1. et 2., handelt und bittet Inhalts. *Exhibitio exceptionum.*

O. N. 30. Aug. 1745.

D. Scheurer, auf eingeführte vorangeregte Citation und empfangenen Befehl, erscheinet Nahmens der verwittibten Freyfrau von Schütz zu Holzhausen, und deren Kinder Vormundschaft, kraft copiae signatae gemein habenden Gewalts, cum copia curatorii sub Lit. A. et B., dessen Original den 31. Aug. 1740. in causſa von Vorster contra von Schütz zu Holzhausen, praetensi mandati, produciret worden, recognosciret darauf die gegenwärtige Gewälter und übrige recognoscenda, jedoch salua veritatis substantia et citra approbationem contentorum, bona fide. Und da Anwalds Principalen hierbey hauptsächlich mit interessiret sind, ihre Gerechtsame aber allschon in causſa von Friesenhausen contra von Bubenheim und Consorten citationis ad vid. se declarari heredem &c. unterm 6. May und 12. Sept. 1735. sodann den 29. May 1741. zur Gnüge angebracht haben; Als will pro interesse derselben diese eben erwehnte producta hieher repetiren, und bey Decidirung dieser Sache solche ebenfalls in gnädigste Consideration kommen zu lassen, unterthänigst gebeten haben. *Interuentio.*

O. N. 3. Sept. 1745.

Ego: Es ist mir zwar Nachricht zugekommen, daß die Replic längst unter der Feder gewesen, und ehestens eingeschicket werden sollte; Allenfalls nun aber solches intra terminum proxime elabentem nicht geschehen sollte; so will um dessen gnädigste Erstreckung ad 1. vel 2. mehses unterthänigst gebeten haben. O. N. *Pet. prorogs ad replic.*

*) Diese Exceptions-Schrift gründet sich auf nichts, als auf den oben §. 19. p. 12. sq. angeführten Vergleich, samt dem §. 15. p. 18. sq. befindlichen Cameral-Erkenntniß.

Contradict.

O. N. 20. Sept. 1745.

D. Goy: acceptiret zum dienlichsten, daß Herr Gegenanwald seinseitigen Exceptionibus in termino nichts obmoviren können, bittet dahero nunmehro causſam ex officio pro concluſa anzunehmen, und absolutoriam cum expensis gnädigst zu befördern.

O. N. 6. Octobr. 1745.

Vlt. pet. prorog.

Ego: lasse die vergebliche Acceptation auf ihrer Irrelevanz beruhen, und will nicht nur in puncto petiti termini submittiret, sondern auch um dessen weitere gnädigste Erstreckung ad 1. vel 2. menses, massen mir gestern von dem Aduocato causſae Nachricht zugekommen, daß derselbe anderer Incidentien halber mit der Replique noch so bald nicht dürfte fertig werden können, unterthänigst gebeten haben.

O.N. 15. Dec. 1745.

Ego: Es ist mir zwar die Nachricht zugekommen, daß der Aduocatus causſae die Replicschrift würklich absolviret, und solche meinem Herren Principalen zur Approbation zugeschickt sey. Demnach nun aber nicht wissen kann, wie bald solche erhalten werde, so will vorsorglich um eine weitere gnädigste Erstreckung des zu Ende gehenden termini ad 1. vel. 2. menses unterthänigst gebeten haben.

O. N. 12. Jan. 1746.

Ego: Uebergebe extractum von meinem Herren Principalen an mich erlassenen Schreibens und will ex causſis insertis um fernerweite gnädigste Erstreckung des zu Ende gehenden termini ad 2. menses unterthänigst gebeten haben.

O. N. 17. Ian. 1746.

Noui procuratoris comparitio ex parte rei.

Lt. Deuren, auf tödlichen Hintritt vorigen Herrn Anwalds und empfangene Commißion, erscheinet, reseruationibus prioribus saluis, Nahmens der verwittibten Frau von Sturmfeder kraft copiae signatae gemein habenden Gewalts, so hiemit übergibt, repetiret darauf die unterm 14. Jun. a. p. eingebrachte exceptiones, wie auch den unterm 20ten Sept. nup. abgehaltenen Contumacial-Receß, und bittet gegnerischen aufzüglichen Zeitsuchens ohngehindert, die Urtheil vorhin gebetener massen ergehen zu lassen.

O. N.

O. N. 21. Ian. 1746.

Ego: Nehme von Herrn Lt. Deuren beschehenes anderweites Erscheinen, jedoch pure, in Rechten an, dem füreiligen petito aber setze generalia entgegen, und will aus angeführten höchst erheblichen Ursachen in puncto petiti termini submittiret haben.

O. N. 28. Febr. 1746.

Contradictio interuentionis.

Lt. Deuren: Weilen den anmaßlich intervenirenden Freyherrn von Schütz zu Holzhausen eben so wenig, als wenig dem Herrn von Ketschau nach Maßgab des Lerchischen pacti fideicommissorii, und wie seinerseits in dieser und der ex aduerso allegirten Friesenhausischen Sache eingebrachten Handlung euidenter deduciret worden, einiges Recht zu den Lerchischen Fideicommiß-Gütern und Capitalien zustehet; so lässet gegnerischen Vortrag vom 30. Aug. nup. praevia generali contradictione auf seinem notorischen Unwerth beruhen, kann dahero auch wohl leiden, daß der von Schützische Unfug mit dem von Ketschauischen zugleich entschieden werde.

O. N. 1. Mart. 1746.

D. Scheurer, in Sachen von Ketschau contra von Sturmfeder citationis, in specie des Herrn Lt. Deuren Receß vom 28ten Febr. nup. betreffend: Demnach seine Principalschaft in denen im Recesse vom 3ten Aug. a. p. angezogenen Handlungen dargethan, daß sie nach Inhalt des Lerchischen pacti fideicommissorii zu der quästionirten Erbschaft sich weit besser, als pars aduersa qualificiret, und also vor allen andern dazu ohnstreitig mit zu admittiren; als inhäriret, praeuia generali contradictione gegentheiligen nichtigen Einwendens, seinem vorigen Receß, und bittet, wie darin unterthänigst gebeten.

O. N. 2. Martii 1746.

Prorog. ad replic.

Ego: Demnach mir die Nachricht zugekommen, daß die bereits fertig liegende Replicae längstens innerhalb 14. Tagen mit noch andern Sachen durch einen Expressen eingeschicket werden sollten; so bitte zu deren Production nur noch eine geringe Frist von 3. bis 4. Wochen gnädigst zu indulgiren, welchemnächst das gegnerische füreilige gloriiren seine Abfertigung schon finden wird.

O. N.

O. N. 7. Mart. 1746.

Ego: Demnach mir die Handlung wider Vermuthen noch nicht zugekommen, und der terminus nächstens bevorstehet, so will auf allen Fall um dessen weitere gnädigste Erstreckung ad 2. vel 3. menses unterthänigst gebeten haben.

O. N. 11. Mart. 1746.

Lt. Deuren: Wider das ex aduerso unterm 2ten currentis auf 3. bis 4. Wochen, sodann unterm 7. eiusdem auf 2. bis 3. Monath angemaßtes Zeitsuchen, saget gemeine Einrede, unterthänigst bittend, praecluſa agendi via, absolutoriam cum expensis gnädigst förderlichst ergehen zu lassen.

In specie Schütz zu Holzhausen betreffend: Demnach Herr Gegenanwald an dem nehmlichen Orte, wohin er pro fundanda Dom. principalium suorum intentione provociret, auch hinlängliche Antwort auf widrige fuglose Anmassung finden wird, als beziehet sich lediglich dahin, und wird ein Ueberfluß seyn, hierüber allhier ein weiteres Wort zu verlieren.

O. N. 14. Mart. 1746.

Ego: Weilen mein Recessus vom 7. huius dem Protocollo per errorem mit eingeflossen, so bitte solchen darin deliren zu lassen, massen ich der Handlung ohnedem täglich gewärtig bin.

O. T. 30. Mart. 1746.

Exhib. Replic. Ego: Intra terminum collectum übergebe unterthänigste Replicas *) mit Anlagen sub Lit. D. E. F. G. et H. handle und bitte Inhalts, auch der Anlagen sub Lit. F. G. et H., recognitionem vel ex officio.

O. N.

*) In dieser Replic wird das nähere Erbfolgsrecht auf Seiten des Herrn Klägers sowohl nach der Lerchischen Fideicommiß-Satzung, als nach den gemeinen, und besonders Teutschen Rechten, weiter ausgeführt, und aus eben diesen Quellen der Einrede des Vergleichs entgegengesetzt: daß solche der Verordnung des Fideicommittentis, (S. oben p. 7.) zuwiderlaufe, auch ohnehin Klägern in seinem iure proprio, immediate ex pacto & prouidentia maiorum quaesito, nichts benehmen könne; und überdies selbst

O. N. 18. April 1746.

Lt. Deuren: bittet die ex aduerso unterm 30. praet. eingebrachte Replicas als verspätet ab Actis zu reiiciren, in insperatum admissionis euentum competentia reseruans.

O. N. 20 April 1746.

Ego: ohngestanden einiger Verspätung, will der duplicirlichen Handlung intra terminum legis ohnfehlbar erwarten, widrigenfalls mir weiteres Anrufen per expressum reserviret haben.

O. N. 22. Iun. 1746.

Lt. Deuren: Es hat zwar der Aduocatus caussae die obliegende Duplicas würklich unter der Feder; demnach aber wegen anderer vorgefallenen ohnumgänglichen Geschäffte gedachte Duplicae bishero nicht haben absolviret werden können; als bittet den allgemach ablaufenden terminum ad primam post ferias magnas gnädigst zu extendiren. *Prorog. ad duplic.*

O. N. 27. Iun. 1746.

Ego: Nehme zum dienlichsten an, daß man ex aduerso intra terminum legis wider diesseitige unterthänigste replicas nichts zu versetzen vermogt, und will also nebst generalem Widerspruch des nur zur Protraction der Sache abzielenden Zeitsuchens caussam ex officio pro concluſa anzunehmen, und sententiam condemnatoriam gnädigst zu befördern unterthänigst gebeten haben.

O. N. 6. Iul. 1746.

Lt. Deuren: Demnach Herr Gegentheil mit seinen replicis über 9. Monath zurückgeblieben ist; so ist dessen contumaciren, dessen er sich wider die zum erstenmahl nachgesuchte Prorogation angemasset, ganz ohne Grund; contradiciret daher dem füreiligen Begehren p. g., und bittet die Zeit hochrichterlich zu gestatten.

O. N.

selbst an sich ob non inspectas tabulas (S. oben §. 4. p. 10.), imgleichen ob deficiens datum vel retentum, ob laesionem enormissimam, wie auch ob non secutum implementum zu Recht nicht beständig sey. ꝛc.

O. N. 11. Iul. 1746.

Ego: Daß man diesseits vorhin zu Einbringung der Replicschrift Dilation gebeten, dazu hat man auch befugte Ursache gehabt. Da nun aber deren ex aduerso keine angeführet, weniger beschienen werden können; so inhärire meinem letztern Receß, und bitte gnädigst förderlichst Urtheil.

O. N. 2. Sept. 1746.

Lt. Deuren: Es hat zwar der Aduocatus cauſſae gänzlich verhoffet, mit der obliegenden Handlung so zeitig fertig zu werden, daß solche in prima hacce post ferias facultate übergeben werden können; da aber derselbe durch andere vorgefallene ohnaussetzliche Geschäffte in der Arbeit gestöhret worden; als stellet zu hochrichterlicher Milde, ob eine anderweite Dilation von 2. bis 3. Monathen, so doch wo möglich anticipiret werden solle, gnädigst gestattet werden wolle.

O. N. 5. Sept. 1746.

Accuſ. contum. Ego: Demnach Gegenanwald nun auch den unterm 22ten Jun. jüngst anmaßlich colligirten weitern terminum contumaciter verstreichen lassen, die nach dessen Verflieſſung pro obtinendo nouo angeführte cauſſales sich auch füglich auf den in praetenſis exceptionibus angegebenen Aduocatum cauſſae nicht appliciren lassen, weilen denselben in feriis an der Arbeit niemand gestöhret, noch stöhren können, so weiß in keine weitere Frist zu geheelen, sondern bitte, cauſſa ex officio pro concluſa acceptata, sententiam condemnatoriam forderſamst ergehen zu lassen.

Sent. publ. 14. Sept. 1746.

Sent. term. In Sachen Johann Adolph von Ketschau, wider verwittibte von Sturmfeder, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohns, citationis ad videndum in continenti doceri ius potius, et se declarari pro herede fideicommiſſario hereditatis Lerchianae: Ist die durch Lt. Deuren unterm 2. Sept. jüngsthin gebetene Frist verstattet, und ſub praeiudicio angesetzet,

O. N.

O. N. 23. Nov. 1746.

Lt. Deuren, zeigt ad protocollum unterthänigst an, daß die obliegende duplicas ab Aduocato cauſſae zwar würklich erhalten habe; Wie nun aber dieſer hierbey meldet, daß mit der Production ſothaner Schrift in ſo lang inhalten ſolle, bis von der Principalſchaft die Ratification eingelangt ſey, welcher alltäglich entgegen ſieht, als will vorſorglich um eine Friſt vsque ad proximam poſt ferias natalitias, ſo doch hoffentlich wird anticipiret werden können, unterthänigſt gebeten haben. *vlt. pet. prorog.*

O. N. 28. Nov. 1746.

Ego: Demnach man ex aduerſo nun auch den per nouiſſimam ſententiam präfigirten terminum ohngehindert verſtreichen laſſen, ſo bitte des dadurch erlangten praeiudicii kräftigſte Manutenenz, und nunmehro die Urtheil gnädigſt zu befördern.

O. N. 29. Nov. 1746.

Lt. Deuren: Da der per ſententiam de 14. Sept. nuper. gnädigſt bewilligte terminus annoch vsque ad primam Dec. läuft, ſo laſſe gegentheiliges füreiliges contumaciren auf ſich beruhen, repetire meinen unterm 23ten curr. abgehaltenen Receß, und bitte, wie der Zeit halber gebeten.

O. N. 2. Dec. 1746.

Ego: Demnach nun auch der unterm 14ten Nov. nächſthin präfigirte weitere terminus fruchtlos verſtrichen, ſo bitte des dadurch erlangten praeiudicii kräftigſte Manutenenz, und nunmehro gnädigſt förderlichſte Urtheil ergehen zu laſſen.

O. N. 12. Dec. 1746.

Lt. Deuren: auf den Fall, da ihm vor Ablauf des colligirten termini die erwartende Inſtruction nicht zukommen ſollte, welches allerdings zu befahren ſtehet, weilen die zur Approbation durch den Poſtwagen überſchickte duplicae vermöge erhaltener Nachricht erſt vor wenig Tagen eingeloffen ſind, ſo will vorſorglich deſſen Erſtreckung auf anderweite 4. ad 6. Wochen unterthänigſt gebeten haben.

O. N. 14. Dec. 1746.

Ego: Weilen aus dem vielfältigen Zeitsuchen zu colligiren ist, daß man ex aduerso diese Sache geflissentlich zu protrahiren vorhabe, so inhärire meinen bisherigen recessibus, und bitte gnädigst förderliche Urtheil ergehen zu lassen.

O. T. 9. Jan. 1747.

Exhib. duplic. Lt. Deuren: Nebst Abstand von der unterm 12. Dec. vorigen Jahrs vorsorglich gebetener weitern Frist übergibt in termino 23. Nov. nup. collecto, loco Duplicarum diese standhafte Befestigung des freyherrlichen Sturmfederischen Statut- Vergleich- und Judicat-mäßigen Succeßions-Rechts in den Lerchischen Fideicommiß-Gütern *) mit Beylage sub N. 1., handelt und bittet Inhalts.

O. N. 11. Jan. 1747.

Reseruatio. Ego: Behalte mir wider die anmaßliche Duplicas wegen darin angeführter Neuerung cum venia Domini Iudicis competentia bevor.

O. N. 27. Febr. 1747.

Contradict. Lt. Deuren: Demnach durch diesseitige Duplicas die Ordnungsmäßige Zahl der Schriften erfüllet ist; so contradiciret gegentheiligem Reservat per generalia, unterthänigst bittend, die Urtheil vorhin gebetener massen ergehen zu lassen.

O. N. 3. Martii 1747.

Ego: Demnach die anmaßliche duplicae viel zu weit ausgedehnet, darin auch ein nouum adiunctum angeführet worden; so inhärire meinem eventualen Reservat. ꝛc.

*) Diese Duplic führet auf Seiten des Herrn Beklagtens ganz neue Gründe an, und sucht vornehmlich aus dem Lerchischen Testamente eine solche Auslegung herauszubringen: daß nach dessen Absicht Marsilius Franz von Sturmfeder als ein Mannserbe, der Frau von Friesenhausen, als einer, obgleich nähern, weiblichen Person in der Succeßion des Fideicommisses habe vorgehen müssen. ꝛc.

II.

Eine Mandats-Sache.

Nassau-Weilburg.

c.

die Churfürstliche Regierung zu Maynz,

mandati de relaxando arresto S. C.

* * *

In statt einer Einleitung zu gegenwärtiger Sache mag folgendes dienen, das aus einer geschicktern Feder, als der meinigen, geflossen.

* * *

Das obiectum dieses Mandats-Processes ist ein von Churfürstlich-Maynzischer Regierung, auf des Herrn Fürsten zu Nassau-Weilburg zu Oberlohnstein, in territorio Moguntino habende Gefälle Renthen und Zehenden, gelegter Arrest, welcher iure repressaliarum darum verhänget worden, weil Weilburgischer Seits Vorläufige Einleitung.

dem Freyherrn von Frankenstein in seinem von dem Erzstift Maynz zu Lehen rührenden Märker-Recht zu Nieder-Cleen im Weilburgischen territorio angeblich grosser Eintrag zugefüget worden, und auf der Churfürstlichen Regierung zu Maynz dargegen vielfältig beschehene Vorstellung und geführte Beschwerden keine Antwort, noch weniger aber die würkliche Abstellung sothaner vermeynten grauaminum erfolget ist, vti ex facti specie latius patebit.

FACTI SPECIES.

§. 1.

Maynz belehnt die von Frankenstein

Es sind die Freyherren von und zu Frankenstein von dem Erzstift Maynz nach Abgang derer von Cleen mit dem Markrecht in der Niedercleer-Mark belehnet worden, und hoc intuitu hochgemeldten Erzstifts Vasallen.

§. 2.

mit der Markgerechtigkeit

Die iura und effectus sothaner Markgerechtigkeit sollen, dem Frankensteinischen Vorgeben nach, nicht nur darinnen bestehen, daß die sämtliche Märker, in specie auch die Landesherrschaftliche Beamte, den Freyherren von Frankenstein einen leiblichen Eyd schwören müssen: ihnen treu und hold zu seyn, ihr Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, dero Schaden zu wahren, Bestes hingegen zu befördern, und sich so zu verhalten, wie es getreuen Unterthanen gegen ihren Herrn gebühret; sondern es wird auch zu mehrbesagter Markgerechtigkeit insonderheit referiret, daß gedachte freyherrliche Familie die Gemeinde zu den öffentlichen Markgedingen oder Gerichten, so oft es ihr beliebet, durch Klockenschlag zusammengefordert, solche öffentlich gehalten, Mark- und Waldordnungen vorgeschrieben, darauf nebst den Heimbürger, Schützen, Baumeistern und Glöcknern die Förster erwählet und verpflichtet, die Verbrecher, und sowohl ein- als ausländische Uebertreter gepfändet, auch nach erfordern der Umstände gefänglich eingezogen, ferner die Waldungen geheget, den Märkern das daraus zukommende Holz durch ihre dazu bestallte

Förster

Förster angewiesen, auch zu dem Ende mit ihrem Waldhammer bezeichnen, und die Schweine in die Mast brennen lassen, gestalt sie denn endlich über dieses alles, durch ihren bestallten Obermarkmeister gehalten, und mit Zuziehung der Märker gerichtet, auch sonsten alles dasjenige gethan hätten, was einem Waldherrn nach der Herrlichkeit und Gerechtigkeit im Wald und Holz zu thun zusteht.

§. 3.

der Niedercleer-Mark

Die Niedercleer-Mark selbst begreift die beyden Dorfschaften, Niedercleen und Dornholzhausen unter sich, welche ehemahlen zu dem zwischen dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, und dem Hause Nassau-Weilburg gemeinschaftlichen Amt Hüttenberg gehörig gewesen, in der 1703. getroffenen Theilung aber, nebst der Landesherrschaftlichen aller hohen, mittlern und niedern Jurisdictionen, Obrigkeit, Gerichten, auch Gebot und Verbot in Dörfern, Dorfmarkungen, Holz, Feld, Wasser, und Weiden, an Nassau-Weilburg priuatiue mit überlassen worden.

§. 4.

im Weilburgischen.

In bemeldtem Theilungsreceß zwischen Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg de anno 1703. ist, so viel die Freyherren von Frankenstein anbetrifft, insonderheit verabredet worden, daß man Hessen-Darmstädtischer Seits sich bewerben wolle, diejenigen Stücke, so die Frankensteinischen Erben zu Niedercleen von dem Hause Hessen zu Lehn tragen, gegen ein annehmliches Aequivalent zu acquiriren, und selbige sodann dem Hause Nassau zu cediren; Falls aber dieses nicht angehen sollte, und man Nassauischer Seits mit denen von Frankenstein etwa in Streit gerathen dörfte, verspreche das Haus Hessen, tali in casu sich derer von Frankenstein auf keine thätliche oder widerrechtliche Weise anzunehmen, sie mit Gewalt nicht zu schützen, noch auch selbige als Richter anzuhören, sondern sogleich an die Reichs-Gerichte, oder wo sonsten forum competens seyn mögte, zu verweisen.

§. 5.

§. 5.

Irrungen darüber;

Es sind diese in anno 1703. gemuthmassete Irrungen und Streitigkeiten zwischen dem Hause Nassau und den Freyherren von Frankenstein nicht ausgeblieben, immassen letztere super turbationibus Domus Nassouicae, wie bey der Ritterschaft, also auch vornehmlich bey Chur-Maynz qua Domino directo bereits circa annum 1730. Beschwerden geführet, und von der Ritterschaft ein Remonstrations-Schreiben, von Churfürstlich-Maynzischer Regierung aber ein dehortatorium an Nassau-Weilburg extrahiret haben.

§. 6.

Und Frankensteinische Klage gegen Weilburg am C. G. 1732.

Und wie hierauf Nassau-Weilburgischer Seits keine Remedur erfolgen wollen, hingegen in dem Weilburgischen Antwort-Schreiben ad regimen Electorale Moguntinum vom 8. April 1730. gebeten worden, die Freyherrn von Frankenstein allenfalls an die höchste Reichsgerichte qua iudicem notorie competentem et vnicum, zu verweisen; So haben sich letztere im März 1732. ad Cameram Imperii gewendet, und daselbst proprio et consortium, (scil. der Mark-Eingesessenen) nomine, gegen die damahlen noch Gräflich Nassau-Weilburgische Canzley, ein Mandatum cassatorium inhibitorium et restitutorium S. C. nec non saluum conductum in optima forma, gesuchet.

§. 7.

wegen Kränkung der Markgerechtigkeit.

Die facta praetense iniustificabilia, so Frankensteinischer Seits pro qualificatione ad mandatum S. C. damahlen zum Grunde gelegt worden, sind eben diejenige, welche die Chur-Maynzische Regierung nachhero 1744. zur Verhängung des quästionirten Arrests bewogen; nehmlich, daß ex parte Nassau-Weilburg unleidliche Eingriffe in der Freyherren von Frankenstein von dem Erzstift Maynz relevirenden Obermark-Gerechtigkeit turbatiue geschehen, wie denn die fürstlichen Beamten sich unterstünden, verschiedene Markfreveler, vor sich zur Strafe zu ziehen, und mit Gefängniß zu belegen, den Markförstern den Weilburgischen Förster beyzufügen, andere Förster

zu

zu erwehlen, den Markförstern den Wald zu verbieten, und dergleichen mehr; Worneben zu der Zeit mit eingeklaget wurde, daß diejenige, welche sich der Landesherrschaft als Förster nicht verpflichten wollten, anfänglich zu Niedercleen ins Gefängniß gelegt, sodann aber gar nach Weilburg gebracht, und daselbst mit Wasser und Brod elendiglich unterhalten worden, quo intuitu pro relaxatione captiuorum et saluo conductu zugleich mit suppliciret worden.

§. 8.

Anstatt des gebetenen ist aber von der Gräflich Weilburgischen Canzley per decretum Camerale vom 15 März 1732. zuförderst ein Bericht erfordert, und die Verordnung angefüget worden: die wegen dieser Sache gefänglich eingezogenen Unterthanen wieder zu erlassen, auch bis auf dieses kayserlichen Cammergerichts anderweitige Verordnung mit dergleichen und andern Verfahren gegen sie einzuhalten. Aber auf Bericht,

§. 9.

Ob auch gleich die Frankensteinische weitere Instanzen damahls ferner veranlasset, daß eine inhibitio arctior, und so gar der saluus conductus nachgefolgt; so ist doch per Decretum Camerale vom 8. Jan. 1734. der von Frankenstein Gesuch Mandati S. C., auf eingelangten respectiue Bericht und Gegenbericht, wie gebeten, abgeschlagen, und die inzwischen erlangte inhibitio temporalis simplex et arctior wieder aufgehoben worden; wie dann in der That diese Sache, wie weit nehmlich die fines superioritatis territorialis an einer, und an der andern Seite der klagenden Ober- und Nieder-Märker Jurisdiction und Gerechtsame sich erstrecken mögten, billig processu ordinario vel citationis vel mandati cum clausula auszumachen, mithin selbige ad Mandatum S. C. um so weniger qualificiret war, als die von Frankenstein ihre Rechte gar zu weit zu extendiren schienen. wie gebeten, abgeschlagen.

§. 10.

§. 10.

Frankensteine wenden sich hierauf

Nach sothanem abschlägigen decreto, haben die Freyherren von Frankenstein nicht rathsam zu seyn erachtet, ihre angebliche iura coram supremo hoc Imperii Iudicio auf eine oder andere Art ein- und auszuführen, worgegen sie nicht ermangelt, eben diese, und in deren consequentiam folgende Beschwerden der Churfürstlichen Regierung zu Maynz auf das neue zu denunciiren, und um Lehnsherrliche gnädigste Aßistenz flehentliche Instanz zu thun.

§. 11.

an den Maynzischen Lehenhof.

Besonders ist der Recursus ad curiam feudalem Moguntinam in anno 1744. Frankensteinischer Seits zum heftigsten betrieben worden. Und wie die Churfürstliche Regierung, in favorem derer Freyherren von Frankenstein, an die Weilburgische Canzley verschiedene Schreiben erlassen, darauf aber so wenig einige Attention genommen, als einige Antwort erfolget ist, hingegen die gravamina, dem Chur-Maynzischen Vorgeben nach, immer mehr und mehr gehäufet worden; als ist endlich ex parte regiminis Moguntini das (10.) befindliche sehr harte und bedrohliche Schreiben unterm 29. May 1744. ergangen.

§. 12.

Derselbe schreibt an Weilburg,

In nurerwehnter Zuschrift wird die unterlassene Beantwortung der Churfürstlich Maynzischen Regierungs-Schreiben und an deren statt erfolgte Vermehrung der Beschwerden, der Fürstlich-Weilburgischen Canzley zu äusserster Last gelegt, mit dem Zusatz: daß letztere dadurch eine ausnehmende Bemerkung ihrer Verachtung und Reitzung dahin von sich gegeben habe, wie sie nehmlich, nach bis dahin vergeblich gebrauchter Moderation, regimini Moguntino nichts mehr übrig lassen wollen, denn gegen dieses wider alle Anständigkeit, zu völliger Aufhebung aller Nachbarschaft getriebenes thätliches Bezeigen, die behörigen Maßreguln dereinst zur Hand zu nehmen, sofort, zur Abthuung dergleichen a Cancellaria Weilburgensi in Zukunft nicht mehr zu gewartenden Vilipendirung und gewalt-

waltthätigen Eindringens, insonderheit auch zu Tuirung des Erzstifts Markregals und Gerechtsamen, facta factis zu opponiren, und solchemnach, retorquendo ius iniquum, per compensationem et cum effectu zu erkennen zu geben, daß man noch im Stande sey, eben so gemessen, obwohl mit Recht, und alleiniger Vertheidigung seiner Gerechtsamen, sich darinnen an Enden und Orten haltend zu machen. Und gleichwie regimen Moguntinum disfalls bereits die würkliche Bestell- und Veranstaltung gethan, und darin bis zu völliger Satisfacir- und Redreßirung nach Erforderniß fürzuschreiten wissen werde; Also werde gegen diese und alle andere Thathandlungen, und was aus solcher Annöthigung entstehen mögte, protestiret, und der Weilburgischen Canzley die Nachricht von der Werkthätigkeit dieses endlichen recht abgedrungenen Entschlusses ohnverhalten.

§. 13.

und belegt dessen Gefälle im Maynzischen mit Arrest,

Der Effect dieser angedroheten Retorsion, oder vielmehr Repressalien, ist auch bald hernach erfolget, anerwogen den 7. Jun. 1744. ein Chur-Maynzischer Regierungs-Befehl an den Zollschreiber zu Oberlohnstein eingelaufen, und der gesamten Gemeinde daselbst vorgelesen worden, welcher dahin gelautet: daß der Fürstlich Weilburgischen Herrschaft alle Zehenden, sowohl an Früchten, als an Wein und alle andere Gefälle arrestiret seyn sollten, wie dann auch selbst der Nassau-Weilburgische Vogt zu Oberlohnstein Handgelöbniß thun müssen, daß er, was an Pacht-Geldern rückständig, in das Chur-Maynzische Amt Oberlohnstein bis zu ausgemachter Sache deponiren wollen.

§. 14.

ungeachtet aller Vorstellungen.

Nun ist zwar die Weilburgische Canzley bemühet gewesen, theils den vermeynten Ungrund der Frankensteiner Beschwerden, theils aber die Widerrechtlichkeit des angelegten Arrests, in dreyen ad regimen Electorale Moguntinum erlassenen Schreiben vom 12. und 13. Jun. auch 8. August 1744. darzulegen, und die geschehene Commination

der viae facti, auch demnächst die vollzogene Verhängung des quästionirten Arrests, dadurch respectiue abzuwenden und zu redreßiren, daß sie sich, unter Beziehung auf die dergleichen eigenmächtige Thathandlungen improbirende Reichsgesetze, im Fall die Freyherren von Frankenstein ein mehrers Recht, ohngeachtet sie damit bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht nicht durchdringen können, suchen, das Erzstift Maynz aber denselben vi dominii directi aßistiren wollte, disfalls coram competente jederzeit zu Recht zu stehen, auch nomine des Herrn Fürsten zu Weilburg dafür zu caviren erbothen; Allein es ist hierauf sowenig die relaxatio arresti geschehen, als wenig einige Antwort ertheilet worden.

§. 15.

Also klagt endlich Weilb. c. Maynz 1744.

Solchemnach erscheinet endlich von neuem am Cammergerichte folgende

Unterthänigste Supplication

pro

mandato poenali de relaxando arresto S. C. annexa

citatione solita

Anwalds

Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Nassau-Weilburg

contra

die Churfürstliche Regierung zu Maynz.

eum adiunctis
sub N. 1 - 9. incl.

Lt. Ziegler.

exhib. 21. Aug. 1744.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch-Kayserlicher Majestät Cammerrichter,
Gnädigster Graf und Herr!

Suppl. pro pro mand. S. C.

Eurer Hochgräflichen Excellenz kan Anwald vor- und anzubringen nicht umhin, wasmassen der Chur-Maynzische Zollschreiber zu Oberlohnstein einen vorgeblichen Befehl von der Churfürstlichen Regie

Regierung zu Maynz der ganzen Gemeinde zu besagtem Oberlohnstein verkündet, und dadurch Anwalds gnädigsten Herrn Principals Hochfürstlichen Durchlaucht alldasige Zehenden, Renthen und Gefälle mit Arrest beleget, auch Dero Vogten, Joseph Herrgen daselbst, angehalten hat, Handgelöbnüß zu thun, das rückständige Pacht-Geld bey Chur-Maynzischem Amte zu hinterlegen; Wie solches sowohl ermeldter Nassauische Vogt in der Anfuge sub Num. 1., als der Nassau-Weilburgische Amtmann Erzmann zu Nassau in der sub N. 2. mit mehrerm berichtet hat. N. 1. N. 2.

Als man beglaubte Abschrift von dem vermeynten Arrest-Befehl bey gedachtem Zollschreiber durch obenerwehnten Nassauischen Vogt besage N. 3. begehren und fordern lassen, hat man solche doch nicht einmahl erlangen können, sondern sich deshalben laut der Beylage sub N. 4. an die Churfürstliche Regierung zu Maynz verweisen lassen müssen. Und obwohl auch Anwalds gnädigsten Herrn Principals Hochfürstliche Durchlaucht wohlermeldte Churfürstliche Regierung durch die ihrige zu Weilburg, sothanen ganz injustificirlichen Arrest wieder aufzuheben, in denen sub N. 5. et 6. hiebeygehenden Schreiben ersuchen, sich dabey coram competente zu Recht zu stehen, und dafür zu caviren, anerbieten lassen; So ist diese jedoch wider Verhoffen darauf nicht einmahl einer Antwort gewürdiget, vielweniger der widerrechtliche so schimpf- als schädliche Arrest wieder aufgehoben worden. N. 3. N. 4. N. 5. *et* 6.

Wannenhero man keine andere Vermuthung schöpfen kann, als daß solcher bloßhin in der Absicht verhänget worden seyn müsse, um die von dem Freyherrn von Frankenstein, zum Abbruch und Nachtheil der Ihro Kayserlichen Majestät und dem Reich Lehnrürigen Gerichtbarkeit und Landesherrlichen Superiorität suchende neuerliche Extension des von dem Erzstift Maynz dem Angeben nach zu Lehen tragenden Märkerrechts zu Niedercleen, dadurch mit Gewalt durchzusetzen: Immassen mehr wohlgedachte Churfürstlich-Maynzische Regierung in dem sub N. 7. anliegenden sehr harten Schreiben mit dergleichen Repressalien gedrohet, und sich an die N. 7.

N. 8. in der Anfuge sub N. 8. dargegen gethane ganz glimpfliche und trifftige Vorstellung im allergeringsten nicht gekehret hat.

Wenn aber doch, gnädigster Graf und Herr! dergleichen Arresten und Repressalien nicht alleine in den allgemeinen Rechten und Reichs-Satzungen, als ein factum nullo modo iustificabile, sondern über das auch noch durch eine besondere Reichs-Constitution (Concept der Cammergerichts-Ordnung part. 2. tit. 24.) verboten sind, und deswegen per mandata poenalia S. C. sofort wieder aufgehoben und cassiret werden sollen, wo zumahlen die Sache, wie in gegenwärtigem Fall, besage des Documenti sub aquila sub N. 9. bey diesem höchsten Gericht rechtshängig ist; Wozu dann auch dessen höchste Jurisdiction genugsam fundiret, angesehen die Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz repräsentirende Churfürstliche Regierung den eingeklagten Arrest nicht nur bishero genehm gehalten sondern selbsten veranstaltet hat; Und Anwalds gnädigsten Herrn Principals Hochfürstl. Durchlaucht sub cautione bonorum erbietig sind, wann dieselbe Anspruch oder Forderung an sie zu haben vermeynen sollten, coram competente allezeit zu recht zu stehen;

N. 9. *Fundatio Iurisdictionis.*

Petitum. Als ergehet an Eure Hochgräfliche Excellenz Anwalds unterthänigstes Bitten: Sie wollen gnädigst geruhen, ein mandatum poenale de relaxando arresto S. C. annexa citatione solita zu erkennen, und dadurch der beklagten Churfürstlichen Regierung bey nahmhafter Strafe anzubefehlen, daß Sie den angelegten Arrest sofort wieder aufheben, hingegen Anwalds gnädigsten Herrn Principals Hochfürstlichen Durchlaucht Dero Zehenden und Gefälle zu Oberlohnstein, ohne einige Hinderniß oder Beklemmung, erheben und verabfolgen lassen, wie auch alle verursachte Kosten und Schaden cum interesse erstatten solle. Hierüber ꝛc.

Eurer Hochgräflichen Excellenz

Ex Cancellaria Sereniſſimi

unterthänigster
Wilhelm Ludwig Ziegler.

Beylagen

Beylagen.

Num. 1.

Extract Handschreibens an den Herrn Amtmann Erzmann zu Nassau, von dem Hochfürstlich Nassau-Saarbrückischen Vogt Joseph Herrgen zu Oberlohnstein d. d. 7. Iun. 1744.

Es ist heute ein Regierungs Befehl von Maynz an hiesigen Herrn Zollschreiber gekommen, und der ganzen Gemeinde hier vorgelesen worden, daß der Hochfürstlichen Herrschaft von Weilburg alle Zehenden sowohl an Früchten und Wein und alle Gefälle arrestiret seyen, und mir auch vorgelesen worden, und ich auch Handgelöbniß thun müssen, daß ich, was rückständig an Pacht-Geldern, an hiesiges Amt hinterlegen solle, bis es ausgemacht seye.

Num. 2.

Bericht vom Amtmann Erzmann an die Regierung zu Weilburg.

P. P.

Der Herrschaftliche Vogt zu Oberlohnstein berichtet mich, wie aus seinem in Originali anliegenden Schreiben zu ersehen, daß von Chur-Maynzischer Seiten auf die Hochfürstlich Nassau-Weilburgischen Renthen und Gefällen zu Oberlohnstein ein Arrest geleget, und solches bey der ganzen Gemeinde verkündiget, die Ursache aber davon nicht bekannt gemacht worden. Ich verbleibe immittelst

Eurer ꝛc.

Nassau den 8ten Jun. 1744.

Unterthänig und gehorsamster Erzmann.

Num. 3.

P. S.

Auch Hochgebietend und Hochgeehrteste Herrn!

Dem Herrschaftlichen Vogt zu Oberlohnstein habe ich Antwort zurückgeschrieben, daß er bey dem Herrn Zollschreiber Copiam

piam arresti sich ausbitten, und solches mir zusenden mögte, welche aber noch nicht erhalten habe, So bald solche eingehohlt, werde selbige gehorsamst einsenden, immittelst verbleibe vt in litteris

Nassau den 10ten Jun.

1744. Erzmann.

Num. 4.

Extract Berichts vom Amtmann Erzmann sub dato Nassau den 13. Jun. 1744.

Der Herrschaftliche Vogt von Oberlohnstein berichtet mich in dem Original-Anschluß, daß fürs erste Copiam von dem angelegten Arrest von dem Herrn Zollschreiber nicht erhalten können, sondern solche von der Churfürstlichen Regierung zu Maynz dieserhalben anzusuchen wäre.

Num. 5.

Schreiben von der Regierung zu Weilburg, an die Churfürstliche Regierung zu Maynz, d. d. Weilburg den 12. Jun. 1744.

P. P.

Eurer Hochwürden und Unseren Hochgeehrtesten Herren mögen wir beschwerend nicht verhalten, wasmassen von Deroseitigem Zollschreiber zu Oberlohnstein die diesseitige alldasige Zehenden und Gefälle mit Arrest beleget werden wollen. Wie nun aber solche thätliche Bekümmerung den gemeinen Rechten sowohl als den Reichs-Satz- und Ordnungen desto mehr entgegenläuft, jeweniger dessen Ursache bekannt gemacht worden; Also tragen wir billigen Zweifel, daß Eure ꝛc. davon Wissenschaft oder den Befehl dazu gegeben haben, oder auch das Unternehmen genehm halten werden.

Wie denn Dieselbe Wir in solcher Zuversicht dienstlich ersuchen, sothanen so injustificir- als schimpflichen Arrest sofort zu cassiren und wiederaufzuheben, sondern Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht Dero zu Oberlohnstein hergebrachte Renten und Gefälle ruhig und ungestöhrt geniessen zu lassen. Worüber Wir uns eine geneigte und willfährige Antwort ausbitten, und in

deren

deren Erwartung unter Göttlicher Schutz-Empfehlung allstets verharren ꝛc.

Num. 6.

Fernerweites Schreiben an die Churfürstliche Regierung zu Maynz d. d. Weilburg den 8. August 1744.

P. P.

Eurer ꝛc. ruhet in frischem Andenken, was an Dieselbe Wir wegen des von deroseitigem Zollschreiber zu Oberlohnstein auf die alldasige U. g. H. Hf. D. zustehende Zehenden und Gefälle de facto angelegten Arrests unterm 13. Jun. jüngsthin beschwerend gelangen lassen. An einer willfährigen Antwort haben Wir destoweniger gezweifelt, je offenbarer sothane thätliche Bekümmerung den gemeinen Rechten und den Reichs- Satz- und Ordnungen schnurgerade entgegen und zuwider läuft. Nachdem selbige Uns gleichwohlen aber annoch nicht zugekommen, Wir jedoch nicht einmahl vermuthen können, daß Eure ꝛc. sothanes unjustificirliches Unternehmen Dero zeitigen Zollschreibers genehmhalten und billigen, oder gar den Befehl dazu gegeben haben sollten; So können Wir keinen Umgang nehmen, bey Eurer ꝛc. hierdurch deshalben dienst- und angelegentlichste Erinnerung zu thun, und uns Dero gefällige Entschliessung nochmahlen auszubitten.

Zu Deroselben Gemüths-Billigkeit tragen Wir noch immer das zuversichtliche Vertrauen, daß Sie den widerrechtlichen Arrest aufzuheben destoweniger Anstand finden werden, als höchstgedachte U. g. H. Hf. D. erbietig sind, wenn jemand Spruch und Forderung an Dieselben zu haben vermeynen sollte, coram competente zu stehen und Recht zu pflegen, auch dafür zu caviren. Welche deference Wir danknehmig erkennen und zu verschulden suchen werden, als die unter göttlicher Schutz-Empfehlung allstets verharren ꝛc.

Num. 7.

Num. 7.

Antwortschreiben von der Maynzischen Regierung an die Weilburgische, d. d. Maynz den 29 May 1744.

Unsern Gruß, auch freundliche Dienste zuvor. Edle auch Ehrenveste und Hochgelahrte, besonders liebe und gute Freunde!

Euch ist annoch wohl zu erinnern, was Wir sowohl bereits unterm 19ten Jun. 1742. als auch vom 9. April nup. in Betreff deren von Euch wider die Erz-Stift-Adeliche Vasallen Freyherren von Frankenstein zu äusserster Beklemmung ihrer von dem hohen Erz-Stift Maynz zu Lehen tragender Obermärkerey bis nun zu fortgesetzten Thathandlungen, somit deren anverlangter endlicher Abstattung an Euch ersuchend herkommen lassen. Nachdem aber Wir abermahlen zu ersehen und zu vernehmen haben, wie darauf so gar keine Attention gemacht, und so wenig ein als das andere vorgedachter Unserer Schreiben bis auf gegenwärtige Stunde beantwortet, im Gegentheil neue facta ohne allen Scheu ausgeübt, und den 7ten curr. diejenige, welche sonsten von zwey und mehr hundert Jahren her alljährlich der Freyherrlich Frankensteinische Verwalter und Obermärker zu Niedern-Clee in der Freyherrn von Frankenstein Nahmen als Förster in Eyd und Pflicht genommen, nacher Atzbach für den Fürstlich-Weilburgischen Beamten citiret, mithin ganz neuerlich und zu Dero handgreiflichen Vilipendirung in Nassau-Weilburgische Pflichten anmaßlich auf und angenommen worden, mit dem höchstconsequentiosen Anhang, daß Sie in Zukunft alle Rügen und andere Begebenheiten nicht mehr, wie bisher, dem Frankensteinischen Obermärker, als der ihnen gar nichts zu sagen hätte, sondern den Fürstlichen Schultheissen zur Ahnd- und Bestrafung anzeigen sollten, dadurch sodann dem Chur-Maynzischen Mark-Regali vollends das Messer an die Gurgel gesetzt, und die bisherige Mark-Verfassung auf einmahl ganz und gar umgestürzt und übern Haufen geworfen, somit besagter freyherrlich Frankensteinischer Obermärker weder die den 12ten curr. sonst alljährlich durch ihn und seine Förster beschehene Heeg- und Zuhängung der Mark vollziehen, noch

andere

andere übliche Vorkehrungen thun dürfen, sondern diese Bedienung, die er mit seinen Groß- Vor- und Uhr-Eltern fast 200. Jahre rühmlich verwaltet, mit vielen Zähren depreciret habe; Und Ihr dahero mit allem diesem Hergang sogar noch hiebey einer Churfürstlichen Regierung nicht einmahl eine Antwort ertheilen, keine grössere und ausnehmendere Bemerkung Eurer Veracht- und Reitzung von Euch abgeben können, wie Ihr folglich nach aller bis dahin, wiewohl vergebens, angewendeten so langwürigen Moderation und Abwartung Uns nichts mehr übrig lassen wollen, als gegen diese Anforderung wider alle Anständigkeit, zu völliger Aufhebung aller Nachbarschaft, gegen offenbares Herkommen, Recht und Billigkeit hervorgetriebenes thätliche Bezeugen und Verfahren die behörige Maßreguln derainstens zu Hand zu nehmen, forthin zu Abhaltung einer dergleichen von Euch in Zukunft nicht mehr zu gewartenden Vilipendirung und gewaltthätigen Eindringens, als auch insonderheit zu Tuirung des hohen Erzstifts Mark-Regalien und Gerechtsamen facta factis zu opponiren, demnächst Euch damit mit dem Erfolg und der That in der retorsione iuris iniqui per compensationem selbsten erkennen zu geben, wie man sich noch wohl hiezu im Stande sehe, eben so gemessen, obwohl mit Recht und alleiniger Vertheidigung seiner Gerechtsamen, sich darin an Ort und Enden haltend zu machen; gestalten wir denn auch zu dem Endzweck die würkliche Bestell- und Veranstaltung schon gethan, und darin bis zur völligen Satisfacir- und Redreßirung so weiter nach der Erfordernüß fürzuschreiten wissen werden; Als haben anförderst gegen diese und alle übrige Thathandlungen, und was darab aus solcher Anmöthigung immer entstehen würde, zum feyerlichsten protestiren. dem hohen Erzstift reseruanda reserviren, und andurch uns hierüber ausdrücklich verwahren, sodann auch benebens von der Werkthätigkeit unsers endlich recht abgedrungenen Entschlusses die Nachricht gleichwohlen nicht verhalten wollen; Und verbleiben euch ansonsten mit Freundschaft und geneigtem Willen wohl beygethan. Maynz den 29ten May 1744.

Chur-Maynzischer Hof-Raths-Präsident, Groß-Hofmeister, Canzlar, Canzley-Director, Geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

Num. 8.

Wieder-Antwort von Weilburg nach Maynz. d. d. Weilburg den 13. Jun. 1744.

P. P.

Was Eure Hochwürden und Unsere hochgeehrteste Herren wegen vorgeblicher Bedrückung, welche den Freyherren von Frankenstein in der von dem hohen Erzstift Maynz zu Lehen tragender Obermärkerey zu Niedern-Cleen zugefüget werden sollen, an Uns ergehen zu lassen belieben wollen; Solches haben wir ab dem Inhalt Dero geehrten sowohlen in schweren Beschuldigungen als sehr harten Bedrohungen bestehenden Schreiben vom 29ten nächst abgewichenen Monaths nicht ohne besondere Gemüths-Bewegung zu vernehmen gehabt. So wenig wir uns aber zu besinnen wissen, daß den Freyherren von Frankenstein in dem Märker-Recht zu Niedern-Cleen, so wie es hergebracht, einiger Eintrag geschehen; So wenig können wir ermessen, noch sehen, wie des hohen Erzstifts Lehnherrlichen Gerechtsamen wir hierunter im geringsten zu nahe getreten haben sollten; Sintemahlen wir für Höchstdasselbe allen ununterbrochenen schuldigsten Respect tragen; wiewohlen die lehnbare Eigenschaft das Märkerrecht an sich weder vergrössern noch verkleinern kann. Gleichwie Eure ꝛc. wir mit Grund der Wahrheit versichern, wie wir die Freyherren von Frankenstein in ihrer Gerechtsame auf einige Weise beklemmen oder beeinträchtigen zu lassen, keinesweges gemeynet sind; Also schöpfen von Dero erleuchteten Einsicht und belobten Gemüths-Billigkeit wir auch das zuversichtliche Vertrauen, daß Sie Uns hingegen nicht verwehren noch verdenken werden, daß wir, obhabender schweren Pflichten halber, solche zum Nachtheil und Abbruch der Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht nach der Hüttenbergischen Theilung allein zustehenden territorial-Superiorität, und daraus fliessenden Gerichtbarkeit und fürstlichen Obrigkeit nicht extendiren lassen, vielweniger zugeben können: daß der Verwalter Haaß, welcher anders nichts als ein leibeigener Bauer und Unterthan zu Niedern-Cleen ist, unter dem sich einbildenden freyherrlich Frankensteinischen

steinischen Schutz, durch seine antreibende böse Haushaltung und offenbare Unterschleife sich mit Unrecht bereichern, hingegen den Wald, wie der betrübte Augenschein zeiget, gänzlich verösen, und die Gemeinde Nieder-Cleen und Dornholzhausen, denen solcher zugehöret, dadurch und durch die anstiftende Meutereyen, in das äusserste Verderben setzen solle.

Wann die Freyherren von Franckenstein dieses, und daß man ja hierunter keinen andern Endzweck als der Gemeinde Bestes haben könne, ohne Vorurtheil betrachteten, und sich durch des Haasen interessirtes Anbringen und verstelltes leeres Geschrey nicht so leicht einnehmen liessen, würden sie selbsten erkennen und befinden, daß ihnen solche Sorgfalt mehr vorträglich, als im allergeringsten nachtheilig sey. Sollten dieselben aber ein mehreres Recht, ohnerachtet sie bey dem hochpreislichen Cammergericht damit nicht durchdringen können, suchen und begehren, und das hohe Erz-Stift Maynz demselben, vermöge des dominii directi, darin aßistiren wollen; werden Wir allezeit coram competente zu Recht stehen. Wozu Wir Uns denn auch hiermit offeriret, und Eure ꝛc. anbey, Uns mit dem angedroheten, den gemeinen Rechten nicht minder als den heilsamen Reichs-Satz- und Ordnungen ohnedem zuwiderlaufenden viis facti zu verschonen, ganz dienstlich gebeten, allenfalls aber dargegen zum feyerlichsten protestiret, und Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstlichen Durchlaucht alle rechtliche Zuständigkeit vorbehalten haben wollen: Die im übrigen unter göttlicher Schutz-Empfehlung allstets verharren ꝛc.

Num. 9.

Urkund am Kayserl. Cammergericht ergangener Decreten in S. Franckenstein und cons. c. Gräflich Nassau-Weilburgische Canzley u. cons. d. d. Wetzlar 4. Febr. 1734. (Taxa cancellariae 2. Rthlr. 45. Kreutzer.).

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hispanien, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg ꝛc. Graf zu Tyrol ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kund jedermänniglich mit diesem Unserm Kayserlichen Briefe bezeugend, daß bey Unserm Kayserlichen Cammergericht desselben Aduocato und Procuratori dem Ehrsamen, gelehrten, Unserm und des Reichs lieben getreuen Philipp Ludwig Meckel, der Rechten Doctoren, auf von ihm den 5ten Nov. vorigen Jahrs exhibirten unterthänigsten Gegenbericht nachfolgendes Decretum ertheilet worden:

Tenor Decreti:

Auf eingekommenen Bericht und Gegenbericht, wie gebeten, abgeschlagen, auch wird die inzwischen erkannte inhibitio temporalis simplex et arctior hiermit wieder aufgehoben. in Conf. 9. Jan. 1734.

Wann nun der auch Ehrsame, Gelehrte, Unser und des Reichs lieber Getreuer, gedachten Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts-Advocat und Procurator, Johann Just Faber, der Rechten Licentiat, nachgesetztes Decretum remissorium erhalten, mithin um ein Documentum solchergestalt ergangener Decretorum geziemend gebeten;

Tenor Decreti:

Wird Supplicant auf das der gegentheiligen unterm 5ten Nov. anni praeteriti exhibirter Supplic heute dato aufgeschriebene Decretum verwiesen; in Conf. 9. Jan. 1734.

Als ist diese mit Unserm Kayserlichen Insiegel bekräftigte Urkund heute dato darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden. Geben in Unser und des heiligen Römischen Reichs Stadt Wetz-

lar

lar den vierten Tag Monaths Febr. nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt im Siebenzehn hundert vier und dreyssigsten, Unserer Reiche des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hispanischen, im ein und dreyssigsten, des Ungarischen und Böhmischen auch im drey und zwanzigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

Johann Henrich von Drefanus,
Kayserlichen Cammergerichts-
Canzley-Verwalter.

J. P. Niederer,
Kayserlicher Cammergerichts-
Protonotarius.

Daß vorstehende Abschriften ihren Originalien gleichlautend, wird mittelst beygedruckten Fürstlichen Regierungs-Insiegels attestiret. Weilburg den 15. Aug. 1744.

(L.S.)

H. Reinke
Regierungs-Registrator.

§. 16.

Auf diese Supplication erfolgt das Decret:

Decret und Ausfertigung des Mandats.

Erkannt, in consil. 21. Aug. 1744.

und darauf nach der Ausfertigung in extenso nachstehendes

Mandatum
de relaxando arresto S. C.

Wir

Wir Carl der Siebende von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Böheim König, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Ober-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, Erz-Herzog zu Oesterreich, und Land-Graf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten den ehrsamen, gelehrten, Unseren und des Reich lieben getreuen zur Churfürstlichen Regierung zu Maynz verordneten Canzlarn und Räthen Unsere Gnade und alles Gutes.

Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Was bey Unserm Kayserlichen Cammergericht des Hochgebohrnen Carl August Fürstens zu Nassau Saarbrücken und Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wißbaden und Itstein constituirter Anwald klagend unterthänigst vorgebracht, solches ist ab beygehender Supplication und deren Beylagen a Num. 1. vsque 9. inclusiue des mehrern zu vernehmen.

Wann nun hierauf dieses Unser Kayserliches Mandatum de relaxando arresto sine clausula in Gefolg anheut zu Ende vermeldten dato ertheilten Decreti erkannt worden;

Hierumb so gebieten Wir Euch obeingangs ernannten Canzler und Räthen, von Römisch Kayserlicher Macht, und bey Poen zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil klagender Sr. Lbd. ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr den nächsten nach Verkündigung dieses den angelegten Arrest wieder aufhebet, hingegen klagender Sr. Lbden die eingeklagte Zehenden und Gefälle zu Oberlohnstein ohne einige Hinderniß oder Beklemmung erheben und verabfolgen lasset, wie auch alle verursachte Kosten und Schaden cum interesse erstattet, deme also gehorsamlich nachkommet, als lieb Euch seyn mag, vorangedrohete Poen zu vermeyden.

Daran geschiehet Unser ernstliche Meynung.

Wir

Wir heischen und laden dabeneben Euch Beklagte von berührter Unser Kayserl. Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen, hiemit auf den dreyßigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieses, deren Wir Euch zehen für den ersten, zehen für den andern, zehen für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach, durch Euren gevollmächtigten Anwald an diesem Unserm Kayserlichen Cammergericht zu erscheinen, glaubliche Anzeig und Beweis zu thun, daß diesem Unserm Kayserlichen Gebott seines Inhalts gehorsamlich gelebet sey, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Poen gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären, oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber zu gewarten.

Wann ihr kommet und erscheinet alsdann also oder nicht, so wird doch nichtsdestoweniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierin in Rechten mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und andern gegen Euch verhandelt und procediret werden, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des heiligen Reichs Stadt Wetzlar, den ein und zwanzigsten Tag Monaths Augusti, nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehnhundert vier und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen und Boheimischen im dritten Jahre.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium,
In Abwesenheit des Canzleyverwalters
Christ. Henrich Joseph Bolles, Kayf. Cammergerichts Protonotarius

(L. S.) Franciscus Elsen,
Kayf. Cammergerichts-Protonot.*

* Wenn das Mandat hernach copialiter reproduciret wird, kömmt noch folgende Unterschrift hinzu.

Collat.

Kayserl. Cammergerichts-Canzley Handschrift
V. J. Maistre Completor.

§. 17.

Insinuation. Die Insinuation wird durch folgende Relation des Boten, samt der Unterschrift des Botenmeisters, beschrieben:

Relatio nuncii. Ich Johann Friederich Eichell, des hochlöblichen Kayserlichen und Reichs-Cammergerichts geschworner Cammerbote, bekenne mit dieser meiner Handschrift, auch bey dem Eyde, den ich derentwegen dem hochlöblichen Collegio gethan habe: Daß ich mich den 2ten Sept. 1744. Vormittag um 10. Uhr zu Maynz auf der Regierung eingefunden habe. Es kam aber der Herr Canzler von Benzel auf der Geheimen Canzley, welchem ich das Kayſ. Original vorgezeiget, und ihn zugleich gebeten, Er möchte nur befehlen, an wen ich das Kayserliche Mandatum insinuiren sollte; Obgedachter Herr Canzler gab sogleich dem Regierungs-Secretario N. Hoffmann Befehl, er sollte mir dieses Mandat abnehmen; habe dahero demselben das Kayſ. Original mit einer Supplication und Beylagen a N. 1. vsque 9. insinuiret, welcher es mit allem Respect angenommen. So alles geschehen im Jahr, Monath, Tag und Stunde wie oben stehet.

H. C. Kirschbaum, Botenmeister.

§. 18.

Verfolg des gerichtlichen Processes. Hierauf geschiehet die Reproduction; Und da Impetratischer Seits im ersten Termine niemand erscheinet, so kömmt erst auf ergangenes Proclama, und nach weiter vorgängiger paritoria simplici, die Exceptions-Schrift zu den Acten; wie dieses alles aus nachstehendem Protocolle * mit mehrerem zu ersehen:

Man-

* Ich liefre dieses, wie es bey den Original-Acten am C. G. gehalten wird, um deren Unterschied von den Manual-Acten der Procuratoren (S. oben p. 26.*) zu zeigen.

Mandati de relaxando arresto S. C.

1744. *Rubrica actorum.*

Nassau

Herr Carl August Fürst zu Nassau-Weilburg, Kläger,

contra

Churfürstliche Regierung zu Maynz, Beklagte.

(1744. 21. Oct. Rufen; 4. Dec. termini)

* *

O. R. Veneris den 2. Oct. 1744.

Lt. Ziegler, kraft copiae signatae gemein habenden Gewalts †) *Reproductio.* sub

**) So wird die Rubric auf das erste Blatt des Protocolls, das zugleich den Einschlag der Acten abgibt, bey Complirung der Original-Acten in der Leserey aufgeschrieben, um jedes Stück Acten unter seiner gehörigen Aufschrift nach Alphabetischer Ordnung der Kläger gleich finden zu können. Wobey die zuletzt angemerkte Tage die an selbigen durch Recesse geschehene submissiones zu Urtheilen andeuten.

† Die gemeine Formulare der nach Vorschrift des jüngsten R. A. §. 99. sq. üblichen Vollmachten sind ohnehin bekannt genug, und allenfalls aus der Zwirleinischen Ausgabe des Concepts III. 14. p. 462: zu ersehen. Ich will also hier nur den im Eingang gegenwärtiger Vollmacht gebrauchten Titel, samt den dazu gehörigen Unterschriften anführen: "Wir Carl August Graf zu Nassau-Saarbrücken, Weilburg und Saarwerder, Herr zu Lahr, Wisbaden und Idstein, Ihro Römisch Kayserlichen Majestät General von der Cavallerie und des löblichen Oberrheinischen Kreyses Truppen commandirender General, wie auch Obrister über ein Regiment zu Fuß ꝛc. ꝛc. ꝛc. Geschehen den 29. Jul. 1735.

(L. S.) Carl August Graf zu Nassau.

Consentio in substitutionem.

W. M. Brake.

Concordat cum originali

J. L. Greß Lector."

Worneben noch in dorso angezeigt wird: "Huius originale productum in S. von Haesbergen c. Nassau-Weilburg den 31. Aug. 1735."

[1]
[2] [3] [4]
[5] [6] [7]
[8] [9] [10]
[11] [12]
[13]

sub Num. 10. †*) reproducirt ausgangen und verkündtes Mandatum de relaxando arresto S. C. copialiter, samt des Boten nachgeschriebener Relation, dazu gehöriger Supplication und deren Beylagen a Num. 1. bis 9. inclusiue, denen des Boten Rechnung **) sub N. 11. beygefüget ist. Demnach terminus gewesen, so will der citirten Churfürstlichen Regierung Erscheinen und Parition vernehmen, der angeregten Beylagen recognitionem allenfalls ex officio bittend. Wenn niemand erscheinet, so bittet rufen, eo decreto & facto, will ihm vlteriora unterthänigst vorbehalten haben.

O. N. Merc. 21. Oct. 1744.

Accusatio contumaciae. Lt. Ziegler, demnach lapsis sex iuridicis niemand erschienen, so bittet das proclama gnädigst förderlichst zu erkennen.

Completum den 22. Oct. 1744.
Visum den 30. Oct. 1744.
Exped. 30. Oct. 1744.

In

†*) Nehmlich nach des Procurators Rechnung, da die Beylagen zur Supplic Num. 1. bis 9., die Vollmacht Num. 10., und der Botenlohnschein Num. 11. ausmachen. Dahingegen bey des C. G. Original-Acten die Zahl der Quadrangel ganz anders fortläuft; nehmlich so, daß die Vollmacht [1], das Mandat [2], die Supplic [3], deren Beylagen [4] bis [12], und des Boten Rechnung [13] ihre Stelle bekommen; wie denn allezeit am Rande eines jeden Recesses bey Complirung der Original-Acten die darin angezogene Quadrangel angemerket werden.

**) Diese Boten-Rechnung lautet folgendergestalt:

„Nachdem ich das Kayserliche mandatum in S. Ihro Hochf. Durchl. zu Nassau-Weilburg c. die Churf. Regierung zu Maynz insinuiret; ist mir der Weg von Wetzlar bis Maynz jede Meile zu 30. Kreutzern, die Insinuation zu 80. Kr., samt Wartgeld, zusammen sieben Gulden 50. Kr. heute dato von Herrn D. Ziegler richtig und zu Dank bezahlt worden; Ein solches thue hiermit bescheinigen. Wetzlar den 12. Sept. 1744.

Johann Friederich Eichel,
Kayserl. Cammerbote.

In Sachen Herrn Carl August Fürsten zu Nassau-Weilburg, wider die zur Churfürstlich Maynzischen Regierung verordnete Canzler und Räthe, *mandati de relaxando arresto S. C.*; Ist das gebetene Rufen erkannt. *Proclamn.*

O.N. Merc. 18. Nov. 1744.

Lt. Deuren, auf subrepirtes mandatum und empfangenen Befehl erscheinet Namens der Chur-Maynzischen Regierung kraft copiae signatae Churfürstlich-Maynzischer Vollmacht, *) so hiermit sub litt. A. übergibt, jedoch unter ausdrücklicher Protestation de non consentiendo nec prorogando, nisi quatenus et in quantum; producirt darauf Original von gedachter Regierung an sich erlassenes Rescript **) sub lit. B., und bittet ex causis insertis ad excipiendum (15. *Comparitio rei, et pet. prorog.* (14).

*) Von selbiger ist hier wiederum nur der Eingang und Schluß anzuführen:

"Von Gottes Gnaden Johann Friederich Carl des heiligen Stuhls zu Maynz Erzbischof, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcanzler und Churfürst ꝛc. = Maynz den 5. Jul. 1743.

(L.S.) Johann Friederich Carl,
Churfürst, mppria.

Consentio in substitutionem
J. W. Weylach.

Concordat cum originali,
J. P. Moebs,
Lector."

und in dorso: "das Original ist ad caussam Bürgermeister und Rath der Stadt Franckfurt c. Churfürstl. Maynzische und Fürstlich Hessen-Hanauische Regierungen, decisi mandati de relaxando &c producirt worden."

**) Dessen Aufschrift ist:

"Dem Ehrenvest- und hochgelahrten Johann Melchior Deuren, beyder Rechten Licentiaten, Churfürstlich Maynzischen Hofrath, des Kayserlichen, auch des Reichs-Cammergerichts Advocaten

dum Frist von 2. bis 3. Monathen gnädigst zu indulgiren; Wobey zugleich anzeiget, daß mit dem Pedellen des ergangenen Rufens halber Richtigkeit gepflogen habe.

Completum 21. Nov. 1744.

O. N. Lunae 23. Nov. 1744.

Contradict et pet. mand. arct.

Lt. Ziegler, nimmt das Namens Churfürstlich Maynzischer Regierung von Herrn Lt. Deuren beschehene Erscheinen, jedoch citra inanem protestationem, in Rechten pure an. Weil aber in causlis mandatorum S. C. dem Impetratischen Theile de paritione zu dociren oblieget, keinesweges aber eine so lange Frist von 2. bis 3. Monathen, bevorab da schon a tempore reproductionis über anderthalb Monathe verflossen, ad excipiendum zu colligiren gebühren will; als weiß hierin nicht zu geheelen, sondern bittet, ob non doctam nec factam paritionem das mandatum arctius cum declaratione in poenam et condemnatione in expensas gnädigst förderlichst ergehen zu lassen.

O.

caten und Procuratoren; unserm besonders lieben und guten Freunde.

Wetzlar"

Inwendig heist es:

"Churfürstlich-Maynzischer Hofraths-Präsident, Großhofmeister, Canzler, Canzley-Director, geheime Hof- und Regierungs-Räthe.

Unsern Gruß zuvor. Ehren-Vest- und hochgelahrter, besonders lieber und guter Freund. Ab Euren anhero erstatteten Berichten, in causla mandati Nassau-Weilburg wider Ihro Churfürstl. Gnaden, ist Uns des mehreren zu ersehen gewesen, was in dieser Sache zeithero vorgegangen, wie forthin das Proclama darin erkannt worden, und Ihr anfragen wollen: ob Ihr ad causlam erscheinen sollet? Unsere Meynung ist hierauf: Ihr hättet, nebst Entrichtung des so genannten Rufguldens, ad causlam zu erscheinen, hierbey aber besonders ratione prorogationis terminorum, wegen dermahliger des Referenten obhabenden Geschäfften, das behörige bestens zu verwahren; Und verbleiben Euch mit geneigtem Willen wohl beygethan. Maynz den 17. Nov. 1744."

O. N. Veneris 4. Dec. 1744.

Lt. Deuren: Demnach auch in cauſſis mandatorum S. C. exceptiones ſub-et obreptionis einzubringen erlaubt, ſodann die ad iuſtificationem petitae prorogationis angezeigte Urſachen auch allerdings erheblich; ſo contradiciret dem adverſantiſchen füreiligen Begehren per generalia, und bittet, die nachgeſuchte Friſt richterlich zu geſtatten.

Completum 10. Dec. 1744.
Viſum 23. Dec. 1744.
Expeditum eod.

Paritoria ſimplex.

In Sachen Herrn Carl Auguſt Fürſten zu Naſſau-Weilburg, wider Churfürſtlich-Maynziſche Regierung, *mandati de relaxando arreſto S. C.*; Iſt *Lt.* Ziegler ſein des *mandati arctioris et declarationis poenae* halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern *Lt.* Deuren, verzögerlichen Zeitſuchens ohngeachtet, glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen- verkündt- und reproducirten Kayſerlichen Mandate alles ſeines Inhalts gehorſamlich gelebt ſey, Zeit 1. Monaths *pro termino et prorogatione* von Amts wegen angeſetzt, mit dem Anhange: wo er dem alſo nicht nachkommen wird, daß ſeine Principalen jetzt als dann und dann als jetzt in die berührtem Mandat einverleibte Poen fällig ertheilet, fernere Proceſſe auch erkannt, daß ſie ihrem Gegentheil die Gerichtskoſten, derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

O. N. Merc. 20. Jan. 1745.

Lt. Deuren: Demnach Gegenanwald die unterm 23. Dec. a. p. ergangene Urtheil noch nicht ausgelöſet hat, mithin ſolche bisher nicht überſenden können; als hat es intra terminum praefixum zu ſeiner Exculpation ad protocollum unterthänigſt bemerken ſollen.

O.

O. T. Lun. 25. Jan. 1745.

Productio exceptionum. Lt. Deuren, übergibt in iure et facto gegründete Exceptiones sub et obreptionis cum petito legali et adiunctis sub lit. A. B. C. D. E. et subadiunctis sub N. 1. 2. 3., handelt, bittet Inhalts, und der Beylagen recognitionem vel ex officio.

§. 19.

Exceptiones sub et obreptionis. Die Exceptionsschrift selbst ist folgenden Inhalts:

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch-Kayserlicher Majestät
Cammerrichter-Amtsverweser,
Gnädigster Graf und Herr!

Es hat die Fürstlich Nassau-Weilburgische Canzley, in Verfolg Dero wider das Hohe Ertzstift Maynz neuerlich ausgeübten, und ohne Scheu bis nun zu fortgesetzter Thathandlungen, sich bey diesem höchsten Reichs-Gericht mit solchem verlässigem Vorgang gegen Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz zu prävaliren gesucht, daß selbe, auf die von Seiten Höchst-Deroselben endlich Nothgezwungen erfolgte Tuir- und Rettung diesseitiger incontestablen Gerechtsamen sowohl, als auch sonsten hieben gegen einen hohen Churstand gebrauchten Unanständigkeiten, nicht nur strackerdings das nachgesuchte Mandatum S. C. erhalten, sondern es ist auch soweit darin zugegangen, daß, was bey so bewandten Umständen nicht wohl dem geringsten Priuato zu denegiren stehet, eine blosse Prorogatio termini dem erstern Churfürsten und Erz-Canzlern des Reichs bey den weltkündigen Geschäfften und Verhindernissen nicht eins gestattet werden wollen, zudem sogar der Herr Gegenstand bey dessen Impetrirung noch mit solchen von Ihm selbst producirten Beylagen, nehmlich mit dem sub N. 7., was die Chur-Maynzische Regierung

gierung unterm 29. Maii anni proxime elapsi an die Fürstlich Nassau-Weilburgische Canzley in Betreff solcher Reichs-Constitutionswidrigen Beklemmungen und deren Redreßirung wegen geschrieben worden, fort auch mit dem adiuncto sub N. 8., wie niederträchtig in solcher Antwort de dato Weilburg den 13ten Junii d. a. hierauf das hohe Erzstift tractiret, und deme weiters mit solcher Art aufgepochet worden, ohne einige dessen Bedencken und Zurückhalt jedennoch vorgetreten, und selbst beschienen hat, keine Ursach zu vermuthen vorhanden ist, wie gleichwohlen gewaltthätige facta und Zudringlichkeiten von dem Turbatore selbsten zum Grund dergleichen Mandats-Gesuchs geleget, und hierauf gleich mit dessen würcklicher Erkenntniß gegen höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden fürgefahren werden wollen, ohne daß hierin der Anstand, welchen doch Pars impetrans selbst durch deren eigene Exhibirung wider sich klar genug vorgeleget, zur wenigstens vorgängigen nähern der Sachen Einsicht und Erkundigung, auf eine in solchen Fällen mit Erforderung entweder eines Berichts, oder sonst mehrers gemäße, und Reichs-üblichere Weise, zur mindesten Considerirung vorgesetzet worden wäre. Daß Mandata S. C. ad narrata Partis mit nöthiger Bescheinigung in gewissen hierzu qualificirten Fällen erkannt werden, dessen weiß man sich ganz wohl zu bescheiden; Wie aber in solchen Fällen, wo der Ungrund der Narratorum sich aus denen eigenen Beylagen selbst vorstellet, deme zuwider, nach dem Turbatori und aggressori selbsten in dessen eigends confessirten factis illicitis und Vergewaltigungen bey solcher zu Tag liegender Veroffenbarung noch wider den turbirt- oder angegriffenen Theil, vorderst wider einen hohen Churstand, bevorab Mandata S. C., fort das so besonders promte auxilium Legis committenti in legem mit dermassen ausnehmenden Vorzügen mit- und zugetheilt werden könne; ist so wenig in denen allgemeinen Reichs-Constitutionen, noch in der Cammergerichts-Ordnung, wenigstens aber in der Kayserlichen Wahl-Capitulation anzutreffen. Niemahlen können die Gesetze, da sie nicht zur Beleidigung oder dessen Vorschub, sondern zur

Schirmung des turbirt- und angegriffenen Theils wider den aggressorem, vielmehr zu Supprimirung ungerechten thätlichen Unternehmens gegeben worden, dahin gesetzet, gemeynet oder ausgelegt seyn, daß retentis verbis contra mentem legis e diametro entgegen gangen, mithin von denen Verächtern und transgressoribus derenselben die remedia et beneficia legum in iniquum compendium gezogen, oder erhalten werden können. Nicht ist zu ermessen, wie von dem Turbatore selbsten, der seine ursprüngliche Veranlaß- und Thathandlung zugleich mit bekennet und anklaget, der casus ad repressalia, so mit Mandata, Exceptione doli mali resistente, qualificiret werden möge; Weder deren bloßer Nahmen, noch die Untersteckung des Vorwands hiervon ist mit dem wahren Verstand der Gesetze verbunden, oder zu vereinigen, wo die Exceptio doli mali den anmaßlichen Impetranten et Turbatorem sogleich a limine iudicii repelliret. So weit ist es im Reich damit nicht, zu geschweigen zu einer Reichs-üblichen Observanz gekommen, daß höhere Stände des Reichs sich von geringeren auf dergleichen erhebende Weise behandlen und übertreffen lassen, daß sie wider dergleichen gegen alle Anständigkeit mit solchem zur andern Nachfolg consequentiösen Veracht und Exempel gegen alles, was Recht, gleich, billig, und geziemend ist, was benebenst vielfältigst vorgestellt, und darum zum öftern Freund-Nachbarlich gebeten worden, hinaus getriebenes Bezeugen sich und dero Vasallen Gerechtsame nicht tuiren oder beschirmen, sondern durch nach wie vor nur desto mehr nachgesetztes widerwärtiges Betragen, und darauf solchergestalt erschlichenes Mandat aus dero Befugnüssen-gerechtesten Besitz völlig setzen, und zum Brief-tragen, besonders auf solche Art, wie die gegenseitige Beylage sub d. N. 8. ganz deutlich besaget, mit solcher Superiorität und Uebermuth verweisen lassen sollen. Die hohe Regenten des hohen Erzstifts habe von Zeiten zu Zeiten Reichskündige Beweisthümer vor sich, mit etwas ausnehmender Sorg und Bearbeitung sich dieselbe für die ohnunterbrechende Custodirung der unpartheyischen ganzen Gerechtigkeit, und sonderlich dieses höchsten

Reichs-

Reichsgerichts Erhaltung hierbey ohnabläßig angewendet haben. Ihro Churfürstliche Graden sind somit ebenmäßig weit davon entfernt, daß sie von Dero Seite hierin was ungleiches verlangen oder anmuthen sollten; Ab dem Hergang aber, was Höchstdieselbe nun an Ihnen selbst gegen alles erwarten erfahren, werden selbe in Zukunft sich desto weniger zu verwundern haben, wann andere Stände des Reichs über etwa eben solchen Zugang sich zu beschweren veranlasset sehen werden. Höchst gedachte Dieselbe geben diesem höchsten Reichsgericht nur selbsten zu erwegen anheim, wie Ihro befremd seyn müsse, daß, nachdeme Pars aduersa aus dem selbst beygelegten dießeitigen Schreiben sub d. N. 7. die Art seines Betragens gegen das hohe Erzstift Maynz nicht einmahl verborgen gehalten, sondern so gar zum eigenen Gebrauch dargeleget, daß auf verschiedenes Zuschreiben nicht die geringste Attention von dar hierauf gemacht, so wenig das dahin unterm 19. Junii 1742. abgelassene Schreiben, noch auch das vorletztere diesseitige vom 9ten April 1744. einer Antwort gewürdiget, im Gegentheil statt der Antwort, statt der verlangten Redressirung, zu mehrerer Verachtung auf eine nie zu ertragende Weise neue facta ohne Scheu ausgeübt, sofort der Freyherrliche Franckensteinische Obermärcker durch die Nassau-Weilburgische Eingriffe aller Activität anmaßlich entsetzet, folglich nicht nur die Erzstiftliche Vasallen Freyherren von Franckenstein in Dero Gerechtsamen aufs äusserste gekräncket, als anbey das hohe Erzstift in der wesentlichen Zuständigkeit des Domini directi und seines selbstigen incontestablen Eigenthums aus dem Besitz eines Rechts de facto verdrungen werden wollen. Es besaget jetztgedachte gegnerische Beylage des weiteren so gar selbsten, daß sich ex aduerso mit dem, was man bereits gegen das hohe Erzstift ausgeübet, und darwider sich Erzstiftischer Seits durch das unterm 9ten Aprilis d. a. 1744. dahin abgegangene Schreiben zu beschweren nöthig befunden, nicht einmahl begnügt worden sey; So wenig ist hierauf von dieser Canzley eine Antwort erfolget, als vielmehr zur gänzlichen Darniedertretung alles, was sich doch in so-

weit wenigstens geziemet hätte, hierinn der Willmuth noch so hoch getrieben worden, daß man gleich in instanti als den 8ten May darnach diejenige, welche sonst vor zwey hundert und mehren Jahren her alljährlich der Freyherrlich Franckensteinische Verwalter und Obermärcker zu Niederclee in der Freyherren von Franckenstein Nahmen als Förstere in Eyd und Pflichten genommen, nacher Atzbach für den Fürstlichen Weilburgischen Beamten citiret, mithin ganz neuerlich und zu deren handgreiflichen Turbirung in Nassau-Weilburgische Pflichten anmaßlich auf- und angenommen worden, mit dem höchstnachtheiligen Anhang, daß in Zukunft alle Rügen und andere Begebenheiten nicht mehr, wie bishero, laut beykommenden Anfugs sub Lit. A. et B. dem Franckensteinischen Obermärcker, als der Ihnen gar nichts zu sagen hätte, sondern dem Fürstlichen Schultheissen zur Ahnd- und Bestrafung anzeigen sollten, dardurch sodann der Chur-Maynzischen Marckzuständigkeit vollends das Messer an die Gurgel gesetzet, und die bisherige Marckverfassung auf einmahl ganz und gar umgestürzet und übern Haufen geworfen, damit berührter Freyherrlich Franckensteinische Ober-Märcker weder die den 12ten eiusdem sonst alljährlich durch Ihn und seine Förster beschehene Heeg- und Zuhängung der Marck vollziehen, noch andere übliche Vorkehrungen thun dörfen, sondern diese Bedienung, die er mit seinen Groß-Vor- und Uhr-Eltern fast 200. Jahr rühmlich verwaltet, mit vielen Zähren deprecirt hat; Worgegen, als man von Seiten des hohen Erzstifts unterm 29ten May 1744. das vorgemeldte Beschwerungs-Schreiben, welches gedachtermassen Pars aduersa unter seine Beylagen der supplicae selbsten sub N. 7. angefüget, anderweit abgehen lassen, so ist doch darauf nicht die mindeste Reflexion, vielweniger Remedirung, sondern auf verschiedene diesseitige Schreiben endlich doch eine in blossen generalibus verfaßte Antwort eingefolget, darinnen noch gar der Trutz geboten, das hohe Erzstift mit seinen Vasallen kurzhin zum Brief-tragen nacher Wetzlar, und zwar signanter mit der bedrohlichen Vorbescheidung angewiesen worden: daß dieselbe dannoch,

und

und unerachtet, wie die Formalia lauten, "bey dem Hochpreisli-
"chen Kayserlichen Cammer-Gericht damit nicht durchdringen
"könnten." Der Erfolg hat es freylich hernach gezeiget, wessen man sich ex aduerso zum voraus also versichert gehalten, und mit solcher Verläßigkeit gegen Ihro Churfürstliche Gnaden, und dero hohes Erzstift zu prävaliren gewust, daß darin selbst so wenig Scheu getragen, und alle Anständigkeit so weit mit abgelegt worden. Leicht wird ein Beyspiel von einem Betragen dieser Natur, von der Gattung einer Ausforderung und einer Gerichts-Befehdung gegen einen Churstand von einem geringern nicht gehört worden seyn; so gar daß der impetrirende Theil noch dieses nehmliche Schreiben als ein vornehmes Documentum seiner Supplicae und Mandats-Gesuch per appositum sub N. 8. beylegen dörfen, und dennoch darauf das gebetene Mandatum S. C. erhalten können, ist dadurch der Beylag und Abschrift hievon enthaben, um diesem hohen Reichsgericht, weilen es unter denen gegenseitigen Adiunctis bereits dem Herrn Referenten vor Erkennung besagten Mandati zur Einsicht gelegen, die Weise solcher Insultir- und Ermächtigung einer Canzley gegen den erstern Churfürsten und Erz-Canzlern des Reichs erkennen zu geben, somit hiernach die Gestalt des gegenseitigen Bezeugens gegen disseitige langwührige Mässig- und an sich Haltung, nach denen Requisitis eines Mandati S. C. ausmessen zu können.

So despotisch hat man also Impetrantischer Seits wider alle Anständigkeit über einen hohen Churstand sich erschwungen, vorab wann hiebey betrachtet wird, daß man auf alle und so verschiedene von dar dahin erlassene Vorstellungen nicht eine Antwort zu erhalten vermogt, bis endlich nach etlicher Jahren Verlauf jüngsthin das obgedachte Trutz- und Anforderungs-Schreiben zu mehrerer Uebermaß der ohne Scheu ausgetretenen Verachtung hervorgekommen; Auf alle diesseits angeführte inconteſtable fundamenta hat gleichwohlen Pars impetrans sich nicht getrauet, das allermindeste darinn ad speciem zu berühren; nur sind es generale Einstreuungen. Den diesseitigen Obermärker hat man zwar per mera generalia ei-

ner üblen Haushaltung im Waldwesen beschuldiget, doch, worinn solche bestehet, nicht einen einzigen Casum hiervon benennen können; Vielmehr bezeuget dessen redliche Aufführ- und Verwahrung seiner Pflichten ganz anders die unpartheyische Notorietät, darin er sich verdienstlich, fort keinesweges der Continuirung sothaner Märkerey-Functionen, welche seine Vor-Eltern fast 200. Jahre nach einander wohl verwaltet bis daher, oder immittelst unwürdig gemacht habe. Keine Anklag- oder Beschwerungs-Puncten, nicht die mindeste Anzeig hiervon, sind weder dem hohen Erzstift, noch denen mit solcher Obermärkerey belehnten Erzstiftischen Vasallen zur Remedur- oder Verbesserung zugekommen. Allermassen nun die Obermärkerey quæst. und dessen Exercir- auch Annehmung des Obermärkers ein vornehmes Eigenthum des hohen Erzstifts Maynz ohnstreitig ist, mit welchem die Freyherren von Frankenstein investiret sind, so kann gleichwohlen allen gesetzten, jedoch ohneingestandenen Falls, eine solche vermeyntliche Landes-Hoheit sich dahin nicht ermächtigen, daß die Fürstliche Nassau-Weilburgische Canzley darin also souverain und willkührlich handlen, des hohen Erzstifts, somit dero Vasallen hohe Befugnisse und Gerechtsame gänzlich darnieder treten und austilgen, forthin dergleichen injustificirliche Thathandlungen mit solchem Schein ausüben könne. Es ist lediglich per accidens, wann diesseitiger dermahliger Obermärker auch gleich ratione bonorum sitorum (ausser dem solches hiemit widersprochen wird,) ein Fürstlicher Weilburgischer Unterthan wäre. Eben darum ist dem impetrirenden Theil kein Recht oder gerechter Vorwand erwachsen, daß man die Sarta tecta eines Churstands selbst zu Boden reissen, die Wesenheit und Seele Dero Befugnüssen angreifen, und völlig austreiben, die von undenklichen Zeiten diesseits hergebrachte Mark-Verfaß- und Exercirung mit äusserster Benachtheiligung der darüber erstandenen Gerechtsame in allen und jeden Stücken umstürzen, gänzlich aufreiben und vernichten wolle. Es ist nicht der vorgedachte Frankensteinische Obermärker, mit dem die Sache zu thun; so sind es auch nicht die Erzstiftische Vasallen nur, sondern Ihro Churfürstliche

liche Gnaden, und dero hohes Erzstift selbsten, welche hiervor stehen, und gewißlich sowohl nach der Geziemenheit, welche gegen einen hohen Churstand sich eignet, als auch nach der Berichtigung ihrer hohen Zuständigkeiten sich nicht also von einer Canzley eines geringern Reichsstandes ausmessen, und benebens noch mit solcher Ungebührniß reitzen, oder auffordern, zu geschweigen auf einige Weise, wie die auch sey, in solche Niedertracht und Verdringung herunter setzen lassen werden. Dahin wird wohl kein Reichsgesetz oder Constitution zu extendiren, noch zu solchem Misbrauch und mehrerem Vorschub vorsetzlicher Verletz- Insultir- und Reitzung strackerdings die Erkennung eines Mandati S. C. statt haben können, daß hierdurch dem verletzt- und durch allerhand unerträgliche demarches genöthigten unschuldigen hohen Theil, gar einem Churstand selbsten, geschwindhin, ohngehöret, noch vernommen, sogar im Gesicht und Vortiegung der anderseitig eigener Thathandlungen die Hand zur äussersten Nothwehr der Decenz selbsten gebunden, und seinem Gegentheil zum dienstbaren Opfer eingeliefert werden solle. Zur baldigen Ersehung des ganzen gegenseitigen Hergangs und offenbarer sub- et obreption des impetrirten Mandati leget man hiebey die weitere dessen Ueberzeugungen sub lit. C. D. et E. cum eorum adiunctis, daß fast kein Tag von Zeit solcher adversantischen Beklemmung einzig vorbey gegangen, daß nicht eben darum, weilen man von Seiten des hohen Erzstifts sich hierwider beschweret, solche facta ex adverso just zu mehrern Tort und Vilipendirung verdoppelt, und unter den offenbarsten Turbirungen kein Richter noch Gesetz, wie Pars impetrans in obgedachten dero Antwort-Schreiben sich deutlich genug herausgelassen, hierbey geförchtet, sondern ohne einige Abhaltung darin immer ohnerschrocken fortgegangen worden sey, nachdem über obige vielfältige Ausübungen noch kürzlich die beyde Nassau-Weilburgische Schultheissen zu Niedernklee und Dornholzhausen sich neuerlich erkühnet, ohne Zuziehung oder Beyseyn des Franckensteinischen Obermärckers und der Marck den Wald auszuhängen, demnächst auch dasiger Beamte dem Franckensteinischen

Verwalter

Verwalter Haas anfänglich seine Zug-Ochsen abpfänden lassen wollen, und als dieser sich damit wieder in das dortige frey-adeliche Haus retiriret, durch den Lieutenant und gedachte beyde Schultheissen den Pferg angefallen, Ihme daraus 18. Stück Schaf-Viehe abgepfändet und nicht ehender restituiren lassen, bis er besag derer vorgedachten Beylagen sub Lit. C. D. et E. einen Selbstzahler gestellet, und 2. fl. 20. alb. Executions-Gebühr würcklich bezahlet habe.

Anerwogen aber diese facta ganz richtig in den Reichs-Grundgesetzen nicht minder verboten sind, zumahlen contra Aggressorem sich weit ungezweifelter ad inhibitionem seu ad Mandatum S. C. qualificiren, disseitige narrata auch, da sie nicht nur zwar mit mehrerer Documentirung beschienen sind, sondern ferner durch gegenseitige eigene Geständnüß noch gar mit unterstützet worden, hoffentlich eben so vielen Glauben als die Gegenseitige, bevor lohndocumentirt und selbst widersprechende asserta bey diesem höchsten Reichsgericht vor sich haben werden; Wann schon gegenwärtigen narratis et productis nicht eben solchen Glauben zur Entkräftung des ex aduerso sub et obreptitie impetrirten Mandati, als den jenseitigen in Erschleichung desselben zugegeben werden wollte; und hierunter der Credit des hohen Erzstifts und Churstandes gegen einen geringeren als wider Verhoffen ausnehmend bey diesem höchsten Reichsgericht etwa herunter gekommen seyn sollte; so provociret man jedoch ex super abundanti nicht auf diese allein, sondern auf das von diesem höchsten Reichsgericht diesseits insinuirte mandatum, und dessen eigene Beylagen sub N. 7. et 8. selbsten, daß da vorangeführter massen aus solcher Iustitia petiti, qualitas Turbatoris et Aggressoris, mithin Commissio in Legem, folgbar casus inqualificabilis ad Mandatum S. C. sich selbst vorgeleget, höchstgedachte Ihro Churfürstliche Gnaden sich eben jetzo so verlässig beygehen lassen, daß höchst Deroselben in Aufhebung des sub-et obrepirten Mandati nach solcher der Sachen näherer Erkanntnüß

eine

eine nicht mindere Gerechtigkeit und Gleichachtung hierin angedeyhen könne.

Circa iuſtitiam et ſimilitudinem petiti, aequalitatem Iuris et Iuſtitiae adminiſtrandae verweiſet man den Gegentheil auf ſeine eigene der Supplicae ſub N. 9. angefügte Beylagen, wie in hac ipſa praetenſa cauſſa auf deren von Franckenſtein anrufen wider Naſſau-Weilburg nicht alſo ſtracks per Mandatum S. C., ſondern nur mit der Inhibitione temporali, nachgehends gradatim arctiori, verfahren, hierbey vor allen Dingen dem Bericht ſtatt gegeben, bey deſſen Einſchick- und Anlangung aber eins und das andere wieder eben ſo bald aufgehoben worden ſey. Ihro Churfürſtliche Gnaden, ohne jedoch hierin einige Litis pendentiam zu erkennen, bemercken nur zum Exempel und Vorſtellung, was von dieſes höchſten Reichsgerichts Inſinuato ſelbſt beurkundet wird, ob nicht das Publicum werde zu bewundern haben, warum in ſo gleichem caſu gar in ipſa cauſſa, wie pars aduerſa ausgibt, ſomit in einer Sache, welche das hohe Erzſtift angehet, in kurz vorherigen Zeiten, noch in anno 1734. mit ſo ungleicher Ausmeſſung und ausnehmender Mäßigung wider Naſſau-Weilburg nur mit einer Inhibitione, benebens noch zur Berichts-Erſtattung verfahren, vorjetzo aber auf deſſen bloſſe narrata e conuerſo wider den erſteren Churſtand des Reichs mit beſonders diſtinguirtem rigore alſo ſchnell mediante Mandato S. C. progredirt werden mögen, in fernerem Betracht, da ja dem gegneriſchen Angeben nach in der Sache litis pendentia ſeyn ſollte, an ſich aber bekannten Rechtens, quod lite pendente nihil ſit innouandum, abermahl nicht zu erſehen iſt, wie in ſolchem caſu, wo die attentata vielmehr zu coerciren und zu revociren ſtehen, deren Ausübern und durch eigene producta de ſpolio et vi überzeugten Turbatori adeoque Precatori falſo et dolo malo agenti, wider die Rechts-Regul, quod ex improbitate ſua nemo actionem conſequatur, quum Iura malitiae non faueant, entweder ein Mandatum S. C. ertheilet, noch weniger aber, wie das erſchlichene demſelben zum Misbrauch in iniquum compendium ad iugulandum reum

innocentem annoch beybehalten werden, so fort stehen bleiben könne, indeme noch iuris notorii ist, quod, vbi actor et reus etiam dolose agunt, melior semper sit conditio excipientis, quam agentis,

Barbos. axiom. L. 1. C. VI.
ax. 3.

Welchemnach Ihro Churfürstliche Gnaden sich gegen dieses höchste Reichsgericht das feste Vertrauen machen, daß, da höchst Dieselben die nicht also dolo malo, sondern zu ihrer äusserstenNothwehr geschehene Verhängung der Nassau-Weilburgischen Gefälle, gleichwohlen zu besonderen Ehren dieses Celsissimi Iudicii zu erlassen, und zu relaxiren gemeynet, und hiezu, da sie den Weg Rechtens nicht scheuen, erbiethig seynd, dieses hochpreisliche Cammer-Gericht bey so offenbar fürdringenden Umständen, fort ohnjustificirlichen factorum Vorgang an Seiten des anmaßlichen impetrantischen Theils aequa lance geruhen werde, mit Aufhebung des ex aduerso erschlichenen Mandati den impetrirenden Theil zuförderst zu Abstellung seiner bisherigen Thathandlungen eben so wohl ad viam Iuris non facti, welchen derselbe sich nicht wieder gefallen lassen muß, da er hiervon nichts auszügliches vor sich hat, wo man diesseits demselben eben sowohl stehen wird, zu verweisen, und solchemnach höchstgedachter Ihro Churfürstlichen Gnaden, als dem nothgedrungenen und de spolio et vi gerechtest excipirenden Theil wenigstens gleiches Recht wiederfahren zu lassen geruhen werden, warum und nomine seines gnädigsten Herrn Principalen unterthänigst gesucht haben will,

Eurer Hochgräflichen Excellenz

Von Churfürstlicher Maynzischer Regierung,

unterthänigster
J. M. Deuren Lt.

§. 20.

Auf sothane Exceptionsschrift folgen wieder nachstehende Recesse: Fernere Recesse.

O. N. Merc. 7. April 1745.

Lt. Ziegler: Da ihm wegen dermahliger Kriegsunruhe, welche auch die Fürstliche Residenz Weilburg betroffen, sehr zweifelhaft, ob er Replicas ante lapsum termini legalis in feriis paschalibus exspirantis erhalten werde, als bittet gedachten terminum auf 3. Mon. gnädigst zu prorogiren.

O. N. Merc. 28. April 1745.

Lt. Deuren: Demnach diesseits eingebrachten exceptionibus intra terminum legalem nichts entgegengesetzt werden können, mithin die ad oculum angewiesene sub et obreptio stillschweigend nachgegeben werden müssen; so bittet praeclusa vlterius agendi via, cassatoriam mandati cum expensis gnädigst förderlichst ergehen zu lassen.

O. N. Ven. 30. April 1745.

Lt. Ziegler: Demnach in gegentheiligen in iure et facto sehr schlecht gegründeten Exceptionibus sub et obreptionis das diesseits eingeklagte factum in keine Abrede gestellt werden können, sondern selbst eingestanden werden müssen; dergleichen per modum represaliarum angelegte Bekümmerungen aber in den Rechten, Reichssatz- und Ordnungen hochverboten sind, und um so weniger justificirt werden können, als man diesseits jederzeit erbötig gewesen, und noch ist, wegen der Frankensteinischen, ohnedem schon bey diesem höchsten Gericht besonders befangenen, zu Unterdrück- und Schmälerung seines Herrn Principals territorial-Gerechtsamen abzielenden, ungegründeten Prätensionen zu Recht zu stehen; als will ex speciali iussu, wie ab dem sub N. 12. beygehenden Original-Schreiben erhellet, dem Inhalt gegnerischer Exceptionsschrift per mera generalia widersprochen, und das mandatum arctius, cum declaratione in poenam simplici

plici insertam et expensas, gnädigst förderlichst zu erkennen unterthänigst gebeten haben

Completum 5. Jul. 1745.

§. 21.

Schreiben an statt der Replic.

Das in letzterm Recesse angeführte Schreiben der Weilburgischen Regierung an ihren Anwald, so gewissermassen an statt der Replic dienet, ist folgendergestalt abgefasset:

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor. Wohledler und Hochgelahrter, sonders Hochgeehrter Herr und Freund!

Wir haben die vermeynte Exceptiones sub et obreptionis, welche von Seiten Chur-Maynz an dem hochpreislichen Kayserlichen Reichs-Cammergericht übergeben worden, zu seiner Zeit erhalten, und finden keinesweges für nöthig, auf den Inhalt berührten exhibiti sich einzulassen, sondern contradiciren dem widrigen unstatthaften Einstreuen mere generaliter, und acceptiren hingegen quam vtilissime, daß das eingeklagte factum ex aduerso in keine Abrede gestellet werden können, sondern selbsten eingestanden werden müssen. Gleichwie nun dergleichen Repressalien nnd Bekümmerungen in den Rechten und Reichssatz- und Ordnungen offenbar verboten sind; So kann nur auf die höchstrichterliche Erkenntniß submittiret, und eine paritoria plena um dannehr gebeten werden, als der also widerrechtlich angelegte Arrest zum grösten Schaden und Nachtheil Sereniſſimi Nostri hochfürstlichen Durchl., wie aus anliegendem Bericht *) erhellet, bis dato noch nicht aufgehoben ist, welche zu der-

*) Dieser Bericht lautet so:

Wohlgebohrne ꝛc,

Der von Chur-Maynzischer Seiten auf diesseitige Herrschaftliche Zehnden und Gefälle zu Oberlohnstein angelegte Arrest, wird

dergleichen Verfügung den geringsten Anlaß nicht gegeben, vielweniger dem Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Maynz gebührenden Respect auf einige Weise oder Wege zu nahe getreten, zumahlen man jederzeit erbötig gewesen, und noch seye, wegen der freyherrlich Frankensteinischen, ohnedem schon bey dem hochpreislichen Cammergericht befangenen, zu Unterdrück- und Schmählerung Ser. Nostri territorial-Gerechtsamen abzielenden ungegründeten Prätensionen, zu Recht zu stehen, auch mehrermeldten Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Durchlaucht zu höchstgedachter Churfürstlichen Gnaden hocherleuchtesten Einsicht und Recht und Billigkeit liebenden Gemüthe sich gewiß versichert hielten, daß, wann sie durch ungleich und allzumildes Anbringen nicht wären hintergangen worden, Sie dergleichen Arrest nimmermehr würden haben verhängen lassen; Welches also U. h. g. H. in einem kurzen mündlichen Receß zu verfassen, und der gegenseitigen Exceptionsschrift damit zu begegnen, und diese Sache fleißig zu sollicitiren belieben wird; Die Wir indessen demselben angenehme Dienste zu erweisen willig und bereit verbleiben. Weilburg den 17. April 1745.

Fürstlich Nassau-Saarbrückische Geheimbde
Canzley-Director und Regierungs-Räthe
daselbsten.

Vt. Archenholz.

Auffschrift.

wird dasigen Vogts Bericht nach, annoch continuiret, als welcher jüngsthin mich berichtet, daß, weilen dieser Arrest noch nicht relaxiret seye, dörfte er das Pachtgeld von vorigem Jahr diesesmahl nicht entrichten; dannenhero ein Mandatum arctius zu ertrahiren ohnumgänglich nöthig ist. Ich verharre immittelst

Eurer Wohlgebohrnen
unterthäniger Diener
Erzmann.

Concordat cum originali
H. Reincke
Registrator.

Aufschrift.

Dem Wohledlen, vest und hochgelahrten Herrn Licentiat Ziegler, verschiedener Fürsten und Stände des Reichs Rathe, wie auch eines hochpreislichen Cammergerichts Advocaten und Procuratorn.

Unserm hochgeehrtesten Herrn.

Wetzlar.

§. 22.

Nochmahliges Schreiben,

Ein Jahr darauf erhält ebenerwehnter Weilburgischer Anwald von seiner Principalschaft ein nochmahliges Schreiben folgenden Inhalts:

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor. Wohledler vest und hochgelahrter, sonders hochgeehrter Herr!

Nachdem bey Uns die Anzeige geschehen, daß man Chur-Maynzischer Seits den auf die Oberlohnsteiner Gefälle anmaßlich verhängten Arrest, dem ergangenen höchstrespectirlichen Mandat schnurstracks zuwider, nicht allein nicht relariret, sondern auch sogar wiederum vor kurzem zu renoviren zum Despect der vom hochpreislichen Cammer-Gericht ergangenen gerechtesten Erkenntnüsse sich habe beygehen lassen; So wolle Uhghr. belieben, dieses ganz und gar nicht zu justificirende Verfahren in proxima per recessum geziemend anzuzeigen, und um maturationem mandati arctioris unthgst. nachzusuchen; In welcher Zuversicht Wir demselben angenehme Dienste zu erweisen willig und bereit verbleiben. Weilburg, den 2ten May 1746.

Fürstlich Nassau-Saarbrückische Geheimde Canzley-Director und Regierungs-Räthe hieselbsten.

An Hr: Dr. Ziegler.

Vt. Reinke.

§. 23.

§. 23.

Dieses veranlasset noch folgenden Receß, der zugleich das Protocoll in dieser Sache beschließt: und Receß *pro matur. sent.*

O. N. Lun. 9. Maii 1746.

Lt. Ziegler übergibt von Fürstlich-Nassauischer Regierung zu Weilburg an sich erlassenes Schreiben sub N. 13. in originali; Und wie darob erhellet, daß man Chur-Maynzischer Seits den auf die Oberlohnsteiner Gefälle anmaßlich verhängten Arrest, dem ergangenen höchstrespectirlichen mandato schnurstracks zuwider, nicht allein nicht relaxiret, sondern auch so gar wiederum vor kurzem zu renoviren, sich habe beygehen lassen; als will dieses ganz und gar nicht zu justificirende Verfahren hiermit nicht allein anzeigen, sondern auch das in seinem nächstvorigen Recesse gebetene mandatum arctius cum declaratione in poenam simplici insertam um so mehr gnädigst zu beschleunigen unterthänigst gebeten haben, auch des Schreibens recognitionem vel ex officio. [26.]

Completum 29. Iul. 1746.
Visum 10. Sept. 1746.
Expeditum 23. eiusd.

Sententia publicata 23. Sept. 1746.

In Sachen Herrn Carl August, Fürsten zu Nassau-Weilburg, Klägern eines, wider Churfürstl. Maynzische Regierung, Beklagte andern theils, *Mandati de relaxando arresto S. C.*; Ist *Lt.* Ziegler sein des *Mandati arctioris* halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern *Lt.* Deuren, ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeig zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kayserlichen *Mandato* alles Inhalts gehorsamlich gelebt seye, Zeit 1. Monath *pro termino et prorogatione* von Amts wegen angesetzt, mit dem Anhang, wo *Paritoria plena.*

er

er deme also nicht nachkommen wird, daß seine Principalen jetzt alsdann, und dann als jetzt, in die Strafe, berührtem Mandat einverleibt, fällig erklärt, fernere Processe auch erkannt, daß sie ihme Herrn Kläger, die Gerichts-Kosten derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Dann bleibt, nach völlig geleisteter vorgedachter Parition, beklagter Regierung, denen von Franckenstein, in der von dieser Mandats-Sache ganz separirten, das Märcker-Recht zu Niederklee betreffender, angebrachter Klage, ob sie wollen, zu assistiren ohnbenommen, sondern vorbehalten.

Uebrigens ist dem Verfasser der Exceptionsschrift seine wider den Reichs-kündigen *Cameral-Stylum*, auch dieses Kayserlichen Cammergerichts schuldigen Respect, laufende Schreibart hiermit ernstlich verwiesen.

III.

III.

Noch eine Mandats-Sache in einem verkürzten Auszuge.

Weber
c.
Nassau-Dillenburgische Regierung.

mandati de non impediendo prosecutionem litis in cx-mera imp. pendentis, abstinendo ab iniusta exsecutione, restituendo pecunias interea fortiter vi extortas, resarciendo omnia damna data cum caussatis expensis S. C.

O. R. 10. Jan. 1746. Lt. Lang reproducirt sothanes Mandat, mit des Boten nachgeschriebener Relation copialiter, samt Supplication und Beylagen. Weil terminus gewesen, will von der bekl. Regierung com- & resp. paritionem vernehmen, n. c. b. R., quo praeuio vlteriora reseruans. *Reproductio mandati.*

Comparitio & pet. prorog.

O. N. 17. Jan. 1746. D. Zwirlein erscheinet, und bittet 2 monaliche Frist ad id, quod agendum decet.

O. N. 19. Jan. 1746. Lang nimmt D. Zw. Erscheinen pure und in Rechten an, wider das Zeitsuchen aber sagt g. E., und bittet Mand. arctius cum decl. in poenam priori insertam gdgst. zu erkennen.

O. N. 21. Jan. 1746. D. Zw. praeuia generali contradictione gegnerischen füreiligen Begehrens submittirt in pto petiti termini.

O. N. 14. Mart. 1746. D. Zw. bittet prorog.

O. N. 16. Mart. 1746. Lang wiederholet das vorige und bittet um Urtheil.

Sent. 21. Mart. 1746.

Paritoria simplex.

In S. rc. Ist *Lt.* Lang sein des *Mand. arctioris* halber beschehen Begehren n. z. Z. a. sondern *D.* Zw. verzögerl. Zeitsuchens ohng., glaubl. Anzeig zu thun, daß dem ausgangen verkündt- und reproducirten Kayf. Mandate alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, Zeit *ad imam. post fer. pasch. pro term. & pror.* v. A. w. angesetzt, mit dem Anh., wo er dem also nicht nachkommen wird, daß sein Princ. jetzt als dann, u. d. a. j. in die Straf berührtem Mandat einverleibt hiemit erklärt, fernere Proceß auch erkannt, daß er dem Appellanten die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn soll.

O. N. 20. Apr. 1746. Lange zeigt neue Attentata an, u. bittet decl. in poen.

O. N. 27. Apr. Zw. widerspricht dem nicht bescheinigten suchen.

O. N. 11. May. Lang inhärirt.

O. N 13. Jun. Zw. bittet Frist.

O. N. 15. Jun. Lang bittet Mat. sent.

O. N.

O. N. 20. Jun. Zw. subm. in pto. pet, term.
13. Jul. Zw. bittet Frist.
29. Aug, Lang bittet decl. poen.

Sent. 14. Sept. 1746.

In S. rc. Ist *Lt.* Lang sein des *Mand. arct. & decl. in poen.* halber b. B. n. z. Z. n. a. sondern *D.* Zw. fernern v. Z. S. ohng. g. A. zu thun, daß dem A. V. u. R. K. *Mand.* A. S. J. gehors. gelebt sey, Zeit 1. M. *p.*, *T. & P.* v. A. W. a., mit dem A., wo er dem also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf gegentheiliges Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist. *Paritoria simplex secunda.*

O, N. 14. Sept. 1746. Lang producirt supplic. pro Mand. att. revoc., denn eine unthgste Suppl. pro mat. decreti cum adi., womit vermög aufgeschriebenen decreti, ad iudicium verwiesen, bittet die attent. per sent. zu caßiren rc. *Supplica ad iudicium remissa.*

O. N. 21. Oct. 1746. Lang bittet nunmehr decl. in poen, und mand. arct.

Sent. 24. Oct. 1746.

In S. rc. Ist *Lt. Lang exhibitum* vom 11. *Oct. ad acta iudicialia* zu registriren verordnet. Dann werden alle von der Fürstl. N. Dill. Reg. zur höchsten Ungebühr unternommene Attentaten und *Exsecutiones* caßiret, annullirt, und aufgehoben, sofort erkannt, daß Appellant in das vierte Theil Eisehammer *quaest. &c.* nebst Erstattung aller Kosten und Schaden, auch eingetriebener Strafgelder ohngesäumt wieder einzusetzen, anbey gemeldte Reg., um Willen sie, mit schnöder Verachtung der bey diesem höchsten Gericht eingeführten Appellation u. Kayf. Mand., dennoch über diese Sache von auswärtigen Rechtsgelahrten Urtheil eingeholet, dieselbe nichtiglich publiciret und exse- *Cassatoria attentatorum;*

quiret, in die Poen besagten Mand. einverleibt zu erklären sey; Als wir hiermit cassiren, annulliren, aufheben, wiedereinsetzen, befehlen auch erklären.

Paritoria plena;

Darauf ist *Lt.* Lang sein des *Mand. arctioris* halber b. B. n. z. Z. n. a. sondern *D.* Zw. g. A. z. t. daß obberührtem K. M. und dieser Urtheil gehors. gelebt sey, Zeit 1. M. *pro T. & P.* v. A. w. a., m. d. A. wo er dem also nicht nachkommen wird, daß *in pto arctiorum* auf ferners Anrufen ergehen soll w. R. ist.

Excitatio fiscalis.

Ferner wird der Kays. Fiscal gegen Appellanten, um willen derselbe von dieser Appellations-Instanz, worinn er gerichtlich *pro sent. confirm.* angerufen, sich strafbarlich wieder zum Unterrichter um Erlangung der Execution des null und nichtig eingeholten und publicirten Urtheils gewendet hat, seines Amts erinnert.

Compuls. vlteriores.

Endlich sind *vlteriores compulsoriales ex officio* erkannt, und *Lt.* Lang zu deren *Reproduction* Zeit 6. Wochen *sub solito praeiudicio* präfigirt und angesetzt.

IV.

IV.

Eine Mandats-Sache C. C.

Hohen-Solms

C.

Hessen-Darmstadt.

I.

Unterthänigste Supplication

pro

Mandato de non turbando in possessione vel quasi Jurisdictionis Territorialis, sed potius abstinendo ab omnibus attentatis, nec Ministros Ecclesiae metu poenae, vel alio modo ab obedientia absterrendo, ac respectiue de praestando debitam obedientiam S. C. annexa Citatione folita

In Sachen

Der Hochgräflichen Hohen-Solmsischen Vormundschaft.

contra

Das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Consistorium zu Gießen und respectiue die Geistliche im Ober-Amt Hohen-Solms.

Mit Beylagen sub
Lit. A. et B.
Exhibirt den 5ten Octobr.
1747.

Lt. Gondela.

Durchlauchtigster Fürst
Römisch Kayserlicher Majestät Cammer-Richter
Gnädigster Fürst und Herr!

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht giebt unterschriebener Anwald Namens der Hochgräflichen Solms Hohen-Solmsischen Vormundschaft, entgegen und wider das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Consistorium zu Gießen, und respectiue die Geistliche im Ober-Amt Hohen-Solms des mehreren hierdurch unterthänigst klagend zu erkennen, daß obwohl in den Rechten und Reichs-Conclusionibus heilsamlich versehen, daß niemand, wes Standes, Wesens oder Würden Er auch immer seyn möge, den andern in seiner wohl hergebrachten Possessione vel quasi Jurisdictionis turbiren noch beeinträchtigen solle, gleichwohl das Hochfürstliche Hessen-Darmstädtische Consistorium zu Gießen sich zu Sinne kommen lassen, mit Vilipendirung sothaner Gesetze auf Anwalds gnädiger Principalschaft. Territorial-Hoheit dadurch strafbarlich zu attentiren, gestalten jenes im letztverwichenen 19ten Septembris dahin sich erfrechet, dem Gräflichen Pfarrer zu Erda, Ehren Melior, die Hierologiam Sacerdotalem zweyer Desponsatorum daselbst, nahmentlich Johann Georg Brück, und Annen Catharinen Cloßin, welche einander in consanguinitate verwandt, bey einer Strafe von 100. Rthlr. zu verbieten, ob hätten diese Personen vorhero zu Darmstadt die Dispensation dieserwegen erwürcken sollen, mit dem appendicirten gar präjudicirlichen Zusatz, was massen sich Ehren Pfarrer Melior an den Landes-Herrlichen sothaner Copulation halber an ihn ergangenen Befehl, so schnöder Weise und Respectswidrig darinnen eine Zumuthung genannt worden, nicht zu kehren hätte, alles breiteren Innhalts des in Originali hier sub. L. A. beygehenden anmaßlichen Gießer Consistorial-Rescripts, bey welchem es jedoch jenes alleinig nicht einmahl gelassen, sondern es hat auch

selbi-

selbiges noch überdas mentionirten Ehren Pfarrer Melior, vermöge eines andern Rescripti sub eodem dato, hier gleichfalls in beglaubter Form sub Lit. B. noch darüber auf den 26ten d. m. nach Gießen anmaßlich vorgeladen, um allda Rede und Antwort zu geben, warum Er die dorten gewöhnliche vorgängige Weinkäufliche Copulation inscio & insalutato Collegio Consistoriali Giessensi, verrichtet, allwodurch mentionirtes Consistorium einen gar mercklichen und nachtheiligen Eingriff in diesseitig-kundbare Territorial-Jurisdiction gethan, und so mittelst vermeyntlich getrachtet, Ehren Pfarrer Melior, et eius exemplo zugleich alle übrige Geistlichkeit im Ober-Amt Hohen-Solms zu intimidiren, die Landes-Herrliche Verordnungen nicht zu bewürcken, und selbige solchergestalten von dem schuldigsten Gehorsam gegen ihre angebohrne Hochgräfliche Landes-Herrschaft abzuschröcken. Wann nun aber Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr! sothane gegenseitige Turbation und eigenmächtige Beeinträchtigung Eingangs erwehnten Rechten und Reichs-Satzungen schnurgerad entgegen, auch mit keinem Schein Rechtens zu justificiren, sondern dahingegen res pessimi Exempli et malae consequentiae, und überhaupt dergestalt qualificiret sind, daß darinnen gar wohl und füglich a praecepto kann angefangen, und dargegen ein Mandatum S. C. impetriret werden, als worzu ohnehin hiesig-höchsten Gerichts erforderliche Jurisdiction ob notoriam partis reae immedietatem, und übrigens ex caussae continentia sattsam fundiret- und gegründet erscheinet;

Als gelanget an Ewr. Hochfürstliche Durchlaucht Eingangs gedachter implorantischen Anwalds Hohen Principalschaft unterthänigste Bitte, Sie gnädigst geruhen wollen, entgegen und wider das Hochfürstl. Hessen-Darmstädtische Consistorium zu Gießen, wie imgleichen die Geistliche im Ober-Amt Hohen-Solms respective ein Mandatum de non turbando in possessione vel quasi iurisdictionis Territorialis, sed potius abstinendo ab omnibus attentatis, nec Ministros Ecclesiae metu poenae, vel alio modo ab obedientia

tia abſterrendo, vt et reſpectiue de praeſtando debitam obedientiam, Kraft deſſen dem beklagten Hochfürſtlichen Heſſen-Darmſtädtiſchen Conſiſtorio zu Gießen alles Ernſtes und bey nahmhafter Strafe anbefohlen werde, daß es die Hochgräfliche Hohen-Solmſiſche Vormundſchaft in ihrer kundbaren Poſſeſſion vel quaſi Iurisdictionis Territorialis fernerhin nicht mehr beeinträchtigen, ſondern ſich deſſen und all ſolcher Attentaten gänzlich enthalten, mithin die Geiſtliche im Ober-Amt Hohen-Solms in ihrer Pflicht und Gehorſam in keine Weege durch Straf-Praecepta irre machen, ſondern ſelbige vielmehr ſchuldig ſeyn ſollen, ihrer angebohrnen Hochgräflichen Landes-Herrſchaft den Pflichtmäßig-ſchuldigſten Gehorſam zu leiſten, ſine clauſula, annexa citatione ſolita, in hohen Gnaden forderſamſt zu erkennen und mitzutheilen.

Hierüber ꝛc.

Euer Hochfürſtl. Durchlaucht

unterthänigſter
S. H. Gondela, Ltus.

2.

Mandatum

de non turbando in poſſeſſione vel quaſi Jurisdictionis territorialis, ſed potius abſtinendo ab omnibus attentatis, nec Miniſtros eccleſiae metu poenae vel alio modo ab obedientia abſterrendo ac reſpective de praeſtando debitam obedientiam cum Clauſula

In Sachen
Gräflich-Hohen-Solmſiſcher Vormundſchaft
Contra
Heſſen-Darmſtadt und Conſiſtor.

Wir

Wir Franz von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzog zu Lothringen und Baar, Groß-Herzog zu Toscana, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat und Schlesien, zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont-à Mousson und Nomeny, Graf zu Province, Vaudemont, Blanckenberg, Zütpfen, Saarwerden, Salm, Falckenstein ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen Ludwig, Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen ꝛc. Unserm Lieben Oheimb und Fürsten: Wie auch den Ehrsamen, Gelehrten, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, zu Sr. Liebden Consistorial-Gericht in Gießen verordneten Räthen: Imgleichen denen im Ober-Amt Hohen-Solms bestellten Geistlichen, benanntlich: N. Melior, Pfarrer zu Erda, N. Streithof, Pfarrer zu Alten-Kirchen, N. Cramern, Pfarrern zu Königsberg, N. Köhlern, Pfarrern zu Blaßbach, Unsere Gnad und alles Guts.

Durchlauchtig-Hochgebohrner,
Lieber Oheim und Fürst:

Wie auch

Ehrsame, Gelehrte, Liebe Getreue!

Was an Unserm Kayserlichen Cammergericht die Wohlgebohrne Unsere Liebe andächtige Wilhelmina Magdalena verwittibte Gräfin zu Solms und Frau zu Münzenberg, gebohrne Gräfin zu Ysenburg-Birstein, als Vormünderin ihrer Gräflichen Kinder durch ihren constituirten Anwald demüthigst vor- und anbracht, solches ist ab hierbeygehenden Supplicationen samt deren Anlagen sub Lit. A. B. et C. mehrern Inhalts ersichtlich.

Wann nun hierauf dieß Unser Kayserliches Mandatum de non turbando in poſſeſſione vel quaſi Iurisdictionis Territorialis, ſed potius abſtinendo ab omnibus attentatis, nec Miniſtros Eccleſiae metu poenae, vel alio modo ab obedientia abſterrendo, ac reſpectiue de praeſtando debitam obedientiam cum clauſula, in Gefolg unterm 4ten dieſes ertheilten Decrets entgegen und wider Dero Liebden und Euch Mitbeklagte erkannt, Endes gemeldten dato aber ausgefertiget worden.

Hierum ſo gebieten Wir Deiner Liebden und Euch bey Deroſelben Conſiſtorio in Gießen niedergeſetzten Räthen, von Römiſcher Kayſerlichen Macht, und bey Poen Zehen Marck Löthigen Golds, halb in Unſere Kayſerliche Cammer, und zum andern halben Theil Klagender Gräfin, ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernſtlich, und wollen: Daß dieſelbe und ihr klagende Gräfliche Vormundſchaft in ihrer kundbaren Poſſeſſion vel quaſi Jurisdictionis Territorialis fernerhin nicht mehr beeinträchtigen, ſondern ſich deſſen und all ſolcher Attentaten gänzlich enthalten, mithin die im Ober-Amt Hohen-Solms befindliche, und eingangs benannte Pfarrer in ihren Pflichten und Gehorſam in keine Wege durch Straf-Praeceptа irr machen: Herentgegen ihr Mitbeklagte mehrbenannte Pfarrer, bey obangeführter Strafe, Eurer Landes-Herrſchaft den Pflichtmäſſigen ſchuldigen Gehorſam zu leiſten ſchuldig und gehalten ſeyn ſollet: Deme alſo würcklich und reſpectiue gehorſamlich nachkommen, als lieb ſeyn mag, vor angeregte Poen zu vermeiden.

Daran geſchicht Unſere ernſtliche Meynung.

Im Fall aber Deine Liebden und ihr Mitbeklagte durch dieſes Unſer Kayſerliches Gebott beſchwert zu ſeyn, und warum demſelben anbefohlener maſſen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beſtändige Urſachen und Einreden zu haben vermeynen ſollten;

Alsdann ſo heiſchen und laden Wir Deine Liebden und Euch von berührter Unſer Kayſerlichen Macht, auch Gericht- und Rechtswegen hiermit auf den Sechzigſten Tag, den nächſten nach Ueberantwort- oder Verkündigung dieſes, deren Wir Dero Liebden und

Euch

Euch Zwanzig für den ersten, Zwanzig für den andern, Zwanzig für den dritten, letzten und endlichen Rechts=Tag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichts=Tag seyn würde, den nächsten Gerichts=Tag hernach, an diesem Unsern Kayserlichen Cammer=Gericht durch gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, solche erhebliche Ursachen und Einreden dagegen in Rechten gebührlich vorzubringen: Darauf der Sachen und allen ihren Gerichts=Tägen und Terminen, bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübten Nothdurft vermög der Ordnung und jüngern Reichs=Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro termino legali. Wann Deiner Liebden und ihr kommen und erscheinen alsdann also, oder nicht; So wird doch nichts desto weniger, auf gegentheiliges Anrufen und erfordern, hierinn in Rechten gehandelt und procediret, wie sich das, seiner Ordnung nach, gebühret.

Darnach Dieselbe sich und Ihr Euch zu richten.

Geben in Unser und des Heiligen Reichs=Stadt Wetzlar den Fünften Tag Monaths Decembris, nach Christi Unsers Lieben Herrn Gebuhrt, im Siebenzehen Hundert Sieben und Vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Dritten ꝛc. ꝛc. Jahren.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium,

(L. S.) Caes.

Frid. Wilhelm Ruding, Lt. Kayserl. Cammer=Gerichts Canzley=Verwalter.

I. Bonn. Dr. C. G. Protonotarius Mppr.

Collat.

Kayserlichen Cammer=Gerichts=Canzley=Hand.

A. W. Waldschmidt, Cop. Mppr.

V.

Eine Landfriedensbruchs-Sache.

Von Trümbach u. conf.

C.

Fulda.

§. 1.

Die Veranlassung dieser Sache erhellet ungefähr aus folgendem

Veranlassung der Sache.

Schreiben von des Herrn Stadthalters von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Abts zu Fulda Hochfürstl. Gnaden, d. d. den 6. Jun. 1746.

P. P.

Bey Ihro Königl. Majestät unserm hochgeehrtesten Herrn Bruder haben Ritterhauptmann und Glieder der bedrängten Ritterschaft zu Wehrda mit Genehmigung und Rath übriger zu diesem Canton gehöriger Mitglieder vermittelst angelegter Zeugen-Aussage unterthänigst angezeiget und beschienen, was Eure Liebden den hochverpoenten Reichs-Gesetzen und allgemeinen Landfrieden zu-

zuwider, vor so leicht nicht erhörte Vergewaltigungen coadunatis hominibus et armata manu vornehmlich aus Religions-Haß gegen Sie und die Ihrige ausführen, Kisten, und Kasten, Boden und Keller aufschlagen, Geld erpressen, und mit Beraubung der Meublen, Kramwaaren und Victualien mehr als feindlich hausen, auch viele Leute todschiessen, und sogar der adelichen Häuser und Wohnungen nicht verschonen lassen; dergestalt daß die arme Unterthanen von Haus und Hof vertrieben, mit ihrem Vieh und übrig gebliebener Haabseeligkeit in hiesige Lande flüchten müssen, dahero vorerwehnte Ritterschaft gegen sothane offenbare Befehdung um Schutz, Schirm und Hülfe gebeten. Nachdem nun der Landfriede und dessen Handhabung de anno 1495. 1500. wie nicht weniger die hierüber weiter 1521. errichtete Ordnung Tit. 18. §. 3. klare Maß und Ziel giebt, worzu ein jeder Reichs-Mitstand in dergleichen Fällen verbunden ist; so wären wir auch dem also gemäß zu verfahren, und die öffentliche Sicherheit und Ruhe im Reich aufrecht zu erhalten, um so viel mehr befugt gewesen, da den hiesigen Landen selbst vieles Ungemach und Nachtheil dadurch zuwächset. Gleichwie aber von Ew. Lbden sonst bekannten Liebe zum Frieden Uns nicht vorstellen können, daß dieselben an denen in Eingangs bemeldter Zeugen Aussage weitläuftig beschriebenen Gewaltthaten und dem vielem vergossenen Menschen-Blut Theil oder Gefallen haben; Also setzen wir zu denselben das Reichsconstitutions-mäßige Vertrauen, Sie werden den ihrigen sofort Einhalt thun, und supplicirende Mitglieder nicht weiter auf solche eine gewaltsame Art überfallen und beeinträchtigen, sondern deren Unterthanen frey wieder zurück nach ihren Wohnungen kehren, auch darin ruhig bleiben und sich vor dem ordentlichen Richter, an gleich und recht begnügen lassen, damit es nicht zu noch mehreren Weiterungen kommen, und die sonst hieraus ohnvermeidlich entstehende Folgen verhütet und abgewendet werden mögen. Die wir in Erwartung einer beliebigen Erklärung ꝛc.

§. 2.

Cit. super fracta pace publ.

Was das Cammergericht auf Ansuchen derer von Trümbach erkannt, zeiget folgende:

Citatio

ad videndum declarari se incidisse in poenam fractae pacis publicae, cum mandato de restituendo palum numellarium, non impediendo aut turbando in possessione immemoriali vel quasi, eum habendi et erigendi, neque amplius offendendo, sed via iuris procedendo desuperque idonee cauendo, nec non resarciendo omne damnum, sumtus et expensas per violentam inuasionem caussatas, sine clausula.

In Sachen

Derer von Trümbach und von Meisenbug als gesamter Gerichts-Herren des Gerichts Wehrda.

C.

Fürsten zu Fulda und Consorten.

Taxa Cancellariae cum Adiunctis
zwanzig vier Rthlr. 46. Kr.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen Unserm und des Reichs Fürsten, und lieben Andächtigen Amando Abten des Stifts Fulda, der Römischen Kayserin, Unserer freundlich geliebten Gemahlin Erz-Canzlarn, sodann den Ehrsamen, gelehrten, unsern und des Reichs lieben getreuen zu Sr. Andacht Regierung verordneten Canzlan und Räthen, wie auch besagter Sr. Andacht Ober- und Beamten zu Fürsteneck, benanntlich von Roth und Krift, unsere Gnade und alles Guts.

Ehrwürdiger Fürst, Lieber Andächtiger!

sodann

Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Was bey unserm Kayserl. Cammergericht unsere und des Reichs auch liebe getreue, sämtliche von Trümbach und von Meisenbug durch ihren bestellten Anwald unterthänigst vor- und angebracht, solches ist aus hiebeykommenden Supplicationen und deren Anlagen sub Num. 1. 2. 3. mehrern Inhalts ersichtlich.

Wann nun hierauf diese unsere Kayserl. Citatio ad videndum declarari se incidisse in poenam fractae pacis publicae, cum Mandato de restituendo palum numellarium, non impediendo aut turbando in possessione immemoriali vel quasi, eum habendi et erigendi, neque amplius offendendo, sed via iuris procedendo, desuperque idonee cauendo, nec non resarciendo omne damnum, sumtus et expensas per violentam inuasionem caussatas S. C. vermittelst unten gesetzten dato ertheilten Decreti wider Dero Andacht, wie auch Euch obbenannte Mitbeklagte erkannt worden.

Hierum so gebieten wir obbemeldter Dero Andacht, wie auch Euch vorgedachten Mitbeklagten von Römischer Kayserl. Macht und bey Poen zehen Marck Löthigen Goldes, halb in unsere Kayserliche Cammer und zum andern halben Theil den Klägern ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen: daß Dieselbe und Ihr den nächsten nach Verkündung dieses ohne einige Ein- und Widerrede den auf eine gewaltsame Weise aus dem Gericht Wehrda weggenommenen Stock und Halseisen wieder dahin auf eigene Kosten restituiren, auch Klägern in der vor undencklichen Jahren gehabten Possession, besagten Stock zu halten und aufzurichten, nicht weiter hindern, noch darinnen beeinträchtigen, anbey sich aller fernern Hostilitäten, auch gewaltsamen Ein- und Ueberfalls gegen ermeldte Kläger und deren Unterthanen gänzlich enthalten, und denselben auf keinerley Weise und Weg einige Drangsalen anthun, sondern diesfalls den Weg Rechtens gehen und verfahren,

auch

auch dieserthalben genugsame Caution stellen, ingleichen alle mehrbesagten Klägern sowohl, als deren beleidigten Unterthanen, auch derer erschossenen Weib und Kindern verursachte Schaden, Schmerzen, Heil und Cur-Kösten, wie auch das nöthige zu deren Lebens Unterhalt, nicht minder den sämtlichen Einwohnern zu Wehrda alle dasjenige, so ihnen durch die Einquartirung, Geld-Erpressung, und Aufschlagung der Schräncken, Kisten, Boden, und Cammern an allerhand Habseeligkeiten entwendet worden, samt all übrigen Unkosten und Auslagen erstatten und ersetzen, deme also gebührend respectiue gehorsamlich nachkommen, als lieb seyn mag vorerwehnte Poen zu vermeiden.

Daran geschicht unsere ernstliche Meinung.

Wir heischen und laden darneben Dero Andacht und Euch von berührter unser Kayserl. Macht, auch Gericht- und Rechts-wegen hiermit auf den sechzigsten Tag den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, deren wir Deroselben und Euch 20. für den ersten, 20. für den andern, 20. für den dritten, letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen, peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach an diesem unsern Kayserl. Cammergericht durch gevollmächtigte Anwälde zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß oberwehntem unsern Kayserlichen Mandato S. C. alles seines Inhalts würcklich und resp. gehorsamlich gelebet sey, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und hören, Dieselbe und Euch in vorgemeldte, sodann ob angeregten feindlichen Landfried-brüchigen Einfalls, Plünderung und Beschädigung in die Poen der gemeinen Landfriedens-Constitution, nehmlich zwey tausend Marck löthigen Goldes gefallen seyn, auch also durch Urtheil und Recht sprechen, erkennen, und darinn erklären, oder aber beständig erhebliche Ursachen und Einreden, warum solches nicht geschehen sollte, in Rechten dargegen gebührlich vorzubringen; darauf der Sachen und allen ihren Gerichts-Tägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann

Dann bestimmen wir allerseits, obgedachte unsere Kayserl. Ladung auf den Landfrieden betreffend, zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübten Nothdurft vermög der Ordnung und jüngern Reichsabschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Wenn Dr. Andacht und Ihr kommen und erscheinen alsdann, oder nicht, so wird doch nichts destoweniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierinn in Rechten mit gemeldter Erkänntnüß, Erklärung und andern gegen Dieselbe und Euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach sich Dieselbe und Ihr euch zu richten. Geben in unser und des Heil. Reichs Stadt Wetzlar, den eilften Tag Monaths Julii nach Christi unsers lieben Herrn Gebuhrt im siebenzehn hundert, sechs und vierzigsten, unserer Reiche des Römischen im ersten ꝛc. Jahren.

Ad Mandatum domini Electi Imperatoris proprium.

(L.S.) Friedrich Wilhelm Rüding Lt.
Kayserl. Cammergerichts Canzley-Verwalter.

Josephus Bonn Dr.
Kayserl. Cammergerichts-Protonotarius.

V I.

Eine Provocations-Sache.

Ingelheim,
c.
Ingelheim.

* * *

Von gegenwärtiger Sache, die besonders wegen des darin zwischen beyden höchsten Reichsgerichten vorkommenden conflictus iurisdictionis merkwürdig ist, mögen nur folgende Stücke zur hinlänglichen Erläuterung dienen:

I.

Unterthänigste Supplication und Bitte
pro
Citatione ad proponendum et deducendum ius suum, si quod se habere putauerint, sub praeiudicio perpetui silentii,

In

In Sachen
des Kayserl. auch Chur-Maynzischen Geheimden Raths und Vicedoms im Rhingau, Herrn Johann Philipp Grafen von Ingelheim,
contra
Louisam Annam Philippinam und Carolinam sämtliche Gräfinnen von Ingelheim.

Mit Beyl. sub Lit. A. et B.
Exhib. d. 15. Dec. 1742.
Lt. Deuren.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch Kayserl. Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Supplica pro citatione.

Ew. Hochgräflichen Excellenz muß Anwald des Kayserlichen wie auch Chur-Maynzischen Geheimden Raths und Vicedoms im Rhingau Herrn Johann Philipp Grafen von Ingelheim unterthänigst anzeigen: wasgestalten jetztgedachter sein Herr Principal nach Ableben seines Herrn Vaters, dieses Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichts gewesenen Cammer-Richters höchstseel. Andenkens seinen sämtlichen Hochgräflichen Geschwistern und hierunter Annen Philippinen und Carolinen eine vidimirte Abschrift des von hochgedachten seines Herrn Vaters Exc. hinterlassenen Testaments nicht allein sogleich zugeschickt, sondern auch nebst Contestirung brüderl. Lieb und Assistenz sich erboten habe, dasjenige bereitwillig zu erfüllen, was in bemeldter letzten Willens Disposition eines und andern halber verordnet worden.

Ob nun zwar Anwalds Herr Principal zuversichtlich geglaubt, es würden obbemeldte drey Comteßinnen sich mit demjenigen begnügen, was in testamento paterno ihnen ausgeworfen worden, so sind

Staats-Bibliothek Bamberg

gleichwohl selbige auf allerhand ausschweifende postulata verfallen, worauf sie in so weit beharren, daß an statt verhoffter gütlicher Entschliessung, warum Anwalds Herr Principal durch die sub Lit. A. abschriftlich anliegende Mißiv Interpellation gethan, vielmehr durch ein an Sr. Hochwürden Gnaden Herrn Anselm Franz Grafen von Ingelheim Dhomherrn zu Maynz und Würzburg erlassenes und sub Lit. B. in vidimirter Abschrift nebengehendes Schreiben mit Processen gedrohet haben.

Wann nun Anwalds Herr Principal, ob es gleich ihm höchst empfindlich vorkommt, mit obgemeldten seinen Geschwistrigen in processualische Weitläuftigkeiten zu verfallen, das Licht nicht scheuet, noch dergleichen Bedrohungen auf sich ersitzen lassen kann, sondern die Sache je ehender je lieber entschieden wissen will, mithin, um in Richtigkeit zu kommen, genöthiget wird, obige seine Schwestern und Comteßinnen ad proponendum actionem verabladen zu lassen, worzu dieses höchsten Gerichts Jurisdiction wegen der Beklagten kundbaren Immedietät begründet ist;

Als gelanget an Eure Hochgräfliche Excellenz Anwalds nomine quo supra unterthänigste Bitte Höchstdieselbe geruhen wider mehrbemeldte 3 Comteßinnen, Louise, Anne Philippine und Caroline eine Kayserliche Citation ad proponendum et deducendum ius suum, si quod se habere putauerint, sub praeiudicio perpetui silentii zu erkennen und mitzutheilen, Inhalts deren vorerwehnte Beklagtinnen an dieses höchste Gericht abgeladen werden, um in präfigirenden termino ihre ausser der väterlichen Disposition extravagirende anmaßliche Forderungen daselbst vorzubringen und auszuführen, oder allenfalls zu sehen und zu hören, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. In hoffender gnädigster Willfahrung ist Anwald des unterthänigsten Erbietens, narrata supplicae loco libelli et adiuncta in vim probationis in primo termino zu repetiren.

Hierüber ꝛc. Ew. Hochgräflichen Excellenz
unterthänigster J. M. Deuren.

Erkannt in Conf. 15. Decemb. 1742. 2.

2.

Citatio

ad proponendum et deducendum ius ſuum, ſi quod ſe habere putauerint, ſub praeiud. perpet. ſilent.

In Sachen
Grafen von Ingelheim,
contra
Louiſe, Anne Philippine und Caroline,
Gräfinnen von Ingelheim,
(Inſinuiret durch mich Valentin Sachs des hochlöbl. Kayſerl. und Reichs Cammer-Gerichts geſchwornen Bott. mit Suppl. und deren Beyl. Lit. A. et B. Cölln den 22. Dec. 1742.)

Wir Carl der Siebende ꝛc.

Entbieten dem Hoch- und Wohlgebohrnen, unſern lieben Andächtigen Louiſen, Annen Philippinen und Carolinen ſämtlichen Gräfinnen von Ingelheim unſere Gnade und alles Gutes *Citatio.*

Hoch- und Wohlgebohrne, liebe Andächtige,

Was an unſerm Kayſerl. Cammergericht der auch Hoch- und Wohlgebohrne Unſer und des Reichs lieber Getreuer Johann Philipp Graf von Ingelheim durch ſeinen beſtellten Anwald unterthänigſt für und angebracht, ſolches iſt ab beykommender Supplication und darinnen angezogenen Beylagen ſub Lit. A. et B. des mehrern zu erſehen.

Wann nun hierauf dieſe unſere Kayſerliche Citatio ad proponendum et deducendum ius ſuum, ſi quod ſe habere putauerint, ſub praeiudicio perpetui ſilentii wider euch vermittelſt des unter heutigem dato ertheilten Decreti erkannt worden;

Hierum ſo heiſchen und laden wir euch Eingangs benannte Beklagte von Römiſch-Kayſerl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit, auf den ſechzigſten Tag, den nächſten nach Ueberantwort- und Verkündigung dieſes, deren wir euch zwanzig für

den ersten, zwanzig für den andern, zwanzig für den dritten letzten und endlichen Rechtstag setzen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach durch gevollmächtigte Anwälde an diesem Unserm Kayserlichen Cammergericht zu erscheinen, um eure ausser der väterlichen Disposition extravagirende anmaßliche Forderungen gebührend vorzubringen und rechtlich auszuführen, allenfalls hergegen zu sehen und hören, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde, oder beständige erhebliche Ursachen und Einreden, warum solches also nicht geschehen solle, in Rechten geziemend vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten.

Dann bestimmen Wir allerseits zu Uebergebung dererjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübten Nothdurft vermög der Ordnung und jüngern Reichs-Abschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreyer Monath pro termino legali.

Wann ihr kommt und erscheinet dann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierin in Rechten gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret,

Darnach ihr euch zu richten.

Geben ꝛc. den 15. Dec. 1742.

3.

Protocollum Judiciale

In Sachen
Des Kayserlichen auch Chur-Maynzischen Geheimen Raths und Vicedoms, Herrn Grafen von Ingelheim Excellenz
contra
Louisam, Annam Philippinam und Carolinam, sämtliche Gräfinnen von Ingelheim.

præ-

praetenſae citat. ad proponendum et deducendum ius ſuum etc.

O. R. 20. Febr. 1743.

Lt. Deuren: Kraft original general ſolenniſirten Gewalts, ſo hiermit übergiebt, reproduciret ausgangen und verkündete Kayſerl. Citationem ad proponendum ius ſuum, ſi quod ſe habere putauerint, ſub praeiudicio perpetui ſilentii mit des Boten nachgeſchriebener Relation originaliter, einer dazu gehörigen Supplication cum adiunctis ſub Lit. A. et B., auch Boten Lohnſchein ſub Lit. C. Demnach terminus wegen der den Gräfinnen Louiſe und Anne Philippine beſchehenen Inſinuation heute geweſen, ſo will derſelben Erſcheinen vernehmen, nemine comparente bittet rufen; Decreto et facto proclamate, wie auch termino ratione vlterioris inſinuationis exiſtente, vlteriora vorbehaltend; Indeſſen repetiret vera ſupplicae narrata, mit Beziehung auf die dabey übergebene Anlagen, animo litem conteſtandi. bittet Inhalts zu erkennen und zu ſprechen cum expenſis. *Reproductio.*

O. N. eodem.

Ego: Kraft original general behörig legaliſirten Gewalts ſub Num. 1. erſcheine Namens der Hochgräflichen Provocatinnen, jedoch unter feyerlichſter Proteſtation de nullatenns conſentiendo neque prorogando forum, und gleichwie der ſub Num. 2. in forma authentica beygehende Extract Reichshofraths-Protocolli beſtärket, wasmaſſen die Sache, worinnen meinen Hochgräflichen Principalinnen electio fori gemeinen Rechten nach allezeit frey geblieben, an höchſtbeſagtem Reichshofrath und zwar mit Beylegung der ex aduerſo an hieſigem höchſten Gericht übergebenen Supplic und darauf erkannten Citation klagbar angebracht und daſelbſt angenommen, auch ſowohl das ergangene concluſum als Kayſerl. Reſcriptum ſub Num. 3. beſag des Reichshofraths Thürhüters nachgeſchriebener Fertigung behörig inſinuiret worden, mithin der Provocations-Proceß dadurch *Exceptio cauſſae principalis iam ad conſil. imp. aul. delatae.*

dadurch sein völliges Ende erreichet hat; als bitte unterthänigst dieser Sache gehörigen Orts den stracken Lauf zu lassen, auch der Vollmacht und übriger productorum recognitionem vel ex officio.

Substitutus meus Lt. Bolles.

O. R. 4. Martii 1743.

Altera reproductio.

Ille: Demnach terminus wegen der zu Nivel beschehener Insinuation nunmehro auch gewesen, so repetiret die vorhin beschehene Reproduction, und acceptiret das Namens sämtlicher citirten beschehene Erscheinen extra omnem protestationem pure, recognosciret auch den eingebrachten Gewalt b. f. Demnach aber das adversantische Principium: ob thäte den Beklagtinnen die electio fori competiren, an sich ganz irrig ist, gestalten durch diesseits ausgewürkte und längst vorhero insinuirte Ladung (kraft deren die beklagte Comteßinnen an dieses höchste Gericht, um ihre ausser der väterlichen Disposition extravagirende Forderungen gebührend vorzubringen, und rechtlich auszuführen sub praeiudicio perpetui silentii citirt worden.) die Cammergerichtliche Jurisdiction in so weit präveniert ist, daß den Gegnerinnen die electio fori nicht frey gestanden, vielweniger aber selbigen erlaubt gewesen, an den Kayserl. Reichshofrath sich zu wenden, worgegen nichts releviren mag, wann gleich wibrigem Klagwerk diesseits erhaltene Ladung mit beygefügt worden, allermassen eines theils der Kayf. Reichshofrath zum Präjudiz der Cammergerichtlichen Prävention nichts verfügen kann, zu geschweigen andern theils, daß bey Subrepirung des Concluſi ad fundandam Iurisdictionem consilii Imperialis aulici ganz irrig angeführet worden, als wenn dießeitige Klage super lege diffamari instituiret worden, dessen Widerspiel ex tenore diesseitiger Supplication

et replica praeuentionis cameralis.

erhellet; contradiciret solchemnach gegentheiligem ohnstatthaften petito per gener., unthgst bittend, da die Gegnere in Vorbringung und Ausführung ihrer vermeyntlichen Ansprüche weiters säumig seyn sollten, denselben ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, worbey man der Hochrichterlichen Erkenntnüß anheimgiebt, wie der, um beyde

höchste

höchste Reichsgerichte in Collision zu bringen, angemaßte Recurs angesehen werden wolle.

O. N. 8. Martii 1743.

Ego: Auf jüngst beschehene Reproduction repetire meinen vorhin sub expressa protestatione de nullatenus prorogando forum bereits abgehaltenen Receß, und da meine gnädige Principalinnen anders nicht, als wegen der ex aduerso geklagter und per litteras bescheinigter Diffamirung ad proponendum ius suum, si quod habere putauerint, mithin alleinig ad proponendum actionem, welches die nota characteristica des remedii L. diffamari unstrittig ist, adeque super puncto praeparatorio caussae principalis bey diesem höchsten Gericht belanget worden, in solchem Fall aber inter personas vtrinque immediatas zu Einführung der Hauptsache die electio fori notorie statt hat, ohne daß den Hochgräflichen Provocatinnen im geringsten präjudiciren könne, wann gleich Herr Gegenanwald die beschehene Ladung ad actionem in hac Camera Imperiali proponendam sine praescitu D. Judicis erronee ausgefertigt erhalten; so lasse es bey meiner gethanen Anzeig introductae iam tum in iudicio Imperiali aulico caussae principalis um so mehr lediglich bewenden, je ohnwidersprechlicher man daselbst nicht allein gegnerische Supplication, sondern auch die darauf erkannt und expedirte Citation cum insinuatione nuntii cameralis beygelegt, einfolglich pars aduersa vielmehr, als diesseitige Principalschaft sich einer verbotenen Collision beyder höchsten Reichsgerichte zu Schulden kommen lässet; contradicire dahero der ex aduerso vorgeschützten dahier unstatthaften exceptioni praeuentionis fori; und mehr übrigen ohngegründeten auch ordnungswidrigen Einwenden p. g. und lasse es dabey. *Duplic. in caussis prouocationis cessare praeuentionem.*

O. N. 17. Martii 1743.

Ille: So grundfalsch das adversantische Angeben ist, ob habe man ex aduerso bey Subrepirung des Reichshofraths = concluси diesseitige in Camera imperiali exhibirte Supplicam mit übergeben, gestalten in Consilio Imperiali aulico an gegenseiten mehr nicht als *Vlterior huius rei per recessus disceptatio.*

copia citationis, um mit dem ganz incompetenter angebrachten Klagwesen desto ehender zu reussiren, beygeleget worden; so ohngereimt ist es auch, wenn man ex aduerso vorschützet, als wann die citatio sine praescitu D. Iudicis erronee ausgefertigt worden. Zu Widerlegung des letzteren beziehet sich lediglich ad supplicam, und derselben aufgeschriebenes und ohnbeschränckes Decretum. Wie nun die Canzley das petitum Supplicae, wann es, wie in hypothesi, generaliter bewilliget wird, in der Expedition nothwendig einfolgen müssen, dieses aber dahin gehet, daß die beklagte Comtessinnen wider seinen Herrn Principalen, der ihnen weiters nichts, als was die väterliche Disposition im Munde führet, ex superabundanti eingestehet, ihre extravagirende Forderungen bey diesem höchsten Gericht vorbringen und rechtlich ausführen sollen, so lässet die ex aduerso recoquirte Protestation und übriges nichts sollendes einstreuen auf seinem Ohnwerth beruhen, repetiret seinen vorherigen Receß, und bittet, wie gebeten.

O. N. 19. Martii 1743.

Ego: Nachdem des Reichshofraths-Agenten Neukirch hiebeykommender Extract in originali vorgezeigten Schreibens bestärcket, daß die hieselbst ex aduerso impetrirte citatio cum supplica beym Kayserlichen Reichshofrath übergeben worden, und die citatio sub Lit. g. annectirt gewesen, darunter auch gedachte supplica sich als ein subadjunctum befunden, und pars aduersa von solchen exhibitis in dem Rescripto vom 7ten Febr. nup. das Duplicat angeschlossen bekommen habe, so wird der hohe Herr Richter von selbst ermessen, daß die gegnerische fuglose Imputation eines diesseits beschehenen Angebens ein übereylter ungütiger Vorwurf sey. Und wie annebens der electioni fori nicht im Weeg stehet, wann schon die citatio iuxta petitum aduersariae supplicae expedirt worden, zumahlen Herr Gegenanwald hierinn ausdrücklich angeführt, daß sein Herr Principal die Bedrohung der per litteras angezogenen Diffamation auf sich nicht ersitzen lassen könne, welche qualificatio

querelae

querelae nicht anders, als auf ein remedium legis diffamari quadriret; so contradicire dem adversantischen ungegründeten Einwenden nochmahlen per generalia, und lasse es bey meiner gethanen Anzeige bewenden.

O. N. 3. April. 1743.

Ille: Wider den ex aduerso untern 29. praet. abgehaltenen Receß übergibt diesen schrift-statt mündlichen Recess, handlet und bittet inhalts.

4.

Schrift- statt mündliche Contradiction
In Sachen
Herrn Grafen von Ingelheim,
contra
Louisam, Annam Philippinam und Carolinam sämtliche
Gräfinnen von Ingelheim.
ptsae. cit. ad propon. cet.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch-Kayserlicher Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Recessus scriptus loco oralis pro iurisd. consil. imp. aul. in hac caussa.

Ob zur vermeynten Exculpation erheblich sey, daß Herr Gegenanwald ohne vorherige genugsame Nachricht und Erkundigung der Sachen wahren Beschaffenheit in recessu orali vom 17ten Mart. nup. die sträfliche Anzüglichkeit mit Imputirung eines falschen Angebens gebraucht habe, überlässet man disseits der hochrichterlichen Judicatur, immittelst wird jedoch acceptiret, daß derselbe seine hierunter begangene Ungebühr selbst eingestehen müssen. Es beruhet aber annebenst der Gegenseitige Einwurf (daß durch Beylegung der hieselbst ex aduerso impetrirten Citation cum adiuncta supplica die Sache von diesem höchstpreislichen Cammergericht

nicht ab und ad Auguſtiſſimum Iudicium Imperiale aulicum habe gezogen werden können) auf einem ganz irrigen ſuppoſito, geſtalten Anwalds gnädige Principalinnen ihre Action und Rechtsbefugniß (zu deren Einführung dieſelbe durch das ex aduerſo ergriffene Remedium Legis diffamari provocirt und compelliret worden) in hac Imperiali Camera noch nie pendent gemacht, ſondern in ſequelam actionis ſeu prouocationis ex Lege diffamari inſtitutae ſich allererſt mit ihrer ordentlichen Klage zum Kayſerlichen Reichshofrath gewendet, und dadurch dem Iudicio diffamationis die abhelfliche Maaß gegeben haben. Ganz ungegründet iſt auch das adverſantiſche Einwenden, als ſeye bey dieſem höchſten Gericht auf das väterliche Teſtament ex aduerſo geklagt, und darüber actio moviret worden, anerwogen den Tyronibus Iuris bekannt ſeyn muß, qaod ex concluſione & petitione genus actionis aeſtimetur & cognoſcatur

L. 83. ff. de Verb. obligat. §. 1.
Gail. Lib. 1. obſeruat. 61. n. 1.
Meu. p. 3. dec. 207. n. 2.

Nun iſt aber das petitum aduerſariae ſupplicae gegen Anwalds gnädige Principalinnen deutlich formiret pro citatione ad proponendum ius ſuum, ſi quod habere putauerint, ſub poena perpetui ſilentii, welches petitum, weil die formula communis vſitata & remedio Legis diffamari maxime congrua durchgehends iſt, über dieſes die gegenſeitige Klage ſelbſt ſich hauptſächlich darauf gegründet, daß Anwalds gnädige Principalinnen dem Herrn Gegentheil mit Proceſſen gedrohet, Er aber dergleichen Bedrohung nicht auf ſich erſitzen laſſen könne, folglich allenthalben ſo wohl in petito quam medio concludendi die Eſſentialia dicti remedii hervorleuchten, ſo wird Herr Gegenanwald von ſeiner bishero gegen beſſeres Wiſſen ſuſtinirten irrigen Meynung, wodurch ſein Hochgräfl. Principal nur in unnöthige Weitläuftigkeit, Koſten und Verantwortung geſetzt, Anwalds gnädigen Principalinnen aber eine bloſſe

Vexa

Vexa cauſiret werden will, um ſo mehr hoffentlich deſiſtiren, als ohnedem dieſes höchſtpreisliche Kayſerliche Cammergericht ſich durch dergleichen vergebliche Machinationem weder wird irre machen laſſen, noch höchſtberührter Kayſerlicher Reichshofrath von demjenigen, was cum pleniſſima cauſſae cognitione bereits erkannt worden, im geringſten wird abſtehen.

Wenn pars aduerſa in der Haupſache hätte Kläger ſeyn, und auf das väterliche Teſtament ſeine Action qualificiren wollen, ſo würde Herr Gegenanwald als ein erfahrner Practicus ſeine Supplicam ganz anders cum petito eingerichtet haben; Da man aber ex aduerſo nur über die allegirte Diffamation und Bedrohung eines Proceſſes den actorem hieſelbſt abgegeben, und in cauſſa principali die Klage zu moviren Anwalds gnädige Pincipalinnen provocirt; ſo hat Herr Gegentheil durch Erwählung des iudicii diffamationis per petitam citationem ad actionem in hac Camera Imperiali proponendam zwar ſich ſelbſten, nicht aber huic parti praeiudiciren können.

Wogegen keineswegs obſtiret, daß Herr Gegenanwald in ſeinem petito das Ziel überſchritten, und Anwalds gnädige Principalinnen dahin abladen laſſen, ihre Forderungen hieſelbſt vorzubringen, weilen Rechtens iſt, quod ius illud, quod Actor habet ex iure communi, per ſolam citationem ei auferri non poſſit;

Arg. L. 4. Cod. de emancip. libert.

Welches ius darinn beſtehet, quod diffamatori vt actori integrum ſit, vbi agere velit, modo in foro competenti id faciat,

Mev. p. 1. dec. 198. & p. 8. deciſ. 169.
Zanger de except. p. 2. cap. 13. n. 20.
Carpz. L. 2. reſp. 34. n. 14. & 17.

Dahero kann auch ex aduerſo ex ſola hac citatione keine exceptio litis pendentiae aut praeuentionis behauptet werden, ſondern es iſt dieſe citatio dahin zu verſtehen: ſalua electione fori de iure competente; Ea enim interpretatio eſt accipienda, quae iuri com-

muni congruit, L. 11, ff. de in ius Voc. Man erachtet übrigens ohnnöthig, auf die circa fundatam in Iudicio Imperiali aulico Iurisdictionem gegenseits gebrauchte leere Dicentereyen und nichts relevirende Einstreuungen, auch das angemaßte anzäpfliche raisonniren speciatim zu antworten, allermassen der höchstpreisliche Reichshofrath von selbsten hocherleuchtet erwogen haben und zu vindiciren wissen wird, wie weit die suprema potestas in decernenda commissione Caesarea aulica nach Gestalt dieser Sachen fundiret gewesen seye.

Unwahr ist aber, als hätten Anwalds gnädige Principalinnen bey gepflogener gütlichen Unterredung ihre Prätensionen allschon vorgebracht, und sey solchergestalt das iudicium diffamationis inter partes bereits erlediget gewesen, gestalten eines theils dieses Angeben den narratis aduersariae supplicae selbsten contrariiret, worin Herr Gegenanwald ausdrücklich angeführt, daß Anwalds gnädige Principalinnen an statt verhoffter gütlicher Entschliessung, warum Herr Gegentheil durch die sub Lit. A. beygelegte Mißiv Interpellation gethan, vielmehr durch ein von Sr. Hochwürd. Gnaden Herrn Anselm Franz Grafen von Ingelheim erlassenes sub Lit. B. angezogenes Schreiben NB. mit Processen gedrohet haben, signo sat manifesto, daß selbige ihre habende rechtliche Forderungen noch nicht declariret. Anderen theils ist dasjenige, was diesseitige gnädige Principalinnen an hochbemeldeten Thumherren in Vertrauen geschrieben und per Pausch erkläret, noch lange nicht darin bestanden, was dieselbe rechtmäßig zu prätendiren haben.

Drittens ist bekannt, daß inter partes selbsten kein iudicium diffamationis constituiret werde, sondern es ist solches allererst auf die ex aduerso super recensita diffamatione angehobene Klage und Provocation ad proponendum ius suum bey diesem höchstpreislichen Kayserl. Cammergericht entstanden, und durch diesseits darauf allegirt- und adirtes forum Imperiale aulicum die Diffamations-Klag erledigt und aufgehoben worden. Anwald contradiciret solchemnach

allen

allen widrigen assertis per generalia iuris et facti, mit unterthänigst widerholter Bitte, der Haupt-Sache in foro coepto ihren Lauf zu lassen.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Subscriptus proc. concepit.

unterthänigster
A. J. Stephani, Lt.

5.

Schrift- statt mündlichen Gegen-Receß
in Sachen
Herrn Grafen von Ingelheim
contra
Louisam, Annam Philippinam und Carolinam
Gräfinnen von Ingelheim.

Citat.

Hochgebohrner Reichs-Graf,
Römisch Kayserl. Majestät Cammer-Richter,
Gnädigster Graf und Herr!

Recessus in contrarium pro iurisd. camerali.

Nach erhaltener Communication deren ex aduerso, in consilio Imperiali aulico nebst einer Vorstellung übergebener Anlagen hat sich zwar so viel geäussert, daß hiebey die in Camera Imperiali erkannt- und expedirte Ladung mit exhibirt, und solche diesseitige Supplica als ein Subadiunctum hinzugefüget worden, mithin dasjenige, was ends unterzeichneter Anwald in diesem Punct aus ohngnugsamer Nachricht angegeben, irrig sey; Es kann aber daraus, daß obgedachte Citatio cum supplica am Kayserlichen Reichshofrath mit übergeben worden, die Folge nicht gemacht werden, daß dieserwegen gegenwärtige Sache von einem hochpreislichen Cammergericht ab- und an mehrbesagten Reichshofrath gezogen werden könne,

aller-

allermassen in besagter Cameral-Citation die beklagte drey Comtessinnen dahin abgeladen worden, um daselbst ihre ausser dem väterlichen Testament extravagirende Forderungen gebührend vorzubringen und rechtlich auszuführen, oder aber zu gewärtigen, daß Ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. Wie nun diese formalia Citationis klärlich nachweisen, daß widriges fundamentum: ob sey diesseitige Klage ex L. diffamari instituirt worden, falsch sey; so fället auch zugleich die hierauf gebauete praetensa Electio fori hinweg, zumahlen diesseitige Klage, lediglich dahin abzielet, daß dem väterlichen Testament (welches die Gegnerinnen mit Hindansetzung kindlichen Respects einer Nullität zu arguiren sich erfrechen dürfen) alles seines Inhalts ohne Einmischung ohnbegründeter Prätensionen nachgelebet werde. Obiges befestiget sich ferner, wenn man in Erwegung ziehet, wie Gegnerinnen Iurisdictionem Consilii Imperialis aulici in ihrer angemaßten Vorstellung zu fundiren sich bestrebet haben; vors erste bestehen selbige darauf, es sey die Iurisdictio des Reichshofraths praeter immedietatem Domini Rei ex qualitate Caussae begründet; zweytens da das Remedium legis diffamari instituiret, bleibe ihnen Electio fori bevor; drittens der processus per viam Commissionis aulicae sey in Camera imperiali nicht hergebracht, hingegen aber in der Reichshofraths-Ordnung fundirt, folglich müste die Sache an letztgedachtem Gericht bleiben.

Daß aber alle diese Vorspiegelungen der Cammergerichtlichen Jurisdiction, als welche durch die lange vorhero, ehe sich die Gegnerinnen in Consilio imperiali aulico gemeldet, erkannte, und insinuirte Citation praevenirt ist, nichts releviren mögen, ein solches fället ersten Anblicks in die Augen; Dann quoad *mum* ist nicht zu errathen, worinn die qualitas caussae bestehen solle, so die Sache dem Erkenntniß eines hochpreislichen Kayserlichen Cammergerichts entziehen, und dem Reichshofrath vorzüglich zuweisen möge. Daß beyde höchste Reichsgerichte concurrentem iurisdictionem haben,

haben, und per prioritatem insinuationis die Jurisdiction prävenirt werde, es sey dann, daß eine exceptio angewiesen würde; ist eine bekannte Sache. Dergleichen Exception aber ist in hypothesi nicht anzutreffen, oder man wollte solche auf die nachgesuchte erhöhete Alimenten, und anverlangte sumtus litis bauen; Wiewohlen auch dieses den Stich nicht halten mag, dann da das Cammergericht, ratione testamenti paterni (welches die Gegnerinnen einer Nullität arguiren, aber diese Seyten noch nicht touchiret wissen wollen) iudex competens ist, so können auch selbigen die connexa, wie der punctus alimentorum, & sumtuum litis ist, nicht entzogen werden.

Quoad secundum, wird hautement widersprochen, daß dissеits ex Lege diffamari geklaget worden; die Gegnere haben beygepflogener gütlicher Unterredung ihre vermeyntliche praetensiones allschon vorgebracht, und solche an des Herrn Dhomherrn und Grafen von Ingelheim Hochwürd. Gnaden unter Commination, bey nicht erfolgender ihrem petito conformen Resolution zu klagen, recoquiret, hingegen aber hat sich Anwalds Herr Principal, auf das väterliche Testament, welches allein die Richtschnur seyn muß, berufen, und in dessen Gefolg praestanda zu prästiren erboten. Zu was End sollte dann in untergebenem Fall ein duplex iudicium nöthig seyn? Das Iudicium diffamationis haben die Gegnerinnen durch ihre bey Anwalds Herrn Principalen gemachte Anforderungen allschon erlediget gehabt, also daß ein Ueberfluß gewesen wäre, Sie deshalber ferner zu beklagen; cessante Iudicio diffamationis, so ex aduerso irrig supponiret wird, bleibet nichts als ipsa caussa principalis übrig, welche Anwalds Principal mediante Citatione in Camera Imperiali, und mittelst Provocirung auf das väterliche Testament eingeführt hat, woselbsten auch die Gegnere Spruch und Recht mit Beyseitsetzung alles sonstigen recursus erwarten müssen.

Anreichend

Anreichend den dritten modum fundandae Iurisdictionis Consilii Imperialis Aulici, so kann es einem hochpreislichen Kayserlichen und Reichs-Cammergericht anderster nicht als befremd vorkommen, daß selbigem sub praetextu Cauſſae ad Commiſſionem aulicam qualificabilis die Cognition entzogen werden will; Wenn dieſes einmahl angehen ſollte, ſo wäre es eine Sache von übler Consequenz, geſtalten in jeder Parthey Willkühr beruhen würde, durch dieſen in Capitulatione nouiſſima verbotenen Weg die Cammergerichtliche Proceſſe zu eludiren.

Eure Hochgräfliche Excellenz geruhen in mildeſter Erwegung obiger Umſtände mit Verwerfung Gegneriſchen declinatoriſchen Einwendens forderſamſt zu ſprechen, wie in dem unterm 4. Mart. nup. abgehaltenen Receſſe des mehrern gebeten.

De ſuper &c.

Euer Hochgräfl. Excellenz,

unterthänigſter

I. M. Deuren, Ltus.

VII.

Eine durch einander laufende Citations- und Mandats-Sache.

Hoppach
c.
Meyerhofen.

§. 1.

Das Dorf Hoppach haben ehedem die von Kottwitz als ein Chur-Maynzisches Lehen besessen, immassen sie unter andern im Jahr 1517. von Chur-Maynz mit allen Zugehörungen, Recht und Gerechtigkeiten daselbst belehnet worden. 1.) *Factum* das Dorf Hoppach

§. 2.

Von den Freyherrn von Kottwitz hat es am 28. Sept. 1693. der Chur-Maynzische Canzler von Meyerhofen, kömmt an die von Meyerhofen,

samt den andern Kottwitzischen Gütern für 30. tausend Gulden erkauft; worauf derselbe nicht nur sofort darin immittiret worden, sondern auch die Huldigung von den Hoppachischen Einwohnern als seinen Unterthanen eingenommen.

§. 3.

und mit selbigen in Streit

Gedachten Canzlers Enkel aber, als der jetzige Besitzer, Lotharius Franz von Meyerhofen zu Aulenbach, verfällt mit der Gemeinde Hoppach in einen doppelten Streit theils wegen der Dienste, über deren Verweigerung er der Gemeinde 4. Paar Ochsen pfänden lassen, theils über das Eigenthum eines gewissen Waldes.

§. 4.

a) wegen der Dienste,

In Ansehung der Dienste gründet sich die Gemeinde, mittelst einer am C. G. angestellten negatorischen Klage, auf ihre natürliche Freyheit und deren billig beyzubehaltende Vermuthung. Sie beziehet sich darneben auf den Inhalt des Lehenbriefs, der bey Berührung der Dienste nur des Dorfs Wintersbach, und nicht ihrer gedenke, sondern über Hoppach nur die Gerichte und Vogtey enthalte. Sie bestärken dieses mit der Aussage verschiedener Zeugen, die von keiner Leibeigenschaft und Herrendiensten etwas wissen wollen, vielmehr bezeugen, daß die Hoppacher keine andern Dienste, als gutwillig und nach ihrem Belieben gethan.

§. 5.

die Meyerhofen ungemessen fordert;

Dargegen beruft sich beklagter Freyherr von Meyerhofen, theils überhaupt auf eine ganz andere Vermuthung, so im Zweifel allezeit wider die Bauren streite, zumahl da

er

er zugleich als dominus territorii fundatam intentionem habe, niſi probetur operarum modus et determinatio (Ludolf obſ. 105. u. in ſymphorem. conſ. 10. p. 306.); theils ſetzt er den Klägern inſonderheit entgegen: a) Bey dem zwiſchen Kottwitz und Meyerhofen geſchloſſenen Verkauf ſeyen die Dienſte der Hoppachiſchen Unterthanen mit in Anſchlag gebracht worden; b) Er habe ſowohl Probatorial- als Reprobatorial-Zeugen für ſich: daß die Hoppacher ungemeſſene Dienſte geleiſtet; c) Klägere haben wenigſtens durch mehr als 40. jähriges Stillſchweigen die ungemeſſene Dienſte zur Verjährung kommen laſſen; d) Ihre Klage ſey eigentlich nur zuerſt auf übertriebene Dienſte gerichtet, mithin doch überhaupt einer vorausgeſetzten Schuldigkeit zu Dienſten geſtändig geweſen; e) Ihre Leibeigenſchaft ſey endlich auch daraus zu erweiſen: daß ſie jährlich Sommer- und Faſtnachts-Hüner liefern, das Hauptrecht, Hauptfall, Beſthaupt oder Todfall entrichten, und bey Verheyrathung oder Abzug ſich loskaufen müſſen.

§. 6.

An Waldungen nimmt die klagende Gemeinde den ſogenannten Eichrayn, Herzbuſch und Hohleich, als ihr Eigenthum in Anſpruch, und beſchwert ſich zugleich, daß Beklagter zween gewiſſe Markſteine gegen den Wald heben, und auf Befinden, daß ſolche die Hoppacher Markung beſagten, dieſelbe Steine wieder hinzuſetzen verbieten und ſie vielmehr verſchlagen laſſen. 2) wegen gewiſſer Waldungen

§. 7.

Den Beweis ihres Eigenthums gründen Klägere theils in der eydlichen Ausſage der ſowohl zum Beweiſe über deren Eigenthum.

Gegenbeweise aufgeführten Zeugen, theils in dem von Kayserlichen Commissarien eingenommenen Augenscheine und abgestatteten Berichte, worin selbige einfliessen lassen: „Sie müsten sowohl als die agrimensores dafür halten, „daß die Hoppachische und Meyerhofische private Gemar„kung durch die aufgefundene Steine unterschieden wür„den, und die wahre Beschaffenheit derer Grenzen, wor„über die Partheyen gestritten, gefunden worden seyen.“ Worgegen Beklagter hauptsächlich einen mehr als 40. jährigen Besitz anführet, auch, daß insonderheit der Dietrichsberg und die zum Düllhof gehörige Ländereyen ihm eigenthümlich zuständig, zur Gnüge beybringt.

§. 8.

II.) Historia processus: Wie über alles dieses der Proceß bis zur endlichen Entscheidung am C. G. geführet worden; wird folgender Auszug der vollständigen Acten ergeben:

§. 9.

I.) Actio principalis. [5.] **1737. Sept. 2.** D. Goy, als Anwald der Gemeinde Hoppach im Spessart übergibt erstlich:

SVPPL. pro mandato de non grauando subditos plus solito immensis operis, innasamque siluam restituendo S. C.

DECR. Wie gebeten, abgeschlagen.

Sept. 28. *Oct.* 2. *in suppl. pro cit.* [8.] Er meldet sich deswegen von neuem mit einer

SVPPL. pro citatione ad videndum se non teneri, plus solito immensas operas praestare, inuasamque siluam cum fructibus perceptis & percipiendis, nec non vi ablatos boues cum omni caussa restitui, & omne damnum datum cum expensis refundi, iuncta temporali inhibitione.

DECR.

Decr. Ist die gebetene *Citation* erkannt; die mitgesuchte *temporalis inhibitio* aber *facta reproductione iudicialiter.*

Expeditio citationis: Wie Carl der Sechste ꝛc. Entbieten unserm und des Reichs lieben Getreuen ꝛc.

Was bey unserm K. C. G. ꝛc.

Wann nun die gebetene Citatio ad videndum - - - refundi vermittelst heute dato ertheilten Decrets erkannt worden;

Hierum so heischen und laden wir dich - - - zu erscheinen, zu sehen und hören, daß du niemahl befugt gewesen, noch fernerhin berechtigt seyest, Klägern mit übermässigen und ungewöhnlichen Frohnen zu beschweren, wie auch den auf unerlaubte Art entzogenen Wald cum fr. p. & p., dann die mit Gewalt hinweggenommene Ochsen cum omni caussa & damno zu restituiren schuldig, auch also mit Urtheil und Recht cum expensis zu condemniren seyest, oder aber erhebliche Ursachen und Einwenden, warum solches nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen ꝛc.

§. 10.

Bald darauf kömmt eben der D. Goy im Namen der Kläger nochmahls ein mit einer: 2.) [*Mand. de relax. capt.*

Svppl. pro mand. de relaxandis captiuis, desistendo ab omnibus violentiis & de non impediendo prosequi litem S. C. annexa cit. fol. *Nov.* 13.

Decr. Ist das gebetene *Mand. de relax. capt.* ꝛc., jedoch dergestalt, daß Supplicantens Principalen alle streitige Frohndienste währender dieser Rechtfertigung, und bis zu dieses K. C. G. anderweiter Verordnung, ihrem Erbieten gemäß, unweigerlich leisten, Beklr. aber die inhaftirte ihres Arrests entlassen, und dieselbe an ihrer Zusammentretung und Berathschlagung ohne Beyseyn seines Amtmanns in dieser Sache keinesweges behindern solle, hiermit erkannt; Und wird diese Verordnung nach vor- *Nov.* 15.

gängiger

gängiger Insinuation *ad cauſſam citationis inter easdem* zu produciren aufgegeben.

[9.] Exped. mand. Wir Carl ꝛc. Entbieten ꝛc. Was an unſerm ꝛc.

Wann nun hierauf dieſes unſer Kayſ. mand. de relax. capt. &c. S. C., jedoch in Conformität nachſtehenden Decrets, erkannt worden:

Tenor decreti.

Iſt das gebetene ꝛc.
Hierum ſo gebieten ꝛc.

§. II.

Primus terminus. Es gehet auch der erſte Termin in ſoweit folgendergeſtalt vor ſich:

Nov. 29. Recess. comparitionis. O. N. Lt. Deuren, auf insinuirte Proceſſe und empfangenen Befehl, erſcheinet Namens des citirten Freyherrn von Meyerhofen, jedoch unter ausdrücklicher Proteſtation de non conſent. nec prorog. niſi quat. & in quantum; übergibt darauf Original von gedachtem ſeinem Principalen an ſich erlaſſenes Schreiben, und bittet ex cauſſis inſertis ad excipiendum vel id, quod decet, agendum, eine 3. monathl. Friſt in hohen Gnaden zu verſtatten; und ſolches alles Kraft Gewalts, ſo in bemeldter Zeit einzubringen, und desfalls zu caviren erbötig iſt. *Cauit.* Uebrigens wenn klagender Seits die citatio und das mandatum beſonders reproducirt werden ſollte, will gleichfalls gebeten haben, dieſen Receß ad vtramque cauſſam regiſtriren zu laſſen.

Dec. 13. Recess. legitim. Lt. Deuren übergibt, a praeſtita cautione ſe liberando, Original General Gewalt, und bittet deſſen Recognition vel ex officio.

Dec. 16. Recess. reprodvct. D. Goy Kraft ſub N. 1. fürgehender Original Gewalt reproducirt ausg. u. verk. K. Cit. ꝛc. mit

des

des Boten, von welchem er keine Rechnung erhalten, nachgeschriebener Relation copialiter, dazu gehörigen 2. Supplicationen und Beylagen. Weil terminus gewesen, so nimmt Lt. Deurens beschehenes Erscheinen in Rechten an, recognoscirt auch dessen eingebrachte Vollmacht b. f., dann repetirt vera narrata supplicae loco libelli, & adiuncta in vim probandi, bittet Inhalts zu erkennen und zu sprechen; Uebrigens contradicirt dem aufzüglichen zeitsuchen p. g., und bittet in contum. gdg. förd. Urtheil, der Vollmacht aber recogn. vel ex off.

In pto petitae inhibitionis:

Demnach mit diesem puncto per decretum ad iudicium verwiesen worden, so bittet selbigem per sententiam gdgst zu deferiren.

§. 12.

Indessen übergibt aber auch Lt. Deuren im Namen des Beklagten eine 3.) *Mand. de praest. obed.*

Svppl. pro mand. de praestando debitam obedientiam, nec vlterius impediendo coercitionem refractariorum S. C. ann. cit. fol. *Dec.* 10. [12.]

Decr. Ist das gebetene *mand.* ꝛc. *S. C.* erkannt, und werden die Unterthanen *durante lite*, und bis zu dieses K. C. G. anderweiter Verordnung alle streitige Dienste zu prästiren hiermit angewiesen, *& reproducatur ad caussam citationis inter easdem.* *Dec.* 20.

Exped. mand. Wir Carl ꝛc. Wann nun hierauf dieses unser Kays. mand. de &c. S. C. vermittelst nachgesetzten Decrets erkannt, und angewiesen worden, daß ihr durante lite und bis zu U. K. C. G. a. V. alle streitige Dienste prästiren sollet; (tenor decreti &c.) Hierum ꝛc.

§. 13.

Continuatio caussae principalis.

Nebst Reproduction dieses neuen Mandats wird hernach in der Hauptsache bis zur Exceptionsschrift folgenderinassen verfahren:

Febr.12. RECESS. REPRODVCT. Lt. Deuren in pto mand. de praestando &c. Kraft cop. sign. gemein habenden Gewalts, dessen Original ad cauſſ. Hoppach c. Meyerhofen praetensae cit. &c., wohin gegenwärtige Sache in consequentiam decreti extraiudicialis zu registriren bittet, übergeben hat, reproducirt ausg. u. verk. k. mand. de &c. S. C. cum ordinatione & postscripta nuntii relatione copialiter, eine dazu gehörige Supplication und deren Anlagen a num. 1. ad 13. incl. Demnach terminus anheut gewesen, so will der citirten com-& paritionem vernehmen, n. c. b. R., decreto & facto proclamate vlteriora reseruans, und sämtlicher Anlagen recogn. vel ex off. bittend.

In puncto citationis: Wenn wider vermuthen in dem unterm 29. Nov. 1737. colligirten termino die Zuständigkeit nicht erhalten sollte, welches vorgefallene Amtsgeschäffte leicht verursachen können, so will vorsorglich eine Prorogation von 2. bis 3. Mon. salua anticipatione unthgst gebeten haben.

Febr.24. SENT. TERM. In S. der Gemeinde zu Hoppach wider Freyherrn von Meyerhofen *cit. ad vid. se non teneri &c.* Ist die durch *Lt.* Deuren am 12. dieses gebetene Zeit jedoch nur auf 2. Mon. zugelassen, und *sub praejudicio* angesetzt.

Apr. 24. RECESS. CONTVM. D. Goy: Nachdem Gegenanwald den am 14. Febr. jüngst präfigirten terminum contumaciter vorbeygehen lassen; als acceptiret solches vtiliter, unthgst bittend, nunmehro die Frist für purificiret, die narrata supplicae pro confessatis & adiuncta pro recognitis anzunehmen, und die Urtheil in contum. gdgst förd. ergehen zu lassen.

Apr.28. Lt. Deuren contradicit & petit vlt. prorog.

SENT.

SENT. TERM. In S. ꝛc. Ist *Lt.* Deuren *ad excipiendum* annoch Zeit 1. Mon. zu allem Ueberfluß zugelassen und angesetzt, mit dem Anhang, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß alsdann *in pto inhibitionis temporalis* ferner ergehen solle, was Recht ist. *Iun.* 4.

PRODVCTIO EXCEPTIONVM. Lt. Deuren intra terminum praefixum übergiebt diese unthgste Except. samt Bitte und Anlager N. 1-7., handelt und bittet Inhalts, und sämtlicher Anlagen recogn. vel ex off. *Iun.* 27.

TERM. AD REPLIC. Pro D. Goy D. Seipp. petit prorog. *Sept.* 15.
Lt. Deuren contradicit. *Sept.* 26.

SENT. TERM. In S. ꝛc. ist die durch *D.* Goy am 15. Sept. jüngsthin *ad replicandum* gebetene Frist verstattet und *sub praeiudicio* angesetzt. *Sept.* 28.

§. 14.

Auf die Exceptionsschrift wird zur Replic Frist gesucht; zu gleicher Zeit aber von Klägern indessen wieder ein neuer Mandats-Proceß dazwischen veranlaßt: 4.) *Mand. arct. de non imped. prosequi litem.*

NOVA SVPPL. actorum nomine, D. Goy, pro decernendo mandato arctiori de non impediendo prosequi litem, vna cum mandato cassatorio, inhibitorio, & de non trahendo litem in Aug. Cam. Imp. coeptam ad aliud forum, vna cum cit. fol. nec non cit. ad vid. se incidisse in poenam R. I. N. §. 166. & L. f. §. 2. C. de in ius voc. sicque condemnari. *Iun.* 9. [35.]

Idem porro supplicat ob summum in mora periculum pro gratiosissime maturando decreto ad suppl. d. 9. Iun. exhibitam. *Sept.* 20. [38.]

DECR. Ist das *Mand. arctius de non impediendo prosequi litem &c. pure*, übriges Suchen aber n. z. J. a., sondern wofern Supplicant, über welche bey diesem K. C. G. eingeführte Puncten Beklagter von M. an die Chur-Maynzische Regierung sich gewendet, und daselbst klagbar vorgestellt *Sept.* 30.

stellt habe, *specifice* und glaublich anzeigen wird, soll ferner ergehen, was Recht ist;

Oct. 2. [41.] D. Goy exhibirt unterthänigste Folgleistung mit wiederholter Bitte, pro nunc grat. decern. antea pet. cassat. &c.

Oct. 8. Decr. Auf jetz- und vorige *narrata* ist das gebetene *Mand. de non trahendo litem in cam. imp. coeptam ad aliud forum*, jedoch nur soviel den eingeklagten Punct der Waldung betrifft, erkannt; übriges begehren *citationis* aber *facta reproductione iudicialiter*; Dann werden Supplicantens Principalen aller Devastation der Waldung sich zu enthalten, bey scharfer Ahndung hiermit erinnert.

§. 15.

5.) *Mand. de abduc. milite.* Ja noch ein neues Mandatsgesuch von Seiten der Kläger gelanget auf folgende Art zur gerichtlichen Erkenntniß:

Oct. 14. [21.] Nova suppl. actorum nomine, D. Goy pro gratiosissime decernendo mand. de abducendo milite, desistendo ab omnibus violentiis, & de non impediendo prosequi litem in Aug. Camera imperiali coeptam, nec non de restituendo vi & armata manu ablata S. C. ann. cit. fol.

Nov. 20. Decr. *Iudicialiter.*

Dec. 15. Product. iud. D. Goy producirt untthste suppl. pro mand. de abduc. mil. &c., womit Kraft aufgeschriebenen Decrets ad iudicium verwiesen worden, handelt und bittet Inhalts, auch das gebetene Mandat nunmehro per sententiam gnädigst zu erkennen, des Decrets und der Beylagen aber recogn. vel ex off.

§. 16.

6.) *Mand. arrt. de praest. obed.* Hingegen bringt auch Lt. Deuren für den Beklagten ein neues Mandat heraus, mittelst folgender

SVPPL. pro mandato arctiore de praestando debitam obedientiam S. C. a. c. s. cum excitatione fiscalis caesarei. *Nov.* 26. [25.]

DECR. Ist das gebetene *Mandatum arctius S. C.* hiermit erkannt, das Gesuch *excitationis fisc. caesarei* aber *iudicialiter*. Dann solle dieses *mand. arct. ad caussam cit. inter easdem* reproducirt, auch das erste *mand. de praest. obed.* dahin registrirt werden. *Nov.* 29.

EXPED. MAND. ARCT. Wir Carl ꝛc Wann nun hierauf dieses unser K. mand. arctius ꝛc. vermittelst nachfolgenden Decrets wider Euch ꝛc. erkannt worden; (tenor decreti: etc.) Hierum so gebieten ꝛc. bey Poen Zwanzig Mark löthigen Goldes ꝛc. [24.]

§. 17.

Endlich wird in der Hauptsache zum Beweise Anstalt gemacht:

suppl. pro commiss. ad exam. test. & inspect. ocul. *Ian.* 15. [2.]

Es übergibt nehmlich D. Goy, als klagender Anwald Supplicam pro commissione ad perpetuam rei mem. ad examinandum testes, sumendam ocularem inspect., leuandos et visitandos, mediantibus agrimensoribus iuratis et impartialibus, lapides limitaneos, nebst Anführung der Beweis-Artikel und eines Risses, und mit Bitte: Sothane Commission auf dieses K. C. G. Adv. und Proc. Herrn Scheffer und Herrn Lt. Lang als beyden Theilen ganz unpartheyisch cum clausula samt und sonders gnädigst zu erkennen, und denselben anzubefehlen, in der Beylage sub D. angegebene Zeugen vor sich zu laden, auch dem Herrn von M. vorher Verkündigung davon zu thun, daß jemand in dessen Namen dabey erscheine, der Beeydigung der Zeugen beywohne, und Fragstücke übergebe, auch allenfalls einen unpartheyischen Notarium (wenn solcher zuvor, keinem Theile vor Publication des rotuli von dem, was vorgegangen, etwas zu offenbaren, eydlich angelobet haben wird,) zu adjungiren ihm beliebig, frey und anheim zu stellen, mithin sol-

chemnach den Zeugen-Eyd den Zeugen würcklich abzunehmen, und selbige über beyliegende Artikel und des Gegentheils etwa übergebende Fragestücke, so fern solche in Rechten zulässig, abzuhören, deren Aussage ad Protocollum niederschreiben zu lassen; ingleichen den streitigen District des Waldes, samt den daselbst annoch befindlichen Marksteinen in Augenschein nehmen, sothane durch die vier Vierrichter N. N. N. N., so sämtlich im Chur-Mayntzischen wohnhaft, als unpartheyische und unverdächtige Märker erheben, die Lochgruben, worin die ausgeworfenen Steine eingesetzt gewesen, zu visitiren, und darüber erkennen zu lassen, auch über alles und jedes einen ordentlichen Rotulum samt Bericht zu verfertigen, und solchen demnächst unter Deroselben Insiegel dem hochlöbl. K. C. G. einzuschicken.

§. 18.

Decr. et exped. commiss. **Die gebetene Commißion wird auch folgendermassen erkannt, und ausgefertiget:**

Jan. 16. DECR. Ist die gebetene *Commissio saluis exceptionibus contra personas et dicta testium* hiermit erkannt.

EXPED. COMMISSORII. Wir Carl ꝛc. Entbieten den Ehrsamen, Gelehrten, unsern und des Reichs lieben getreuen, D. Georg Sam. Scheffer, und Lt. Christ. Philipp Lang, U. K. C. G. A. u. P. unsere Gnade und alles Gutes. Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue. Was bey gedachtem K. C. G. ꝛc. Wann nun hierauf diese unsere Kayß. Commißion ꝛc. auf Euch vorgeschlagene Eingangs ernannte Commissarien cum clausula samt und sonders et saluis except. contra pers. et dicta test. erkannt worden; Hierum so geben wir euch hiermit vollkommene Gewalt, von R. K. M. auch G. u. R. w. hiemit befehlend, daß ihr nach Verkündigung dieses sothaner Commißion zum Verhöre der in obgemeldter Litt. D. benannten Zeugen über die articulos, wie auch Augenschein, nach Inhalt des petiti beyverwahrter

wahrter Supplication, Euch schleunig unterziehet, auch sonsten alles thut, wie sichs zu Recht, der C. G. O. und dieser Sachen Erforderniß nach, gebühret; sodann über alles und jedes einen ordentlichen Rotulum samt Bericht verfertiget, und solchen mehrermeldtem K. K. C. G. verschlossen einschickt.

Daran geschicht unsere ernstliche Meynung. Geben ꝛc.

Taxa canc. cum adi. 16. Rthl. 51. Kr.

Insin. durch mich H. Bönigh des hochlöbl. K. C. G. Pedellen den 5. Merz 1739.

§. 19.

Darauf ergehet von den Commissarien unterm 7. März 1739. folgendes Schreiben an Beklagten: *Initium commissionis.*

Hochwohlgebohrner ꝛc. Aus dem abschriftlichen Anschluß ꝛc. Nachdem wir nun mit allerschuldigster Befolgung solcher Kayf. Comm. den 2. künft. Apr. Vormittags um 9. Uhr, und zwar in des Jägers Manzen Wirthshause zu Mespelbrunn den Anfang zu machen, und die Zeugen zu verhören ꝛc. entschlossen sind; Als laden auch Eure Hochwohlgeb. hiermit geziemend ein, an besagten Ort Tag und Stunde, wo nicht selbst, doch durch einen genugsam bevollmächtigten zu erscheinen ꝛc.

Imgleichen die Ladung an die Zeugen:

Wir G. S. Scheffer der R. D. und Ch. P. Lang der R. Lt. thun Euch N. N. hiemit zu wissen, und soll durch das K. Commissorium vorgezeigt werden, welchergestalt ꝛc. Nachdem nun ꝛc. Wetzlar d. 7. März. 1739.

§. 20.

Auf des Beklagten Veranlassung aber gehen noch erst folgende Veränderungen mit der Commission vor: *Transscriptio commiss.*

Lt. Deu=

Mart. 22. Lt. Deuren ſuppl. cum oblatione ad iuramentum perhorreſcentiae & petito pro communicatione ſuppl icae & adiunctorum. nec non praefixione noui termini, & in euentum temporali inhibitione &c.

Decr. **Iſt die in *euentum* gebetene *temp. inhibitio* hiermit erkannt.**

Apr. 6 [11.] Commiſſarii ſuchen ſich zwar dargegen zu rechtfertigen;

Apr. 15. [13.] Aber auch Klagender D. Goy ſuppl. ob magis in dies creſcens periculum pro grat. in euentum conſtituendo alio commiſſario ex officio.

Decr. **Iſt anſtatt *D.* Scheffer *Lt.* Dietz zum *commiſſario* von Amts wegen ernennt, und ſollen *Commiſſarii* die durch *D.* Goy am 15. Jan. jüngſthin übergebene Supplication ſamt Beylagen *Lt.* Deuren communiciren laſſen, auch zu Vornehmung des Commiſſionsgeſchäffts einen neuen Termin anſetzen.**

Exped. - - - Wann nun hierauf unſere in dieſer Sache den 20. Febr. jüngſthin erkannte Kayſerl. Commiſſion ad perpetuam rei memoriam &c. inhalts nachfolgenden Decrets auf dich eingangs ernannten Lt. Dietz transſcribirt worden; (tenor Decr. &c.) Hierum ſo geben wir Euch gedachten Commiſſarien vollkommen Gewalt, v. R. K. M. a. G. u. R. W. befehlend, daß ihr ſo gleich nach Inſin. dieſes bey ſothaner Verrichtung vorhergem. Commiſſoriali und obſtehendem Decrete gemäß alles bewerckſtelliget. Daran ꝛc.

§. 21.

Protocollum apertae commiſſionis. Nachdem hierauf von neuem an Partheyen und Zeugen das gehörige von Commiſſions wegen abgelaſſen; erfolgt endlich die Eröffnung der Commiſſion:

May. 8. Actum Meſpelbrunn den 8. May 1739.

Nachdem

Nachdem kraft obenregistrirter Commission Commissarien zu deren Vollziehung allhier zu M. sich eingefunden, und dann anheute, als im anberaumten termino darauf bey ihnen, und zwar von Seiten der Impetranten des K. C. G. Adv. Förſch, ex parte impetrata der Herr von Oberkamp, Not. caes. publ. sich behörig angemeldet, und vorgelassen worden; So wurde nicht nur das Commissorium unddessen Transcription verlesen, und beyde Originalia ad recognoscendum denselben vorgezeiget, sondern auch der zu diesem Geschäffte zu adhibirende Actuarius Notarius und des K. C. G. Botenmeister Henrich Carl Kirschbaum in gewöhnliche Beeydung nach der hiebeygefügten Formel genommen, mithin die Commission gebührend mit dem Bedeuten eröffnet, wie man nunmehro in dem Commissionsgeschäffte rechtlicher Gebühr nach fortzufahren Willens sey, zuvor aber beyde Herren Mandatarii sich behörig zu legitimiren, auch was sie sonst der Nothdurft nach irgend vorzubringen gemeynet, ad protocollum zu geben hätten;

Worauf dann Impetrantischer Anwald Lt. Förſch sich folgendergestalt vernehmen ließ ꝛc.

Eydes Formel der Actuarien:

Daß ihr in gegenwärtiger Commissions-Sache der G. H. c. M., worin ihr als Actuarii und Schreiber werdet gebraucht werden, alles getreulich, so wie es ad protocollum wird gegeben werden, niederschreiben, niemanden vor Publication des rotuli davon etwas offenbaren, vielweniger ohne unser der Commissarien Erlaubniß copiam protocolli geben, und sonst alles thun und lassen wollet, wie es einem treuen Actuario und Schreibern gebühret, und dem nicht entgegen handeln wollet, um einiger Geschenck, Gabe, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Furcht, oder anders, wie Menschen Sinn das erdencken mögte. Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 22.

Incidens super adiunctione notarii.

Nach sothaner Commissions-Eröffnung und erfolgter Legitimation beyderseitiger Bevollmächtigter gibt es noch folgenden Umstand wegen Adjunction des Notarien:

Lt. Försch, nimmt des Herrn Not. Oberkamps Erscheinen, qua Mandatarii des Freyherrn von M., nicht aber qua notarii adiungendi, weil bekannt, daß einer nicht zugleich als Mandatarius und notarius impartialis adiunctus einem Commissionsgeschäffte beywohnen könne, in Rechten an.

DECR. COMMISS.

Hat Herrn Notarii von Oberkamp, sein wegen Admittirung zum Notario adiuncto beschehenes Gesuch gestalten Umständen nach nicht statt, sondern hätte dessen Herrn Principal einen andern impartialem Notarium zu denominiren und zu sistiren, oder darauf zu renunciiren, wozu ihm Zeit bis Morgen oder längstens nächstkünftigen Montag von Kayf. Commission wegen anberaumt wird; Indessen solle mit Vereydigung der anwesenden Zeugen fürgefahren werden.

§. 23.

Iuramentum agrimensorum.
May 9.

Impetrat begibt sich endlich der Adjunction des Notarien. Die Zeugen werden abgehöret, und die zum Augenschein zu brauchende Feldmesser verpflichtet:

Daß sie diejenige Steine, wie auch Lochgruben, worin ausgeworfene Steine eingesetzt gewesen, so insgesamt ihnen gezeiget werden sollten, mit bestem Fleisse und Verständniß erheben, besichtigen und darüber erkennen, und da solches also durch sie beschehen, wie die Sache beschaffen, den Commissariis und sonst niemand anders, bis so lange die Sache in Rechten erörtert, offenbaren, und einen gründlichen Bericht thun sollten ꝛc.

§. 24.

§. 24.

Zuletzt wird nach eingenommenem Augenschein das ganze Commissions-Protocoll folgendergestalt geschlossen: *Finis commissionis probatorialis.*

ꝛc. Da nun beyde Theile hierauf nichts weiter ad protocollum vorgebracht; so ist mithin commissio und gegenwärtiges protocollum geschlossen worden.

In fidem
(L. S.) J. A. Dietz. (L. S.) C. P. Lang.
(L. S.) H. C. Kirschbaum.

Und an das C. G. ergehet unterm 3. Oct. 1739. ein:

Unterthänigster Commissarischer Bericht samt anliegendem Rotulo und Commissions-Protocolle, auch dessen Anlagen sub [1.] bis [39.];

Darneben aber auch noch ein besonders verschlossener Nebenbericht mit dem parere agrimensorum.

§. 25.

Hierauf gehet das Verfahren am C. G. wieder an, und wird daselbst der Weg zum Gegenbeweise auf folgende Art eröffnet: *Via ad reprobationem parata.*

D. Goy übergibt den ihm a Commissariis zugestellten Bericht, samt beygefügtem protocollo Commissionis verschlossen, bittet der darauf gedruckter Sigillorum recognitionem vel ex officio, auch dessen publicationem & communicationem per sententiam gnädigst zu gestatten. *Oct. 7.*

L. Deuren recognoscirt zwar sigilla; weil aber nicht weiß, ob etwa sein Principal eine Reprobationzu führen gesinnet sey; als

bittet, die nachgesuchte public. & commun. Rot. noch zur Zeit und bis zu einlangender näheren Nachricht zu suspendiren.

Nov. 18. SENT. In S. ꝛc. Ist D. Goy sein der *publication* und *communication* des Commissions *Rotuli* halber b. B. n. z. Z. A. s. *L. D.* zu Einbringung der Reprobation, falls sein Principal solche zu führen gemeynet ist, Zeit 2. M. *p. t. et p.* v. A. w. und *sub praeiud.* angesetzt.

1740. Lt. Deuren suppl. pro commissione ad examinandum testes.

Jan. 9. *Petitum*: Die Bewürkung des Verhörs den in dieser Sache gewesenen ehemahligen Herren Commissarien gnädigst zu committiren.

Jan. 11. Lt. Deuren zeigt unterthänigst an, daß unterm 9. curr. pro commiss. ad exam. testes reprob. extraiudicialiter suppliciret habe.

Jan. 23. DECR. Ist *extensio commissionis* gebetener massen auf dieses K. C. G. Adv. u. Procur. *Lt.* Dietz und *Lt.* Lang hiermit erkannt.

EXPED. --- Hierum so geben wir euch samt und sonders vollkommene Gewalt, v. R. K. M. hiermit befehlend, daß ihr den nächsten nach Ueberantw., oder Verkünd. dieses auch die in litt. A. bemerkte Zeugen über die articulos reprob. eydlich ad prot. vernehmen, und den darüber formirenden rotulum unserm K. C. G. verschlossen einschicken, auch sonsten alles andere thun u. verrichten sollet, was sich rechtlicher Ordnung gebühren wird. Daran ꝛc.

Mart. 9. Lt. Deuren reproducirt extensionem commissionis ad exam. test. mit des Pedellen nachgeschriebener Relation copialiter, nach absolvirter commissarischer Verrichtung vlteriora vorbehaltend.

§. 26.

Nova commissio ad reprob. Diese von neuem erkannte Commission nimmt folgenden Anfang:

Actum Wetzlar den 12. März 1740.

Nachdem ꝛc.; als sind beyde Commissarii heute zusammen getreten,

treten, und haben sowohl wegen des Orts, als wegen der desfalls auszufertigenden Citationen conferiret, und wie sie nun wegen des erstern dafür gehalten, daß Aschaffenburg der bequemste Ort dazu sey; Als haben sie jedoch beyder Theile Anwälde zuförderst darüber zu vernehmen nöthig erachtet, und nachstehendes Resolutum beyden Anwälden in Abschrift zuzustellen, dem actuario commissionis aufgegeben.

RESOLVTVM.

In Kayſ. Commiß. Sachen, modo eius extensionis, der G. H. c. M. wird hiermit Herrn Lto Deuren sowohl als Herrn Lto Försch kund gethan, daß von Kayſ. Comm. wegen die Stadt Aschaffenburg pro loco commissionis ad exam. test. beliebet worden sey; Falls aber jedoch ein oder anderer Theil dargegen etwas rechtserhebliches einzuwenden vermeynen sollte, derselbe ein solches auf zukünftigen Montag Nachmittags 3. Uhr als den 14. h. coram commiss. vorzubringen hätte, wornach alsdann ferner zu B. w. R. i.

§. 27.

Nachdem sich aber der Beklagte erboten, seine Zeugen in Wetzlar zu stellen; so ergehet von Commissions wegen dieses *in loco camerae.*

Decret:

Communicetur das heute eingekommene Schreiben parti adversae ad notitiam, und ist darauf erkannt: daß dem vom Herrn von M. gethanen Suchen zu willfahren, und commissio hier in loco zu halten sey, u. sollen nunmehr die behörige citationes und Notifications-Schreiben nächstens abgehen, anbey terminus auf den 25. April. angesetzt werden. *Mart. 26.*

§. 28.

Darauf gehet das Zeugenverhör vor sich; und die Commissarien fassen folgenden Bericht ab: *Relatio commissariorum.*

P. P.

Demnach Eure ꝛc. mittelst der uns am 7. März a. c. insinuirten K. extenſ. commiſſ. uns weiter zu committiren gdgſt geruhen wollen, die vom Herrn von M. benannte 11. Zeugen über die articulos reprob. u. interrogatoria zu vernehmen; ſo ſind wir zu Befolgung dieſes gdgſten Befehls alsbald nach Ausweis des darüber geführten protocolli commiſſ. zuſammengetreten, und haben anfänglich über den Ort, wo am füglichſten das Zeugenverhör vorgenommen werden könnte, mit Zuziehung beyder Partheyen Anwälde deliberiret, und als endlich der Impetrant ſich dahin erkläret, daß er ſämtliche Zeugen auf ſeine Koſten hieher ſiſtiren und bringen laſſen wollte, dargegen von der G. H. nichts erhebliches eingewandt worden, haben wir die Zeugen anhero citiren, ſolche laut des dabey geführten Protocolls in gewöhnliche Eyd und Pflichten, anbey jeden ins beſondere zu Verhör, und deſſelben Ausſage zu Papier genommen u. aufzeichnen, und ſofort anliegenden Rotulum verfertigen laſſen, welchen wir ſamt dem Protocoll und deſſen Anlagen gdgſt befohlner maſſen hiebey verwahrt unterthgſt einſchicken, und gleichwie wir Dero gdgſten Intention gemäß alſo alles legaliter befolget zu haben glauben, zu weiterer gnädigſten Huld und Protection uns empfehlen, und in ſubmiſſeſtem Reſpect beharren wollen Eurer ꝛc. Wetzlar den 2ten Sept. 1740.

§. 29.

Eiusque productio. Dieſen Bericht übergibt Beklagtens Anwald mittelſt folgenden Receſſes:

Sept. 12. Lt. Deuren, zu vorläufiger Beſcheinigung, daß die deſignirte Commiſſions Diäten und ſonſtige Koſten (234. Rthlr. 8. Kr.) bereits unterm 23. Jul. baar bezahlet habe, producirt copiam vidimatam der dargegen erhaltenen Quittung, ſodann übergiebt von den Herren Commiſſariis ausgefolgten Commiſſions-Bericht verſchloſ-

ſen

sen cum protocollo & rotulo reprob., bittet der aufgedruckten figillorum recognit. vel ex off.; eo praeuio vlteriora reseruando.

§. 30.

Nach beyderseitiger Einwilligung in die Eröffnung der Zeugenaussagen wird nunmehro am C. G. erkannt: *Publicatio rotulorum,*

In S. ꝛc. ist *publicatio & communicatio* der eingekommenen *rotulorum & actorum* erkannt, und beyderseits Procuratoren, was sie darauf zu handeln vermeynen, Zeit 2. M. *pr. t. & p.* v. A. w. angesetzt.

§. 31.

Darauf producirt klagender Anwald D. Goy am 10 Febr. 1741. Replicarum loco Demonstrations-Refutations-und euentualiter Submissionsschrift; dann endlich auch nach vielen Fristsuchungen und verschiedenen terminatoriis beklagter Anwald Lt. Deuren am 16. Febr. 1742. seine Duplic. Jener übergibt aber nachher noch folgende *Vlterior disceptatio causſae principalis,*

Suppl. pro grat. conced. venia triplicandi, cum ipsis triplicis.

P. P.

Nachdem man gegenseits durch die producirte ungeheure Duplicas samt vielen neuen Beylagen selbst veranlasset hat, daß man diesseits per triplicas solche abzuleinen gemüssiget worden; als bittet solche ad acta iudicialia kommen zu lassen. Hierüber ꝛc.

Und da er darauf unterm 12. Jul. 1742. das Decretum: iudicialiter, erhalten; so meldet er sich wieder gerichtlich mit diesem Recesse:

Goy

Iul. 13. Goy übergibt diese unterth. Suppl. pro ven. tripl. cum ipsis triplicis und Beylagen ꝛc., womit vermöge des aufgeschriebenen decreti ad iudicium verwiesen worden, handelt und bittet, wie darin, des decreti aber, wie auch der Beylagen recogn. vel ex officio.

§. 32.

Definitiua. Endlich da nur noch indessen am 3. Nov. 1743. auf Absterben des vorigen Anwalds Namens der Kläger Lt. Wolf von neuem erschienen, erfolgt nachstehendes

Endurtheil:

In Sachen der Gemeinde Hoppach Klägern an einem; wider Lothari Franz Freyherrn von Meyerhofen, Beklagten am andern Theil, *Citationis ad videndum se non teneri plus solito immensas operas praestare, inuasamque syluam cum fructibus perceptis & percipiendis, nec non vi ablatos bouis cum omni caussa restitui, & omne dammum datum cum expensis refundi; Item Mandati de relaxandis captiuis, desistendo ab omnibus violentiis, & de non impediendo prosequi litem S. C.; Item de desistendo a deuastatione syluae quaestionis in praeiudicium Actionis in Imperialis Camerae iudicio pendentis S. C.;*

Sodann in Sachen gedachten Freyherrn von Meyerhofen, wider die Gemeinde Hoppach, *Mandati simplicis & arctioris de praestando debitam obedientiam S. C.*

Ist, so viel die Hauptsache *in puncto citationis* betrifft, solche *in contumaciam* für beschlossen angenommen, darauf allem An- und Vorbringen nach zu recht erkannt:

Absolutoria puncto operarum et pignorationis; Daß Beklagter von der, wegen ohngemessener Frohndienste gegen ihn angestellten Klage, wie auch Restituirung der den Klägern gepfändeten vier paar Ochsen zu absolviren und zu entledigen, hingegen derselbe zu Abtret- und Einräu-

Einräumung des den Klägeren zuständigen eigenthümlichen Waldes, bey denen von ihm 1735. zu erheben befohlenen Steinen anzurechnen (so in dem *coram Commissione Caesarea* verfertigten Abriß *sub Lit. O.* bezeichnet seynd,) längst der gelben Linie, nach den gefundenen Marckſteinen und Lochgruben bis oben *Lit. B.* und von dar bis auf den Stein *Nro. 35.* und ferners herab bis auf den Winckelstein *sub Nro. 43.*, jedoch mit Ausnahme des Dietherichs-Bergs *sub lit. H.*, folglich des *in Actis* angeführten weiten Thals *sub lit. L.*, des so genannten Eichrains *sub lit. B B.*, des Herzbusches *sub lit. C C.*, der Winterbacher Schlägen *sub lit. E E*, oder sämtlicher von gedachter gelben Linie in dem commissarischen Riß *sub Num. 5.* [44] bis an der Kläger Aecker und Felder *sub. lit. A A.* gezeichneter Waldung, samt daraus erhobenen Nutzungen, und den Klägeren dadurch zugefügten Schaden, von der Zeit an, da er, oder sein Vater und Großvater sich diesen Distriet Waldes zueignen wollen, desgleichen zu Wiederherstellung obgedachter 1735. ausgeworfenen Steine, zu condemniren und verdammen seye; alß wir hiermit absolviren und entledigen, condemniren und verdammen, die bishero an diesem Kayſ. Cammergericht so wohl als bey der Commission aufgelaufene Kosten gegen einander compensirend und vergleichend. *Condemnatoria puncto ſyluae.*

Dann ist *Lt.* Deuren glaubliche Anzeig zu thun, daß dieser Urtheil gehorsamlich gelebet seye, Zeit 3. M. *p. t.* & *p.* v. A. w. angesetzt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß sein Principal jetzt als dann, und dann als jetzt in die Strafe 10. Marck löthigen Golds halb dem Kayſrl. *Fiſco*, und zur anderen Halbscheid den Klägeren ohnnachläßig zu bezahlen fällig erklärer seyn, und auf glaubliches Anrufen ferner ergehen solle, was Recht ist; *Exſecutoriales.*

Reservationes. Jedoch bleibt dem Beklagten die Forst- und Jagd-Gerechtigkeit in diesen Waldungen unbenommen sondern vorbehalten, und werden Klägere, dem Beklagten ohngemessene Frohndienste, nebst denen bishero entrichteten *oneribus* ferner ohnweigerlich zu leisten, und sich desfalls aller Widerspenstig- und Thätlichkeiten bey Vermeidung scharfer Strafe zu enthalten, hingegen Beklagter auch selbige dergestalt dazu anzuhalten, damit sie ihrer nöthigen Feldarbeit und Ackerbau dabey abwarten können, hiermit angewiesen und erinnert.

Endlich wofern Beklagter die Klägere wegen der *in Actis* vorgekommenen Leibeigenschaft Spruch und Forderung zu erlassen nicht gemeynet, bleibt ihm solches besser als geschehen, auszuführen und zu beweisen unbenommen, sondern vorbehalten.

§. 33.

Post definitivam Es wird aber durch die von Beklagtem hierwider gesuchte Restitution, und eine von Chur-Maynz hinzugekommene Intervention noch folgendes weiteres Verfahren am C. G. veranlasset:

1746. *Febr.* 28. *Imploratio pro restit. in int.* Lt. Deuren zeigt ad protocollum unterthänigst an, daß sein Principal wegen eines neuerlich vorgefundenen Documents wider die unterm 23. Dec. a. p. eröffnete Urtheil, in soweit solche die Waldung betrifft, das beneficium restitutionis in integrum zu ergreifen gesinnet sey, bittet also, bis die nöthige Implorations-Schrift verfasset und eingebracht sey, der Sache einen Anstand zu gönnen.

Mart. 30. *Contradictio.* Lt. Wolf producirt Urkund Urtheils cum postscripta relatione nuntii mit Bitte, da Gegenanwald in der präfigirten 3. Monath-

lichen

lichen Zeit die schuldige Folge nicht geleistet, seinen Principalen in die comminirte Strafe zu erklären, und, des zur Hemmung dis-seitigen gerechtesten iudicati angesehenen Zeitsuchens und nicht statt findenden anmaßlichen Restitutionswercks ohngehindert, das Mandatum de exsequendo gdgst ergehen zu lassen.

In S. ꝛc. *decisae citationis &c. nec non exsecutorialium*; Ist Lt. Wolf sein der *declarationis poenae* und *Mandati de exsequendo* halber B. B. N. Z. Z. A, s. Lt. *D.* gl. A. z. t. daß der am 23. Dec. vorigen Jahrs eröffneten Urtheil gehorsamlich gelebet sey, annoch Zeit 2. M. *p. t. & p.* v. A. w. angesetzt, mit dem Anhange, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey der den *exsecutorialibus* einverleibten Poen *pure* bleiben, und das *Mandatum de exsequendo* ohne ferneres Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle. *Apr. 29. Paritoria ad sententiam.*

Lt. Deuren: Demnach Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz in vim dominii directi bey dieser Sache principaliter interessiret sind, als erscheinet auf erhaltenen gnädigsten Befehl Namens hochderoselben unter gewöhnlicher Protestation und Reservation interueniendo kraft copiae sign. &c., producirt darauf Original von der Churfl. Maynzischen Regierung an ihn erlassenes Rescript, und bittet mit aller Execution um damehr einzuhalten, als solche ohne Präjudiz des Churfürstlichen Eigenthums nicht geschehen kann, des Rescripti aber Recognitionem vel ex officio. *Jun. 15. Interuentio.*

Lt. Deuren, übergibt diese unterthänigste Implorations-Schrift pro gratiose concedenda restitutione in integrum aduersus sententiam 23. Dec. a. p. latam mit Anlagen ꝛc., handelt und bittet Inhalts, ist auch vermöge Specialgewalts sub N. 19. das iuramentum restitutionis in integrum in animam domini principalis & aduocati caussae, sodann in propriam qua Procurator abzulegen erbietig; des Special-Gewalts und anderer Beylagen Recognition vel ex officio bittend. *Jul. 16. Prosecutio restitutionis.*

Oct. 10. *& interuentionis;*

Lt. Weylach, in ſpecie Jhro Churfürſtliche Gnaden zu Maynz betreffend, auf erhaltenen gnädigſten Befehl erſcheinet in vim ſubſtitutionis, wovon hiebey einen Abdruck übergibt, interueniendo Namens Jhro Churfürſtlicher Gnaden zu Maynz, übergibt darauf eine unterthänigſte Interventionsſchrift cum petito, handelt und bittet Jnhalts.

huiusque petitum.

In der Interventionsſchrift ſelbſt wird gebeten, ſeinen gnädigſten Herrn Principalen und dero hohes Erzſtift mit dero gerechteſten Intervention zuzulaſſen, oder allenfalls contra ſententiam in

[122.]

integrum zu reſtituiren, zu beſſerer Einnehmung eines vollkommenen und ganzen Augenſcheins der locorum quaeſtionis ſonderlich der Lochbäume, ſomit ferner zu Einrichtung und Conferirung der Riſſe, auch ſonſtiger in Beſichtigung der Waldungen quaeſtionis ſich vorlegenden Beſchaffenheit, fort Abänderung der hiebey unterloffenen Jrrthümer, vor allen Dingen Commiſſionem Caeſaream höchſtrichterlich zu erkennen ꝛc.

VIII.

Eine Appellations-Sache.

Jud Hartog Goldschmidt zu Embden,
c.
Reinder Dircks de Bruin daselbst.

I.

Unterthänigste Supplication und Bitte
pro
Plenariis appellationis processibus, respectiue Citatione nimirum, Inhibitione et Compulsorialibus, nec non Citatione Aduocati Caussae ad iurandum, cum praefixione termini legalis, et prorogatione fatalium quatenus opus:

Supplica pro plenariis appell. proceſſ.

Anwalds
Juden Hartog Goldschmitts zu Embden,
Appellanten,
contra
Reinder Dircks de Bruin, daselbst,
mandatario nomine, Appellaten,
Cum adi. sub litt. A.B. huiusque subadi. sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. et 10.
D. Pfeifer.

Exhib. d. 10. *Aprilis* 1741.

Hochgebohrner Reichs Graf, ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz kann untergezeichneter Anwald, Namens des Juden Hartog Goldschmitts, hochgemüssigten Appellantis, wider auswärts rubricirten Appellaten R. D. de Bruin, als Bevollmächtigten von vier Kaufleuten in der Stadt Hamburg, benanntlich Philipp Henrich Stenglin, Peter Neuhaus, Johann und Matthias Klefecker, und Johann Heinrich Bues, unterthänigst vorzubringen nicht umhin, wasgestalten gedachter sein appellantischer Principalis von einem Ihm zuwider, und demselben, saluo honore iudiciali, gravirlichen, beym Hochfürstlich Ostfriesischen Hofgericht, unterm 18ten Monaths Martii a. c., in appellationis in-
litt. A. stantia gefälleten sub litt: A. annectirten Urtheil, zu Erholung besseren und gleicheren Rechtens, an dieses Höchste Gericht, ceu Iudicium immediate superius, laut darunter befindlichen Recessus, stante pede viuaque voce, nicht nur förmlich appelliren, sondern auch acta priora cum rationibus decidendi requiriren, und sich ad sollennia offeriren lassen, worauf aber keine Apostoli ertheilet worden.

Wann nun Anwalds Principalis diese nothdringlich eingewandte Appellation hierselbsten gebührend ein- und auszuführen sich höchstens genöthiget befindet, immassen die dazu veranlassende handgreifliche Beschwerden, aus sub litt. B. beykommendem libello grauaminum cum subadiunctis sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. et 10. sonnenheiter hervorstrahlen, auch den erforderlichen Appellations-Eyd in primo reproductionis termino Anwalds appellantischer Principalis durch einen andern jüdischen Bevollmächtigten benebst dem aduocato Cauſſae, abzulegen entschlossen ist, bevorab diese Appellation tam in quali (da eines Theils der gegentheilige Appellat, qua mandatarius in hac cauſſa, teſte d. litt: A. vorhin selbst schon ad Iudicium a quo appelliret gehabt, folglich, was einem Theil zu-

litt. B. cum subadi. sub n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. et 10.

gestanden

geſtanden, dem andern anjetzo nicht verſaget werden kann; a diuerſis enim ſententiis poſſe millies appellari, res expedita eſt, vti deducit

Scaccias in Tr. de appell: quaeſt: 17. limit: 1. nro. 40.

andern Theils auch keine richtige Wechſel-Sache vorhanden iſt, immaſſen Anwalds Principalis kein debitor neque principalis neque acceſſorius, indem er nur qua Tutor über weyland Juden Abraham Goldſchmitts Kinder, ehe das beneficium deliberandi zu Ende, ſolche ausſtellen wollen, da ſich aber befunden, daß die hereditas nicht ſoluendo, hat Er bereits im Oct. 1740. teſtibus actis prioribus, die hereditatem pupillorum paternam, ſaluis bonis maternis, repudiiret, worauf die Creditores dann mit ihren Forderungen ad Commiſſionem verwieſen worden, ſo daß eine beſtändige Wechſel-Sache, wovon R. I. N. §. 107. meldet, ſo Ihm zur Laſt geleget werden könne, keineswegs in rerum natura, gefolglich die appellatiſche Wechſele tam ob appellationem aduerſariam, quam ob illiquiditatem Cambiorum quaeſt:, hierſelbſt zu decidiren ſeynd;) quam in quanto (da ſie Summam ordinationis weit überſteiget,) anhero allerdings erwachſen, und annebſt die erforderliche Jurisdiction, ob notoriam Iudicii a quo immedietatem feſt begründet iſt;

Als gelanget an Ew: Hochgräfliche Excellenz appellantiſchen Anwalds nomine quo ſupra unterthänigſte Bitte; Hochdieſelben gnädigſt geruhen, Ihm wider Eingangs gemeldeten Appellaten Reinder Dircks de Bruin mandatario nomine zu Embden, ſodann das hochfürſtliche Oſtfrieſiſche Hofgericht, ceu Iudicium a quo, plenarios appellationis proceſſus, reſpectiue citationem nimirum, Inhibitionem, & Compulſoriales, nec non Citationem aduocati Cauſſae ad iurandum, cum praefixione termini

termini legalis, ac prorogatione fatalium, ob defectum sigillorum Vicariatus, quatenus opus, zu erkennen und mitzutheilen

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Herr Dr. Hessling
Aduocatus

unterthänigster
J. L. Pfeifer D.

Beylagen

A

SENTENTIA A QVA CVM PROTOCOLLO INTERPOSITAE APPELLATIONIS

Sententia a qua.

In Sachen Reinder de Bruin mandatario nomine Appellanten contra den Juden Hartog Goldschmidt, Appellaten; Erkennen wir Carl Edzard von Gottes Gnaden, Fürst zu Ostfriesland, zu recht; daß ermeldter Goldschmidt, unerheblichen Einwendens ungehindert, die in denen von ihm proprio nomine mittelst Exprimirung der Valuta ausgestelleten und recognoscirten 4. Wechselbriefe quaestionis enthaltene 635. Mark 14. ß., 4692. M. 1224. M. und 2040. Mark, alles Hamburger banco, auf den 2ten Gerichtstag nach diesem Quartal sub poena decernendi mandati executorialis anhero ad depositum zu bringen schuldig, hoc facto aber zu Erweisung seines Vorgebens, gestalt ihm von seinen Gegnern die in besagten Wechseln erwehnte Valuta-Briefe von Arenstein und Jacobsen nicht ausgeliefert worden, zuzulassen, und dahin die in priori instantia den 9. Dec. jüngst ergangenen Decreta zu reformiren, sodann Procuratoris Emmii principalibus, so wohl, was sie aus obenbenannten Summen nach Wechsel-Recht annoch zu fordern befugt zu seyn vermeynen, zu specificiren und zu bescheinigen, als euentualiter der in fine producti vom 31. Jan. jüngst angezogene Regreß, in quantum de iure, vorzubehalten sey; Wie wir dazu respectiue jenen schuldig und diese befugt erklären, auch den punctum Expensarum

ſarum vsque ad finem litis ausſtellen. V. R. W.

Publ. an unſerm Hofgerichte den 18ten Martii 1741.

Eodem Schmid: Als ſein principalis durch jetzt eröffnete Urtheil ſich merklich grauiret befunde; So appellirte er davon ſtante pede viuaque voce an das höchſtpreisliche Cammergericht zu Wetzlar, bat in honorem deſſelben dieſer Appellation zu deferiren, und apoſtolos reuerentiales zu ertheilen; revirirte darauf Acta priora cum rationibus decidendi et oblatione ad praeſtandum ſollennia. *Interpoſitio appell. ſtante pede et viua voce.* *Requiſitio actorum et oblatio ad ſollennia*

Emmius: könnte ſich auf dieſe in hacce cauſſa ſummaria et cambiali unſtatthafte Appellation nicht einlaſſen, ſondern reſervirte ſeinen principalen quaeuis competentia.

Schmid, ſuper attentatis proteſtando priora.

(L.S.) Ad mandatum ſpeciale
H. H. v. Halem Secretarius.

B

LIBELLVS GRAVAMINVM.

Hochgebohrner Reichs-Graf ꝛc.

Quoad Formalium iuſtificationem beziehet ſich appellantiſcher Anwald, Namens ſeines Principalis des Juden Hartog Goldſchmitts, auf die unterthänigſte Supplication pro plenis appellationis proceſſibus &c. und deren Anlage ſub litt. A., worab erhellet, daß von einer am 18. Monaths Martii 1741 ergangenen Urtheil per eius Procuratorem ad Acta conſtitutum, ſtante pede viuaque voce, an dieſes höchſte Gericht appelliret, Acta priora cum rationibus decidendi requiriret worden, und oblatio ad ſollennia geſchehen ſeye, mithin dadurch ermeldte formalia ihre Richtigkeit erlanget haben. *Formalium iuſtificatio.*

Materialia. Quoad Materialia aber erscheinet gehörter Anwald animo litem affirmatiue contestandi, mit ausdrücklicher Bedingung, nondum deducta adhuc deducendi, & non probata probandi, und will von dem Appellato Reinder Dircks de Bruin, qua Mandatario, gleichmässige litis contestationem gewärtigen, vorläufig aber, in Befolgung des jüngern Reichs-Abschieds, nachfolgende wahrhafte facti speciem mit wenigem prämittiren:

Facti Species. Es ist der nicht allein in Ostfriesland, sondern auch durch ganz Deutschland, und in den benachbarten Niederlanden, in überaus grossem Credit gestandene und allenthalben für einen grossen Banquier und Handelsmann gehaltene Jude, Abraham Goldschmitt zu Emden, im Monath Martio 1740. daselbsten unvermuthet mit Tode abgegangen, da eben zu der Zeit Anwalds appellantischer Principalis, des verstorbenen Bruder, Hartog Goldschmitt, seiner affairen halber, nach der Ostfriesländischen Residenz-Stadt Aurich verreiset, und daselbsten die traurige Post von sothanem Absterben erhielte.

§. 1. Gleichwie nun Principalis solchergestalt mit dem defuncto, seiner etwaigen Verlassenschaft halber, die geringste Unterredung zu pflegen, oder sich desfalls von demselben nothdürftig informiren zu lassen, per rerum naturam keine Gelegenheit gehabt; Also hatte der damalen auf seinem Sterbe-Bett liegende Abraham Goldschmitt, den Levi Goldschmitt, Stadthagen, seinen Vettern, dessen Vorgeben nach, zu sich berufen, und demselben die Vormundschaft seiner nachzulassenden Kinder mündlich aufgetragen, dabey aber auch diesem Stadthagen in agone asseriren wollen, daß, wenn das Werck mit Moderation angegriffen, und ihnen einige Zahlungsfrist vergönnet würde, alsdann, nach Abzug der Schulden, zu Behuf seiner Kinder, noch wohl ein ansehnliches überschiessen dörfte, jedoch müsse er sich vor allen Dingen angelegen seyn lassen, daß den Correspondenten, zu Beybehaltung des bisherigen

rigen Credits, die erforderliche remises vor der Hand beſorget würden.

§. 2. Auf eine ſolche Aſſecuration des ſterbenden Mannes, der zumalen bey jedermänniglich als wohl bemittelt angeſchrieben ſtund, haben Anwalds Principalis, und der vormalige Mitvormund Levi Goldſchmitt Stadthagen, ohne ſich im geringſten zu ingeriren, ſondern, auf Veranlaſſen der hinterbliebenen Wittiben, die Ihnen von Obrigkeits wegen bey dem Stadt-Ober-Gericht zu Embden, laut ſub nro. 1. beykommenden Tutorii, aufgetragene Vormundſchaft mit einer recht cordaten und redlichen Intention anzugreifen ſo weniger Bedencken gefunden, als es ohnedem, allen Rechten nach, ihre qua proximorum cognatorum unſtreitige Schuldigkeit dergeſtalt erforderte. n. 1.

§. 3. Man bekümmerte ſich demnach, nach Ablauf der unter den Juden gebräuchlichen ſieben Trauer-Tage, um den Staat des verſtorbenen, und befand in den vorhandenen Büchern nichts anders, dann was mit deſſen Erklärung von dem Zuſtand ſeiner Verlaſſenſchaft übereinkame; Allermaſſen eine zu erweiſende Wahrheit, daß mehrberührter Abraham Goldſchmitt von ſeinen Paſſiv-Schulden nichts überall annotiret habe, nur daß denen Correſpondenten, welche hin und her Wechſel acceptiret, erforderliche remiſes zu beſorgen ſtünden.

§. 4. Man hielte demnach damalen die Erbſchaft genugſam ſoluendo, und machte dannenhero, weil man es derſelben am vortheilhafteſten zu ſeyn vermeynte, wann man den bisherigen ausländiſchen Credit pro poſſibili conſeruiren, und die entweder von dem Verſtorbenen ſelbſt, oder doch vor deſſen Rechnung von andern Kaufleuten mit Wechſelen bezogenen Correſpondenten oder Factors bey gutem Willen erhalten könnte, mit Beſorgung der remiſes, theils in baarem Gelde, theils auch durch neue Wechſel, bona fide einen Anfang.

§. 5. Inzwischen kamen andere, bald ausländische, bald einheimische creditores, welche, ob sie zwar gemeldeter massen in des defuncti Büchern nicht annotiret waren, dennoch dessen ausgestellte Wechsel-Briefe oder Handschriften präsentirten, und zum Theil mit ungestümen, und anderen der Erbschaft vor der Hand gefährlichen minis ihre Bezahlung begehrten, immassen die Vormündere in ihrer Rechnung dadurch zwar ganz irre gemacht, dem ohngehindert aber, in der Hoffnung, daß es alles noch gut gehen möchte, dahin, daß sie auch sothanen Gläubigern neue Wechsel ausstelleten, bewogen wurden.

§. 6. Und hactenus schiene alles noch ohne sonderbare Gefahr zu seyn. Allein, was geschahe? Einer von den vornehmsten Correspondenten zu Amsterdam, Hartog Philip Jost, welchem man zu Bezahlung der von Ihm Behuf und vor Rechnung des defuncti acceptirten Wechsel wohl an die 20000. Gulden aus der Verlassenschaft erweislich remittiret, faillirete nicht allein, ohne die acceptirte Wechselbriefe mit baarer Bezahlung zu honoriren, sondern man muste auch mit Schrecken vernehmen, daß der Kaufmann Christian Jacobs daselbst, nachdem Er den Vormündern ganz enorme Rechnungen, wovon man gleichfalls nicht die geringste Nachricht vorfund, zugestellet, und noch dazu, nach des Abraham Goldschmitts Tode, bis an die 30000. Gulden Holländisch auf des Verstorbenen Rechnung trasiret hatte, ein gleiches Unglück erfahren habe, da inzwischen dessen für des Verstorbenen Rechnung geschehene Trattes und anderer Kaufleute Wechsel, ins besondere von einem Ahrenstein aus Wien, in Mangel der Bezahlung wider den Acceptanten im Hamburg protestiret, und die Vormündere davon, mittelst eines Contraprotests, benachrichtiget, zugleich aber ersuchet wurden, den Einhabern sothaner Trattes oder Wechsel-Briefe nur vorerst neue Wechsel loco remissae zu besorgen.

§. 7.

§. 7. Unter dieſen reſpectiue von denen §pho antecedenti ermeldeten Kaufleuten, Chriſtian Jacobſen und Ahrenſtein, vor Rechnung des Abraham Goldſchmitts geſchehenen trattes waren plus minus um die 17000. Marck Banco in Händen des gegentheiligen Appellati Mandanten in Hamburg, benanntlich Philipp Henrich Stenglin, Peter Neuhaus, Johann und Matthias Klefecker, und Johann Heinrich Bues, welche demnechſt gleichfalls zufrieden waren, daß man ihnen an ſtatt ſothaner Trattes Acht neue Wechſelbriefe, reſpectiue von vier und acht Monathen remittiren möchte. Allermaſſen Anwalds Principalis, als Buchhaltender Vormund, gedachten Kaufleuten jedem ins beſondere, in Hoffnung, die vorige Trattes von Chriſtian Jacobſen und Ahrenſtein wieder zurück zu erhalten, unter dem 19ten Julii 1740. die ſub nris 2. 3. 4. & 5. Copeylich angebogene vier Wechſel, *) alle auf vier Monathen zur Summe von 635. Mk. 14. ß. Banco an Philipp Heinrich Stengelin, von 2040. Mk. Banco an Peter Neuhaus, von 1224. Mk. Banco an Johann Matthias Klefecker, und von 4692. Mk: n. 2. 3. 4. & 5.

*) Davon lautet der erſte, wie folget:

„ Emden den 19. Jul. 1740.

Banco Mark 635. 14. ß.

Vier Monath a dato geliebe der Herr zu bezahlen dieſen meinen ſola Wechſelbrief an Herrn Philipp Heinrich Stenglin oder ordre die Summa von Sechs Hundert fünf und dreißig Marck 14. Schilling Banco, valuta von Herr Iſaac Arenſtein ſein Wechſelbrief wegen Rechnung von S. A. G. Hartog Goldſchmidt

accept.

Herrn Levi Goldſchmitt Iun.

Herrn Levi Goldſchmitt Iunior

A

Hamburg ”

Die übrige 3. Wechſel ſind, nur mit veränderten Summen und Namen, dieſem gleichlautend.

Mk: Banco an Johann Heinrich Bues, sodann noch vier andere Wechsel, ni fallor, von gleichem dato und von gleicher summa zur Hand stellen, und durch den Trassaten oder bezogenen Leui Goldschmitt iuniorem in Hamburg acceptiren lassen, die in solchen Wechselen exprimirte und versprochene valuta Wechsel-Briefe aber niemalen zurück erhalten hat.

§. 8. Inzwischen vermerckte Anwalds Principalis je länger, je mehr, den schlechten Zustand dieser so wohl actiue als passiue sehr importanten Verlassenschaft seiner Pupillen Weyland Vaters, und daß es ihm, wie gerne er auch gewollt, nicht thunlich sey, die sämtliche Creditores zu befriedigen. Dannenhero er bereits im Monath Octobr. vorigen Jahres den Entschluß gefasset, daß er nomine Pupillorum ab hereditate paterna nimis obaerata abstiniren, und die sämtliche Güter, saluis tamen, si quae sint, maternis den Gläubigern übertragen wollte, wie er dann des Endes eine benöthigte Citationem contra praedictos quoscunque creditores, um sich entweder mit ihnen in der Güte zu setzen, oder propositum abstinendi denenselben bekannt zu machen, unterm 28ten besagten Monaths Octobris bey dem Stadt-Gericht zu Embden, vtpote foro domicilii debitoris communis, extrahiret, selbige den gegentheiligen Mandanten in Hamburg, praeuiis subsidialibus an den dortigen Magistrat, insinuiren, und reproducta ista citatione decreta, allwo auch der Appellatus memoratorum mandantium nomine, wiewohl saluo praetenso iure, mit erschienen, seiner Pupillen Abstand von der väterlichen Verlassenschaft aperte declariren lassen. Da dann interim die vier ersten auf vier Monathe ausgestellte Wechsel verfallen, und weilen Principalis propter abstinentiam pupillorum & impetratam contra possessores istorum cambiorum citationem, zur Bezahlung derselben bey dem Acceptanten keine remises besorget, mit den Protesten von Hamburg zurück gekommen,

§. 9.

§. 9. Ob sich nun zwaren viele von den Creditoren, und fast die meisten, sogar die hypothecarii ziemlich zur Güte angeschicket; so hat sich doch appellatischer Gegner durch keine der allerbilligsten Vorstellungen bewegen lassen wollen, sondern unter dem nichtigen Prätext, daß appellantischen Anwalds Principalis die Wechsel ohne Benennung seiner vormündlichen Qualität unterzeichnet, denselben bey berührtem Stadt-Gericht wegen eines jedweden Wechsels mit einem besondern Proceß behelliget, und da er per appoſita sub n. 6. 7. 8. et 9. *) mit seinen vermeyntlichen Anforderungen ad Commissionem inter creditores Goldschmidianos verwiesen, davon an das Hochfürstlich Ostfriesische Hofgericht, nunmehriges Iudicium a quo, cumulando omnes quatuor diuersorum mandantium actiones appelliret, ist auch vermögend gewesen, daselbsten nicht allein, loco plenorum processuum, Citationem ad oralem communicationem & ad recognoscendum vel iurato diffitendum cambia, wider Principalen, sondern auch, ohngeachtet selbiger exceptiones deficientis grauaminis, in euentum non proprio nomine, sed tutoris officio contractum ac trassatum fuisse, indeque post abstinentiam pupillorum cessantis obligationis, item non acceptae valutae, opponiret, mithin um deswillen die per citationem zugemuthete Recognition verbeten, die Recognitions-Auflage per decretum, jedoch NB. mit ausdrücklichem Vorbehalt quarumcunque Exceptionum, iuxta

Historia Processus.

n. 6. 7. 8. & 9.

*) Sind 4. gleichlautende Bescheide folgenden Inhalts:
" Reinder de Bruin mand. nomine
contra
Hartog Goldschmidt.
Ist saluo iure diese Sache ad caussam Abraham Goldschmidt Kindern Vormünder erkannte und am 12. dieses zu exerciirende Commission verwiesen V. R. W.
Pron. Emdae in Curia den 9. Dec. 1740.
Pro vero Prot: Iud: sup: cop:
A. C. Stoschius Secret. "

n. 10. iuxta Extractum Protocolli sub n. 10., *) und endlich die sententiam grauatorialem ad supplicam pro processibus sub litt: A. zu bewürken, vermöge welcher Anwalds Principalis zur Deposition der geklagten Gelder verdammet, alsdann zur Beweisung der vorgeschützten Exceptionis non acceptae valutae zugelassen, und dem Appellato so gar mit Vorbeygehung der ersten Instanz die Justificir- und Bestreinigung dessen, was seine Mandantes noch weiter zu fordern haben mögten, sodann endlich der Regreß auf des verstorbenen Abraham Goldschmitts Nachlassenschaft reserviret werden wollen.

Deductio Grauaminum

§. 10. Woraus sich die handgreifliche zu jetziger Appellation veranlassende in iure & facto gegründete grauamina nunmehro von selbsten sattsam ergeben.

Grau. 1.

§. 11. Denn da Anwalds Principalis die sub n. 6. 7. 8. et 9. oben angehängte Decreta Senatus Emdensis, als der ersten Instanz, und daraus wenigstens vsque ad reformationem einige Präsumtion vor sich hatte, der gegentheilige Appellatus auch, damaliger Appellans, in seinseitiger Supplication, worauf er die Citationem ad recognoscendum bey dem Iudicio a quo einseitig erschlichen, selbsten gestehen müssen, daß in solchen Decretis bereits von dem rigeur des ordinairen Wechsel-Processes abgegangen worden; so verneynete Principalis, weil eine solche Citation kundbarlich keine Rechtskraft

*) Derselbe ist folgenden Inhalts:

Den 31 Jan. 1741, Ist ermeldtem Goldschmidt, saluis in quantum de iure exceptionibus seine unter den Wechseln vorhandene Namens-Unterschrift anietzo zu recognosciren, oder iurato zu diffitiren sub poena recogniti hiemit auferleget.

Nachdem hierauf der Jude Goldschmidt herein gefordert worden, hat derselbe zwar seine Namens-Unterschrift, unter allen vier Wechseln agnosciret, sich aber dabey auf die vorgebrachte exceptiones berufen.

Läßet man es nunmehro bey vorermeldeten Judens saluis exceptionibus geschehener manus agnitione bewenden, und bleibet im übrigen der Bescheid noch zur Zeit ausgestellet.

Kraft erhalten, vtpote extraiudicialiter decreta, daß er die Recognition in iſto termino annoch verbitten möchte; nachdem ſonſten in der Citation, wider alle Rechte, ein offenbares Reformatorium Decreti a quo, welches doch cognitionem cauſſae erfordert, demnächſt inaudita parte pro nullo zu achten, enthalten wäre. Und obwohl Principalis dem ohngehindert ſich zur Recognition der vermeyntlichen Wechſel verſtanden, ſo iſt doch ſolches anderergeſtalt nicht, dann iuxta Extractum protocolli ſub n. 10. auf die gerichtliche Verſicherung, daß ihm ſeine Exceptiones vorbehalten blieben, geſchehen, immaſſen es auch das Iudicium a quo in dem darauf gefolgten Decreto bey der Recognition, ſaluis exceptionibus, ausdrücklich bewenden laſſen, und ſogar dieſelbe in berührtem Extractu zu dreymahlen expreſſe reſerviret.

Grau. II.

§. 12. Wie iſt es denn zu begreifen, daß hac fide iudiciali non obſtante, in der Sententia grauatoriali, alle Exceptiones, eine einzige ausgenommen, ſtillſchweigend verworfen, Principalis zur Depoſition verdammet, und allererſt poſt executionem mit einer von Gerichts wegen für erheblich erkannten Einrede gehöret werden wollen?

Grau. III.

§. 13. Näher anerwogen, wenn die Exceptio non numeratae valutae erkannter maſſen Platz hat, und man Principalen noch zur Zeit in die eingeklagte Gelder zu condemniren Bedenken gefunden, es eine rechtliche Selbſtfindung ausliefert, daß die Depoſition, ceu ſequeſtrum regulariter prohibitum ac ſpecies executionis, zugleich dahin falle, es ſey dann periculum diſſipationis, vel fugae, ac Iudicii fruſtratorii vorhanden, welches jedoch in dieſem Fall die ratio decidendi nicht geweſen, weil man ſonſten Principali keine Monaths-Friſt ad deponendum würde verſtattet haben.

Grau. IV.

§. 14. Da auch die geklagte und oben angeſchloſſene vier Wechſel, nullo excepto in verbis finalibus: **wegen Rechnung von** *S. A. G.* i. e. ſeeligen Abraham Goldſchmidt, **voor Reckening van de Säl. Herr A. G.** buchſtäblich bezeugen, und Appellatus ad

acta priora in Abrede nicht gesetzet, vielmehr rotunde gestanden, daß selbige von des Abrahams Goldschmitts Nachlassenschaft ihren Ursprung genommen, und den Mandanten in satisfactionem anderer auf berührten Goldschmitt haltenden trattes extradiret worden, allermassen diese Wechselbriefe nicht anders zu regardiren, als wann dadurch die vorhinnige pro valuta vorstrecken sollende und von Jacobsen respectiue und Ahrenstein vor Rechnung Abraham Goldschmitts gezogene und verfallene Wechsel gleichsam prolongiret werden, gleichwie es die Erfahrung tagtäglich bestärket, daß man die alten Wechsel, mittelst Ausstellung neuer, zu prolongiren, und in diesen neuen gleichfalls den Empfang der valutae zu bekennen pflege; So ist ja nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß die Decreta Senatus Emdensis. wodurch der nunmehrige Appellatus ad Commissionem inter Principalem & Abraham Goldschmidts creditores verwiesen worden, in Rechten allerdings bestehe, einer widerrechtlichen Reformation aber propter exceptionem deficientis grauaminis nicht unterworfen gewesen.

Grav. V. §. 15. Und hieraus justificiret sich dann die ferner vorgeschützte, aber in der Sententia grauatoriali rejicirte Exceptio, non proprio nomine, sed tutoris officio, contractum fuisse, sua sponte von selbsten. In gnädigster Betrachtung man von Gegenseiten vltro eingestanden, und zumal aus den producirten Wechsel in continenti erwiesen, daß die valuta derselben von Anwalds Principalis Pfleglingen Vaters respectiue trattes oder Schulden herrühre, und die neue Wechsel auch vor dessen Rechnung gezogen worden.

§. 16. Der vorige Schuldner, vor dessen Rechnung die vorige Wechsel und nunmehrige valuta-Briefe von Christian Jacobsen und Ahrenstein auf den Acceptanten en faueur der gegentheiligen Mandanten, oder deren Ordre, gezogen worden, war todt, und dessen Kinder minderjährig; Muste also, weil sich Partheyen wegen der prolongation verstanden, das factum tutoris, nehmlich

lich Anwalds Principalis, hinzukommen. Näher anerwogen man sonsten in der Kaufmanschaft wohl kein Exempel wird aufzuweisen vermögen, daß Jemand vor eines Verstorbenen Rechnung, wie hieselbst laut der quästionirten Wechsel wörtlich und thätlich geschehen, einige Wechsel zu ziehen sich sollte zu Sinne kommen lassen.

§. 17. Hindert auch nichts, wann man gleich obmoviren wollte, wie Principalis doch die Wechsel ausgestellet, mithin nach Wechsel-Recht bezahlen müste, zumahlen er seine qualitatem tutoriam nicht hinzugefüget, solchemnach proprio nomine traßiret zu haben, präsumiret werden müsse; siquidem quilibet actus praesumitur factus proprio nomine potius, quam alieno. Dann ich antworte mit wenigem: praesumtionem cedere veritati: In Erwegung man appellantischen Theils wohl nicht wird asseviren dörfen, daß Ihnen Principalis zur Zeit des geschlossenen Wechsel-Handels einen einzigen Heller schuldig gewesen; vielmehr gestehet man offenherzig, daß alles von Abraham Goldschmidts Schulden herrühre, dessen Kinder Vormund Principalis ist, und gefolglich die Wechsel auch nicht anders, dann tutorio nomine gezeichnet, wenigstens dieselbe ausdrücklich **vor dessen Rechnung** (sunt verba cambiorum) gezogen, und dadurch genugsam zu erkennen gegeben hat, daß er sich in solcher Qualität und nicht vor seine eigene Rechnung an die gegentheilige Mandanten verpflichten wollen.

§. 18. Nun ist ja gar zu ausgemachten Rechtens: daß ein Vormund, wann er sich in illa qualitate vor seine Pfleglinge eingelassen, davor auch nur in illa qualitate responsable, mit nichten aber executionem in propria bona zu leyden, oder ex propriis zu bezahlen gehalten sey; und weilen das Wechsel-Recht von einem solchen casu, wann jemand tutorio nomine einen Wechsel ausgestellet, ohne seine Qualität hinzu zu fügen, nichts disponiret, man dißfalls ad ius commune recurriren müsse, nach welchem ohnstreitig, daß ein Vormund in dubio präsumiret werde, in illa qualitate und nicht

proprio nomine zu contrahiren, wann er nehmlich über des Pupillen Güter oder Schulden contrahiret mit demjenigen, welcher dessen nicht unwissend ist, obschon der Vormund dictam qualitatem nicht exprimiret, per ea, quae latius deduxit

Mascard. de prob. vol. 4. concl. 1399. per tot.

si enim tutor contrahit in caussam pupilli, contractus intelligitur celebratus contemplatione pupilli,

Aret. cons. 29. n. 3.

quemadmodum contractus celebratus cum administratione obligat dominum, cuius nomine contractus intelligitur celebratus,

Mantica de tacit. et ambig. conuent. lib. 3. Tit. 10. n. 30.

Unde tutorem, qui contrahit super re pupilli, et Praelatum super re ecclesiae, respectiue nomine pupilli et ecclesiae contraxisse praesumi, docent

Soc. cons. 134. n. 4.

Natta cons. 517. n. 1.

adeo, vt quamuis contractus a Praelato, Rectore, vel tutore, fit celebratus nomine proprio, necessario tamen non sequatur, quod sit personalis, quum ex aliis verbis et coniecturis possit intelligi, nomine ecclesiae vel tutoris contractum fuisse,

Mantica ibid. lib. 5. Tit. 13. n. 19. et seq.

welcherley verba und coniecturae, als unter andern, daß Principalis den gegentheiligen Mandanten bekanntlich nichts schuldig gewesen, sondern die valuta der neuen Wechsel in dessen Pupillen Vaters Schulden bestehe, und die Wechsel secundum eorundem tenorem vor gedachten Vaters Rechnung buchstäblich traßiret, sattsam vorhanden seyn. Quoniam licet quis non dicat expressim, se negotium facere procuratorio alicuius nomine; *si tamen expressit caussam, quare id faciebat*, satis videtur facere nomine illius, quia ob expressionem caussae praesumitur actus fieri contemplatione, siue nomine eius, ad quem ea caussa spectat,

Tira-

Tiraquell. de retract. lignar. §. 10. gloss. un. n. 5.
Bartol. in L. si pupilli §. 1. col. 2. vers. si vero non dicit
ff. de negot. gest.

Womit dann auch die praxis der Provinz Ostfriesland, worauf man, in Abgang eines dortigen Wechsel-Rechts, vornehmlich zu sehen hat, völlig übereinstimmet, vermöge welcher, in Qualität und Absicht einer obhabenden Verwaltung, einen Wechsel auszustellen, ohne dadurch Selbstschuldener zu werden, nichts neues, sondern ganz gebräuchlich ist, wovon, anderer Exempel zu geschweigen, nur dieses anführe, daß nehmlich die dortige Herren Administratores und Land-Rentmeister des Landschaftlichen Collegii für die Wechsel, welche sie zur Tilgung der gemeinen Landes-Schulden ausgestellet, ex propriis verhaftet zu seyn, nicht gehalten werden, es seye dann, daß sie selbige nicht nur mit Beyseitsetzung ihrer Qualität, sondern auch NB. mit dem ausdrücklichen Zusatz, daß sie davor ex propriis, und ohne Absicht ihrer Bedienung verbunden seyn wollen, gezeichnet haben. Eben wie es auch in foro mercantili observiret wird, vbi institor non tenetur, quia contraxit ex officio, nisi euictionem NB. *suo nomine* promiserit

Zipffel. im Kauffmanns-Complementariat. pag. m. 369.

§. 19. Man widerspricht sich gewißlich appellatischer Seits gar zu offenbar, und will sich den Regreß in euentum wider des weyland Abraham Goldschmidts Nachlassenschaft reserviren, wie dann selbiger zur adversantischen Widerlegung in der Sententia grauatoriali euentualiter reserviret worden, zugleich aber auch behaupten, daß sich Principalis, durch Ausstellung der neuen Wechsel, zum debitore und Selbstschuldner constituiret. Quae tamen contraria simul esse non possunt,

L. 30. ff. pro Soc. L. 1. Cod. de Furtis.
Sed inuicem eliciunt & mutuo se expellunt.

cap. 3. vers. sed adhuc quaeritur X. de baptismo, & eius effectu.

§. 20. Hat das erste einigen Grund, wie Appellatus nicht allein, sondern auch das Iudicium a quo disertis verbis soutenieren wollen, so muß das letzte dahin fallen.

Soll aber auch dieses gelten, so wäre dagegen in rechtliche con-
Grav. VI. sideration zu ziehen, daß Anwalds Principalis, nachdem dessen Pfleglinge ab hereditate paterna, woher diese Schulden ihren Ursprung genommen, kundbarlich abstiniret, von der vorigen Verbindlichkeit gänzlich entschlagen seye. Von welchem casu klare textus, cum quibus, qui nauigat, securus nauigare dicitur, in iure vorhanden: Si pupillus se hereditate paterna abstineat, succurrendum est, & fideiussoribus ab eo datis, si ex contractu hereditario conuenirentur, stehet in

L. 39. ff. de acquirend. haered.

und in

L. 2. §. 1. ff. de administr: & periculo tutor:

heisset es: etsi satisdedit tutor, mox abstinuit pupillus, fideiussoribus quoque eius debere subueniri. Adde casum notabilem, in

L. 20. ff. de institor. act.

vbi: Lucius Titius mensae nummulariae, quam exercebat, habuit Libertum praepositum. Is Caio Seio cauit in haec verba: Octauius Terminalis rem agens Octauii Felicis Domitio Felici salutem. Habes penes mensam patroni mei denarios mille, quos denarios vobis numerare debebo pridie Calendas Maias; quaesitum: *Lucio Titio defuncto sine herede* bonis eius venditis an ex epistola iure conueniri Terminalis possit? respondit, nec iure his verbis obligatum, nec aequitatem conueniendi eum superesse, quum id institoris officio ad fidem mensae praestandam scripsisset.

Grav. VII. §. 21. In omnem euentum hat man dem appellatischen Gegner media exceptione non traditae, nec acceptae valutae, zu Gemüthe

che geführet, wie seine mandantes wohl nicht zu leugnen begehren würden, daß Principalis diejenige Wechselbriefe, respectiue von Christian Jacobsen und Ahrenstein, welche die in den geklagten Wechselen exprimirte valuta = Briefe seyn sollen, niemahlen gesehen, viel weniger, wie sichs wohl gebühret hätte, empfangen habe, wodurch allenfalls diesen chirographis der effectus exactionis auf einmal benommen worden; Die valuta, und deren Empfang von dem Remittenten, ist ratione des Ausstellers oder Trassanten doch das einzige wesentliche fundamentum obligationis, da widrigenfalls einem jeden Wechsel die Exceptio causla data, causla non secuta, im Wege stehet, vornehmlich, wenn der Trassant mit dem Remittenten, als der eigentlichen Person, womit Er contrahiret, der demnächst dieses Umstands nicht unwissend ist, und nicht mit einem tertio, welcher einen Wechsel bona fide, ohne die Berichtigung der valutae zwischen dem Trassanten und Remittenten zu untersuchen, kann erhandelt haben, zu thun hat. Dann in diesen Fall cessiret vernünftiger weise der fauor commercii, ceu vnicum fundamentum rigoris cambialis. Et cambium est contractus quidam innominatus permutationis, seu contractus do vt des species, de cuius natura existit, vt, qui datum accepit, vicissim det, aut faciat, quo non praestito, ex naturali contractus lege competit dati repetitio,

Meuius P. 9. Dec. 132.

similiter si ex contractu vltro citroque obligatorio agatur, exceptio non impleti contractus, vel rei non traditae, fiduciariam adiudicationem impedit.

Franciscus Caldas lib. 2. quaest. forens. quaest. 45.

quum nemo ex contractu mutuo agere possit, nisi prius a sua parte impleuerit,

Colerus P. 4. Cap. 1. nro. 92. de Proc. executiuo
Zanger de except: P. 3. cap. 26. nro. 89.
Gail. 2. obs. 17. §. 22,

§. 22. Und obwohl einige Rechts-Lehrer, wiewohl ohne genugsamen Grund, es seye dann an solchen Orten, wo ein Statutum speciale desfalls vorhanden, dafür halten wollen, als wann die exceptio non acceptae valutae, zumalen, wann dessen Empfang in dem Wechsel enthalten, nicht opponiret werden möge, so sind doch selbige eines Theils von dem casu zu verstehen, wann wider den Acceptanten propter merum factum acceptationis geklaget wird, andern Theils aber auch bewehren die meisten in hocce puncto sehr gründlich das Gegentheil, dergestalt daß

Beck in seinem Tractat vom Wechsel-Recht cap. 28. §. 3. n. 37.

zu sagen kein Bedenken träget, daß dieses wegen so vielerley Meynungen der DD. nicht unfüglich für eine der desperatesten Controversien in Wechsel-Sachen zu halten sey. Da dann weil die meiste und vornehmste Scribenten, welche von Wechsel-Sachen einiger massen geschrieben, als:

Turri de camb. D. 2. q. 26. n. 3.
Scacc. de commerc. §. 2. gloss. 8. n. 1.
Fachinaeus 2. controuers. 86.
Richter Dec. 21. n. 24. et Dec. 103.
Brunnem. ad L. 5. Cod. de non numerat. pec.
Trentacinquius resol. lib. 3. resol. 20. n. 10.
Esbach ad Carpzov. P. 1. constit. 32. def. 69. n. 1.
Müller ad Struv. exercit. 25. th. 45. lit. a.
Colleg. Iuridic. Ienense apud Richter cons. 240. n. 1.

verbis:

> Wann nun gleich dieses ein Wechsel, so seyd ihr doch, nach der bewehrtesten Meynung der Rechts-Gelehrten, in diesem Fall solche Exceptionem non numeratae pecuniae vorzuschützen wohl befugt. V. R. W.

und andere unzehlige mehr der ersteren Meynung beypflichten, dahingegen nur einige wenige, und die sich zumal auf particular-statuta

gründen

gründen, derselben zuwider seyn, keinem Zweifel unterworfen, daß jene hierselbsten den Vorzug werden behalten müssen.

§. 23. Und zwar a) weil selbige mit dem iure communi am meisten übereinstimmet, hiernächst b) die Hamburgische Wechsel-Ordnung, vtpote statutum loci destinatae solutionis ac contractus, die exceptionem non numeratae pecuniae contra cambia nicht ausschliesset, die übrige widrige Wechsel-Ordnungen aber c) in der Provinz Ostfriesland und extra territorium statuentium keinen vim Legis haben, zumahl d) diese exception in der That mit der exceptione doli, welche so wenig per Leges als pacta kann excludiret werden, genaue Verwandschaft hat, deren Exclusion e) contra aequitatem, quae inter mercatores summo iuri praefertur, streiten würde, und endlich f) so gar die dissentientes nicht in Abrede setzen, daß berührte exceptio, quatenus ad ordinarias pertinet, und nicht priuilegiata ist, wider einen Wechsel zu admittiren, wann der Beklagte den Beweis in continenti zu führen über sich nimmt, conferatur

Berger in philocal. fori de except. non numerat. pec. contra Camb. §. 20. et
Zollius de except. non num. pec. th. 9. §. 4.

zu geschweigen g) in dubio pro reo und in partem fauorabiliorem zu incliniren, und wenigstens h) propter tam magnum DD. dissensum, an einem solchen Ort, wo kein Ius speciale vorhanden, dasjenige, was in dem Wechsel-Proceß fast das allerrigoureuseste und exorbitanteste ist, ceßiren müsse.

§. 24. Nun mögte es zwar das Ansehen gewinnen, als wenn solchergestalt, da Anwalds Principalis mit dem Beweis seines Vorgebens wegen nicht empfangener valutae in der gravatorial-Urtheil buchstäblich zugelassen worden, sothanes grauamen hierselbsten keinen Platz habe. Man vermeynet aber mit Beystande Rechtens, darinn über die massen beschweret zu seyn, daß man zuförderst eine so ansehnliche Summam Geldes absque periculo in mora et dissipationis vel fugae ad depositum bringen, und dann allererst mit *Grau. VIII.*

dem Beweis gehöret werden solle. Wann das Iudicium a quo der Meynung gewesen, daß hierselbsten der an theils Orten gebräuchliche rigor cambialis in Ansehung des processus momentanei zu exerciren gewesen, warum hat man dann, da Appellatus bereits unterm 17ten Dec. a. p., testantibus actis, die Citation ad oralem communicationem et ad recognoscendum cambia impetriret, den terminum darzu allererst auf den 31ten Jan. a. c. beraumet, und warum hat man, da nicht allein die recognition in illo termino, jedoch salvis exceptionibus, geschehen, sondern auch schon damalen von beyden Theilen in caussa geschlossen worden, die publicationem sententiae bis auf den 19ten Martii verschoben, ja warum hat man dann Anwalds Principali zur Deposition der Gelder abermalen einen ganzen Monath bis auf den zweyten Gerichts-Tag oder den 19ten Aprilis, verstattet? welches alles untrügliche Kennzeichen, daß der rechte Wechsel-Proceß in seinem sonstigen rigueur alldorten nicht gebräuchlich. Et si hoc; Warum soll dann Principalis ante condemnationem, und da er zumal eine per sententiam für erheblich erkannte exceptionem vorgeschützet, auch deren Beweis admittiret, die Gelder dennoch ad depositum bringen? quum tamen lite pendente reus ad pecuniam deponendam vel sub cautione soluendam non sit adigendus.

Leser confutat. certific. pag. 70.
Idem resolut. dubior. quorund. cambial. pag. 20. et seq.
Frank. institut. Iur. camb. lib. 2. sect. 7. tit. 15. §. 14.

Grav. IX. §. 24. Nicht zu gedenken, daß man hierdurch admissibilitatem huius exceptionis sattsam agnoscirt, und gefolglich Anwalds Principalem, nachdem er sich ad probationem in continenti, allenfalls per delationem iurisiurandi, quae etiam in caussis cambialibus locum habet,

Stryck. de accept. litter. camb. cap. 5. §. 17.

et loco probationis in continenti est,

Brun-

Brunnem. ad L. 38. ff. de iureiur.

Ludouici in der Einleitung zum Proceſſ cap. 3. §. 20.

anerboten, damit zu hören allerdings verbunden geweſen, zumalen Gegner auf per Dominum Vice-Praeſidem Judicii beſchehene Anfrage, ob er dann dieſſeitige Exceptiones zu leugnen vermögte, darauf zu antworten, manifeſta turpitudine verweigert, man aber dieſſeits ſolches in vim tacitae confeſſionis ſogleich acceptiret, und nochmalen darauf gedrungen hat, daß ſich der Gegner zu erklären habe, ob die verſprochene valuta an Principalem ausgeliefert worden? indem man ſonſten ex aduerſo in notoria turpitudine ac dolo verſire, einem excipienti aber auch der Beweis ſeines erheblichen Vorgebens, beſonders, wenn es eine negatiua, nicht zuzumuthen wäre, bevor ſie von dem Kläger oder Replicanten categorice geläugnet worden.

§. 26. Welchem allem nach (da appellantiſchen Anwalds Principalis die Decreta Senatus Emdenſis, als der erſtern Inſtanz vor ſich gehabt, ihm auch die Recognition der geklagten Wechſel anders nicht, dann ſaluis exceptionibus, auferleget worden, ſothane exceptiones aber zum Theil ex ipſis Inſtrumentis ex aduerſo productis erhellen, oder doch iuris ſeyn, und um deswillen keines Beweiſes bedürfen, zum Theil auch ex aduerſo nicht rotunde geläugnet werden, mithin ex tacita confeſſione für in continenti erwieſen zu achten, wenigſtens Principalis per delationem iuramenti den benöthigten Beweis einer negatiuae zu erſetzen im Stande, und endlich die Depoſitions-Auflage wegen des darunter ſteckenden Praeiudicii mit Principalis gänzlichem Ruin verknüpfet, genugſame gravamina ad appellandum vorhanden; *Concluſio.*

§. 27. So gelanget an Ew. Hochgräfliche Excellenz appellantiſchen Anwalds unterthänigſte Bitte, Höchſtdieſelbe gnädigſt geruhen, in Rechten zu erkennen und auszuſprechen, daß nichtig oder je widerrechtlich geſprochen, überflüßig, oder doch wohl davon appelliret, und angeregte Sententia a qua vom 18ten Martii a. c. zu caßiren, *Petitum.*

ren, oder doch wenigstens dahin zu reformiren, daß es bey den Decretis Senatus Emdensis vom 9ten Dec. a. p. allerdings zu lassen, und weil Principalis tutorio nomine contrahiret, zudem auch demselben die versprochene valuta niemalen ausgeliefert worden, gefolglich der Wechsel-Proceß ceßiret, Appellatus ad commissionem zwischen weyland Abraham Goldschmidts creditores zu verweisen, allenfalls auf diesseitige exceptionem non acceptae valutae forderſamst categorice zu antworten schuldig, alsdann allererst und aufm Läugnungs-Fall Principalis mit dem Beweis zu beladen, und bis dahin mit der ruinösen Deposition zu verschonen sey, alles refusis expensis huius et prioris instantiae, oder wie sonsten der Sachen und Umständen Beschaffenheit nach, besser und dienlicher hätte sollen, können, oder mögen gebeten werden, in hohen Gnaden zu verabscheiden.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

unterthänigster

J. L. Pfeifer D. cauens.

2.

DECRETVM:

Seynd die gebetene Appellations-Processe erkannt und die *fatalia* nach Nothdurft erstreckt; Es bleibt jedoch Richtern voriger Instanz die quäſtionirte Wechselschuld nöthigen falls sicher zu stellen ohnbenommen, In Consilio 14. April 1741.

3.

Unterthänigste Supplication und Bitte pro Mandato poenali attentatorum reuocatorio, cassatorio, ac inhibitorio S. C. idque sub citatione solita, nec non pro Decreto declaratorio Decreti Camerae Imperialis d: 14ta Aprilis 1741. lati, uti intus

In

In Appellations-Sachen
Juden Hartog Goldschmidt, Appellanten, modo Implorantis
contra
Reinder Dircks de Bruin mandatario nomine, Appellaten, sodann das Hochfürstl. Ostfriesische Hofgericht, nunc Imploraten,
Cum adi. sub. litt. C. D. E. F. & G.

Dr. Pfeifer.

Exhib. d. 15ten Maii. 1741.

Hochgebohrner Reichs-Graf ꝛc.

Daß Ew. Hochgräfl. Excellenz Anwalds Principalem, den appellantischen Juden Hartog Goldschmidt, auf die unterm 10ten Monats Aprilis nuper, in auswärts rubricirter Sache, exhibirte unterthänigste Supplication pro plenariis appellationis processibus &c. am 14ten eiusdem mit nachfolgendem rechtlichen Decreto:

> Seynd die gebetene Processus erkannt, und die fatalia nach Nothdurft erstrecket, es bleibet iedoch Richtern voriger Instanz die quästionirte Wechsel-Schuld, benöthigten falls, sicher zu stellen, ohnbenommen.

begnadigen, und solchergestalt der contra sententiam a qua, sal-uo Iudiciali honore, summe iniquam vom 18ten Martii a. c. wohl und förmlich interponirten appellation, tam quoad effectum suspensiuum, quam deuolutiuum, wiewohl cum praedicta reseruatione, in hohen Gnaden deferiren wollen; dafür will Anwald den unterthänigst-schuldigsten Danck zuförderst hiemit abgestattet, zugleich aber auch Ew. Hochgräfl. Excellenz ferner klagend an- und vorgetragen haben: daß, obwohl in den allgemeinen beschriebenen

Geist- und Weltlichen Rechten, besonders des Heiligen Römischen Reichs Abschieden, Satz- und Ordnungen, ganz heilsamlich und wohl versehen, daß, bey einer hangenden Rechtfertigung, oder auch nur nach eingewandter Appellation, der appellirenden Parthey zum Nachtheil, weniger dann der höheren Obrigkeit, bevorab diesem höchstpreisl. Cammer-Gericht zum Veracht, durch vorige Richter und den Appellaten, nichts überall attentiret, sondern dasselbe, was dargegen wiederrechtlich vorgenommen, gehandelt und verübt, an ihm selbst kraftlos, und ipso iure nichtig erkannt, auch ex officio, eo quod magis auctoritas Iudicis, quam partis laedatur, durch den hohen Oberrichter cassiret, aufgehoben, und vor allen Dingen die Sache wieder in vorigen Stand gesetzet, mithin der Appellation sein ordentlicher und freyer Lauf gelassen werden sollte; dennoch hat pars appellata Reinder Direks de Bruin mandatario nomine, post interpositam appellationem contra praedictam sententiam grauatorialem, demnächst der interponirten Appellation nicht unwissend, unter dem 27ten besagten Monaths Martii, mediante Supplica, das Iudicium a quo, pro reiicienda appellatione & decernendis apostolis refutatoriis nicht allein sondern so gar pro Mandato executoriali auf Bürgermeister und Rath der Stadt Emden, als die Obrigkeit, worunter Anwalds Principalis gesessen zu imploriren, höchststrafbarer Weise attentando sich unterfangen, und dadurch ad nuda narrata so viel erschlichen, daß am 28ten
lit. C. ejusdem Martii, sub lit: C. in probanti forma beykommendes Decretum, worin diesseitiger Appellation nur allein der effectus deuolutiuus zuerkannt, und appellantischer Principalis der gravirenden, per ipsam appellationem gänzlich suspendirten Urtheil vom 18. eiusdem in praefixo termino nehmlich d. 19ten Aprilis, sub poena eidem inserta, nimirum decernendi Mandati executorialis, zu geleben angewiesen, zu dessen höchster Bestürzung eröffnet werden wollen. Zwar hat es Anwalds Principalem recht sehr soulagiret,

lagiret, als er, mittelſt eines glaubwürdigen Atteſtati Cameralis, von der hieſelbſt geſchehenen Erkennung völliger Appellations-Proceſſe, die Nachricht erhalten; Allein ob er wohl von berührtem poſt interpoſitam appellationem gefälleten Decreto vom 28ten Martii, zu allem Ueberfluß, intra decendium a Die adeptae ſcientiae, coram Notario ac teſtibus, abermalen an dieſes Höchſtpreisliche Cammer-Gericht, laut darüber errichteten-ſub lit. D. angebogenen Inſtrumenti publici, appelliren-und ſothane Appellation, vigore Inſtrumenti Notarialis ſub litt: E. dem Iudicio a quo, in termino depoſitioni praefixo, nehmlich den 19ten Aprilis, mithin intra trigeſimum, gebührend intimiren, wie nicht weniger das interim von hieraus ſub manu Domini Cancellariae Directoris ac Protonotarii erhaltene beglaubte atteſtatum decretorum proceſſuum, vermöge adiuncti Extractus Protocolli ſub litt. F. am 14ten eiusdem, als eben Principalis mit dem appellatiſchen Gegnere, einer anderen Sache wegen, bey dem Iudicio a quo ein mündliches Verhör gehalten, in praeſentia partis aduerſae, per ſupplicam präſentiren laſſen; ſo iſt doch ſolches zur äuſſerſten Verwunderung von keiner andern Würkung geweſen, als daß Appellat eben dardurch zur fernern attentirlichen Procedur gleichſam angeſpohret, und, in notorium huius ſummi Tribunalis deſpectum, noch um ein mehreres aufgewiegelt worden nachdem Er in termino depoſitioni praefixo nicht nur auf die Gelebung vorangeregter primordial-Urtheil vom 18ten Martii, und, in deſſen Entſtehung, auf das Mandatum executoriale gedrungen, ſondern auch, da ſolcher Punct von dem Iudicio a quo gleichfalls attentando zum Spruch verſtellet worden, ſo importun geweſen, daß Er an eben demſelben Tag, als man dieſſeits die Erkennung der Proceſſen, dem Iudicio a quo, in deſſen Gegenwart, gemeldeter maſſen, per Supplicam intimiret, ſich nicht entſehen wollen, laut ſub litt. G. beykommenden Extractus Protocolli ſub manu Secretarii, denuo pro

litt. D.

litt. E.

litt. F.

litt. G.

matu-

maturanda sententia & decernendo Mandato executoriali das Iudicium a quo zu imploriren, vielmehr selbiges dahin zu inducirẽ getrachtet, daß wegen der dem Decreto Camerali angehängten Reservation,

daß es Richtern voriger instanz, die quästionirte Wechsel-schuld benöthigten Falls sicher zu stellen, ohnbenommen sey,

der Appellation hierselbsten nur quoad effectum deuolutiuum deferiret worden, und demnächst die sententia a qua, quod horrendum dictu, absque formidine attentati, wohl zur Execution gebracht werden möge, zumahlen man in causa praetense cambiali, in welchen die appellationes ad Cameram nur quoad effectum deuolutiuum zu deferiren stünden, Versire.

Nun hat zwar das Iudicium a quo bis hierzu ferner zu decretiren Bedenken gefunden; Es ist aber nicht ohne Grund zu befürchten, daß es bey nächster Gelegenheit, einen ganz unerlaubten pas thue, und diesseitiger bereits introducirten und so gar gerechtest angenommenen Appellation unter dem ex aduerso angebrachten unerfindlichen Prätext eine solche unheilbare Verwundung anbringen werde, daß darunter sowohl der effectus deuolutiuus quam suspensiuus gewißlich verlohren gehe, indem man von ansehnlichen membris praedicti iudicii discursiue vernehmen müssen, daß es mit dem Decreto Camerali wohl keine andere Bedeutung habe, dann daß die Deposition der Gelder, non obstante appellatione, würklich zu bewerkstelligen.

Wann aber gleichwohl Anwalds Principalis 1) von der gravirlichen Sententia a qua, stante pede viuaque voce, mithin sciente Iudice et parte, an dieses höchstpreisliche Cammergericht rechtsbeständig appelliret, solchenfalls 2) dem Iudicio a quo, wann es gleich der Appellation quoad se nicht zu deferiren, einige Befugsamkeit gehabt haben mögte, dennoch super ipsa admissione quoad partes zu verabscheiden, oder Principali die Gelebung der Urtheil zu iniungiren

giren nicht frey geſtanden; quum ſolum ad Iudicem ad quem ſpectet cognoſcere de Iuſtitia appellationis, et ſi Iudex a quo pronuntiet, appellationem interpoſitam non tenere, ſeu non eſſe admittendam, Iudex ad quem poſſit ac debeat hanc pronunciationem reuocare per viam attentati,

Scacc. d. appell. qu. 11. act. 1. n. 4.

zumalen Principalis 3) von allſolcher neuerlichen Erkenntniß denuo zum Ueberfluß anhero appelliret, auch 4) contra Sententiam primordialem plenos proceſſus appellatorios erhalten, und ſelbiges alles bereits pro poſſibili inſinuiren laſſen, hiernächſt 5) bekannteſten Rechtens: quamuis appellatio per Iudicem a quo non recipiatur, praecipi tamen Iuris Conſtitutionibus, omnia in eodem ſtatu eſſe, et nihil innouari, etiamſi contra Fiſcum appellatum ſit, per

L. 6. ff. de appell. recip.

in gnädigſter hocherleuchteſten Betrachtung 6) ſo gar in denen Reichs-Geſetzen, beſonders argumento

O. C. P. 2. Tit. 29. §. 3.

ganz heilſamlich verordnet, daß ſo bald der Unterrichter von der Appellation gebührend benachrichtiget, alle fernere Proceduren pro attentatis zu halten, und dann 7) der jenſeits dem Iudicio a quo zu inſinuiren getrachtete Prätext um deſto unerfindlicher iſt, als es in dieſſeitigem Libello grauaminum ad Supplicam pro plenariis appell.proceſſibus etc. ſub litt. B. breiteren Einhalts ad oculum demonſtriret worden, wie Principalis, ſecundum litteram der geklagten Wechſelen, und ex ipſa partis aduerſae confeſſione, ſothane Wechſel weder qua principalis, noch acceſſorius, debitor, ſondern nur tutorio nomine, pendente ſpatio deliberandi, vor Rechnung ſeiner Pflegelingen Vaters Verlaſſenſchaft ausgeſtellet, und allein um deswillen, wider alle Billigkeit, man will nicht ſagen, wider die offenbare iura, ſecundum quae tutor in propriis executionem non patitur, ſtreiten würde, wann er ad deponendum ex propriis ſollte conſtrin-

giret werden wollen, da doch 8) der widrig scheinende

Recessus Imp. de anno 1654. §. 107.

notanter von Meß-Wechselen redet, gefolglich auf dergleichen irregular-Wechselbriefe, zumalen an einem solchen Ort, als in Ostfriesland, da ganz und gar kein Wechsel-Recht vorhanden, nicht zu appliciren stehet, immassen

B. Dom. de Ludolf de Jure Cam. pag. 209. n. 7.

deutlich genug bewähret, daß vorberührter Reichs-Abschied nicht von allen Wechselen, sondern nur von solchen, quae in Iudiciis cambialibus tractantur, verstanden werden müsse, et ceteroquin in multis casibus ac negotiis cambialibus extra nundinas cambiales celebratis appellatio in Camera recipi debeat, wie dann auch 9) ein hocherleuchteter Herr Richter bey diesem höchstpreislichen Reichsgericht, um dieser Ursachen willen, die Appellation mittelst Erkennung völliger Processe, wiewohl cum reseruatione:

jedoch Richtern voriger Instanz, die quästionirte Wechselschuld, nöthigen falls sicher zu stellen, ohnbenommen, zu recipiren keinen Anstand genommen, gedachte Reservation aber 10) ohnmöglich so viel bedeuten kann, daß der erkannten Processe ohngehindert mit der würklichen Deposition zu verfahren sey, einmal, weil Principalis eben in der Deposition das Haupt-Gravamen gesetzet, anderntheils auch, weil solchenfalls die Reservation den Effect der völligen Processe wieder aufheben würde, sodann endlich und drittentheils, weil so gar die Reservation selbsten in verbis: benöthigten falls; gnugsam an den Tag leget, daß es damit eine ganz andere Meynung, und ein hocherleuchteter Herr Richter vermuthlich insolventiam appellantis besorget habe, es dannenhero vierten Theils lediglich darauf ankommt, ob appellantischer Principalis sich in dem Stand befinde, daß Appellatus wegen der geklagten Wechselschuld, casu insperatae victoriae, genugsam gesichert sey? widrigenfalls aber nur die quästionirte Wechselschuld in Sicherheit

zu

zu ſtellen, endlich, und 11) Anwalds Principalis, ob er gleich zu Emden, Stadt-kündiger maſſen, mit immobilibus überflüßig angeſeßen, und die geklagte Schuld wohl zwey- oder mehrmalen in bonis hat, dennoch im Mangel einer ſo groſſen bey die 18000 Mark Hamburger Banco betragenden Summe baaren Geldes, durch die Depoſition in unerſetzlichen Schaden geſtürzet werden dörfte, mithin zu beſorgen ſtehet, daß er um Haab und Güter kommen möge, wann ihm dargegen dieſes hohen Orts nicht ſchleunig verholfen werden ſollte, ſolchemnächſt 12) wegen vorangezogener tam a parte Iudicis, publicando Decretum ſupra ſub litt. C. appoſitum, quam a parte Appellati, ſaepius pro Mandato executoriali ſupplicando, begangenen accumulirten und continuirten per Documenta iudicialia erwieſenen Attentaten, ſummum et extremum periculum in mora vor Augen ſchwebet, dannenhero vigore

O. C. P. 2. Tit. 23.

a praecepto wohl angefangen und Anwalds äuſſerſt bedrängten Principalen an dieſem höchſten Reichsgericht obrigkeitlich und ſchleunigſt per Mandatum attentatorum reuocatorium &c. wie auch ratione clauſulae Decreti antefati eine adäquate Declaration extraiudicialiter ac inaudita altera parte wohl verholfen werden mag; Als gelanget an Ew. Hochgräfliche Excellenz Anwalds, Namens ſeines jüdiſchen Principalis Hartog Goldſchmids fernere unterthänigſte Bitte: Hoch-Dieſelben geruhen gnädigſt, weil appellatiſche Intention zu nichts anders abzielet, dann ad eludendum Decretum Camerale plenorum app. proceſſuum, gedachten Principalen, zumal zu Conſervirung der Obern Jurisdiction nicht hülflos zu laſſen, ſondern ihm wider das Hochfürſtl. Oſtfrieſiſche Hofgericht, ceu Iudicium a quo, und ermeldeten Appellaten de Bruin, mandatario nomine, ferner ein geſchärftes Mandatum attentatorum reuocatorium, caſſatorium, ac inhibitorium S. C., nec non decretum declaratorium ratione Decreti Camerae Imperialis die 14 Apr. 1741. lati, zu erkennen

und mitzutheilen, und kraft ermeldten Mandati, unter nahmhafter und gewöhnlicher Strafe vorgedachten Imploraten anzubefehlen, daß die Herren Richtere a quibus angeregtes Decretum post interpositam appellationem attentando latum vom 28 Martii forderſamſt ohne einigen Verzug und Widerrede revociren, cassiren, und aufheben, die Sache wieder in den Stand, als ſie tempore interpositae appellationis geweſen, ſetzen, und ſich alles producirens und decretirens, auch ſo gar, was die Depoſition der Gelder aus Principalis Vermögen betrifft, gänzlich enthalten, und damit einhalten ſollen, idque ſub citatione ſolita; demnächſt auch ratione petitae declarationis Decreti Camerae Imperialis de 14. Aprilis 1741. wegen angehängter Reſervation entweder, was es eigentlich damit, und mit der clauſul: benöthigten Falls, vor eine Meynung habe, damit man auch diesfalls bey dem Iudicio a quo nicht prägraviret werde, zu erklären, oder aber, ne appellatio corruat, da Principalis alles qua tutor gethan, die Declaration ohnvorſchreiblich gnädigſt dahin zu thun, daß von weyland Abraham Goldſchmidts, qua debitoris, liegender Erbſchaft, ermeldte Summe, ratione mandantium, dem de Bruin, ſaluo ceterorum creditorum iure, aufzubehalten ſey.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Herrn D. Heſſingh
Aduocatus.

unterthänigſter
J. L. Pfeiffer.

Beylagen.

C.

In Sachen Reinder de Bruin mand. nomine contra Hartog Goldſchmidt; Wird Proc. Schmids prplis, zumalen die von ihm in dieſer Wechſel-Sache interponirte Appellation keinen effectum

ctum ſuſpenſiuum hat, der Urtheil vom 18ten dieſes Monaths, mittelſt der injungirten Depoſition in dem darin präfigirten Termino zu geleben ſub poena eidem inſerta angewieſen.
Pron. am Fürſtl. Oſtfries. Hofgerichte d. 28. Martii 1741.

Ad Mandatum Speciale
G. F. Arens Secret.

D.

INSTRVMENTVM INTERPOSITAE APPELLATIONIS.

In Nomine Sacro-Sanctae
Trinitatis. Amen!

Zu wiſſen, kund und offenbar ſey mittelſt dieſes offenen Inſtrumenti jedermännigl. ſonderlich aber denen, ſo daran gelegen, wie daß im Jahre nach der gnadenreichen Geburth und Menſchwerdung unſers einzigen Erlöſers und Seeligmachers Jeſu Chriſti ein tauſend ſiebenhundert und vierzig ein Indictione Romanorum 4ta bey dem, nach des Weyl. Allerdurchl., Großmächtigſten Kayſers und Herrn Herrn Caroli VIti. am 20. Oct. vorigen Jahrs erfolgten höchſtſeeligſten Abſterben, durante interregno geführt werdenden Vicariatu, Dienſtags poſt Quaſi modo geniti, war der eilfte Tag laufenden April-Monaths Styli novi, des Nachmittages die Glocke ein, Monſieur Hartog Goldſchmidt, Schutz-Jude hieſelbſt, mich nieden geſchriebenen Kayſerl. offenbar-geſchwornen in der Stadt Emden degirenden Notarium, zu ſich in ſeiner allhier an der groſſen Oſterſtraſſen ſtehenden Behauſung, zum Zeichen des Storchs, fordern laſſen, und daß, nachdem ich daſelbſt, und zwar in der Hinter-Cammer zur Rechten erſchienen, derſelbe vor mir und zween dazu in ſpecie requirirten glaubwürdigen Zeugen Namens Ulmt Allen u. Abraham Abrahams Bürgern und Einwohneren dieſer Stadt, mittelſt wörtlicher Prälection und Tradition einer desfalls originaliter errichteten Schedulae requiſitionis

Annus. Indictio.
Nomen Imperatoris.
Dies et menſis.
Nomen appellantis.
Nomina teſtium.

Iudicium a quo. Nomen appellati.

& interpositae appellationis cum adiuncto sub lit. A. dem dabey annectirten bey dem Hochfürstl. Ostfrl. Hochlöbl. Hofgerichte den 28. Martii nuperi in Sachen Reinder de Bruin m. nomine contra besagten Hartog Goldschmidt ausgesprochenen Bescheide, als dadurch höchstens graviret zu seyn vermeynend, intra currens fatale decendii a die notitiae, an des Heiligen Römischen Reichs höchstpreisliches Cammergericht zu Wetzlar gebührend appelliret, mithin sothane interponirte Appellation gehörig ad notam zu nehmen, so-

Iudex ad quem.

dann darüber zu instrumentiren mich requiriret habe, allermassen ermeldte Schedula folgendermaßen besaget;

„ Domine Notarie!

„ Aus dem sub Litt. A. in forma probanti nebenkommenden saluo
„ honore iudiciali null-nichtigen, oder doch je wiederrechtlichen
„ Decreto vom 28ten vorigen Monats Martii hat der Notarius
„ zu ersehen, was massen das hiesige Ostfriesische Hofgericht un-
„ ter dem nichtigen Prätext, als wenn die von mir von einer
„ höchstbeschwerlichen Urthel in dato 18. eiusd. an das Hochpreis-
„ liche Cammergericht wohl interponirte Appellation in dieser prä-
„ tendirten Wechsel-Sache keinen effectum suspensiuum haben soll-
„ te, attentando zu decretiren sich unterfangen habe, daß ich ge-
„ dachter Urtheil in praefixo termino sub poena eidem inserta,
„ mittelst der injungirten Deposition geleben solle. Wenn ich aber
„ sothane Appellation nicht zum Spaß, sondern animo prosequendi
„ illam interponiret, und bereits würcklich introduciret habe, indem
„ ich bereits durch meinen dortigen Anwald per Literas benachrich-
„ tiget, daß die Appellations-Nothdurft am 10ten dieses überge-
„ ben werden würde, also selbige nunmehro schon würcklich über-
„ geben ist, und ich demnächst Posttäglich die fernere Nachricht
„ von dem Erfolg erwarte, inzwischen aber befürchte, daß es mir
„ präjudicirlich seyn werde, verberührten Bescheid vom 28ten Mar-
„ tii, in rem iudicatam erwachsen zu lassen; als finde mich gemüs-

„ siget,

„ siget, von allsolchem Decreto, aus den in meinseitigem dem höchsten
„ iudicio ad quod eingereichten libello grauaminum an und ausge-
„ führten Beschwerungs-Ursachen, die ich, so viel erforderlich, an-
„ hero will wiederholet haben, intra decendium a die scientiae,
„ welches, wie eydlich zu erhalten, vor dem 2ten dieses nicht ge-
„ wesen, vor euch Domine Notarie und subrequirirten Gezeugen,
„ wie hiemit in der beständigsten Form Rechtens geschieht, aber-
„ malen an höchstermeldtes Cammergericht zu appelliren, mit dem
„ Ersuchen, ihr wollet diese meine nothdringlich eingewandte Ap-
„ pellation gehörig ad notam nehmen, und mir darüber vnum vel
„ plura interpositae appellationis instrumenta, mich deren benö-
„ thigtenfalls bedienen zu können, pro decenti Salario verfertigen,
„ als worüber den Herrn Notarium ratione officii instanter, in-
„ stantius & instantissime requirire, und dagegen verbleibe des
„ Herrn Notarii dienstwilligster - Hartog Goldschmidt. Emden den
„ 11. Aprilis 1741. " (In rubro stund) "Schedula requisitionis &
„ interpositae appellationis, cum adiuncto sub A. abseiten und
„ in Sachen Hartog Goldschmidt, requirenten uud Appellanten
„ contra Reinder D. de Bruin mandat. nomine appellaten auf
„ Notarium Iohannem von Groningen. „

Der sub A. originaliter angebogene Bescheid war dieses Einhalts:

„ In Sachen ꝛc. *)

Uhrkundlich habe, auf des appellantis Ansuchen, dieses Instrumentum appellationis interpositae, loco Apostolorum testimonialium, unter meiner eigenhändigen Schrift, Unterschrift und beygedrucktem Notariat-Sieget ausgefertiget, und pro competenti honorario extradiret. Geschehen in der Stadt Emden im Jahr

*) Siehe oben p. 172.

Jahr Christi, Indiction, Monath, Tage, Stunde und Ort, wie hierinn vermeldet.

In praemissorum fidem Ego Iohannes von Groningen Notarius Caesar. Publ. iuratus debite requisitus scripsi, subscripsi & subsignaui mpp.

E.

INSTRVMENTVM INTIMATAE APPELLATIONIS.

In Namen Gottes, Amen.

Zu wissen sey hiemit, wie daß im Jahre ꝛc. (1741. April 18.) des Abends ohngefehr 8 Uhr, der Wohledle und Wohlgelahrte Herr Ubbo Schmidt, Procurator des Hochfürstl. Ostfriesischen Hofgerichts, mich zu Ende dieses Instrumenti benannten Kayserlichen Notarium, in seinem allhier, nahe an dem Kirchhofe belegenem Hause, in der daselbst linker Hand Eingangs befindlichen Stube, nachdem derselbe mich vorhero invitiren lassen, nachgesetzte wörtlich also lautende:

„Requisitio ad intimandum instrumentum interpositae Appellatio-
„nis publicum auf Notarium Hermannum Maade in Sachen
„Reinder de Bruin mandat. nomine, contra den Juden Hartog
„Goldschmidt, jetzo gedachten Goldschm. Appellanten wider besagten de
„Bruin, sodann das hochfürstl. Ostfriesische Hofgericht Appellaten.

Domine Notarie!

„Es hat mein Principalis Hartog Goldschmidt sich höchstens gemüs-
„siget befunden, von dem in auswärts bemerkter Sachen bey dem
„Hochfürstl. Ostfriesischen hochlöblichen Hofgerichte am 28 Martii
„nuperi ertheilten Decreto coram Notario et testibus an das höchst-
„preisliche Cammergericht zu Wetzlar gehörig zu appelliren. Ich
„überreiche demnach, Domine Notarie, ihm hiermit das von meinem
„Principali Goldschmidt darüber zugekommene Instrumentum, und

ersuche

„ersuche ihn Namens desselben aufs inständigste, gestalten er dassel-
„be forderſamſt Hochwohlgedachtem Hofgerichte mittelst Zuziehung
„zweener Zeugen intimiren, Acta priora cum rationibus deci-
„dendi requiriren, und gedachten Goldschmidt ad praestandum sol-
„lennia offeriren, mithin euentualiter super attentatis & attentan-
„dis protestiren, auch über diese seine Verrichtung mehrberührtem
„Goldschmidt ein Instrumentum pro decenti salario extradiren wol-
„le. Aurich den 18. April 1741.

„U. Schmidt Anwald des Hartog Goldschmids."

Schriftliche Requisition nebst dem Instrumento interpositae appellationis zur ohngesäumten Intimation zugestellet. Worauf ich des gleich darauf folgenden Mittwochens, als den 19ten huius, des Morgens um 8 Uhr, nebst zween Zeugen Focke Hooms und Johann Harmens nach dem Hochlöblichen Hofgerichte mich erhoben, und nach verlangter und erhaltener Audienz die Appellation, dem stylo gemäß, intimiret habe, wie solches der mir darüber ertheilte Extractus Protocolli Dicasterialis mit mehreren bezeuget, und verbotenus also lautet:

„Extractus Protocolli in Sachen Reinder de Bruin mand.
„nomine contra Hartog Goldschmidt, itzo ged. Goldschmidts Ap-
„pellanten wider besagten de Bruin sodann das Hochfürstl. Ostfr.
„Hofgericht Appellaten.

„den 19ten Aprilis 1741.

„Notarius Hermann Maade erschien kraft der hiemit zu pro-
„ducirenden Requisition, und intimirte diesem hohen Gerichte, in
„Gegenwart zweener Zeugen Focke Hooms und Johann Harmens
„die, an seiten des Hartog Goldschmidts, von dem, bey diesem
„hohen Tribunal am 28ten Martii nuperi, publicirten Bescheide
„am 11ten dieses coram Notario & Testibus an das höchstpreisliche
„Cammergericht zu Wetzlar interponirte Appellation; Uebergab zu

„ solchem Ende Instrumentum interpositae appellationis publicum,
„ mit unterdienstlicher Bitte, sothaner Appellation dem höchstpreis-
„ lichen Cammergerichte zum Respect und Ehren zu deferiren, und
„ offerirte den Appellanten ad praestandum, si quae sint, sollennia;
„ Protestirte euentualiter super attentatis & attentandis, und bath
„ ihm die originalia, relictis copiis autenthicis ad Acta, hinwieder
„ zu restituiren, sodann einen Extractum Protocolli factae inti-
„ mationis hochgeneigt verabfolgen zu lassen.

Sollen dem Notario die originalia gebetener massen restituiret, und der verlangte Extractus Protocolli verabfolget werden.

Pro vero Extractu

H. v. Halem Fürstl. Ostfries. Hofgerichts-Secretarius: „

Nachdem nun also die Intimation rite ac sollenniter verrichtet worden; So habe nach Anleitung der Requisition dieses Instrumentum intimatae Appellationis darüber verfertiget, selbsthändig geschrieben und besiegelt, und selbiges, mit ausdrücklichem Vorbehalt, die das Allerhöchste Reichsvicariat betreffende Clausul auf erfordern weiter zu extendiren, pro debito Salario extradiret. Geschehen sind diese Dinge im Jahr Christi, Indiction, Reichs-Vicariat, Monath, Tagen, Stunden, Orten und Zeugen Gegenwart, wie obstehet.

Hermann Maade, Imperiali auctoritate Notarius publicus iuratus ad hunc actum specialiter requisitus

mppria

F.

F.

Extractus Protocolli

den 24ten Aprilis 1741.

Schmidt, präsentirte Unterdienstl. Supplicationem, qua per annexum Attestatum docetur, plenos Processus cum prorogatione Fatalium in excelsissima Camera Imperiali decretos esse; cum petito conformi.

Pro vero Extractu
H. v. Halem Secretarius.

G.

Extractus Protocolli

den 24ten Aprilis 1741.

Emmius, präsentirte humillimam supplicationem pro ex Caussis intus adductis gratiose maturanda Sententia & decernendo mandato executoriali, ut intus

Pro vero Extractu
H. v. Halem Secretarius.

4.

DECRETVM.

N. z. Z. A. sondern wofern Appellant, daß er wegen der quästionirten Wechselschuld bey Richtern voriger Instanz annehmliche Caution geleistet, und er diesem ohnerachtet zu würcklicher Deposition der Gelder angehalten werden sollte, glaubhaft darthun wird, solle auf weiteres Anrufen, ferner ergehen was Recht ist. in Consilio 29. May. 1741.

IX.

Eine andere Appellations-Sache.

Valentin Schierlings Erben,
c.
Ferdinand Adam Weiß, modo dessen Erben.

I.

Unterthänigste Supplicatio
pro
Plenariis Appellationis Processibus, Citatione nimirum, Inhibitione, Compulsorialibus & Citatione Aduoc. ad iur. cum praefixione termini legalis

Suppl. pro plen. appell. proceſſ.

In Sachen
Weyl. Valentin Schierlings hinterlassener Erben
contra
Weyl. Ferd. Adam Weiß, modo dessen Erben.

cum Adiunct. sub. litt. A. B. C.
& subadi. sub litt. A. usque O. incl.
Exhib. 12. Aug. 1748.

appllois
Lt. Scheurer

Durch-

Durchlauchtigster Fürst,
Römisch Kayserl. Maj. Cammer-Richter,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. bringet Endes unterschriebener ad hanc causſam ex officio constituirter Anwald derer weyl. Valentin Schierlings nachgelassenen Erben armen Principalen unterthänigst klagend vor und an, was gestalten bey der Hochfürstl. Bischöfl. Speyerischen Regierung zu Bruchsal in Appellations-Sachen weyl. Dan. Stammlerischer Erben modo Wittib Weissin, anjetzo in Maynz wohnhaft, contra weyl. Valentin Schierlings hinterlassene Erben in Bruchsal, am 21ten Febr. dieses 1748. Jahres beyliegende höchstgravirliche Sentenz sub. lit. A. ergangen ist. Dieweilen aber Alds Principalen sich hiedurch zum äusserſten beschwert befunden, und noch mehreres gravirt zu werden befahren müssen; als haben dieselbe höchstbemüßiget das remedium Appellationis an dieses höchste Reichsgericht ergriffen, und diese Appellation noch intra decendium, als nehmlich den 28. Febr. 1748. in iudicio a quo legitime interponiret, dabey zugleich die acta behörig requirirt, und um die Apostolos geziemend angesuchet, alles breitern Inhalts der Anlage sub Lit. B. Gleich dann auch die Fatalia introducendae Alds Principalen, tanquam pauperibus, quibus haec fatalia non currunt, noch in saluo sind.

Litt. A.

Litt. B.

Wann dann nun gedachte Alds Principalen entschlossen sind, diese nothdringlich eingewandte Appellation bey diesem höchsten Gericht spe melioris iustitiae consequendae & beneficio iuris non probata probabo, non deducta deducam, weiters ein und auszuführen, und zu dem Ende zu Deducirung derer zugefügten grauaminum, allhier den Libellum Grauaminum sub Litt. C. beyfügen, übrigens

Litt. C.

gens auch weder an der Sachen Qualität noch Quantität, noch auch des Iudicis a quo Immedietät kein Zweifel obhanden, und der Appellirende Theil, und deren ex officio conſtituirter Aduocatus cauſſae Licentiat Ludolf das erforderliche iuramentum in Termino reproductionis abzulegen erbiethig iſt;

Als gelanget an Ew. Hochfürſtl. Durchl. Alds unterthänigſtes Bitten, ihm völlige gewöhnliche Kayſerliche Appellations Proceſſe, Citationem, Inhibitionem & Compulſoriales in hohen Gnaden zu erkennen und mitzutheilen.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochfürſtl. Durchl.

Adu. Lt. Ludolf.

unterthänigſter
Cäſar Scheurer.

2.

DECRETVM.

Seynd die gebetene Appellations-Proceſſe erkannt.
in conſ. 21. Aug. 1748.

3.

EXPEDITIO PLENARIORVM APPELLATIONIS PROCESSVVM.

Wir Franz ꝛc.

Proceſſus appellationis.

Entbieten den Ehrſamen, Gelehrten, Unſern und des Reiches lieben getreuen, zur Fürſtlich-Speyeriſchen Regierung zu Bruchſal verordneten Canzlern und Räthen, ſodann des verſtorbenen Ferdinand Adam Weiß hinterlaſſenen Wittib, imgleichen N. Ludolf, der Rechten Lten, als zu dieſer Sachen ex officio conſti-

stituirten appellantischen Advocaten, unsere Gnad und alles Guts.
Ehrsame, Gelehrte, liebe Getreue!

Was an unserm Kayserlichen Cammergericht desselben geschworne Arme Parthey, Hans Adam und Barbara beyde Schierlingische Geschwistere, durch ihren Anwald demüthigst vor- und anbracht, solches habt ihr aus beykommenden Supplicationen und deren Anlagen sub lit. A. vsque O. inclusiue mit mehreren zu ersehen.

Wann nun hierauf diese unsere Kayserliche Citatio, Inhibitio, und compulsoriales respectiue an und wider Euch, Inhalts unterm 21. Augusti jüngsthin ertheilten Decreti erkannt, und Endsgesetzten Dato ausgefertiget worden;

Citatio partis appellatae.

Hierum so heischen und laden wir dich Eingans benannte Appellatin v. R. K. M., auch G. u. R. w. hiermit, auf den Sechz. T., d. n. n. U. u. V. d., deren Wir dir 20. für den ersten ꝛc. durch deinen gevollmächtigten Ald. an diesem unserm K. C. G. zu erscheinen, Ihnen Appellanten in Rechten gebührlich zu antworten, darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten;

Citatio aduocati ad iurandum.

Ingleichen dich Appellantischen Advocaten, in jetztbestimmtem Termin, das iuramentum Calumniae de non friuole appellando, selbst oder durch einen gevollmächtigten würcklich abzulegen, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, dich in poenam non iurantium gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären

Praefixio termini legalis.

Dann bestimmen wir allerseits zu Uebergebung derjenigen gerichtl. Handl. welche nach der in primo termino verübten Nothdurft, vermög der O. und jüng. R. A. ferner einzubringen, sich gebühren mag, Zeit dreyer Monathen pro termino legali.

Inhibitio.

Wir gebieten dabeneben euch voriger Instanz Richtern und dir Appellatin, samt und sonders, von berührt unserer Kayserlichen

chen Macht, und bey Poen zehen Marck löthigen Golds, halb in unsere Kayserliche Cammer, und zum andern halben Theil ihnen Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen, hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr in dieser Sachen, alldieweilen dieselbe vor uns und gedachten unserm K. C. G. in ohnentschiedenen Rechten schwebet, derselben anhangenden Sachen, oder denen Appellanten zu Nachtheil und unserer Kayserlichen Obrigkeit zum Veracht, ferner nicht verfahret, procediret, erkennet, handlet oder fürnehmet, selbst oder durch andere, in keinerley Weise noch Wege.

Compulsoriales pauperum.

Ebenmäßig, und dieweil sie dann gemeldten Unserm K. C. G. angezeigt, schwören zu lassen und geschworen, daß sie also arm seyn, auch an fahrender oder liegender Haab und Schulden nicht vermögen, um nothwendige Brief oder Processs Belohnung zu thun, daß sie auch deshalben ihr Haab und Güter gefährlicher Weise nicht veräussert, oder vergeben haben, und so sie die Sache mit Recht erhalten, oder sonst zu besserem Vermögen kommen würden, alsdann jedem nach seiner Gebühr Belohnung zu thun;

So gebieten wir Euch vorigen Richtern, bey obangedroheter Poen der zehen Marck löthigen Golds, daß ihr in 14 Tagen, den nächsten nach Verkündigung dieses, gedachten Appellanten oder ihrem Machtboten auf ihr Gesinnen, alle und jede voriger Instanz Acten und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgebet, und ob sie ihre Unvermögenheit bey euch anzeigen werden, Ihnen diesmals, bis auf ihre besseres Vermögen und geschworen Erbieten, ohne Bezahlung folgen lasset, und solche vermög unserer und des Reichs derenthalben aufgerichteten C. G. O. nicht weigert; wie nicht weniger dem jüngeren R. A. gemäß, eure rationes decidendi mit und neben den Actis prioribus bey Strafe zweyer Marck löthigen Golds, gedacht unserem K. C. G. verschlossen einschicket, sie Appellanten hierin nicht aufhaltet, oder verziehet, damit sie deswegen an Vollnführung der Sachen nicht verhindert werden.

Daran geschiehet unsere ernstliche Meynung.

Wann ihr citirte kommet und erscheinet alsdann also, oder nicht, oder da hierüber und obenangeleget unser Inhibitori-Geboth und bessere Zuversicht gemeldter massen verfahren, procediret, oder fürgenommen, oder auch die auferlegte Edition und Ausfolgung der Acten verzogen, aufgehalten, oder gar unterlassen, so wird doch solches alles respectiue als Attentata, und von ihm selbsten untauglich, nachmahls wieder aufgehoben, wiederrufen, und nichts destoweniger mit Erklärung der verwürckten Poenen allerseits; wie auch sonsten auf der Appellanten oder ihres Anwalds Anrufen und Erforderen, mit obangedeuter Erkenntniß und anderen hierin ferner in Rechten gegen Euch verhandlet und procediret, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

Darnach ihr euch zu richten.

Geben ꝛc. (2. Sept. 1748.)

4.

Protocollum iudiciale.

Pet. prorog. ad reprod. 1748. Oct. 30.

O. R. Lt. Scheurer, hat zwar mit den expedirten processibus einen Cammerboten abgefertiget; Daferne aber selbiger so zeitig nicht zurückkommen, oder die übrigen necessaria ad reproducendum ihm abgehen sollten; So bittet unterthänigst den terminum Reproductionis allenfalls auf 1 bis 2 Monathe gnädigst zu erstrecken.

Reproductio. Nov. 18.

O. R. Lt. Scheurer, Mit Abstand von vorsorglich gebetener Zeit, so weit nöthig, übergiebt schriftlichen Reproductions-Receß *) mit anliegenden Kayserl. Appellations-Processen und dazu gehö-

*) Dieser schriftliche Reproductions-Receß ist folgenden Inhalts:

Durch-

gehörigen zwo Supplicationen nebst derselben Anlagen sub Litt. A. vsque O. incl., sodann general- und ad iurandum Special-Gewälter sub Litt. P. & Q., bittet ratione recognitionis und sonsten, wie im schriftlichen Reproductions-Receß gebeten, ist auch vermög producirten Special-Gewalts den gewöhnlichen App. Eyd in animam Appellantium & Aduocati causſae sogleich abzustatten erbietig.

O. N. Lt. Scheurer. Demnach facta reproductione & elapsis 6. iuridicis Namens der citirten noch niemand erschienen ist; So bittet nunmehro das Rufen zu erkennen. *Accuſ. contum.*

In *Dec. 4.*

Durchlauchtigster Fürst, ꝛc.

Kraft sub Litt. P. fürgehenden Original-general behörig solennisirten Gewalts reproduciret ex officio constituirter Appellantischer Anwald ausgangen und verkündete völlige Kayſ. Appellations-Processe mit des Boten nachstehender Relation copialiter, nebst den dazu gehörigen zwo Supplicationen vom 28. May und 12. August 1748., und deren Anlagen sub litt. A. vsque O. incluſiue. Pro iustificatione formalium beziehet sich Ald auf die Anlage sub Litt. B. apud suppl. pro proceſſ.; ratione vlterioris requisitionis Actorum aber auf des Cammerboten Relation; Weilen nun diese gleichwohl noch nicht ediret worden; so bittet vlteriores compulſoriales per sententiam gnädigst zu erkennen. In puncto solennium ist Anwald zu deren Ersetzung vermöge Special-Gewalt sub litt. Q. den App. Eyd sowohl in die Seele der Appellanten, als des Aduocati causſae, sogleich abzulegen erbietig. Quoad materialia beziehet Ald. sich ad Libellum grauaminum sub Litt: C. animo litem affirmatiue contestandi, bittet Inhalts zu sprechen, bene Appellatum, male vero iudiciatum esse, cum expensis; zuforderst aber der Gewälter, und übriger de iure recognoscendorum, recognitionem vel ex officio. Nachdem terminus wegen der citirten gewesen, so will erscheinen vernehmen; wann niemand erscheinet, bittet das Rufen gegen die Appellatin zu erkennen, quo facto vlteriora reseruans. Hierüber ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster

 Scheurer.

In Sachen Schierlingischer Geschwister, armer Par-
Proclama. they, wider Weisische Erben *appll.* Ist das gebetene Ru-
Decembr. 16. fen erkannt.

O. N. Lt. Scheurer: in caussa principali;

Demnach facto proclamate & elapsis iterum 6. iuridicis
Ult. accus. contum. Namens der citirten noch niemand erschienen ist; So bittet unterthgst die litis contestatoriam in contumaciam gnädigst ergehen, und
1749. Ihn ad vlteriora zu lassen;
Ian. 15.

In pcto Actorum; Produciret an des Herrn Cammerrichters Hochfürstliche Durchl. eingesandte, und mit Höchst deroselben Insiegel weiters bedruckte Acta priora clausa & sigillata, bittet der aufgedruckten sigillorum Recognitionem, auch Actorum publicationem & communicationem vel ex officio, in casum defectus cuiusdam vlteriora reseruando.

Litis contestatoria in contum. In S. ꝛc. Ist *lis pro contestata* angenommen, und Lt. Scheurer *ad vlteriora* gelassen, *idque in contumaciam*; darauf
Ian. 31. die, durch ermeldten Lt. Scheurer unterm 15. dieses gebetene *publ. & communicatio actorum priorum* erkannt.

Productio deductionis vlteriorum. O. N. Lt. Scheurer: Nachdem in der unterm 31. Ian. nup. gngst eröffneten Urtheil lis in contumaciam pro contestata angenommen, und Er ad vlteriora gelassen worden; So übergiebt unthgste Deductionem vlteriorum cum submissione ad Sententiam
May- & adi. sub Lit. P., bittet und submittiret Innhalts.

Comparitio partis appellatae. O. N. Lt. Brandt: Auf ausgangen verkündt- und reproducirte anmaßliche Processe erscheinet Namens der Appellaten Kraft
1750. binnen 1 bis 2 Mon. einzubringenden Gewalts, desuper ca-
Iun. 15. uendo, cum expressa tamen protestatione & reseruatione solitis, zeigt darauf unthgst an, daß seine Prpalen ad iura & iuramentum pauperum ebenfalls gdgst admittiret worden, und er nur die Special-Vollmacht erwartet, um das nöthige Iuramentum in ihre

Seele

Seele abschwören zu können. Weilen also dieselbe einen Procuratorem bis hiehin propter paupertatem nicht erlangen können; als hoffet, die bisherige contumacia werde ihnen um daweniger präjudicirlich seyn, sondern zu dem, was sich auf den anmaßlichen Libell und dessen weitere Deduction zu handeln gebühret, eine Frist von etwa 3 Mon. gnädigst gestattet werden.

O. N. Lt. Brand will aus hiernächst zu bescheinigenden Ursachen eine weitere Frist von etwa 3 Mon. unthgst gebeten, und deswegen ad arbitrium summi Domini Iudicis submittiret haben. *Pet. prorog. Aug. 31.*

O. N. Lt. Scheurer, da pars appellata in termino citationis peremtorio eben sowohl, als hernach, einen Ald. hätte constituiren können und sollen, dieses aber so geraume Zeit über versäumet hat, bis dahin die Sache vorlängst völlig ad submissionem gediehen gewesen ist, in welchem Stand dieselbe mithin auch nunmehro bleiben muß; So kann Herrn Lt. Brand Erscheinen, in so fern dadurch die Justitz nur zu hemmen gesuchet wird, nicht annehmen, weder in dessen Ordnungs-widriges petitum, Ihn nunmehro erst noch in in causſa dudum submissa zur verspäteten Handlung zu lassen, keinesweges geheelen; sondern bittet, wie gebeten, um maturat. sententiae. *Disceptatio super admissione partis appellatae post litis contestatoriam. Sept. 16.*

O. N. Lt. Brand: Seine Prpalen tragen an bisheriger Verspätung keine Schuld; hoffet dahero auch, daß denselben der Weg zu handlen nicht werde präcludiret werden, desuper ad arbitrium summi Dni iudicis submittendo & aduersario recessui p. g. contradicendo. *Sept. 18.*

O. N. Lt. Scheurer: Der Appellaten mora ist an sich selbsten eben so unverneinlich, als das daher fliessende Reichsgesetz- und Ordnungs-mässige praeiudicium bekannt, wobey seine Ppalen, sollen sie anderster in fine litis durch längst verspätete Handlung nicht neuerlich umgezogen, und die Justitz dadurch unerlaub- *Sept. 28.*

1750. ter Dingen hinterstellet werden, gerechtest zu schützen bittet; Inhäriret dahero lediglich seinen vorigen Receß und petito.

Oct. 2. O. N. Lt. Brand: Daß per litis conteſtatoriam via adhuc producendi exceptiones abgeschnitten seyn solle, ist unerfindlich. Da nun aber gegentheiliger Receß in diesem irrigen supposito einzig und allein sich gründet; so kann denselben mit einer blossen General-Contradiction abfertigen, prioribus inhärirend.

Oct. 27. O. N. Lt. Scheurer: Herr Gegen-Ald kann die Richtigkeit des Satzes: daß post litis conteſtatoriam in contumaciam latam insuperque factam submissionem der Appellat zu weiterer Handlung nicht mehr gelassen werden dürfe, aus dem §. 37. & 69. R. I. N. selbst erlesen; Er inhäriret dahero dem Reichsgesetzmäßigen praeiudicio, und bittet wie vorhin gdgst förderl. Urtheil.

X.

X.

Noch eine Appellations-Sache.

Johann Henrich Dittert und conf. c. Wittib Siebenbergers und conf.

§. 1.

Anna Catharina Pauschin setzt ihres Vaters Bruders Enckelin, Henricam Catharinam Siebenbergerin und deren Leibes-Erben zu ihrer Universal-Erbin ein. Dieselbe tritt auch nach der Testatricin Tode deren Erbschaft an, stirbt aber bald hernach selbst unverehelicht; Worauf ihre Mutter, samt ihren zween Brüdern, sich ihrer ganzen Verlassenschaft, mithin auch der Pauschischen Erbschaft anmassen; da hingegen letztere von obiger Testatricin nachgelassenen Intestat-Erben, Johann Henrich Dittert und conf., als ein wegen ermangelnder Leibes-Erben zurückfallendes Fideicommiß in Anspruch genommen wird. *Factum.*

§. 2.

In erster Instanz bey dem Stadt-Magistrat zu Wetzlar werden Beklagte durch ein von Altorf eingeholtes Urtheil unterm 11. Oct. *Historia processus.*

11. Oct. 1746. von der Klage entbunden. Und da Klägere davon ans C. G. appelliren, erhalten ſie auf ihre am 3. Dec. 1746. übereichte Supplication pro plenariis appellationis proceſſibus zur Antwort: **Abgeſchlagen** in conſ. 8. Febr. 1747.

§. 3.

Repetita ſuppl. pro nunc decern. proceſſ.

Es übergibt aber D. Ludolf als Appellantiſcher Anwald am 21. Febr. 1747. noch folgende

wiederholte unterthänigſte Bitte
pro nunc clementiſſime decernendis proceſſibus
appellationis.
P. P.

Indem Appellantiſcher Anwald der unterthänigſten Hoffnung lebet, es werden Eure Hochfürſtliche Durchlaucht gnädigſt geruhen, auf das am 9ten huius exhibirte unterthänigſte Memoriale, und zufolg darin allegirten Stellen (C. O. C. part. 1. tit. 10. princ. tit. 14. §. 9. tit. 22. §. 10, in fin. & §. 14. part. 2. tit. 31. pr.) adiunctionem plurium dominorum Aſſeſſorum zu verfügen, und ſolchemnach nicht geſtatten, das in einer wichtigen appellablen, und pro Appellantibus vollkommen gerechten Sache die zweyte Inſtanz jemanden verſagt, und, wie durch das den 8ten huius ertheilte abſchlägige Decretum geſchehen, de releuantia grauaminum a ſenatu extraiudicialium decidiret werde, welches zu thun einem künftigen ſenatui Iudicialium alleinig zuſtehet; So bittet Appellantiſcher Anwald zuförderſt unterthänigſt, daß ſämtliche Hohe Herren Richter derer adjungirten oder vielmehr ſurrogirten Senatuum den vorhin exhibirten libellum grauaminum in reiflichere gnädige Erwegung ziehen möge. ꝛc.

Solchemnach mit Wiederholung aller retro narratorum, probatorum & petitorum, bittet Anwald nochmalen unterthänigſt: darauf ſeinem Principalen forderſamſte Juſtitz gnädigſt zu ertheilen, Hierüber ꝛc.

DECR.

Auf jetz- und vorige *Narrata* ſeynd die gebetene Appellations-Proceſſ erkannt, und die *fatalia* auf einen Monath *a dato* erſtreckt. In conſil. 22. Mart. 1747. XI.

XI.

Eine Sache verzögerter Justitz.

Nochmahlige unterthänigste Supplication und Bitte
pro nunc grat. decern. prromotorialibus
in Sachen
des Hochfürstl. Solms-Braunfelsischen Lieut. von Bender,
contra
Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz.
mit zurückkommendem
Extrajudicialstock. Lt. Dietz.

Suppl pro promotorial.

Hochgebohrner Reichs-Graf, ꝛc.

Ew. Hochgräfl. Excellenz haben auf die in auswärts bemerckter Sache unterm 4. Dec. 1743. exhibirte hiebey zurückkommende fernerweite unt. suppl. pro mand. immiss. S. C. in euentum pro cit. ad vid. exigi debitum vel dimitti hypothecam unterm 5. hui. zu decretiren gdgst geruhet: **wie gebeten, nochmahlen abgeschlagen.**

Ab welchem Decreto dann Ald nicht anders schliessen kann, als daß einem hohen Richter ratione iurisdictionis gegen das Neuburgische Landschafts-Commissariat ein Zweifel obwalte, und wider J. Ch. Dht zu Pfalz Promotoriales nachgesucht werden sollen.

Demnach

XIX

Demnach nun durch die gleichfalls zurückkommende Suppl. pro mand. de solv vel dimitt. hyp. S. C. de exh. 3. Oct. 1743. und darin angezogene Beylagen zur Gnüge dargethan worden, daß sich zwar Alds Ppal zum öftern bey J. Ch. D. zu Pfalz und Dero nachgesetztem Hofgericht um Administration der Justitz gemeldet habe, selbige aber, wo nicht denegirt, jedoch protrahirt worden, auch befürchten muß, daß solche ferner zu seinem grossen Schaden verzögert werden mögte, solchenfalls aber vermöge der C. G. O. und Praxis gegen den denegantem vel protrahentem iustitiam promotoriales erkannt und erlassen zu werden pflegen; Als gelanget hiermit an E. H. Exc. Alds Namens seines Herrn Ppals untertthste Bitte: Dieselbe geruhen ihm nunmehro gegen J. Ch. D. zu Pf. promotoriales gdgst zu erkennen, und Inhalts deren Deroselben anzubefehlen: daß sie innerhalb Monaths-Frist die bisher gesuchte Justitz administriren, und solche nicht weiter verzögern, sondern ihm zu seinem Capital nebst Interesse und Unkosten verhelfen sollen. Hierüber ꝛc.

Ew. ꝛc.

unterthänigster
J. A. Dietz Lt.

DECR.

Erkannt in conf. 3. Mart. 1744.

XII,

XII.

Eine Revisions-Sache.

Nassau-Siegen, verwittibte Fürstin Polyxene, c. Nassau-Dillenburg und Nassau-Dietz.

I.

SENTENTIA PVBLICATA
17. Iul. 1741.

In entschiedenen Sachen Frauen Polyxenen, verwittibter Frauen Fürstin zu Nassau-Siegen, wider weyland Herrn Christian Fürsten zu Nassau-Dillenburg, und Herrn Wilhelm Carl Heinrich Friso, Fürsten zu Nassau-Dietz, itzo den letztern allein, mdti de abducendo milite, & desistendo ab omnibus violentiis, legitime procedendo, nec amplius turbando, neque grauando in possessione vel quasi, proprio & filiarum nomine legaliter adprehensa &c. Ist Dr. Goy sein des mandati de exsequendo halber b. B. n. s. Z. n. a., sondern ihm was sich auf die durch Dr. *Sententia qua.*

Zwirlein vor und nach übergebene Paritions-Anzeigen [254][264] [287] [318] [324] samt Beylagen, betr. den 3ten 5ten 6ten 7ten und 8ten Punct der am 10. Nov. 1739. publicirten Urtheil, in specie zu handlen gebühret, und worinnen der defectus paritionis annoch bestehen solle, punctatim, sodann demselben, wie auch Dr. Zwirlein, was Frau Klägerin von Zeit des Absterbens ihres Herrn Gemahls bis auf den 2ten Mart. 1735., als von welchem Tage an des Witthums Empfang zu berechnen angefangen worden, an Renten und Gefällen würcklich genossen und eingezogen habe, anzuzeigen, Zeit ad primam post ferias magnas sub praeiudicio angesetzt. Dann quoad punctum 1. & 2dum obgemeldter Urtheil de abd. milite, ist die durch Dr. Zwirlein dagegen gebetene restitutio in integrum, auch Dr. Pfeifers wegen der ältern verwittibten Frau Fürstin beschehenes Interventional-Gesuch abgeschlagen, sondern Ihm Dr. Zwirlein, daß hierinn denen am 1ten. Febr., den 12ten April. 1737., den 10ten Nov. 1739. gefällten Urtheilen mit Abführung der Soldaten-Wacht aus dem Fürstl. neu-erbaueten Schloß zu Siegen und zugehörigen Plätzen, gehorsamlich gelebet sey, gleichfalls obbenannte Zeit präfigiret und angesetzt, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß alsdann das gebetene mdtum de exequendo ohne ferneres Anrufen aus der Canzley verabfolget werden solle. Endlich die am 17ten Jul. 1739. denen Fürstlichen Dillenburgischen Regierungs-Räthen andictirte Strafe 2 Marck löthigen Goldes belangend, ist fiscalis sein des mdti de exequendo & dupli halber b. B. n. z. Z. a., sondern mag sich derselbe, ob er will, der Ordnung gebrauchen.

2.

MANDATVM PROCVRATORIVM.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Carl Heinrich Friſo, Prinz von Oranien, (Tot. Tit.) Urkunden und bekennen hiermit vor uns, unſere Erben und Nachkommen; Nachdeme an dem hochlöbl. Kayſerl. und des Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar in Sachen Frauen Polyxenen, ꝛc. den 17ten Jul. 1741. ein Urtheil publicirt, und wir dargegen, Richterlicher Ehren vorbehaltlich, und ſo weit ſie Uns nachtheilig iſt, das heilſame beneficium Reuiſionis zu ergreifen genöthiget worden, ſolche Reuiſion auch nicht weniger gebührend denunciiret haben, als Wir dieſelbe ordentlich zu introduciren gemeynet ſind, daß wir ſolchemnach zu unſerem, und nach Unſerm in Gottes Händen ſtehenden Tode zu unſerer Erben und Nachkommen ohnzweifentlichen Redner und Anwalden Georg Peter Feyerlein Notarium Caeſareum Publicum, und, falls derſelbe etwa mit Tode abgienge, den Johann Jacob Höning, gleichfalls Notarium Caeſareum publicum, als deſſen ſubſtituirten Anwalden conſtituiret, beſtellet und benennet haben, alſo und dergeſtalten, daß wir zuförderſt alles und jedes, was in angeregter Sache verhandelt worden, ratificiren, und daß darauf ermeldter unſer Anwald actiue und paſſiue in unſerm Namen erſcheinen, allerley Proceſſe aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, iuramentum veritatis, malitiae, calumniae, dandorum, reſpondendorum, in litem affectionis, aeſtimationis, purgationis, in ſupplementum probationis, expenſarum, damnorum & intereſſe, quartae dilationis, eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Rechten zugelaſſenen mit Urtheil auferlegten Eyd, etiamſi litis deciſorium fuerit, in Unſere Seele erſtatten, allerley Beweis führen, derowegen alle Nothdurft

Mandatum procuratorium.

verhandeln, dieselbe tuiren, wider den Gegenbeweis excipiren und resp. repliciren, sigilla & manus recognoscirен oder diffitiren, in contumaciam procediren dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil schliessen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, darwider auch sonsten alle in Rechten etwa noch statt habende Remedia interponiren, expensas damna & interesse designiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der Haupt-Sache taxiret und erkannt wird, erheben, annehmen, dafür quittiren, in Executionem actiue procediren bis zu endlicher Vollstreckung der Urtheile, auch passiue, da die Urtheile zuwider ergiengen, und darauf wider uns in Executionem procediret würde, von unsertwegen alle Nothdurft bis zu gänzlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen oder mehr After-Anwälde, so oft er es nöthig finden wird, substituiren, revociren, auch alles andre handlen, thun und lassen solle, was wir selbsten zugegen jederzeit handeln, thun und lassen sollten, könnten oder mögten. Und da mehrermeldter unser Anwald mit seinem substituirten eines weiteren Gewalts, als hierinnen begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, wollen wir ihm solchen hiermit an allerkräftigsten und beständigsten, als vermöge der Rechten an beständigsten beschehen soll, kann oder mag, auch gegeben haben; und was also mehrerwehnter Anwald und substituirte in unserm Namen handeln, thun und lassen werden, das versprechen wir stet, vest, und unverbrüchlich zu halten, auch ihn Anwald und seine substituirte aller Bürden der Rechten, praesertim satisdationis de iudicio sisti & iudicatum solui, zu entheben, und sie allerdings schadlos zu halten, bey Verpfändung unserer Haab und Güter, so viel deren jederzeit hierzu von nöthen seyn werden.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtigen General-Gewalt unterschrieben, und unser Fürstlich Secret-Insiegel dabey drucken lassen, So geschehen Oranienstein den 16. Aug. 1741.

W. C. H. F. Prince d'Orange, Fürst zu Nassau.

(L.S.)

3.

INTERPOSITIO REVISIONIS APVD MOGVNTINVM,

An

Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz

unterthänigste Supplication und Bitte

pro

clementissime recipienda reuisione, dandisque denunciationibus solitis & documento interpositae reuisionis.

Hochwürdigster Erz Bischof und Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr.

Interpositio reuisionis.

Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen gnädigst, aus den Anlagen sub. lit. A. & B. zu ersehen, welchergestalten des Prinzen von Oranien und Fürsten zu Nassau-Dietz Hoheit sich wider die unterm 17. Jul. laufenden Jahres, in Sachen Frauen Polixenen, ꝛc. eröffnete Urtheil beschweret befinden, und dagegen das remedium Reuisionis rechtsgebührend einzuführen, mich besage der Anlage sub lit. A. gnädigst bevollmächtiget haben.

Wannenhero in Kraft gedachter Vollmacht Ew. Churfürstl. Gnaden die am Kayserl. Cammergericht in dieser Sache ergangene gravatorial-Urthel sub litt. B. hierdurch unterthänigst überreiche, und Namens hochgedachten meines gnädigsten Herrn Principalis mein rechtliches Bitten dahin beyfüge: Ew. Churfürstliche

fürstliche Gnaden gnädigst geruhen wollen, die nöthige Urkund darüber ausfertigen, und die Notifications-Schreiben behörigen Orts, als auch an das hochpreisliche Cammergericht förderſamſt abgehen zu laſſen.

Hierüber ꝛc.

Ew. Churfürstlichen Gnaden

unterthänigſter
Georg Peter Feyerlein
Notar. Caeſar. iurat.

4.

INTRODVCTIO REVISIONIS IN CAMERA.

A.

RECESSVS ORALIS.

O. N. 6. Sept. 1741.

In Sachen
Der jüngern reformirten verwittibten Frau Fürstin zu Nassau-Siegen
c.
Nassau-Dillenburg und Nassau-Dietz
ptnſi Mdti. de abd. milite; & deſiſtendo ab omnibus violentiis; in ſpecie den punctum abducendorum militum betrf.

Introductio reuiſionis.

Notar. Feyerlein, übergiebt unterthänigſten ſchriftl. Receſſum introductionis Reuiſionis, ſamt darinn allegirten Original-Vollmacht ſub No. 1. wie auch Chur-Maynziſches Certificat und Denunciations-Schreiben ſub Nis 2, & 3., desgleichen des Herrn Tax-Einnehmers Quittung ſub No. 4., ferner ſpecial-Gewälter ſub Nris 5. & 6., ſodann Beſcheinigung wegen des Prorogations-

rogations-Gesuchs sub No. 7.; handelt und bittet Inhalts, auch der Beylagen recognitionem vel ex officio, und ist das Iuramentum Reuisionis in animas constituentium sogleich abzulegen erbietig.

B.

Unterthänigster schriftlicher Recessus introductionis reuisionis.

Hochgebohrner Reichsgraf ꝛc.

Nachdem in aussen rubricirter Sache der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wilhelm Carl Henrich Friso, Prinz von Orange, ꝛc. durch die am 17. Iul. h. a. bey diesem hochpreislichen Reichs-Cammer-Gerichte in Sachen Frauen Polyxenen ꝛc. publicirten Urtheil, soviel den punctum abducendorum militum betrifft, sich beschweret befindet, und daher das den gravirten Partheyen in den Reichsconstitutionibus heilsamlich verordnete Remedium Reuisionis, jedoch saluo per omnia huius Augustissimi Tribunalis respectu debitoque honore, an Hand zu nehmen sich bemüßiget findet; So erscheine Namens höchstged. des Herrn Prinzen von Oranien Hoheit intra currens adhuc fatale quadrimestre Kraft original cum consensu substituti behörig versehener Vollmacht sub num. 1., producire demnächst von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz als des heiligen Röm. Reichs Erz-Canzlarn höchsteigenhändig unterschriebenes Certificat sub. Num. 2., wie auch das von höchstdenselben an dieses höchstpreisl. Reichs-Cammer-Gericht derentwegen abgelassene Denunciations-Schreiben sub. num. 3., nicht weniger Original-Quittung der dem Herrn Tax-Einnehmer Appelio gezahlter Canzley-iurium sub n. 4., ferner von höchstermeldten Herrn Prinzen von Oranien Hoheiten ausgestellten Original-special-Gewalt sub. num. 5., sodann von denen zur Kayserl. Landes-Administration des Fürstenthums Nassau-Siegen subdelegirten Herren Regierungs-Räthen ausgefertigte Special-Vollmacht sub. num. 6.,

num. 1.
num. 2.
num. 3.
num. 4.
num. 5.
num. 6.

und bin erbietig, Kraft anberührter special-Gewälter sub numeris 5. & 6. das gewöhnliche Iuramentum Reuisionis in animas sowohl Ser. Dni constituentis, als der in hac caussa gebrauchten Herren Administrations-Regierungs-Räthe sogleich abzulegen, auch die gewöhnliche Caution de soluenda summa per Dnos reuisores suo tempore determinanda zu prästiren, mit unterthänigstem Ersuchen, der Revision, wegen der ungemeinen Importanz dieser von einem irreparablen præiudicio und Consequenz seyenden Sache, wie solches in libello reuisorio umständlich und gründlich ausgeführet werden soll, zugleich quoad effectum suspensiuum zu deferiren. Und
pium. 7. weilen besage der Anlag sub num. 7. die subdelegirte Administrations- und Reg. Räthe wegen dermaliger Anwesenheit des Herrn Prinzen von Oranien Hoheiten mit anderer Arbeit dergestalt überhäufet sind, daß sie in dieser weitläuftigen Sache den Libellum grauaminum noch nicht zu Stande bringen können; So bitte unterthänigst, zu dessen Einbringung eine Zeit von 3. bis 4. Mon. zu indulgiren, inzwischen aber mich ad praestationem iuramenti reuisorii gnädigst zu admittiren, auch der Gewälter und übriger re-cognoscendorum recognitionem vel ex officio.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
Georg Peter Feyerlein
Notar. Caesar. iurat.

5.

LIBELLVS REVISORIVS.

An

Hochpreisliches Iudicium Imperii Reuisorium

Libellus Reuisionis & Grauaminum summarius, cum petito humill.

An-

Anwalds
Des Prinzen zu Oranien und Fürſten zu Naſſau Wilhelm Carl Henrich Friſo Hoheiten,
ad cauſſam
Verwittibter Frau Fürſtin Polyxena zu Siegen Hochfürſtl. Durchl. c.
Naſſau-Dillenburg und Dietz, modo vorbeſagte Sr. Hoheiten von Oranien.
praetenſi Mdti de abducendo milite, poſtea reſtitutionis in Integrum.

Hochwürdige, Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edelgebohrne
Gnädig- und Hochgebietende, Hochgeehrteſte Herren Reuiſores.

Prologus, partium recenſio, ſententia gravans.

Ew. Hochwürden und Gnaden, auch ſämtlichen hohen Herren Reuiſoribus giebet Ald. des Durchleuchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelm Carl Henrich Friſo Prinzen von Orange, ꝛc. in tiefem Reſpect zu vernehmen, wasgeſtalten ſein gnädigſter Herr Principalis, durch ein in Sachen Frauen Polyxenen, ꝛc. unter dem 17. Iul. des verloffenen Jahrs 1741. ergangenes End-Urtheil, wie ſolches ſeines Inhalts in N. 1. unterthänigſt angeleget wird, ſaluo in omnibus honore Domino iudici a quo debito, wiederrechtlich beſchweret, und daher zu dem in den Reichs-Geſetzen nachgelaſſenen heilſamen Remedio Reuiſionis dero Zuflucht zu nehmen, zum höchſten gemüßiget worden. N. 1.

Reuiſio inſtituta, eiusque inſtificatio in formalibus remiſſiue propoſita.

Gleichwie nun höchſtbenannten Herrn Principalis Hoheiten, gleich Anfangs in der Sache nichts zu verabſäumen gemeynet geweſen, ſo haben höchſtdieſelbe ſowohl zu Maynz als ſonſten alles dergeſtalt wahren laſſen, wie die den 6ten Sept. 1741. bereits unterthänigſt von Anwalden bey hochpreislichem Cammergericht intra

currens adhuc quadrimestre cum rec. scripto exhibirte Beylagen, auf welche man sich hier unterthgst zu beziehen die Freyheit nimmet, des mehrern besagen, wodurch die sollennia debita et consueta, intra tempus legitimum, völlig gewahret seyn dörften.

Excusatio moræ in exhibendo libello, eum designatione terminorum collectorum.

Obwohlen nun der libellus Reuisionis et grauatorialis, bey denen damals & durante Interregno in dem Römischen Reiche vorgewalteten notorischen Umständen und Verhinderungen nicht fertig werden können, allenfalls auch, da noch nicht ausgemacht ware, ad quem notificatio a Rdmo Moguntino dirigenda, & ex quibus collegium Reuisorum constare deberet, einer saluationis termini nicht einmal nöthig gewesen; so haben dannoch Alds gdgste Principalschaft, ex superflua cautione, auch hierbey nicht das geringste nachlassen wollen, sondern testantibus actis die Reichsgesetzmäßige Prorogation bey dem Kayserl. Cammergericht, ohne Gegenalds geringsten Widerspruch, colligiret.

Nun hat zwar dieses termini anderweite Erstreckung, nachher von Alden unterthst begehret werden müssen; Eine hochansehnliche Revision aber wird von selbsten, da zumal Gegenald. nicht contradiciret, in Gnaden abzusehen geruhen, daß dieses eines theils, weilen sich immittelst durch Sr. Hoheit Herauskunft in das Reich und aus allerunterthänigster Devotion geschehener Aufwartung bey jetziger Kayserl. Majest. von Gott beglückten Wahl und Crönung, notorische Verhinderungen ereignet, keineswegs zu einigen a parte adversa von aussenher & extra iudicium höchstungerechter Weise schuld gegebenen Umtrieb, sondern ganz nothwendig geschehen; und würde auch ausserdem kein Zeitsuchen zu lange gewesen seyn, wann dabey in gdg und hochgeneigten Betracht kommt, daß durch den zu Ihro Kayserl. Maj. allerhöchster Wissenschaft gediehenen Vergleich mit des Prinzen Wilhelm Hyacinth Durchl. sich alle Umstände geändert, und seines höchsterwehnten gdgsten Herrn Principalis Hoheiten, aus einem bis dahin gewesenen hohen Administratore, den

Com-

Compactatis gemäß, zu einem Landesherrn der Siegischen Lande geworden seyn, da dann Ihnen weit andere Rechte und Exceptiones als ehedem zuzustehen angefangen, und deswegen ganz unumgänglicher Weise die Archiven und Papiere von neuem durchzugehen nöthig gewesen.

Impedimenta adhuc durantia grauissima.

Noch jetzo sind Alds gdgsten Herrn Principalis Hoheiten nicht dergestalten informiret, daß aus denen mit vorherigen Actis connectirenden Handlungen das nöthige herausgesuchet werden können; Höchstdieselbe haben auch noch nicht die Zeit gefunden, völlig zu deliberiren, ob sie nach veränderten Umständen, es bey jetzigem Remedio belassen, oder aber wegen Dero eigenen hohen Rechten, allenfalls ex sua persona, eine andere Art von rechtlichem Verfahren zur Hand nehmen möchten. Dero Holländische trifftige Angelegenheiten, die aufgehäufte Landes-Geschäffte und anderes lassen nicht zu, alles auf einmal abzuthun. Der Frau Gegnerin Durchlt. haben auch viele Briefschaften in Händen, selbige wohl gar zur höchsten Ungebühr ausser Landes geschaffet, und aller Kayserl. Befehle ohngeachtet, noch nicht herausgegeben, mittelst welcher man der nöthigen Wissenschaft gar eines Theils entrathen müssen. Anwald will auch daher Smo. Principali quaeuis competentia in omnem euentum reserviren. Unterdessen erfordert der vor Ew. Hochwürden und Gnaden, wie auch Hochwohl- nnd Hoch-Edelgebohrne, auch dieses hohe Reichs-Revisions-Gericht und desselben Judicatur hegende tiefste Respect, nicht weniger die Begierde eine Sr. Hoheit so sehr angelegene Sache bald beendiget zu sehen, daß aller Anstand, so viel dißeits erfodert wird, abgekürzet sey. Des Endes haben Se. Hoheiten an Dero Siegenische Herren Regierungs-Räthe sowohl als Anwalden den wiederholten Befehl ertheilet, auf die angefangene Art, Dero Reuisionem zu prosequiren; wie dann des Endes sufficienter iustificatis formalibus, vorizo die grauamina auch quoad

Reseruatio.

Nihilominus Smo. causam accelerare visum, respectu erga Reuisionem habito.

materialia hiermit unterthgst beygebracht, und zur hohen Einsicht vorgeleget werden.

Figuratio facti ex actis.

Der Verlauf der Sache verhält sich vorerst folgendergestalt: Es war von allen Zeiten, seit dem die Fürsten von Siegen reformirten Theils das 1695. abgebrannte dortige Schloß wieder in den Stand gestellet, zu Beschützung der Stadt, und um allen Unruhen vorzubiegen, wie auch zu nöthigem Schutz und Bedienung der Herrschaftlichen Personen, eine Soldaten-Wache nicht weit von dem Thore, in sothanem Schlosse unterhalten worden, welche nach Abgang dieser Reformirten Fürstlichen Linie beständig aus denen zuerst besagten Ursachen geblieben.

In dem Jahr 1735. aber vermeynten die jüngere Reformirte Fürstliche Frau Wittib, sothane beständig hergebrachte ja ohnumgänglich nöthige und aus denen Landes-Einkünften unterhaltene Soldaten-Wache, wegen einiger angeblichen Ansprüche, in dem Schloß zu Siegen Reformirter Linie länger nicht zu dulden, hatten auch das unvermuthete Glück, durch unabläßige ungestüme und künstliche Solicitatur ein Mand. S. C. dahin den 12. Iul. 1735. herauszubringen, „daß die Militz und Soldaten wiederum abgeführet, „von allen (ex parte diuersa, ohne Ursach angegebenen) Gewalt„thätigkeiten gänzlich desistiret, an dem Weeg Rechtens ein Genü„gen genommen, die gefangene und arrestirte, kein einiger davon „ausgenommen, unentgeltlich relaxiret, und auf freyen Fuß gestel„let, auch die klagende Fürstin, in ihrer proprio et filiarum no„mine ergriffenen possession vel quasi ferners nicht turbiret noch be„einträchtiget, alles und jedes abgenommene wieder erstattet, be„nebst auch die zugefügte Schaden, cum omni caussa & interesse „vergütet, forthin das thätlich vorgenommene cassiret seyn, und „dergleichen nicht mehr geschehen solle.

Exceptiones declinatoriae. Reseruatio.

Wowider man zwar vorerst de incompetentia fori excipiret, und daß die Sache zu Kayserl. Maj. qua Commissionem confirmantis

tis allerhöchſter Cognition gehörig, vorgeſtellet, allein damit nicht das geringſte Gehör gefunden, vielmehr reſp. den 1. Febr. 1737. und 17. Jul. 1739. die Procuratores ſamt den Dillenburgiſchen Herren Regierungs-Räthen, wegen derer beharrlichen Vorſtellungen, in Strafe, und zwar letztere, zu Zahlung 2. Marck löthigen Goldes, condemniret ſehen müſſen. Einer hohen Reichs-Reviſions-Commiſſion gnädigem Befinden, wird ob intereſſe ſtatuum commune noch jetzo heimgeſtellet, in wiefern der Herr Referens hierzu befugt, oder ſolches nicht, und in wie weit die Cammergerichtliche Jurisdiction fundiret geweſen.

Proceſſus in cauſa principali.

Man kam demnach alles Widerſpruchs ohngeachtet zur Haupt-Sache, konnte aber leicht vorausſehen, daß bey ſo geſtalteten Umſtänden ſchwerlich etwas gutes zu hoffen ſey. Und dieſes hat der Ausgang nur zu ſehr bezeiget, da nach vielem Verfahren, und nach dem endlich Adminiſtratorio nomine, wegen des grauſamen Gegentheiligen Zudringens, und gehäufter Executions-Comminationen, in einigen Puncten zur Parition geſchehenen Erbieten, den 10. Nov. 1739. eine ſententia paritoria dahin erfolget: „Daß die „in dem Fürſtl. neuerbauten Schloß zu Siegen Reformirten Theils „und zugehörigen Plätzen eingelegte Soldaten-Wacht abgeführet „werden, hingegen der Kayſerl. Adminiſtration unbenommen ſeyn „ſolle, auſſer ſolchem Schloß und Zugehör beym Eingang des „Thors, in dem daſelbſt vorhandenen, oder allenfalls einem zu erbauenden Wacht-Haus, zur Sicherheit des Orts die Wache zu „halten, und nach Gutbefinden zu beſtellen.“ Wobey noch mehrere Puncten decidiret worden, ſo aber nachhero ihre Erledigung erhalten. Man ſahe ſich hierauf gemüßiget in dieſen annoch ſtrittigen Puncten, das heilſame Remedium Reſtitutionis in integrum um ſomehr vor die Hand zu nehmen, als ein hochpreisliches Cammergericht, unter dem 8. Oct. 1734. erkläret hatte: „Daß Supplicantens, (des Gegentheiligen Implorirenden Alds) Frau Prin-

„cipalin

„cipalin, so viel die Landes-Regierung und dahin einschlagende Pun-
„cten betrifft, an Kayserl. Reichs-Hof-Rath hiermit verwiesen sey;
„woferne aber dieselbe, daß sie wegen ihrer besondern, ex pactis
„dotalibus aut testamento oder sonsten habenden Forderungen, ei-
„nige turbationes von der Bekl. Kayserl. Administrations-Regie-
„rung erlitten habe, gebührend erweisen könne, bleibe derselben sol-
„ches entweder iudicialiter oder extraiudicialiter, jedoch ohne Ein-
„mischung derer zur Landes Regierung gehörigen Geschäffte, un-
„benommen;" gleichwohlen in dem Urtheil über Landesherrliche Rechte, nehmlich das Ius Præsidii eine Erkänntniß vorgegangen wäre, wie dann auch ausserdem, aus vielen nouis documentis und argumentis, die Sache dergestalt deduciret worden, daß man sich allerdings eines gedeyhlichen Urtheils versehen; dem ungeachtet aber muste man wieder das Unglück haben, ein anderes den 17. Jul. 1741. dahin zu erhalten; „Daß die Frau Implorantin, worinnen „die defectus paritionis bestehen, Herr Implorat aber, was die-„selbe von Zeit des Absterbens Ihres Herrn Gemahls in dem „Sterbe-Jahr genossen, anzeigen, übrigens die Restitutio in inte-„grum, samt der ältern Frau Fürstin Interventional-Gesuch, ab-„geschlagen seyn solle.

Und dieses ist dasjenige Urtheil, wowider Anwalds gdgsten Herrn Principalis Hoheiten die Revision zu interponiren, sich äusserst gemüßiget sehen; Allermassen nunmehro zu hellem Tage lieget, daß

Examina. (1) das Kayserl. Cammer-Gericht, welches sich doch selbsten unter dem 18. Oct. 1734. durch einen Rechtskräftigen Bescheid von Sachen, so die Landes-Regierung angiengen, zu erkennen nicht ermächtigen wollen, dennoch über das Ius Praesidii in dem Schloß zu Siegen, es mag nun dieses demnächst den Fürstlichen Prinzeßinnen, oder (wie man zu hoffen alle Ursache hat) der Landesherrschaft zugesprochen werden, ein Urtheil zu fällen belieben lassen, da doch

kein

kein einiger Juriſt iſt, welcher dieſes Recht der Beſatzung dem Landesherrn nicht zuſchriebe. Der allerneueſte auctor von Regalien,

IARGOW Einleit. zur Lehre von den Regalien p. 399.

führet davon folgende Worte: „Zur Defenſion der Feſtung gehöret eine Beſatzung, welche in einen Ort zu legen, dem Regenten „alleine zukommt. Dieſes Recht begreift in ſich, die Wälle, Thore und Schanzen mit Schildwachten zu beſetzen, und die Thore zu „öffnen und zu ſchlieſſen. Conf. Capitul. Leop. & Ioſephi art. 3. Caroli VI. art. 4. Pufend. de reb. Suecic. L. XX. §. 50. Fritſch de Iure Præſidii per tot. Daß demnach daraus eine ganz handgreifliche Contradiction entſtehet, wann das hochpreisliche Cammergericht, mit der Landes-Regierung nichts zu thun haben, und doch eines der vornehmſten Landesherrlichen Hoheits-Rechte, wenigſtens poſſeſſorie abſprechen wollen. Wann aber dieſes gleich nicht wäre, hätte doch

(2) ein dergleichen Spruch, nach Maaßgabe aller Reichs-Obſervanz nicht geſchehen mögen. Landesherrliche Rechte dergeſtalt einzuſchräncken, wie es durch das Urtheil qu. geſchehen wollen, ſtehet in keines Reichsgerichts Mächten; da zumalen hier de poſſeſſione gar nicht, ſondern de iure nothwendiger weiſe cognoſciret wird. Die Fürſtl. Frau Wittib war, wann ſie auch in poſſeſſione des Schloſſes geweſen, keineswegs in quaſi poſſeſſione des Rechts einer Soldaten-Wache. Dieſe gehörete auch bey und nach der anmaßlichen Poſſeßions-Ergreifung dem Landesherrn, und die Fürſtl. Frau Wittib hat über die Soldaten niemalen eine poſſeſſion ergriffen, oder ergreifen können. Mithin hätte Anwalds gdgſte Principalſchaft manuteniret werden müſſen, wann von der poſſeſſione die Frage geweſen, da zumal Sma. Impetrans niemalen eine Poſſeſſion in Anſehung der Soldaten-Wache vor ſich in den Actis allegiret. Weil man aber celſiſſimum Dn. Impetratum condemniret, muß nothwendig de iure erkennet ſeyn. Das Ius iſt de Regalibus, Grav. 2.

womit das Fürstl. Haus Nassau-Siegen unter andern Hoheits-iuribus von Kayserl. Maj. und dem Reich begnadiget, oder solche von langer Zeit her et ab omnibus atauis, theils ganz, theils in primis initiis hergebracht sind, worinnen also nach den bekannten principiis dem Kayserl. und des Reichs-Cammergericht an sich keine Jurisdiction zustehen, oder die geringste Diminution oder De-membration vorgehen kann, dazumal nach Anleitung 2. F. 55. §. 2. I. F. Aiem. c. 65. Schilter ad illud p. 180. §. 2. die Principatus untheilbar sind, welche dispositon so ebenwohl das Land als die hergebrachte Hoheits-Rechte, nothwendig betreffen muß. Wozu noch ferner kommt, daß

Grav. 3. (3) Von gegentheiliger Frau Fürstin Durchl. nicht geläugnet, oder von jemand im geringsten wiedersprochen werden kann, daß das Siegenische Reformirte Schloßgebäude unter der Landesherr-schaft notorie befangen gewesen, und noch seye. Die Qualität ei-nes regierenden Fürsten und desselben Wohnhauses würcket zwar in allen Gemeinschaften soviel, daß die gemeinschaftliche Jurisdiction, so lange der Landesherr solches bewohnet, oder sothanes Schloß zu seinem Dienst stehet, cessiret, und zwar zu Siegen um so mehr, als man es auf der Reformirten Seite mit dem Catholischen Schloß eben also gehalten. Da aber das alte Reformirte Schloß, auf ei-nem der Landesherrschaft gehörigen eheimaligen Closter-Platz er-bauet, nach dem Brand aber ein Kirchen-Hospital und mehrere bür-gerliche Plätze dazu gekommen; ist wohl um so weniger Zweifel ü-brig, wann es möglich wäre, daß diese sämtliche Stellen in pos-sessorio oder petitorio dem Landesherrn nicht bleiben könnten, daß gleichwohl Ihm alles dasjenige Recht, welches bey andern Land-säßigen Gütern gewöhnlich, insonderheit aber die Besatzung, auf-ser Streit zustehen müsse; Dazumalen die Dignität eines Besitzers an dem Recht des Landesherrn auf den Landsäßigen Gütern im ge-ringsten nichts abändert. Cap. Ios. art. 43. vbi Nitzsch p. 77. sqq.

R. I. 1548. §. wiewohl auch ꝛc. Cap. Car. VII. art. 15. §. 2. ſondern der nexus beſagter Güter immerfort einerley bleibet.

Es ſind aber hierbey

(4) Die Beſchwerden um ſo gröſſer, je gewiſſer es iſt, daß das Schloß qu. als ein Caſtell mit groſſen Thürmen, hohen Mauern, verwahrten Thoren, Zugbrücke, Spaniſchen Reutern, Caſarmen, Batterien mit Stücken und anderm zur Veſtung erbauet und verſehen, die Stadt Siegen dargegen bloß und offen gelaſſen ſey, welcherley Feſtung niemand als dem Landesherrn in dem Land inne zu haben zukommt, und daher die Rechte der Beſatzung unhintertreiblich ſind, Conſtitutio Rudolphi I. de an. 1280. apud Fritſch de Iure fortalitii exſtruendi cap. IV. vbi per tot., Klock de Contribut. C. IX. n. 1. 2., Kyllinger de Ganerb. c. 4. p. 49., Capit. Car. VI. art. 15. pr. Dann wer wollte wohl dem Landesherrn zumuthen, eine Feſtung in ſeinem Lande ohne, oder wohl gar anderer Beſatzung zu überlaſſen? In ſubſtrato aber kommt noch weiter hinzu, daß, wie in den Actis durch Abriſſe, auch ſonſten zur Genüge gezeiget, nicht allein ein Thor aus dem Schloß in die Stadt, ſondern auch noch eines auf das Feld gehe, wodurch man allezeit ſo ſtarck als man immer will, in das Schloß kommen, und dadurch jedermann, wer nur und wann es der verwittibten Frau Fürſtin beliebte, von der Stadt und ganzen Land Meiſter ſeyn könnte, derer aus dem Schloß in das Feld gehenden bedeckten Weege zu geſchweigen. Man hat die betrübte Exempel mit Einlaſſung der Wittgenſteiniſchen Trouppen, ohne Landesherrliche Erlaubniß, und mit höchſter Violation des territorii allſchon gehabt; man behält ſich auch deshalben quacuis competentia annoch bevor. *Grav. 4.*

Dieſem allen kann nun

(5) dadurch nicht abgeholfen werden, wann etwa nach Anleitung der ſententiae a qua, die Wache vor das nach der Stadt ge- *Grav. 5.*

hende Thor gestellet, und damit einige Sicherheit geschaffet werden sollte. Des Landesherrn Wache würde sodann eines Theils mit höchster Verachtung gleichsam das ius praesidii extra fortalitium exerciren; andern Theils wäre der Frau Impetrantin Durchl. wegen der in Händen habenden Thorschlüssel immerfort unbenommen, so viele fremde Trouppen als gefällig in das Schloß zu lassen, und nach Belieben, der etwaigen geringen Wache ohngeachtet, in die Stadt zu werfen. Weshalben Anwalds gdgsten Herrn Principalis Hoheiten, schon in anteactis auf einen Augenschein provociret, und dazu Commissarios vorgeschlagen, damit aber wegen Dero hohen Gegentheils ausserordentlichen Faveurs, kein Gehör zu finden das Unglück gehabt haben.

Transitus ad Petitum et Reseruatio humillima.

Alles dasjenige, so Anwald bishero angeführet, und samt anderen Gerechtsamen des Iuris Praesidii in anteactis sattsam bescheiniget ist, wird nun genugsam zu Tage legen, wie höchlich Anwalds gdgsten Herrn Principalis Hoheiten, als ehemaliger von weyl. Ihro Kayf. Maj. confirmirter hoher Administrator und Stamms-Agnat, durch das ergangene Paritori-Urtheil beschweret, und zum Reichsgesetzmäßigen beneficio Reuisionis zu recurriren gemüßiget worden. Woraus leichtlich abzunehmen seyn dörfte, was Sr. Hoheiten als jetzigem proprio nomine seyenden Landes-Regenten, für weitere Gerechtigkeiten ex capite rei inter alios actae et iudicatae zustehen könnten, wann davon gegenwärtig die Frage wäre, und solches nicht wohlbedächtlich ausgesetzet würde.

Sr. Hoheiten reserviret eo nomine Anwald so wohl hier als anderswo alle Befugsame, und will darüber Dero weitere Befehle gewärtigen.

Petitum humillimum pro effectu Iuspensiuo Remedii,

Vorerst und in Betracht des bisherigen Anführens gelanget an Excelsum iudicium Reuisorium Anwalds nomine quo supra alleruntherthänigstes Bitten: Hochdieselbe in Gnaden geruhen wollen, diese Revision auf und anzunehmen, zur Handlung zuzulassen, und

zufor-

zuförderst derselben effectum suspensiuum aus der Ursache hochmildest zu vergönnen, weil eines Theils securitas publica periclitiret, welcher mit keiner Cautions-Leistung, gegen welche der Recess. I. 1654. §. 124. die Execution verstattet, abgeholfen werden kann, andern Theils der Frau Impetrantin Durchl. durch die Wache im geringsten nicht incommodiret, und dritten Theils die Caution zu thun keineswegs im Stande ist, zu geschweigen daß Landesherrliche Rechte und Regalien nicht einmal in den Anschlag eines Cautions-Quanti gebracht werden mögen; Sofort aber in Rechten zu erkennen und auszusprechen: Daß nach sattsam berichtigtem puncto formalium, *& in causſa ipſa.* mittelst Aufhebung der sententiæ grauantis von dem 17. Jul. 1741. das in hac causſa ausgegangene verkündt- und reproducirte Mandat wieder zu cassiren; Dahingegen Smi. Principalis Hoheit, bey dem Iure Præsidii in dem Schloß zu Siegen Reformirten Theils allerdings zu manuteniren, und zu belassen seye. Hierüber und was sonsten nach Art und Eigenschaft der jetzigen Sache bestermassen gebeten werden sollen, können oder mögen, Nobile Excelsissimum Dominorum Reuisorum officium, pro largissima Iuris ac Iustitiæ administratione humillime implorirend, und mit tiefster Deuotion beharrend,

Ew. Hochwürdigen Gnaden
Hoch- und Wohl- auch Hoch-Edelgebohrnen

unterthänigster auch gehorsamster
Georg Peter Feyerlein,
Not. Caes. iur.

XIII.

Noch eine Revisions-Sache.

Jud Abraham Wolf und cons.

c.

Hrn Grafen Friederich Alexander zu Neuwied.

I.

MANDATVM SPECIALE AD INTERPONENDAM REVISIONEM.

Wir Friederich Alexander, des Heil. Römischen Reichs Regierender Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Isenburg ꝛc. des Nieder-Rheinischen Westphälischen Grafen-Collegii Director.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem ein hochpreisl. Cammergericht in der von unserm ehemaligen Hof-Juden Abraham Wolfen gegen uns erhobenen Rechts-Sache alle von unserer ersten Commißion gehaltene Proceduren caßiret, uns in die poenam mandato insertam fällig ertheilet, und die cauſſam ciuilem von unserer ersten Instanz zu sich abgerufen, wir aber eines theils aus vielen vorher nicht angebrachten Gründen billig zu verhoffen hätten, daß, wenn solche angebracht worden wären, oder angebracht werden können, die Urtheile allerdings würden anders ausgefallen seyn, andern theils aber uns durch die letzthin ergangene Sententiam auocatoriam höchst graviret befinden; so wird hiemit und kraft dieses dem Rath S. gnädigst auf-

aufgetragen, so wohl gegen die ermeldte Puncten das remedium restitutionis, als gegen die auocationem cauſſae insbesondere reuisionem an gehörigen Orten zu interponiren, und die dahin gehörige Eyde in unserer Seele schwören zu lassen, welchem er also gebührend nachzukommen und alles dahin einschlagende mit möglichster Sorgfalt zu beobachten wissen wird. Neuwied den 20. Apr. 1741.

(L. S.) Friedrich Alexander, Graf zu Wied.

2.

INTERPOSITIO REVISIONIS APVD MOGVNTINVM.

An Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterthänigste Supplication und Bitte

pro

Clementissime recipienda reuisione dandisque renunciationibus solitis & documento interpositae reuisionis.

Hochwürdigster Erz-Bischof,
Gnädigster Chur-Fürst und Herr Herr.

Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen sich den unterthänigsten Vortrag thun zu lassen, welchergestalten der regierende Herr Graf von Wied zu Neuwied, durch dasjenige Theil der unterm 24. Martii laufenden Jahrs in Sachen Jud Wolfen von Neuwied, contra den regierenden Herrn Grafen von Neuwied vor des Heiligen Römischen Reichs Cammergericht eröffneten Urtheil, worinn cauſſa ciuilis von ihrer ersten Instanz abberufen worden, sich höchlich beschweret befinden, und dagegen das Remedium Reuisionis zu ergreifen, wie auch den Libellum Reuisorium vor ersagtem Reichsgericht niederzulegen gewillet sind, solche aber rechtsgebührend einzuführen, mich besage der Anlage sub A. bevollmächtiget haben.

Wannenhero Ew. Churfürstl. Gnaden in Kraft vorangezogener Vollmacht die am Reichs-Cammergericht in dieser Sache ergangene gravatori Urthel in glaubhafter Abschrift aus des Cammer-

mergerichts Canzley hiedurch unterthänigst überreiche, und Namens gedachten meines Principalen mein rechtliches Bitten dahin beyfüge: Ew. Churfürstl. Gnaden geruhen wollen, die nöthige Urkund darüber ausfertigen, und das Notifications-Schreiben an das Hochpreisl. Reichs Cammergericht so wohl als andere behörige Orte abgehen zu lassen. Der ich in tiefster Erniedrigung heisse

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigster
S.

3.

DOCVMENTVM INTERPOSITAE REVISIONIS.

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Philipp Carl, des Heil. Stuhls zu Maynz Erzbischof, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzlar und Churfürst ꝛc. Unser gnädigster Herr, haben mit mehrerem angehöret und vernommen, welchergestalt sich der N. S. im Namen und Kraft beygebrachter Vollmacht von Friedrich Alexander Grafen zu Wied ab einem in Sachen Wolf Abraham Juden zu Neuwied und dessen Eheweib Klägern eines gegen ermeldten Friedrich Alexander Grafen von Wied und Consorten andern Theils, Mdti de restituendo vi ablata cum omni caussa, imposterum vero non amplius facti sed ordinaria via iuris procedendo, constituendo in locum Ouerlacker Commissarium impartialem, & admittendo Notarium adiunctum, caussaque instructa transmittendo acta ad impartiales, vti & cassando processum criminalem & obsignationem, restituendo omnia documenta & scripturas vi ablatas sine, de restituendo autem damna C. C. cum citatione super atrocissimis iniuriis am Kayserl. und Reichs-Cammergericht zu Wetzlar unterm 24. Martii nächsthin besagtem Friedrich Alexander Grafen zu Neuwied zuwider ergangenen Urthel

thel beschweret, und um Ausschreibung einer Revision angesucht und gebeten. Gleichwie nun höchstgedacht Ihro Churfürstl. Gnaden Sich hierinnen Ihres tragenden Erzcancellariat-Amts, und was in dergleichen Fällen die Reichs-Constitutiones und sonsten des Cammergerichts Ordnung statuiren, gutermassen erinnern, also haben Sie auch dieses an Höchstdieselbe gelangte Suchen gehöriger Orten dem Herkommen gemäß allbereit denunciiret und verkündet, der anhaltenden Parthey aber diesen Schein unter Höchstderoselben zu End aufgedruckten Canzley-Secret-Insiegel mitzutheilen befohlen. So gegeben Maynz den 8. May 1741.

(L.S.)

Decretum
Des Hrn. Grafen von Wied
Mandatario S. zuzustellen.

4.

DOCVMENTVM SOLVTORVM IVRIVM CANCELLARIAE MOGVNTINAE.

Daß des Herrn Grafen zu Wied Rath Herr S. wegen bey Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz als des Heil. Röm. Reichs Erz-Canzlar gesucht- und erhaltener Revision in Sachen Jud Wolf Abraham contra Herrn Friederich Alexander Grafen von Wied, die Iura Cancellariae mit 40. fl., dann pro Copiis vidimatis 12. fl., mithin in Summa mit 52. fl. richtig bezahlet habe, wird hiermit quittirend beschienen. Maynz den 9. May 1741.

(L.S.) Churfürstl. Maynzische Geheime Canzeley.

5.

CONTINVATIO PROTOCOLLI CAMERALIS IVDICIALIS.

O. T. Lunæ d. 15. May 1741.

in pcto mandati C. C. & citationis.

Lt. Dietz intra terminum collectum übergiebt diese untthste Rechtsbegründete Exceptions-Schrift cum petito legitimo pro cassando mandato C. C. vt & absolutione a Citatione &c. mit Anlagen sub. Lit. T. vsque Z., item Aa. vsque Zz. vt & Aaa. vsque Ggg. incl., handelt und bittet Innhalts Mandati cassatoriam & absolutoriam a Citatione gnädigst ergehen zu lassen, derer Beylagen aber recogn. vel ex officio.

In specie den Rath Ovelacker betr. Erscheinet Namens jetztgedachten Herrn Rath Ovelackers Kraft Orgl. gral. behörig legalisirter Vollmacht, so sub. Lit. Hhh. hiermit übergiebt, und da besag jetzt producirter Exceptions-Schrift Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied denselben zu vertreten gemeynet sind; als beziehet sich lediglich dahin, der Vollmacht recogm. vel ex officio bittend.

In puncto auocationis caussae ciuilis; Praeuia generali contradictione gegentheiligen letztern Recessus vom 5. hui. zeiget hiermit unthgst an, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied gegen die am 24. Martii a. c. eröffnete Urthel das Remedium reuisionis zu Maynz würcklich interponiret haben, lasse es dabey.

O. N. Merc. d. 17. May. 1741.

Lt. Gondela zeiget ad Protocollum unterthst. an, daß sein Principalis seine Ihm auf eine so gewaltsame Art hinweggenommene und endlich ad lectoriam gelieferte Bücher und Scripturen zwar in möglichster Geschwindigkeit durchgegangen, solche jedoch eines Theils in der grösten Confusion, andern Theils aber auch mit nicht geringer Bestürzung dieses befunden, daß aus diesen Büchern viele Blätter herausgerissen sind, gleichwie solches die Herren Lectores eben sowohl attestiren müssen, als wenig Herr Gegenanwald den

Um-

Umstand in Abrede stellen kann. Gleichwie man aber bey solcher der Sachen wahren und in die Augen fallenden Beschaffenheit sofort ohnmöglich wissen kann, ob deren noch ein und andere Stücke zurückgehalten worden; Also will auch seinem Principalen dieserwegen allenfalls die weitere Zuständigkeit expresse reserviret, anbey unthgst gebeten haben, gedachte Bücher und Scripturen demselben nunmehro Urtheilsmäßig um so vielmehr in hohen Gnaden verabfolgen zulassen, je grösser der Schade ist, welcher Ihm durch die bisherige höchststrafbare Vorenthaltung in seinem Handel und Wandel, auch Beytreibung der actiorum bereits würklich zugewachsen, und über diesen Punct sowohl, als auch, daß der Hochgräfl. beklagte Theil die widerrechtlich genommene Abschriften restituiren solle, per sententiam gnädigst förderlich erkennen zu lassen.

In puncto Mandati C. C.

Bittet die nachgeschoben werden wollende vermeyntl. exceptiones keineswegs ad acta kommen zu lassen, bey einem unverhoffenden Admißions-Fall aber will sich dawider die Zuständigkeit expresse reserviret haben.

In specie Ovelacker betr.

Weilen Herr Ltus Dietz den Ruf-Gulden abzuführen und contumaciam zu purgiren keineswegs gedencket; So kann auch dessen Ordnungswidrig angemaßtes Erscheinen durchaus nicht annehmen, sondern bittet vielmehr wider gedachten Ovelacker die End-Urthel in hohen Gnaden zu befördern.

In pcto auocationis causae ciuilis:

Weilen die, nach so vielfältig fruchtlos präfigirten präjudicial Terminen und misbrauchter ausserordentlichen Gedult dieses höchsten Gerichts, allergerechtest erkannte auocatio causae ciuilis in effectu nichts anders als eine Citatio super admodum friuole protracta iustitia ist, contra citationem aber das Remedium reuisionis zu ergreifen, wohl eines Theils nicht leicht mehr erhöret seyn mag; an-

dern Theils aber auch Herr Gegenanwald contra naturam remedii reuisionis die höchstvenerirliche Urtheil bereits selbst für gerecht erkannt, und zu Einbringung der vermeyntlichen Klage prorogationem termini nachgesuchet hat, überhaupt aber sich hierab deutlich ergiebet, wie sehr der Hochgräfl. Beklagte Theil die so hochgepriesene Hauptsache vor dieses ohnpartheyisch- und scharfsehende höchste Tribunal zu bringen verabscheuet; So contradiciret der vermeyntl. Anzeige durch gemeine Einrede, und bittet nunmehro die Urthel in hohen Gnaden zu befördern

O. N. in eadem Audientia, in specie die angebl. von den Lectoribus wahrgenommen seyn sollende Herausschneidung einiger Blätter betr.

Ltus Dietz: da die Leser dieses Imputatum weder attestiren können noch werden, und er auch selbsten dergleichen nicht wahrgenommen; Als lässet dieses Jüdische Imputatum auf seinem Unwerth beruhen, und bittet in Extradirung der Scripturen noch zur Zeit nichts widriges zu statuiren.

in pto mandati C. C. in specie dem Rath Ovelacker betr.

Ist erböthig mit den Pedellen des rufens halber sich abzufinden, obwohlen, da Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied gedachten Rath zu vertreten gemeynet sind, es nicht schuldig wäre.

In pto auocationis causae ciuilis

Hat der zukünftige Procurator Reuisionis die Beantwortung zu besorgen.

Sententia die 19. May 1741. publ.

In Sachen Wolf Abraham Juden zu Neuwied und dessen Eheweib Klägere eins, gegen und wider Herrn Friederich Alexander Grafen zu Neuwied und Cons. beklagte, *Mandati de restituendo* &c. Ist das heutige *exhibitum* anförderist *ad acta* zu registriren verordnet, darauf erkannt, daß daß *Lt.* Dietz *in pto retraditionis* derer in der Leserey befindlichen

chen Jüdischen Bücher und Briefschaften des unterm 17. dieses gethanen Einwendens ohngehindert, obbesagte Bücher und Briefschaften dem Impetrantischen Juden von der Leserey dergestalt abgefolget werden sollen, daß die Leser dasjenige Handbuch, woraus Blätter ausgerissen und wiedereingeleget seyn sollen, von Blatt zu Blatt foliiren, der Jud aber von allen differenten Stück, Bücher und Briefschaften eine Designation unter seiner Handschrift bey der Leserey hinterlassen, sich auch reversiren solle, zum Präjudiz des Herrn Beklagten nichts zu ändern, noch ab handen kommen zu lassen; Die bey der Leserey herkommliche Gebührnüsse hat der Impetrantische Jud bis zu Austrag der Sachen vorzuschiessen.

O. N. Merc. d. 7. Iunii 1741.

Not. Feyerlein: Nachdeme Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied gegen die am 24. Martii laufenden Jahrs an diesem höchsten Gericht publicirte und saluo per omnia debito honore & respectu summi huius Iudicii höchstbeschwerliche Urtheil das Remedium Reuisionis zu ergreifen gemüßiget worden; so erscheinet auf erhaltenen Befehl Namens Ihro Hochgräfl. Gnaden zu Neuwied, produciret demnächst unthgsten Schriftl. Introductions-Recessum Reuisionis und die darin vermeldete General- und Special-Gewälter sub n. 1. & 4., Denunciations-Schreiben sub N. 2., sodann Original-Quittung bezahlter Iurium Cancellariae sub. Num. 3., handelt und bittet Inhalts, zuförderist aber Ihn in Kraft vorgebrachten Special-Gewalts ad praestationem Iuramenti Reuisionis in animas constituentium zu admittiren, seiner Gewälter und sonstiger Recognoscendorum recogn. vel ex officio.

In specie den von Herrn Lto Gondela in hoc pto am 17. May abgehaltenen Receß betr.

Da eben die auocatio cauſſae ciuilis die präjudicial-Frage und grauamen iſt, weswegen die Reviſion interponiret worden, und worüber die Deciſion der künftigen Herren Reviſoren abzuwarten, zudem das adverſantiſche Angeben, als wann diſſeitig- voriger Herr Anwald durch die nachgeſuchte prorogationem termini die Urthel anerkannt, ganz ungegründet iſt, indem der Herr Anwald ſo wenig, als wenig der Herr Aduocatus wiſſen können, was ſein gnädiger Herr Principalis vor ein Remedium ergreifen würde; Als contradiciret demſelben per mera generalia, und inhäriret ſeinem jetzigen Receß.

6.

Specification

Was in Sachen ꝛc. Die Reviſion zu introduciren ich Ends unterſchriebener pro arrha, Deſerviten und Copey-Gebühren zu fordern habe, als:

	Fl.	Kr,
pro arrha 6. Rthlr. oder = = = =	9.	=
vor den ſchriftl. Introduct. Receß = =	1.	=
Solchen 4mahl zu copiren = = = =	48.	
Vor den mündl. abgehaltenen Receß = = =	30.	
ſolchen 5mahl zu copiren = = = = =	30.	
die General Gewalt zu produciren = =	3.	=
pro Copia deſſelben = = = = =	12.	
den ſpecial Gewalt ad iurandum zu produciren =	3.	= 30.
pro copia deſſelben = = = = =	12.	
pro ſubſtituto = = = =	3.	=
	20. Fl.	42. Kr.

Wetzlar d. 8. Jan. 1741.

Georg Peter Feyerlein
Notar.

XIV.

Insinuation eines priuilegii de non appellando.

I.

Unterthänigste Exhibition des über das Fürstenthum Lauenburg, und dazu gehörige Lande ertheilten Kayserl. Priuilegii de non appellando, mit angefügter geziemender Bitte

pro

Eiusdem clementissima acceptatioue & registratura, ac desuper impertiendo Documento sub Aquila

Anwalds

Sr. Königl. Majest. von Großbritannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg und Herzogs zu Lauenburg.

Samt beyliegendem Original-Priuilegio sub N. 1. und Instruction sub N. 2.

Dr. Zwirlein.

Exhib. 31. Octobr. 1748.

Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Welchergestalten Sr. jetzt glorwürdigst regierenden Kayserl. Majestät allergnädigst geruhet haben, Seiner Königl. Majestät von Großbrittannien, als Herrn Fürsten zu Lauenburg, ein besonderes Priuilegium de non appellando auf das Fürstenthum Lauenburg

burg, das Land zu Hadelen und alle zu dem Lauenburgischen gehörige Lande zu ertheilen, und unterm 20ten Monaths May 1747. ausfertigen zu lassen, geruhen Ew. Hochfürstl. Durchl. aus dem
Num. 1. sub Num. I. beygehenden Originali alles seines Innhalts gnädigst zu ersehen.

Gleichwie nun höchstgedachtes Kayserl. Priuilegium bey diesem höchsten Reichsgerichte in Uebung und Observanz zu bringen, allerdings erfordert wird, dessen Original behörig zu produciren und insinuiren, und eine in der Cammergerichts-Canzley davon genommene Abschrift in dem Cammergerichtlichen Archiv zu lassen, sofort über die beschehene Insinuation und Registrirung ein Documentum sub aquila zu künftiger Beglaubigung alles oberwehnten Vorgangs auszubringen, und dann Endes unterschriebener Anwald, vermög
Num. 2. Beyl. sub Num. 2. * hierzu specialiter instruiret ist;

Als

* Diese lautet so: "Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenvester Hochgelahrter, günstiger guter Freund!
Nachdem das Lauenburgische Appellations-Privilegium nunmehro in denen Lauenburgischen Landen publiciret ist; So sind wir gemeynet, dasjenige, was wegen dessen Intimation beym Cammergericht annoch zu beobachten rückständig ist, gleichfalls beobachten, und zu dem Ende sothanes Privilegium, in Betracht der unterm 10ten Jan. a. c. von euch angezeigten Umstände, daselbst durch euch publiciren zu lassen.
Gleichwie demnach das Original bey der fahrenden Post an euch abgeschicket wird; Also habt ihr nach dessen Empfang mit der Production zu verfahren, davor zu sorgen, daß besagtes Original-Diploma mit einem Documento insinuationis bald aus dem Gerichte zurückerfolge, sodann jenes an uns wieder zurück- und dieses einzuschicken ꝛc. Hannover d. 18. Oct. 1748.

Königl. Großbrittannische, zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete geheimde Räthe.

H. Grote.

Inscriptio.

Dem Ehrenvesten, Hochgelahrten, unserem günstigen guten Freunde,

Dr.

Als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. Endes bemerckten Anwalds Sr. Königl. Majest. von Großbrittannien geziemendes unterthänigstes Bitten: Höchstdieselbe geruhen gnädigst, beygelegtes Privilegium de non appellando pro insinuato anzunehmen, und retenta in Archiuo copia vidimata die gewöhnliche Urkund super facta insinuatione zu erkennen, und aus der Canzley verabfolgen zu lassen. Hierüber ꝛc.

Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster
J. J. Zwirlein D.

2.

DECRETVM.

Iudicialiter in proxima Audientia; in consil. pleno 5. Nou. 1748.

3.

RECESSVS, quo producitur priuilegium in Audientia.

In Sachen
Sr. Königl. Maj. von Großbrittannien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg und Herzogs zu Lauenburg
in pto insinuationis priuil. Caesarei de non appellando
des Fürstenthum Lauenburg betr.

Kraft Copiae signatae gemein habenden Gewalts sub Lit. A. erscheine Namens Sr. Königl. Maj. von Großbrittannien als Herrn Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg und Herzogs zu Lauenburg

Dri. Johann Jacob Zwirlein, Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hof-Rath zu Wezlar.

Vorstehender Extract ist mit dem mir vorgezeigten wahren Königl. Großbritt. Churfürstl. Braunschweigisch-Lüneburg. Regierungs-rescripto in allem von Wort zu Wort gleichlautend, welches hierdurch Pflichtmäßig habe attestiren sollen. Wetzlar den 31ten Octobr. 1748.

(L.S.) Henricus Wilhelmus Dörr, Not. Cæs. publ. ac requis. mppria

burg, und producire dieſe untthgſte Exhibition des über das Fürſtenthum Lauenburg, das Land zu Hadelen und alle zu dem Lauenburgiſchen gehörige Lande ertheilten Kayſerl. priuilegii de non appellando mit angefügter geziemender Bitte pro eiusdem clem. acceptatione & regiſtratura, deſuperque impertiendo Documento ſub aquila, ſamt beyliegenden original Priuilegio ſub Num. 1. und Special-Inſtruction ſub Num. 2. Gleichwie nun Kraft des vorangezogener untthgſten Exhibition ꝛc. aufgeſchriebenen decreti ad Iudicium bin verwieſen worden, alſo bitte untthgſt. inhalts derſelben ſothanes Kayſerl. Priuilegium nicht nur pro inſinuato auf- und anzunehmen und die gewöhnliche Urkund per ſententiam darüber zu erkennen, ſondern auch retenta in lectoria copia eiusdem vidimata das Priuilegium originale zu reſtituiren.

4.

Sententia publicata d. 8. Nou. 1748.

In Sachen begehrter Inſinuation vorbrachten Kayſerlichen Priuilegii de non appellando, wegen Herrn Georg, Königs in Großbrittanien, und Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, ſoviel die Lauenburgiſche Lande und das Land zu Hadeln betrifft, durch D. Zwirlein den 6ten dieſes gerichtlich geſchehen, iſt daſſelbe, jedoch vorbehaltlich des heiligen Römiſchen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch jedermänniglich Intereſſe und Einrede dargegen jederzeit vorzubringen, ſo viel recht, hiermit angenommen, ſolchergeſtalt darüber nothdürftige Urkund erkannt, auch D. Zwirlein ſein der Collation und Reſtitution des Originals halber, beſchehen Begehren hiermit zugelaſſen.

* *
*

Zweyter Theil
zu Erläuterung
des
Reichshofraths-
Processes.

I.

Schenck zu Schweinsberg, weyl. Friederich Wilhelms nachgelassene Töchter.

C.

Carl Ludewig Schenck zu Schweinsberg.

§. 1.

Georg Rudolph Schenck zu Schweinsberg, Erbschenck in Hessen, macht 1701. über seine sämtlich im Hessischen gelegene Güter ein Testament, worin er seine zween ältesten Söhne, Carl Ludewigen und Johann Georgen zu Universal-Erben einsetzt, und die zween jüngere, Johann Philippen und Friederich Wilhelmen, jeden mit 6000. Rthlr. Capital oder 300. Rthlr. jährlicher Pension abfindet.

Testamentum patris inter filios 1701.

§. 2.

Iunioribus deputatum constituit.

Johann Philipp stirbt 1703.; der Vater 1705. Darauf treten die zween älteste Söhne die Erbschaft an, und geben dem jüngsten nicht nur seine jährliche 300. rthlr., sondern auch die Zinsen vom dritten Theil der von gedachtem Johann Philipp zurückgefallenen Abfindung.

§. 3.

Quod diminuitur posthaec.

Friederich Wilhelm verehelicht sich 1711. mit Maria Juliana von Berleps, und läßt in denen mit Zuthun seines ältesten Bruders unterm 2. Febr. 1711. errichteten Ehepacten unter andern §. 6. einrücken: daß, im Fall er aus dieser Ehe keine Söhne, sondern nur Töchter hinterlassen würde, solche zur gänzlichen Ablage von ihres Großvaters Verlassenschaft, und was desfalls seine Brüder zu prästiren gehalten gewesen, nur 6000. Gulden haben sollten.

§. 4.

& sic exsoluitur;

Friederich Wilhelm stirbt hernach 1719. und hinterläßt nur zwo Töchter, Josine Friederike und Elisabeth Dorothee, welchen beyden seit dem ihres Vaters ältester Bruder Carl Ludewig zu seinem Antheil 3000. Gulden jährlich mit 150. Gulden verzinset, endlich aber 1742. selbst an Capital 3000. Gulden abträgt. *

§. 5.

* Die darüber ausgestellte Quittung, vermöge deren man hernach die abgetragene 3000. fl. nicht für Ablagsgelder, sondern als Ehegelder ansehen wollte, war folgenden Inhalts:

„Den

§. 5.

Gleichwohl berufen sich nachhero noch gedachte zwo Friederich Wilhelmische Töchter, wovon die andere immittelst an Philipp Christoph von Thüngen vermählt worden, auf das großväterliche Testament, und begehren von Carl Ludewigen, (nachdem sie sich mit Johann Georgen zuvor in Güte gesetzt, dieser aber sowohl als jener selbst nur Töchter gezeuget,) noch zu seinem Antheil die Hälfte von denen in erwehntem Testament verordneten 6000. Reichsthalern, samt deren Verzinsung seit 1719. *sed de nouo ex testamento petitur,*

§. 6.

Zudem nehmen sie ihn auch noch wegen ihres großmütterlichen in Anspruch, was nehmlich die an Georg Rudolph vermählte Anne Elisabeth, gebohrne Milchlingin *una cum maternis;*

„Demnach der Reichsfrey-Hochwohlgebohrne Herr Carl Ludewig Schenck zu Schweinsberg, Erbschenck zu Hessen, an denen 6000. Gulden Ehegelder, welche uns in unsers Herrn Vaters seeligen Ehepacten de dato Wickershof den 2ten Febr. 1711. §. 6. verschrieben sind, die demselben hieran betreffende Halbscheid, mit 3000. Gulden Rheinisch baar ausgezahlt und vergnüget hat; als haben wir über den Empfang derer 3000. Gulden diesen Quittungs-Schein mit unserer Händen Unterschrift und beygedruckten adelichen Pettschaft ertheilen wollen. So geschehen Thüngen und Schweinsberg den 6. Dec. 1742.

(L.S.) Elisabetha Dorothea von Thüngen, gebohrne Schenckin von Schweinsberg.

(L.S.) Josina Friederica von Schenck zu Schweinsberg.

(L.S.) Maria Juliana Wittwe von Schenck gebohrne von Berleps.“

gin von und zu Schönstädt, die bereits am 7. Oct. 1683. verstorben, gedachtem ihrem Ehegatten zugebracht.

§. 7.

actione in consil. imp. aul. instituta.

Sie wenden sich darüber am 26. Sept. 1743. mit folgender Klage an Kayserlichen Reichs-Hofrath:

An

Die Römisch-Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königliche Majestät ꝛc.

Allerunterthänigste Supplica

pro

clementissime decernendo Rescripto de exsoluendo pecuniam defuncto parenti, loco legitimae, in testamento auito determinatam, vna cum portione ex hereditate fraterna competente, nec non edendo inuentarium vel iuratam specificationem maternorum, & desuper satisfaciendo,

Implorantischen Anwalds

in Sachen

von Schenck zu Schweinsberg, weyland Friederich Wilhelms nachgelassener Frau und Fräulein Töchter, Elisabeth Dorothee, vermählter von Thüngen, und Josine Friederike, beyder gebohrnen Schenckinnen von Schweinsberg,

contra

Herrn Carl Ludwig Schenck von Schweinsberg,

Mit Beylagen a Lit. A. vsque L. inclusiue.

puncto hereditatis paternae & fraternae.

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und Böheim König ꝛc.

Allerdurchlauchtigster Kayser, König und Herr Herr!

Eurer Kayserlichen Majestät kann unterschriebener Anwald Frauen Elisabeth Dorotheen von Thüngen, gebohrner Schenckin zu Schweinsberg, und Fräulein Josine Friederike Schenkin zu Schweinsberg, Beschwisterten, allerunterthänigst vorzutragen nicht umhin, wasgestalten dererselben Großvater, weyland Herr Georg Rudolph Schenck zu Schweinsberg, Erbschenck zu Hessen, vier Söhne gezeugt, und unter ihnen anno 1701. per testamentum verordnet, daß ꝛc. * - - -

Wann nun 1) nach des Impetratischen Herrn Carl Ludwig Schencks zu Schweinsberg Lehrsatz, die ihm als Universal-Miterben vigore Testamenti zugekommene väterliche Allodial-Güter, nach angetretener Erbschaft und erlangtem Besitz, sich in sein vollständiges und irrevocables patrimonial-Eigenthum dergestalt verwandelt haben, daß solche nach seinem Tode bey Abgang des Mannsstamms niemanden anders, als seinen vorhandenen weiblichen Leibes-Erben, nach Verordnung gemeiner Rechte erblich zufallen können; Hingegen 2) eben dieses großväterliche Testament einem jeden von denen beyden jüngern Söhnen 6000. rthlr. zur gewissen Ablage der väterlichen Verlassenschaft zugeeignet, und auf die sämtliche Schenckische

* Das wesentliche von denen hier weitläuftig ausgeführten Umständen läßt sich aus der bereits vorausgesetzten Geschichtserzehlung von selbsten abnehmen. Daher ich zur Ersparung des Raums nur das medium concludendi nebst dem petito hier noch beyfüge.

ckische Güter, iure hypothecae versichert, mit dem Zusatz, daß bey einem unter den Brüdern sich begebenden Todesfall, die Ablage denen noch lebenden Brüdern zu gleicher Theilung zukommen solle; Und dann 3) der jüngste Schenckische Sohn Friedrich Wilhelm Anwalds Principalinnen Vater, nicht nur sein Ablags-Quantum der 6000. rthlr. oder 9000. fl. Rhein., welche Ihm als seine väterliche Legitima absque vllo onere & grauamine gebühret, bey Beschwörung des väterlichen Testaments angenommen, sondern auch 4) an der gleichmäßigen Ablags-Quota des dritten Schenckischen Sohns Johann Philipps (da derselbe ohne Leibes-Erben verstorben, und jene vi testamenti paterni auf seine hinterlassene 3. Brüdere aequis portionibus zurück gefallen,) den dritten Theil von 2000. rthlr. oder 3000. fl. Rhein. ererbet, auch sothane Erbschaft würklich angetreten; wie ihm dann 5) die Ablage mit der brüderlichen Erb-Portion in summa 8000 rthlr. oder 12000. fl. Rhein. betragend, durch einen sub dato Schweinsberg den 19. Decembr. 1705. ausgestellten und vom Herrn Impetrato mit eigener Hand und Petschaft corroborirten Assecurations-Schein, ausweis obiger Beylage Lit. D., versichert; auch 6) die Abzinsen von dem Capital bis an sein anno 1719. erfolgtes Lebens-Ende alljährlich mit 600. fl. Rhein. von den beeden ältesten Schenckischen Herren Gebrüdern richtig und unweigerlich vergnüget worden; Consequenter 7) diese 8000. rthlr. oder 12000. fl. Rhein. so gut und eben mit dem Recht, als der Herr Impetratus seiner vigore Testamenti ererbten väterlichen fideicommissarischen Güter Theil als ein irreuocabiliter & pleno iure überkommenes Eigenthum achten, und nach Abgang des Mannsstamms ad heredes feminas transmittiren will, für des jüngsten Schenckischen Sohns Friedrich Wilhelms unwiederrufliches Patrimonium allodiale consideri.., und in Ermangelung der Söhne seinen leiblichen Töchtern ex identitate iuris & rationis erblich gelassen werden, und als ein väterliches Propre-Guth verbleiben muß; worzu

ferner

ferner 8) kömmt, daß der sämmtlichen Schenckischen Söhne leibliche Mutter, eine gebohrne von Schönstädt, ein ansehnliches Vermögen zu ihrem Ehegemahl weyland Herrn Georg Rudolph Schenk zu Schweinsberg gebracht, worüber derselbe in seinem oftgedachten Testament weder disponiret hat, noch auch disponiren können, folglich sothane Materna auf ihre leibliche Kinder dergestalt ab intestato sich vererbet haben, daß der jüngste Sohn Friedrich Wilhelm, Anwalds Principalinnen Vater, sowohl für sich seine Erbportion, als auch wegen des verstorbenen dritten Bruders seinen Antheil daran zu prätendiren gehabt, bey seinen Lebzeiten aber dazu nicht gelangen können, weil der Vater durante vita selbige in Händen behalten, und nach dessen Tode Anwalds Principalinnen Vater in Kriegsdiensten in Sicilien sich befunden, beständig von Hause entfernet, und seine Domestica zu besorgen verhindert gewesen, hingegen der Impetratische Herr Erbschenk als coheres vniuersalis parentis & mariti, qui ad restitutionem illatorum vxoris tenetur, vor sothane Materna pro quota sua hereditaria zu respondiren, auch ein legales Inuentarium vel iuratam specificationem zu extradiren, den Rechten nach verbunden ist; Gestalten der andere Schenckische Bruder und coheres vniuersalis Herr Ritterrath Schenk zu Schweinsberg diese Rechts-Schuldigkeit in alle Wege anerkannt, und ratione maternorum pro sua rata mit Anwalds Principalinnen in oben sub Lit. G. beygefügtem Transact sich gesetzet, und gütlich verglichen; Gegenüber aber der Impetratische Herr Erbschenk, wie überhaupt wegen Vergnügung der Testamentarischen Ablags-Gelder, also auch insonderheit wegen der mütterlichen Verlassenschaft bisher zu keiner Billigkeit zu bewegen gewesen, ohnangesehen Ihm alle ersinnliche Remonstrationes so mündlich als schriftlich (wie unter andern das Adiunctum Lit. I. darleget,) geschehen, und derselbe in seinem hiebey sub Lit. K. per Extractum angehefteten Antwort-Schreiben das mütterliche Vermögen, ohne was seinem Vorgeben

I.

K.

ben nach, zu Marburg davon entwendet worden seyn soll, de facto noch auf 10000. fl. anmeldet, und dessen Importanz daher deutlich zu schliessen ist, weil sein Bruder und Universal-Miterbe, oftbesagter Herr Ritterrath Schenk zu Schweinsberg, in nur allegirten Vergleichs-Receß Lit. G. berührte Materna mit seinen in die großväterliche Güter verwendeten Meliorationen, die Herr Impetrat nur zu seinem Antheil, vermöge obiger Beylage Lit. F. auf 9000. fl. anschläget, compensando zu vergüten gesuchet hat;

Als gelanget an Eure Kayserliche Majestät Impetrantischen Anwalds nomine quo supra das allerunterthänigste Bitten: Dieselben geruhen allergnädigst, dem Impetrato Eingangs mentionirten Herrn Carl Ludwig Schenck zu Schweinsberg, über welchen als ein
L. der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhönwerra bezeug attestati Lit. L. * incorporirtes Mitglied und nobilem Imperii immediatum die allerhöchste Kayserliche ungemittelte Jurisdiction in hac actione personali überflüßig fundiret ist, per Rescriptum clementissimum, allergerechtest anzubefehlen, daß derselbe den Friedrich-Wilhelmisch-Schenckischen Frau und Fräulein Töchtern als Anwalds Principalinnen zuförderst die ihrem seeligen Vater in dem großväterlichen Testament loco Legitimae (deren sup-

* Dieses Attestat ist folgenden Inhalts: "Der Römisch-Kayserlichen Majestät würckliche Räthe, Wir Hauptmann, Räthe und Ausschuß Reichsohnmittelbar-freyer Ritterschaft in Francken Orths Rhönwerra, urkunden und bekennen hiemit: was gestalten Herr Carl Ludwig Schenck zu Schweinsberg, Erbschenck zu Hessen nicht nur in diesem freyen Ritter-Canton Rhönwerra, vermittelst seines innhabenden Guths Neustädtges, angesessen, sondern auch als ein würckliches Reichs-Adeliches Mitglied immatriculiret sey. Zu mehrerer Urkund, haben wir auf Verlangen, gegenwärtiges Attestat, unter obgedachten Ritter-Orths Insiegel, wissentlich, und wohlbedächtlich ertheilet. So geschehen den 5. Aug. 1743."

(L.S.)

supplementum jedoch hiernächst actione competenti zu suchen sich dieselbe allerdings vorbehalten haben wollen,) verordnete 6000. rthlr. Ablags-Gelder, ingleichen die Ihm von denen dem verstorbenen dritten Bruder Johann Philipp Schencken zu Schweinsberg statt seines Pflichttheils ebenfalls zugehörig gewesene Ablags-Summe (cuius intuitu das supplementum sich gleichergestalt reserviret wird) angefallene Erbportion a 2000. rthlr. Kraft darüber ertheilter schriftlichen Versicherung als liquida liquidissima und confessata pro sua rata, mit denen seit anno 1719. vertagten Reichs-Constitutionsmässigen Zinsen, vergnügen, sodann wegen ihres seeligen Herrn Vaters Maternorum ein glaubhaftes Inuentarium, oder in dessen Ermangelung eine iuratam specificationem herausgeben, und Anwalds Principalinnen auch wegen desjenigen Antheils, so ihrem seeligen Vater sowohl vor sich, als wegen des verstorbenen dritten Schenkischen Bruders iure hereditario daran gebühret hat, vollkommen zufrieden stellen solle, vna cum Expensis.

Hierüber und was sonsten bessers und fürträglichers hätte gebeten werden können oder sollen, das allerhöchst-mild-Richterl. Amt allertiefsten Fleisses implorirend mit allersubmissester Devotion beharret

Euer Kayserlichen Majestät

alleruntherthänigst treugehorsamster de rato ac mandato cavirender implorantischer Anwald

Johann Friedrich von Harpprecht.

§. 8.

Exceptio fori declinatoria.

Imploratischer Seits kommt darauf unterm 13. Apr. 1744. folgende Exceptions-Schrift zum Vorschein:

An
Die Römisch Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königliche Majestät
Allerunterthänigste Exceptio fori incompetentis
mit angefügter Bitte
pro
clementissime remittendo caussam ad forum competens, & condemnando partem aduersam in expensas friuole caussatas
Imploratischen Anwalds
in Sachen
von Schenck zu Schweinsberg, weyl. Fried. Wilhelms nachgelassener Töchter, Elisabeth Dorotheen, vermählter von Thüngen, und Josinen Friederiken Schenckin zu Schweinsberg
c.
Carl Ludewig Schenck zu Schweinsberg, Erbschencken in Hessen.
mit Beylagen num. 1. 2. 3.
puncto hereditatis, nunc fori incompetentis.

Allerdurchlauchtigster, &c.

Eurer Kayserlichen Majestät ist unterschriebener Imploratischer Anwald Carl Ludewig Schenckens zu Schweinsberg, Erb-Schenckens in Hessen, auf das von Elisabeth Dorotheen von Thüngen, und Josine Friederike Schenckin zu Schweinsberg
Num. 1. erschlichene, sub. n. 1. abschriftlich beyliegende Conclusum vom 16. Jan. a. c., so am 31. eiusd. insinuiret worden, jedoch bloß in honorem

norem Auguſtiſſimi, allerunterthänigſt vorzuſtellen gemüßiget, wasmaſſen es zwar an dem ſey, daß Anwalds Principal vermöge des von Imploranten bey ſeinem exhibito ſub lit. L. beygelegten Zeugniſſes als ein Mitglied der Reichs-unmittelbaren freyen Ritterſchaft in Franken Orts Rhönwerra incorporiret worden.

Nachdem aber ſothane Unmittelbarkeit, beſage eben des Zeugniſſes, nur von dem in Franken gelegenen Gut Neuſtättgen herrühret, welches beſage des in beglaubigter Abſchrift beyliegenden Kaufbriefs ſub num. 2. von Anwalds Principalen allererſt acht Jahre nach deſſen ſeeligen Vaters Abſterben erkauft worden; Da hingegen Imploranten wegen der von nur gedachten Imploratiſchen Anwalds Principalen Vater, Georg Rudolph Schencken zu Schweinsberg und Erb-Schencken in Heſſen, ſeeligen Andenckens, hinterlaſſenen Erbſchaft einige ungegründete Forderungen machen, und darüber vermeyntliche Klage erheben wollen; *Num. 2.*

So erhellet daraus ſo fort, daß die gegneriſche anmaßliche Klage mit dem von Anwalds Principalen erſt lange hernach angekauften Gut Neuſtättgen nicht die geringſte Verwandſcheft hat;

Sondern da alle zu obgedachter Erbſchaft gehörige noch ganz unverſchriebene Güter in Heſſen gelegen ſind; ſo iſt auch daſelbſt unſtreitig das in dieſer Sache beſtgegründete forum rei ſitae.

Alldieweilen nun darneben Imploratiſchen Anwalds Principal ſeine beſtändige Wohnung zu Schweinsberg in Heſſen hat, und überdiß Seiner Königlichen Majeſtät in Schweden nicht allein als ein angebohrner Vaſall, ſondern auch als Erb-Schenck und Obervorſteher der adelichen Stifter in Heſſen, nicht minder als Obereinnehmer der Königlichen Steuern noch würklich verpflichtet iſt; So hat derſelbe unſtreitig auch ſein forum domicilii bey Königlich Schwediſcher Hochfürſtlich Heßiſcher Regierung zu Marburg.

Und bey dieſer hätte demnach das gegneriſche vermeyntliche Klagewerk, als in foro tum ratione rei ſitae tum ratione domici-

lii competente, angebracht werden müssen, gestalt in gegenwärtiger Sache, da von einer in Hessen gelegenen Erbschaft die Rede ist, die Jurisdiction aus keinem andern, als obgedachten beyden foris domicilii vel rei sitae, begründet werden kann.

Daß aber das Gut Neustättgen und die damit verknüpfte Unmittelbarkeit auf beyderley Art in dieser Sache in keine Betrachtung kömmt; ist daraus leichtlich abzunehmen, weil sothanes Gut von Anwalds Principalen laut obangezogener Beylage sub Num. 2. lange nach seines seeligen Vaters Tode erst erkauft worden, mithin daselbst nicht das geringste Theilgen der väterlichen Erbschaft gelegen ist; auch Anwalds Principal gar keine Wohnung daselbst hat, daß etwa ein duplex forum domicilii daraus erzwungen werden mögte; Neque enim ex possessione praedii in personalibus forum sortitur is, qui domicilium alibi habet; Nec duplex domicilium constitutum, vbi animus manifestus est, quod saltim in vno loco illud quis habere voluit,

Mevius P. 4. decis. 256.

Coch in praxi fori Germanici P. I. cap. 2. §. 6. sq. p. 35. sq.

Gleichergestalt kann Eurer Kayserlichen Majestät Jurisdiction in gegenwärtiger Sache, welche Imploratischen Anwalds Principalen nicht als ein Reichs-Ritterschaftliches Mitglied, sondern als Landsassen anbetrifft, auch wegen sothaner Unmittelbarkeit von Gegentheile mit Bestand Rechtens nicht fundiret werden, indem bekannt, quod aliquis in imperio duplicem personam sustinere possit, imperialem scilicet & prouincialem, hoc est, esse immediate sub imperio & simul Landsassium alicuius principis,

Pfeffinger in Vitriario illustrato tom. II. lib. I. tit. 22. §. 4. not. (a) pag. 960.

Gaillius de arrestis cap. 6. n. 14. p. 242.

Nun ist zwar in den Reichsgesetzen, besonders im

Westphälischen Frieden art. 5. §. 10. alias 28.
verordnet:

Quod libera & immediata imperii nobilitas, omniaque & singula eius membra idem ius habeant, quod statibus competit;

Allein es ist in eben dem Gesetz l. c. sofort die Ausnahme mit den ausdrücklichen Worten hinzugefüget worden:

Nisi forte in quibusdam locis RATIONE BONORVM & RESPECTV TERRITORII VEL DOMICILII aliis statibus reperiantur subiecti.

Woraus deutlich erhellet, daß in dem Fall, da ein Mitglied der unmittelbaren Ritterschaft zugleich in eines Reichfürsten geschlossenen Landen, dergleichen Hessen ist, seine Wohnung und Güter hat, das forum domicilii und rei sitae vor dem foro immedietatis den Vorzug haben solle;

Hertii diss. de subiectione territoriali §. 3., opusculorum vol. I. p. 369. sq.
de Ludewig consiliorum Halensium tom. II. lib. 2. n. CXVIII. §. 79. col. 2020. sq.
Anonymi tractatus: Nobilis territorio subiectus tom. I. p. 19.
Schwanmann processus cameralis lib. I. cap. 13. §. 10. 11. p. 26.

Allermassen also aus allen diesen Gründen Anwalds Principalen nicht geringe Bedenklichkeiten entstanden; bevorab, da es ihm als eine Uebertretung des Hochfürstlich Heßischen priuilegii de non euocando leicht zur Verantwortung gereicht haben, und mit Erregung des Fiscals geahndet seyn dürfte; So hat derselbe, als Heßischer angebohrner Vasall und würklicher Bedienter, seiner Pflicht gemäß zu seyn erachtet, desfalls bey Königlich Schwedischer Hochfürstlich Heßischer Landes-Regierung zu Marburg, nebst Beylegung der gegnerischen vermeyntlichen Klage, geziemende Anzeige zu thun, und zugleich anzufragen, wie er sich dabey zu verhalten habe?

Nachdem nun darauf, besage des sub N. 3. in originali hie- N. 3.

beygehenden Rescripts von gedachter Landes-Regierung Anwalds Principalen angedeutet worden:

Daß er sich in dieser Sache quoad merita causſae im geringsten nicht einlassen, sondern schlechterdings exceptionem fori competentis opponiren solle;

Als siehet Imploratischer Anwald sich gemüßiget, Imploranten lediglich exceptionem fori incompetentis hiermit entgegen zu setzen; Und wie er sich, vermöge des jüngsten

Reichsabschiedes vom Jahr 1654. §. 4.

nicht schuldig erachtet, auf das gegnerische Vorbringen die Hauptsache betreffend, bey so bewandten Umständen im mindesten zu antworten; da hingegen Implorantinnen, Anwalds Principalen die
N. 4. demselben so unnöthig verursachte in der Beylage sub N. 4. specificirte Kosten zu erstatten, allerdings verbunden sind;

So gelanget an Eure Kayserliche Majestät im Namen obgedachten Carl Ludewig Schenckens zu Schweinsberg Imploratischen Anwalds allerunterthänigste Bitte:

Höchstdieselbe geruhen allergnädigst, Implorantinnen mit ihrem Suchen ab- und an die Königlich Hochfürstlich Heßische Landes-Regierung zu Marburg, als forum competens, zu verweisen, auch in die desfalls verursachte Kosten allergerechtest zu condemniren.

Hierüber das allerhöchste mildrichterliche Amt allerunterthänigst anrufend in allertiefster Devotion beharret

Eurer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigster treu-gehorsamster de rato & mandato cavirender Imploratischer Anwald
Andreas Gottlieb von Fabrice.

§. 9.

§. 9.

EXTRACTVS PROTOCOLLI ET CONCLVSA: *Communicatio ad replicandum.*

Veneris 17. April. 1744.

Von Schenk zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter contra Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg in puncto hereditatis paternae & fraternae; siue Impetratischer Anwald von Fabrice sub praes. 13. huius übergiebt allerunterthänigste Exceptionem fori incompetentis, mit Bitte, pro clementissime remittendo caussam ad forum competens, & condemnando partem aduersam in expensas friuole caussatas. Appon. num. 1. 2. 3. & vlt. concluſum; in duplo.

Communicetur Exhibitum de 13. hui. parti impetranti, um sich *super exceptione fori incompetentis, in termino duorum mensium* vernehmen zu lassen.

Matthias Wilhelm Haan.

Veneris 26. Iunii 1744.

Von Schenk zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter contra Carl Ludwig Schenck zu Schweinsberg in puncto hereditatis paternae & fraternae; siue Impetrantischer Anwald von Harpprecht sub praes. 23. huius, supplicat humillime pro clementissime indulgendo adhuc Termino bimestri ad satisfaciendum Concluso de 17. April. nup. Appon. dictum Concluſum.

E contra

Impetratischer Anwald von Fabrice sub praes. 1. huius übergiebt allerunterthänigste Anzeig und Bitte, pro clementissime decernenda eiusdem positione ad Acta. appon. Num. 4. & 5.

Idem sub praes. 23. huius docendo factam insinuationem Exceptio-

ceptionum fori incompetentis, ſupplicat hum. pro ponendo ad Acta, appon. Num. 6. & 7.

1mo. *Detur parti impetranti petitus Terminus duorum menſium ad ſatisfaciendum Concluſo de 17. April. nup.*

2do *Ponatur interim Exhibitum partis impetratae de 1. Iunii ad Acta*, und ſolle zu ſeiner Zeit, nach Befinden, darauf behörig reflectiret werden.

Matth. Wilhelm Haan.

§. 10.

Replicae. **Replic:**

An

Die Röm. Kayſ. auch in Germ. und Böh. Kön. Maj.

Allerunterthänigſte Entdeck- und Abfertigung gegentheiliger unſtatthaften exceptionis fori incompetentis, mit allerſubmiſſeſter Anheimſtellung, was puncto competentiae fori allergnädigſt verordnet werden wolle, annexo petito humillimo

pro

clem. deſuper impertienda Reſolutione Caeſarea

Impetrantiſchen Anwalds

in Sachen

von Schenk zu Schweinsberg, weyl. Fried. Wilhelms nachgelaſſener Töchter,

c.

Herrn Carl Ludewig Schenck zu Schweinsberg.

mit Anlagen
ſub Litt. M. N.

puncto hereditatis paternae & fraternae, nec non dotis, item editionis inuentarii maternorum.

Aller-

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Wasgestalten Eure Kayserliche Majestät die von Impetratischem Theil in aussen bemerkter Sache, sub praes. 13. April. nup. eingebrachte Exceptionem fori incompetentis Anwalds Principalen zu dem Ende, um sich darüber sub termino duorum mensium vernehmen zu lassen, allermildest zu communiciren geruhet; Solches haben Dieselbe aus dem unterm 17. eiusdem ergangenen höchstvenerirlichen Concluso zu ersehen gehabt. Und gleichwie selbige vor die zu dessen allergehorsamsten Befolgung vermög Anschlusses Lit. M. allergnädigst verwilligte Termins-Prorogation, den allerdevotesten Dank erstatten; also nehmen Sie zuförderst, in vim iudicialis confessionis, quam vtilissime an, daß ex aduerso selbst eingestanden worden, wasmassen der Impetratische Herr von Schenk zu Schweinsberg, als ein Mitglied der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft incorporirt sey. *Lit. M.*

Nun erstrecket sich sothane Incorporation keinesweges allein auf das von ihm acquirirte, und in Besitz habende Ritterschaftliche Gut Neustädtges, sondern vornehmlich auch auf dessen Person, dergestalten, daß derselbe als ein dem Canton Rhönwerra zugethanes Mitglied, die Römisch-Kayserliche Majestät vor sein ohngemittelt zeitliches Oberhaupt in aller Unterthänigkeit und Gehorsam erkennen, von Dero und des heiligen Reichs unmittelbarer Subjection sich von keinem Chur- oder Fürsten abtrennen, noch Dero Landesfürstliche Obrig-Bothmäßig- und Gerichtbarkeit untergeben, noch auch bey Dero Canzleyen, Hof-Land- und Lehen-Gerichten, ausser was vor die Lehen-Gerichte eigentlich gehöret, nicht Recht geben, noch nehmen, sondern alleine bey den Kayserlichen und des heiligen Reichs ohnmittelbaren höchsten Gerichten nebst der Orts-Hauptmannschaft in allen und jeden zutragenden Fällen actiue und passiue zu Recht stehen solle ꝛc. Inmassen Er bey seiner ehemaligen Incor-

poration, durch Abschwörung der von Uhralters hergebrachten Rit-
Lit. N. ter-Pflicht, besag Lit. N. * corporali iuramento sich darzu ver-
bunden hat.

Wobey

* Lit. N. Des heiligen Römischen Reichs ohnmittelbar-freyer Ritterschaft Landes zu Franken, Orts Rhön- und Werra, incorporirter adelicher Mitglieder Eydes-Formul:

Ich N N. des Orts Rhön und Werra zugethanes Mitglied gelobe, verspreche und schwöre hiermit Gott dem Allmächtigen; Daß ich zuförderst die Römische Kayserliche Majestät, unsern allergnädigsten Kayser und Herrn für mein alleinig ohngemittelt zeitliches Oberhaupt, Schutz- und Schirmherrn in aller Unterthänigkeit und Gehorsam erkennen, ehren und halten; Von Dero und des heiligen Reichs unmittelbarer Subjection, mich von keinem Chur- oder Fürsten, geist- oder weltlichen Stand abtrennen, noch deren Landsfürstliche Obrig-Bothmäßig- und Gerechtigkeit untergeben, noch unterwürfig machen lassen, noch auch bey deren Canzleyen, Hof-Land oder Lehen-Gerichten, auser was vor die Lehn-Gerichte eigentlich gehöret, nicht Recht geben noch nehmen; sondern allein bey denen Kayserlichen und des heiligen Reichs ohnmittelbaren höchsten Gerichten, anbey dieses freyen Reichs ohngemittelten Ritterorts, nach Anleit- und Erforderung, der von allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät confirmirten Ritter-Ordnung angeordneten Hauptmannschaft in allen und jeden zutragenden Fällen actiue und passiue zu Recht stehen; Denen darinn ergehenden Ritterlichen Erkenntnissen, Aussprüchen, Entscheid- und Verabscheidungen, ohnweigerlich und ohnwidersprechlich nachgelebet und denen gebührliche Folge und ein vollkommlich Genügen zu beschehen verschaffen; Unseren Verordneten, Hauptmann, Räthen gebührlichen Respect, Ehr und Liebe jederzeit erzeigen, auch in allem, was sie nach Ausweisung der Ritterlichen Privilegien, Abschieden, Capitulationen, Austräge, Satzung- und Ordnungen, so allbereit aufgerichtet sind, oder noch aufgerichtet werden mögen, schliessen werden, gutwilliglich Folge thun; Sie daran in keinerley Weise verhindern, sondern vielmehr, da in einem oder anderm Mangel erfunden, dasselbe mit gebührender Bescheidenheit erinnern; mich selbsten aller adelichen Tugenden mit Ernst befleißi-

Wobey dieses wohl zu bemerken ist, daß, nach dem bey der Fränkischen Reichs-Ritterschaft befindlichen Herkommen und denen vor Augen liegenden Exempeln, der blosse Besitz und die Innhabung eines oder andern incorporirten Reichs-Ritterschaftlichen Guts, den Possessorem noch zu keinem Mitglied machet, der die priuilegia & iura Immedietatis personalia zu gaudiren hat. Sondern, gleichwie zur Personal-Vermitgliederung die besondere Reception in consortium Equestre gehöret, und der Receptus, wenn er nach erfolgter Begütung als ein Commembrum actuale consideriret seyn, und votum & sessionem in conuentibus Equestribus generalibus haben will, obangezogene Ritter-Pflicht ordentlich ablegen, und sich nach der Reichs-Ritterschaftlichen Verfassung accommodiren muß; Also wird der Herr Impetratus (da Er, nach beschehenem Ankauf des imme-

befleißigen; Insonderheit wider Ihro Kayserliche Majestät, Dero Religion- und Profan-Frieden, meiner Lehen-Herrn Pflicht noch adelicher Freyheit und dieser Landschaft Aufnehmen, um keiner Herrn-Dienst, Gnad, Gunst und Gewinnst oder anders wegen, mich gebrauchen lassen, sondern Dieselbe, samt obberührten unseren Ritterlichen Satz- und Ordnungen, da sie wider Recht bedrängt, mit Zusammensetzung Leib, Gut und Bluts nach äusserstem Vermögen betreten; Ueber unsere Privilegien, Ordnungen, Capitulationen, Austrag und Satzungen festiglich halten, und sonsten alles, das zu adelichen Aufnehmen und Beförderung unsers lieben Teutschen Vaterlandes und Ritterlichen Wohlfahrt immer ersprießlich, biß zum äussersten befördern helfen, und dabey vor einen Mann stehen wollen. Treulich und ohne Gefährde.

Daß vorstehende Ritter-Pflicht bey der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Rhön und Werra von unfürdenklichen Zeiten hergebracht sey, auch von Herrn Carl Ludwig Schenk von Schweinsberg bey Rhön-Werraischen Orts-Convent zu Muerstadt den 5. Jun. 1715. würklich abgeleget worden; Solches wird unter Vordruckung des Rhön-Werraischen Canzley-Insiegels hiermit beurkundet. So geschehen Schweinfurth d. 27. Jul. 1744.

(L. S.)

immediaten Ritter-Guts Neustädtges, auch um die Personal-Reception bey dem Fränkischen Reichs-Ritter-Canton Rhönwerra sich beworben, und zum Mitglied angenommen worden, sofort die herkommliche Ritter-Pflicht abgeschworen, auch bishero bey Erscheinung auf allen gemeinen Orts-Tägen und sonsten als immatriculirtes Mitglied sich geriret hat) in qualitate eines Nobilis Imperii immediati, & Commembri Equestris, in causis personalibus ratione fori & iurisdictionis sich nicht entziehen können, wozu Er sich obstehender massen durch ein cörperliches Iurament pflichtig gemacht hat: Mithin laufet alles dasjenige, was derselbe zu Colorirung seiner vermeyntlichen Exceptionis fori incompetentis, und anmaßlichen Declinirung der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction vorzubringen sich bemühet, auf einen pur lautern Ungrund, und dahero ganz nicht applicable Argumenta hinaus, ist auch zu nichts anders angesehen, als denen Impetranten ihr von Gott und Rechtswegen gehöriges väterliches Erbe sauer zu machen, und selbige durch allerhand Umtriebe und Aufzüglichkeiten dergestalten zu ermüden, daß ihnen endlich das leere Nachsehen bleiben möge.

Nur das vornehmste von dem gegentheiligen unstatthaften declinatorischen Einstreuen zu berühren; so verlangen

1) Anwalds Principalen von denen in Hessen, und unter dasiger Landesfürstlichen Obrigkeit gelegenen Georg Rudolphischen Schenk-Schweinsbergischen Gütern (da wegen des auf selbigen Dato haftenden fideicommissi stemmatici Georgii Rudolphini bey noch floricenden Schenkischen Mannsstamm kein lediger Anfall zur Zeit sich ereignet hat) dermalen keinen Schollen Landes, und eben so wenig pro nunc, wegen der von ihrem seeligen Vater, saluo regressu in casum exstincti stemmatis masculini Georgii Rudolphini, geleisteten Renunciation, und in tantum agnoscirten fideicommissarischen Disposition, das geringste von den Großväterlich-Schenkischen Erbschafts-Effecten, welche ad hereditatem iacentem referirt

werden

werden mögten. Folglich stellen sie, so lange der Georg-Rudolphisch-Schenkische Mannsstamm währet, sich nicht als heredes des Testatoris, weyland Herrn Georg Rudolphs Schenkens zu Schweinsberg dar; experiren auch vorjetzo nicht hier petitione hereditatis, daß sie mit solcher tanquam actione mixta ad vindicandam hereditatem iacentem an die Heßische Instanz zu verweisen wären, sondern, gleichwie das Ihnen ex repraesentatione patris competirende ius hereditarium auitum auf den in Gottes Willen stehenden Abgang des Georg Rudolphischen Schenkischen Mannsstamms beruhet, immassen Sie solches gegen willige Conferirung der indessen mit baarem Geld erhaltenen Abfertigung, casu existente, sich reserviren; also bestehet dermalen ihre Prätension in demjenigen Geld-Quanto, welches der Herr Impetratus theils vigore testamenti paterni seinen beyden jüngern Brüdern, als eine Ablage der großväterlichen Verlassenschaft loco Legitimae pro rata schuldig verblieben, theils durch eigene Hand und Siegel, wie auch durch das verbindliche Pactum dotale zu zahlen versprochen hat, worzu die Editio inuentarii maternorum eorundemque restitutio kommet.

Wie nun sothane Ansprüche ex iure ad rem entsprungen, und dahero auch actione personali ex testamento & pacto vel facto obligatorio, quod personam ipsam stringit, gefordert werden, die Actiones personales aber in foro personali rei anzustellen sind; So ist nicht abzusehen, wie Gegenanwald auf das Heßische Forum rei sitae der Schenkischen liegenden Güter mit dem mindesten Rechts-Schein in substrato provociren könne. Und obwohlen

2) nicht ohne ist, daß Herr Impetratus sein Domicilium zu Schweinsberg in Hessen hat, auch in vasallagio & officio Hassiaco stehet; So hat jedoch eines Theils dieser Heßische Feudal- und Ministerial-Nexus mit gegenwärtiger Prätensions-Sache so wenig die allergeringste Verwandschaft, als wenig zu begreifen ist, wie nach gegentheiliger Meynung praesens Caussa den Herrn Impetra-

ten, als einen Heßischen Landsassen betreffen möge; Andern Theils aber ist

3) aus denen Rechten

vid. L. 5. L. 6. L. 27. §. 2. ff. ad municip.

mehr als zu bekannt, quod quis etiam in pluribus locis sibi domicilium constituere possit, wann er nehmlich nach rechtlicher Anweisung

in L. 7. Cod. de incol.

L. 2. C. vbi senat. vel clarissimi &c.

L. 20. ff. d. V. S.

focum & Larem domesticosque ibi tenet

vid. CARPZ. Lib. 2. Resp. 24.

Da nun der Herr Impetratus auf seinem Reichs-adelichen Gut zu Neustädtges in einem ordentlichen Wohnhause Feuer, Rauch und Heerd hat, seinen Verwalter, Knecht und Mägde darinnen hält, und öfters mit seiner Familie dahin zu wohnen kommt; so ergiebet sich allerdings daraus, daß derselbe in Heßischen Landen nicht allein sondern auch unter der immediaten Reichs-Ritterschaft domiciliiret sey, mithin ein duplex domicilium, consequenter forum personale domicilii duplex habe, ita, vt in actoris arbitrio sit, vbi reum conuenire velit,

Arg. L. 2. §. 3. ff. de eo quod cert. loc.

BERGER oecon. Iur. Lib. 4. Tit. 4. §. 1. not. 4.

Zumalen

4) der Herr Impetratus, wie oben schon gedacht, bey dem Reichs-Ritter-Canton Rhönwerra nicht nur bloß begütert, und pro mero possessore boni immediati zu halten, sondern auch daselbst, quoad personam als ein würklich Mitglied recipiret und incorporiret ist, welche personal-Incorporation pro domicilio zu achten, und immediatam imperii iurisdictionem Caesaream in causis personalibus nicht nur an sich schon, sondern auch Kraft der von Herrn

Impe-

Impetrato mittelſt eines cörperlichen Eydes abgeſchworner Ritter-Pflicht unſtrittig fundiret; welcher caſus dann ganz von demjenigen unterſchieden iſt, wo nach der Lehre des ex aduerſo allegirten Mevii & Cochii, ex ſola poſſeſſione praedii, in perſonalibus das forum pro non fundato gehalten werden ſolle. Wie dann ferner auch

5) nichts zur Sache thut, daß Herr Impetratus ſein Reichs-Ritterſchaftliches Gut Neuſtädtges, nach ſeines Vaters Tod, und, da Er lang zuvor als ein Landſaß in Heſſen gewohnet, acquiriret hat; Anerwogen erſterwehntes Ritterſchaftliches Gut ſo wenig, als die in Heſſen gelegene Schenkiſche Landſaſſen-Güter ein obiectum praeſentis litis conſtituiren, ſondern bey gegenwärtiger Action es einzig und allein in fundanda iurisdictione auf das forum perſonale ankommt, welches per ſupra deducta über den Herrn Impetratum ſowohl bey der Hochfürſtlich Heßiſchen Landes-Regierung zu Marburg, als einem höchſten Reichs-Gericht, concurrenter ſtatt findet, und ab Actore nach Gefälligkeit eligirt werden mag. Gegentheiliger Anwald begreifet auch

6) ſolches von ſelbſten, da Er duplicitatem perſonalem nach der Reichs-Praxi zugeſtehet, auch ſothane Theſin auctoritate Pfeffingeri & Gaillii bekräftiget; Iſt aber unrecht dran, wenn Er aus dem Inſtrumento Pac. Weſtph. Art. 5. §. 10. in conflictu fori domicilii & Immedietatis, jenem einen Vorzug beylegen will; maſſen erſtgedachtes Reichsgrundgeſetz ſolches in keine Weege verordnet, ſondern in angezogenem Paſſu: NISI FORTE IN QVIBVSDAM LOCIS &c. wie überhaupt die Diſtinction inter ſubiectionem realem & perſonalem, alſo auch inſonderheit dieſes behauptet, daß ein membrum liberae Imperii Nobilitatis, eben wohl ratione domicilii andern Ständen ſubject ſeyn, folglich ein duplex domicilium & forum perſonale (ceteris tamen paribus) haben könne; ganz ohne, daß das forum Immedietatis dem foro domicilii in territorio ſtatus conſtituti abſolute weichen müſſe, und intuitu deſſen dem Actori

die in Rechten gegründete Election benommen sey, als wovon weder der bemerkte Text des Westphälischen Friedens-Schlusses ein Wort gedenket, noch auch die ex aduerso allegirte Doctores Ludwig, Hert. &c. dergleichen Präferenz mit Absprechung der einem Kläger competirenden Wahl, statuiren.

Eben so vergeblich beziehet sich Gegen-Anwald

7) auf das Hochfürstlich Heßische Priuilegium de non euocando, massen solches alsdann in subsirato statt hätte, wann Herr Impetratus unter der Heßischen Landes-Bothmäßigkeit priuatiue stünde, und nebst seiner Landsäßigen Qualität nicht auch in nexu Immedietatis personalis sich befindete, mithin nicht diuerso respectu pro immediato & mediato zu consideriren wäre. Indem nun aber derselbe intuitu der Ihm anklebenden Reichs-Ritterschaftlichen Personal-Immedietät, der Kayserlichen ungemittelten Jurisdiction unterworfen ist, folglich nicht gesaget werden kann, daß Er bey Belangung vor diesem höchsten Reichs-Dicasterio ad forum extraneum & incompetens gezogen, und durch eine Reichs-Constitutions-widrige Evocation die Hochfürstlich Heßische Landesherrliche Jurisdictions-Gerechtsame turbiret werden, worinnen eben das fundamentum de non euocando bestehet, da vielmehr das allerhöchste Kayserliche Oberhaupt, dum nobilem Imperii immediatum in ius ad summum Imperii Tribunal in cauſſa personali vocat, sich Dero Kayserlichen Rechts gebrauchet, folglich einem andern Reichs-Stand, dessen iura existente casu sarta tecta bleiben, die geringste Beleidigung nicht zuziehet; So fällt das eingestreute Priuilegium de non euocando Hassiacum von selbsten weg, und stellet dahero

8) Impetrantischer Anwald zur allergerechtesten Kayserlichen Beurtheilung allersubmissest anheim, wie des Herrn Impetratens Unterfangen anzusehen sey, daß derselbe, ohne auf seine Reichs-Ritterschaftliche Personal-Immedietät zu reflectiren, mit gänzlicher Hintansetzung seiner theuren abgeschwornen Ritterpflicht der Kayserlichen

lichen allerhöchsten Gerichtbarkeit in dieser puren Personal-Klag-Sache, proprio ausu sich zu entziehen, zu dem Ende die Hochfürstlich Heßische Landes-Regierung selbsten anzugehen, und von selbiger ein anmaßliches Rescriptum inhibitoriale de se non intromittendo zu extrahiren, dadurch aber das höchste Reichs-Dicasterium mit dem Fürstlich Heßischen Iudicio in Collision zu setzen, keine Scheu getragen. Er beruft sich zwar

9) dißfalls als ein Heßischer Vasall und wircklicher Bedienter auf seine aufhabende Lehens-Pflichten und Dienst; Allein hat Er nicht als ein Reichs-Ritterschaftliches Rhönwerrisches incorporirtes Personal-Mitglied auch die oben sub lit. N. beygehefte Ritter-Pflicht Ihro Kayserlichen Majestät abgeschworen und verbindet diese nicht eben sowohl als jene den Herrn Impetraten nach seiner unterschiedenen Betrachtung, in qualitate immediati nobilis imperii, zumalen in actionibus personalibus, vor den Kayserlichen und des heiligen Reichs ohnmittelbaren höchsten Gerichten, actiue und passiue zu Recht zu stehen?

Entweder können diese beyde Pflichten neben einander bestehen, oder nicht. Ist das erstere (wie es dann auch an sich wahr ist, und die vor Augen schwebende Teutsche Reichs-Verfassung mit sich bringet, daß einer ein Reichs-Saß und Landsaß, immediatus & mediatus, mithin ein persönlicher Unterthan zweyer unterschiedener Herren seyn könne, sofort in vorkommenden Fällen diuersitas respectus beobachtet werden müsse;) so ist es ein vermesseres und höchstunverantwortliches Bezeigen des Herrn Impetratens, daß Er als ein Reichsadeliches Commembrum dem Kayserlichen allerhöchsten Oberhaupt die über Ihn competirende Jurisdiction in cauſſa personali abzustreiten, und Anwalds Principalen durch unstatthafte declinatorische Ausflüchte mit der suchenden Justitzhülfe wider Gewissen herum zu treiben keine Scheu träget, dahero Er auch sothane zum vorsetzlich und muthwilligen Aufschub der Hauptsache eingewendete

wendete verzügliche Einrede, mit der in dem ex aduerso selbst allegirten jüngern Reichs Abschied gesetzten Strafe einer Mark löthigen Goldes, wird zu büssen haben: Kan aber sein Landsassen-Stand mit der anderseitigen Reichs-Immedietät, und seine Heßische Unterthanen- mit der Reichs-Ritter-Pflicht nicht vereinbaret werden; So hat Herr Impetratus (welches doch derselbe schwerlich zugestehen wird) sehr gefehlet, und sich gegen seine Hochfürstlich Heßische Landes- und Lehen-Herrschaft felonie-mäßig vergangen, mithin eine empfindliche Bestrafung bey selbiger meritiret, daß Er nach beschehenem Ankauf unter der Reichs-Ritterschaft sich in das Consortium equestre als ein Personal-Mitglied recipiren lassen, die gewöhnliche Ritter-Pflicht durch einen cörperlichen Eyd abgeschworen, und sich darinnen der Kayserlichen und des heiligen Reichs ungemittelten Gerichtbarkeit in allen und jeden zutragenden Fällen, actiue und passiue unterwürfig gemacht.

Ob nun wohl solchergestalt der gegentheilige Unfug mit Pflichtwidriger Declinirung der allerhöchsten Kayserlichen Jurisdiction in hac causſa sich Sonnenheiter zu Tage leget, folglich die Exceptio fori incompetentis ganz unstatthaft eingestreuet werden will; So ist doch Anwalds Principalen, in dem zur Gerechtigkeit Ihrer Sache gestellten zuversichtlichen Vertrauen, ganz gleichgültig, ob Ihnen die Gottwohlgefällige Justitz vor diesem höchsten Kayserlichen Reichs-Gericht oder dem Fürstlich Heßisch-Landesherrlichen Foro gegen den Herrn Impetratum mitgetheilet, und zu ihren auf das klare großväterliche Testament sowohl, als den verbindlichen Ehe-Pact sich gründenden, auch an sich favorablen Forderungen, geholfen wird. Dannenhero selbige der allergnädigsten Kayserlichen Entschliessung in allertiefster Submißion anheimstellen, ob Herr Impetratus mit Verwerfung seiner ungegründeten declinatorischen Exception sich in der Hauptsache hier einzulassen angehalten? oder Anwalds Principalen (die Ihres allerniedrigsten Orts zum Präjudiz

der

der in Nobiles Imperii immediatos competirenden ungemittelten Kayserlichen Jurisdiction von diesem in alle Wegen fundirten Iudicio Imperii supremo vor sich abzugehen viel zu wenig sind) mit ihren Forderungen bey der Hochfürstlich Heßischen Landesherrlichen Instanz sich klagend zu melden angewiesen werden wollen? Gestalten Impetrantischer Anwald die allerhöchstgefällige Kayserliche Verordnung hierüber erwartet, auch darum in allertiefster Submißion gebeten haben will, mit aller devotester Verharrung

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster Impetrantischer Anwald,
Johann Friedrich von Harpprecht.

§. 11.

EXTRACTVS PROTOCOLLI ET CONCLVSVM: *Communicatio ad duplicandum.*

Martis 25. Aug. 1744.

Von Schenk zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelassene Töchter contra Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg puncto hereditatis paternae & fraternae; siue Impetrantischer Anwald von Harpprecht sub praes. 7. huius übergiebt allerunterthänigste Entdeck- und Abfertigung gegentheiliger unstatthafter Exceptionis fori incompetentis, mit allersubmissester Anheimstellung, was puncto competentiae fori allergnädigst verordnet werden wolle, mit Bitte, pro clementissime desuper impertienda Resolutione Caesarea; appon. Lit. M. & N. in duplo.

Communicentur replicae parti impetratae um sich *puncto fori in termino duorum mensium*, falls Er etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, weiters vernehmen zu lassen.

Matth. Wilhelm Haan.

§. 12.

§. 12.

Duplicae. Duplic:

An

Die Röm. Kayserl. auch in Germ. und Böheim Königl. Majest.
allerunterthänigste Duplicae
und
Rechtfertigung der in dieser Sache bestgegründet eingewandten exceptionis fori incompetentis
mit angefügter allerunttthgst wiederholter Bitte
pro
clem. remittendo causlam ad forum competens
Imploratischen Anwalds
in Sachen
von Schenk zu Schweinsberg, weyl. Friedrich Wilhelms nachgelassener Töchter;

c.

Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg, Erbschenken in Hessen. puncto hereditatis, nunc fori incompetentis.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigstem Concluso vom
N. 8. 27. Aug. 1744., so sub N. 8. hiebeygehet, allerunterthänigste Folge zu leisten, beziehet sich zuförderst Imploratischer Anwald Carl Ludwig Schencks zu Schweinsberg auf die unterm 13. April. a. c. übergebene allerunterthänigste Exceptionem fori incompetentis; Und wie Imploratischer Anwald niemals in Abrede gestellet, daß sein Principal der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft incorporiret sey, auch den desfalls gewöhnlichen Eyd bey dem Canton Rhönwerra abgeleget habe; so ist auch Anwalds Principal nichts weniger gesonnen, als von sothaner Ritterschaftlichen Pflicht im mindesten abzugehen, oder dem darin Euer Kayserlichen Majestät eydlich angelob-

angelobten allerunterthänigsten Gehorsam im geringsten sich zu entziehen; Sondern alles, was einem Mitglied der unmittelbaren Ritterschaft zu thun oblieget, dazu hat sich jederzeit Anwalds Principal unterthänigst Pflichtmäßig willig und bereit finden lassen, und wird auch beständig demjenigen, was die Ritterschaftliche Obliegenheit von ihm erfordert, besonders was den allergehorsamsten Respect gegen die allerhöchste Reichsgerichte anbelanget, auf das genaueste nachzukommen sich Zeitlebens in aller Unterthänigkeit äusserst angelegen seyn lassen.

Gleichwie aber der Reichsverfassung und den höchsten Reichsgesetzen vollkommen gemäß ist, auch vom Implorantischen Thei nicht verabredet werden kann, daß einer duplicem personam im Reiche vorstelle, und sowohl unmittelbare Reichs-Ritterschaftliche als zugleich Landsäßige Pflicht auf sich habe, welche beyde unstreitig wohl mit einander bestehen können; So ist unläugbar, daß man bey dergleichen Personen alle abzulegende Eydes-Pflichten dergestalt zu verstehen und auszulegen habe, daß keine der andern widerspreche, oder der bereits anderwärts eydlich angelobten Pflicht zum Nachtheil gereiche, immassen sonsten in solchen Fällen unmöglich Meineyde und Handlungen gegen Eyd und Pflicht vermieden werden können.

Wann also einer, der bereits als Landsaß und Bedienter in eines Reichsfürsten Pflichten stehet, und demselben schon alle Treue und Gehorsam geschworen hat, nachmals wegen eines neuerkauften Reichs-Ritterschaftlichen Guts der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft incorporiret wird, und in dieser Qualität auch als ein unmittelbares Reichs-Mitglied den desfalls gewöhnlichen Eyd ableget, worin er verspricht:

von Kayserlicher Majestät und des Reichs unmittelbaren Subjection sich von keinem Chur- oder Fürsten abtrennen zu lassen,

noch Dero Landesfürstlichen Obrig=Bothmäßig= und Gerichtbarkeit zu untergeben, noch auch bey Dero Canzleyen, Hof= Land= und Lehen=Gerichten nicht Recht zu geben, noch zu nehmen, ꝛc.

So ist klar, daß dieser ganze Eyd nur dahin gehet, daß man in denen Sachen, so mit der Unmittelbarkeit einige Verwandschaft haben, und einen in der Qualität als ein Mitglied der unmittelbaren Reichs=Ritterschaft betreffen, vor keiner Landesfürstlichen Obrigkeit Recht nehmen, oder sich nebst den unmittelbaren Gütern einem Reichsstand unterwerfen, und der unmittelbaren Reichs=Gerichtbarkeit qua Reichs=Ritter sich entziehen, und dadurch die Gerechtsamen Euer Kayserlichen Majestät, des heiligen Römischen Reichs, und des ganzen unmittelbaren Ritterschaftlichen corporis nicht beeinträchtigen wolle. Keinesweges aber kann dieser Eyd die Pflicht eines Landsassen, so er schon vorher gegen seinen Landesherrn gehabt, aufheben, und ihn in solchen Sachen, welche ihn nicht als ein unmittelbares Reichs=Ritterschaftliches Mitglied betreffen, der Landesfürstlichen Gerichtbarkeit entziehen, sondern es verstehet sich von selbsten, daß alle Worte des Eydes ohne Nachtheil der vorher schon angelobten Landesfürstlichen Pflicht abzulegen sind, wenn anders kein offenbarer und zusammen unleidlicher Widerspruch daraus entstehen soll, zugleich einem Reichsfürsten und der Reichs=Ritterschaft zugethan zu seyn. Es ist dieses auch in den angeführten Worten des

Instrumenti pacis Westphalicae art. 5. §. 10. alias 28.

deutlich genug verordnet, da zwar die Unmittelbarkeit der Ritterschaft als eine Regel angenommen, jedoch als eine Ausnahme mit den Worten: NISI FORTE &c. die Landesherrliche Hoheit dabey in saluo erhalten worden.

Es bleibt demnach in iure richtig und ausser allem Zweifel: daß ein Adelicher, der vorher einem Reichsfürsten als Landsaß, Vasall

und

und Bedienter geschworen, und hernach unter die freye Reichs-Ritterschaft aufgenommen wird, in keinen andern Sachen, als solchen, welche ihn qua immediatum betreffen, vor höchstpreisliche Reichsgerichte gezogen werden könne, und daß er hingegen in allen Sachen, so ihn als einen Reichsfürstlichen Vasallen und Landsassen betreffen, der Landesfürstlichen Obrigkeit sich nicht entziehen könne noch dürfe.

Mithin kommt es hier nur noch bloß darauf an, zu erweisen, daß gegenwärtige Sache Anwalds Principalen, als einen Adelichen, dessen Wohnung und selbst die in vermeyntlichen Anspruch genommene Güter in Hessen gelegen, und nicht als ein unmittelbares Mitglied der Reichs-Ritterschaft betreffe.

Nun ist 1) gewiß, daß die ganze gegnerische anmaßliche Klage wegen der Georg-Rudolphinischen Erbschaft, welche nach der Imploranten eigenem Geständniß bloß in Hessen gelegen, hergenommen ist. Der Vorwand, daß Gegentheile vorjetzt nur die vermeyntliche Ablags-Summen actione personali forderten, ist desto unerheblicher, je offenbarer aus dem ganzen Klagewerk hervorleuchtet, daß man überall die anmaßliche Regredient-Erbschaft mit einzumischen sucht, und daß eine Sache ohne der andern unmöglich erörtert werden kann, folglich ob continentiam causſæ nothwendig gegenwärtige angebliche Klage wegen der Ablags-Summen an eben dem foro angestellet werden muß, wo hernach der Punct wegen der Regredient-Erbschaft, nehmlich in foro rei sitae, unumgänglich zu erörtern ist, in näherer Erwegung aus dem ersten Anblick der Sache sofort erhellet, auch von Imploranten per indirectum selbst eingestanden worden, daß, so bald sie Ablags-Summen fordern, die angebliche Regredient-Erbschaft wegfällt, & vice versa; welches man jedoch bloß ad informationem Domini Referentis, keinesweges in merita causſae sich einzulassen, angeführet haben will.

Es erhellet inzwischen hieraus, daß es nur auf ein Wortspiel hinausläuft, wenn Imploranten vorgeben: sie verlangen noch keinen Schrollen von den in Hessen gelegenen Gütern, u. d. g. Gnug: die angebliche Ablags-Summen werden occasione der in Hessen gelegenen Erbschaft gefordert, und diese Sache kann sowohl, als die damit unzertrennlich verknüpfte vermeyntliche Regredient-Erbschaft, nirgends anders als in foro rei sitae Hassiaco untersucht werden.

Noch deutlicher aber erhellet 2) der Ungrund des Implorantischen Vorgebens aus dem zweyten Punct ihrer anmaßlichen Klage, da sie die materna ausdrücklich IVRE HEREDITARIO von Anwalds Principalen begehren. Wie nun hier offenbar die hereditatis petitio angestellet, und mit der andern angeblichen Personal-Klage ex testamento cumuliret worden, so ist und bleibt es unwiderleglich, daß die ganze Klage gegen Anwalds Principalen als Hessischen Landsassen und als Besitzer der Georg-Rudolphinischen Güter angestellet worden.

Denn wann Anwalds Principal die Schenkische Güter in Hessen nicht besässe, und wäre gleich an zehen Orten der Reichs-Ritterschaft incorporiret, so würde doch die ganze Klage gewiß nicht gegen ihn, sondern gegen den Besitzer und zwar in foro rei sitae seyn erhoben worden. Folglich ist es fast eine ganz vergebliche Frage: ob ihn diese Sache qua Landsassium oder qua immediatum betreffe? und ist gar nicht abzusehen, unter welchem Schein man nur das erste in Zweifel ziehen wolle.

Dannenhero bleibt es dabey, daß diese ganze Sache ad forum rei sitae gehöre, bevorab da mit demselben foro in gegenwärtigem Fall auch das forum domicilii übereintrifft, als welches ebenfalls Anwalds Principal lediglich in Hessen hat. Denn daß sich aus dem Gütgen Neustädtges kein duplex domicilium erzwingen lasse, ist theils in retroactis schon sattsam ausgeführet, theils aber in facto ganz unrichtig, wenn Implorantischer Anwald vorgiebt, daß Anwalds

walds Principal öfters mit seiner Familie daselbst wohne; in massen solches niemals geschehen, sondern gedachter Anwalds Principal nur dann und wann zur Veränderung und Besichtigung dortiger Oeconomie etwa jährlich einmal auf wenige Zeit hingereiset, woraus so wenig ein Domicilium zu folgern, als aus der Wohnung des Verwalters, welcher freylich Feuer, Rauch und Heerd daselbst haben muß, aber dadurch Anwalds Principalen kein domicilium macht.

Uebrigens hat das Hochfürstlich Heßische priuilegium de non euocando auch nach Implorantischen Anwalds eignen Grundsätzen allerdings allhier statt, gestalt Anwalds Principal zwar nicht überhaupt, jedoch in dieser Sache unstreitig unter Hochfürstlich Heßischer Landes-Bothmäßigkeit priuatiue stehet, dergestalt, daß darin die Concurrenz des fori immediati cum mediato, und mit derselben auch alle Wahl der angemaßten Klägerinnen allerdings wegfällt.

Anwalds Principal hätte demnach nicht sicherer und behutsamer verfahren können, als daß er bey Hochfürstlich Heßischer Landes-Regierung zu Marburg als seinem ordentlichen Gerichtsstand desfalls geziemende Anfrage gethan, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe? Und da derselbe bloß um Verhaltungs-Befehl angesucht, keinesweges aber das mindeste suggeriret, oder um ein Rescriptum inhibitoriale gebeten; so mag auch desfalls Anwalds Principalen keine Hintansetzung seiner Ritter-Pflicht, noch weniger einige eigenmächtige Entziehung Kayserlicher allerhöchster Gerichtsbarkeit zu Schulden gelegt werden, bevorab da des Herrn Stadthalters von Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht in einem gnädigsten Rescript vom 17. Apr. 1744., * so lub N. 7. bereits zu diesen Acten

* Dasselbe ist folgenden Inhalts: "Demnach sich ab dem Protocollo rerum resolutarum vom 16. Jan. und 31. Mart. a. c. hervorgethan, daß von Ihro Kayserlichen Majestät Reichshofrath ad

Acten gekommen, und sub N. 9. zu geschwinderer Einsicht nochmal in vidimirter Abschrift hiebeygehet, Anwalds Principalen gnädigst anbefohlen, und zwar bey 100. Goldgülden Strafe, bey Kayserlicher Majestät höchstpreislichem Reichshofrath im geringsten sich nicht einzulassen, sondern schlechterdings das forum zu decliniren.

Wie nun diesem zufolge Anwalds Principal entweder sich in 100. Goldgulden straffällig, auch wohl seiner Bedienungen und Aemter verlustig machen, oder die ganze Sache indefense fortgehen lassen müste, beydes aber zu seinem grösten Ruin gereichen würde; Als siehet sich derselbe bey so bewandten Umständen nothdringlich gemüssiget, bey der vorgeschützten und in dieser Sache bestgegründeten Exceptione fori incompetentis zu beharren, in der allerdevotesten zuversichtlichen Hoffnung und allerunterthänigsten Bitte: Eure Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst, durch ein allergerechtest fordersamstes Conclusum diese Sache an das gehörige forum allermildest zu verweisen.

Wor-

instantiam Friederich Wilhelms von Schenck nachgelassener Wittib und Töchter, Carl Ludwig von Schenck zu Schweinsberg als ein unstreitiger Hessischer Landsaß, Unterthan und Vasall, auch dermaliger Erbschenk zu Hessen, unmittelbar vor besagtes Gericht gezogen und evociret werden wollen, solches aber den Reichsgesetzen und älteren und neuern Wahl-Capitulationen schnurgerad zuwiderläuft; So wird eben erwehntem Carl Ludwig von Schenck zu Schweinsberg hiermit bey hundert Goldgülden Strafe befohlen, sich bey erwehntem Reichsgericht im geringsten nicht einzulassen, sondern schlechterdings das Forum zu decliniren, und sich allenfalls auf gegenwärtiges Verbot zu berufen, gestalten Wir dann Ihn daselbst zu vertreten, und da nöthig gegen vorbemeldete Unserer Landesherrlichen Hoheit zum Präiuditz gereichende Conclusa Vorstellung thun lassen werden. Cassel den 17. April. 1744.

Nomine Regis
Wilhelm".

Worüber unter allerdevoteſter Anrufung allerhöchſten mildrichterlichen Amts in allerunterthänigſter Submißion beharret

Eurer Kayſerlichen Majeſtät

allerunterthänigſter treugehorſamſter Imploratiſcher Anwald
Andreas Gottlieb von Fabrice.

§. 13.

EXTRACTVS PROTOCOLLI ET CONCLVSA:

Iouis 5. Nouembr. 1744.

Communicatio ad notitiam.

Schenck zu Schweinsberg weyland Friedrich Wilhelms nachgelaſſene Töchter contra Carl Ludwig von Schenck zu Schweinsberg puncto hereditatis paternae & fraternae; ſiue Impetrantiſcher Anwald von Harpprecht ſub praeſ. 3. huius, docendo factam inſinuationem Exhibiti de 17. Aug. nup. accuſandoque lapſum termini ad reſpondendum praefixi; ſupplicat hum. pro clementiſſime nunc demum maturanda retro petitis conformi reſolutione; appon. Lit. O.

Contra Impetratiſcher Anwald von Fabrice ſub praeſ. eodem, übergiebt allerunterthänigſte Duplicas, und Rechtfertigung der in dieſer Sache beſtgegründet eingewandten Exceptionis fori incompetentis, mit Bitte, pro clementiſſime nunc remittendo Cauſſam ad forum competens, appon. Num. 8. & 9. in duplo.

Communicentur Duplicæ puncto fori competentis parti impetranti ad notitiam, quo facto referantur Exhibita.

Matth. Wilhelm Haan.

Veneris 4. Martii 1746.

Concluſum puncto fori.

Von Schenk zu Schweinsberg weyland Friederich Wilhelms nachgelaſſene Töchter contra Carl Ludwig Schenk zu Schweinsberg, puncto hereditatis paternae & fraternae, ſiue Impetrantiſcher Anwald von Harpprecht ſub praeſentato 11. Febr. a. c. übergibt allerunterthänigſte Anzeige von dem Impetratiſchen Theil ad forum Haſſiacum in praeiudicium litispendentiae Aulicae, angemaßten recurſus,

und

und von der Königlich Fürstlichen Regierung zu Marburg unternommenen Eingriffs in iurisdictionem Cæsaream, * cum petito humillimo, pro clementissime definiendo punctum fori competentis, vel ad interim, vna cum excitatione fiscalis contra Impetratum, & cassatione incompetentis cognitionis Regiminis Hassiaci, ferenda ordinatione de non vlterius progrediendo, sed exspectando clementissimam decisionem Caesaream, & ob morae periculum accelerando Resolutionem; appon. Lit. A. B. C. vsque G. inclusiue, in duplo.

Idem sub praesentato 17. Februarii nup. übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Exhibitum sub praesentato 11. Febr. a. c. cum humillimo petito, pro clementissime, considerato intus edocto summo in mora periculo, quantocyus maturanda humillimis petitis conformi resolutione Caesarea; appon. Lit. H. in duplo

Werden *Impetrantes* lediglich von hier ab- und *ad forum competens* verwiesen.

Arnold Heinrich von Glandorf.

Documentum insinuationis. Martis den 8. Martii 1746. hat Tit. Herr Andreas Gottlieb von Fabrice vorstehenden Extractum protocolli in originali, Tit. Herrn Friederich von Harpprecht zu recht insinuiren lassen; Urkunde dessen meine eigenhändige Fertigung, und beygedrucktes Pettschaft; Actum Wien vt supra.

(L.S.) Franz Wilhelm Croesen
Kayserl. Reichshofraths-Thürhüter.

* Implorat hatte sich immittelst im Jun. 1745. mit einer prouocatione ex L. diffamari an die Regierung zu Marburg gewandt; auch von derselben unterm 18. Jun. 1745. eine Verordnung an die Imploranten herausgebracht: daß sie ihre Forderungen daselbst binnen 4. Wochen vorbringen, oder die Auflegung eines ewigen Stillschweigens gewärtigen sollten.

* * *

II.

Mailly

c.

Nassau-Oranien. *

Prinz Emanuel von Nassau-Siegen, ein aus der zweyten Ehe des Fürsten Johann Franz Desideraten mit Mad. de la Serre gebohrner Halbbruder des letztverstorbenen Fürsten, Wilhelm Hyacinths zu Nassau-Siegen, verehelicht sich 1711. in Franckreich mit Charlotte Marquise de Mailly de Neelle, und zeugt mit derselben zween bald darauf wieder verstorbene Prinzen. *Factum.*

Er verfällt aber nachher mit ihr in einen solchen Separations- und Divortien-Proceß, daß sie verschiedentlich darüber in die Bastille geräth, und zum letztenmahl davon nicht eher loskommt, als im August 1735., da der Tod des Prinzen Emanuels erfolget.

Dieser hatte inzwischen unterm 20. Jun. 1735. ein Testament gemacht, und darneben eine eydliche Erklärung ausgestellt: daß er

* Conf. Moser's Staatsrecht Tom. 22. p. 161. sq., Schumanns Genealogisches Handbuch 1745. p. 335. 1749. p. 382.

er kein rechtmäßiges Kind mit seiner Gemahlin im Leben habe, auch zu derselben seit 1716. niemahln gekommen sey.

Hingegen läßt die Wittib, Marquise de Mailly, noch in eben dem Jahr 1735. im Nov. einen Sohn, welcher den 1. Nov. 1722. von ihr gebohren, und der Zeit von der Hebamme mit der Nothtaufe versehen war, unter den Namen: Maximilien, Prince de Nassau, taufen, und giebt vor, daß diesen Sohn der verstorbene Prinz Emanuel nach geschehener Versöhnung damals noch mit ihr erzeuget habe.

Dieser Max. schreibt auch hiernächst 1736. unter dem Namen als Prinz von Nassau an die Administration zu Siegen, und beziehet sich auf das ihm zukommende Deputat und künftige Succeßions-Recht; Wird aber von derselben in einem höflichen Antwortschreiben abgewiesen.

Seine Mutter erbittet sich darauf unter dem Prätext der Catholischen Religions-Aufnahme den Beystand des Pabstes; * Und zu

* Von demselben erhält sie folgende Antwort: Clemens P. P. XII, Dilecta in Christo filia, Nobilis mulier. Salutem & Apostolicam benedictionem. Siegenensis ditionis hereditatem Caesareo in foro adiudicari dilecto nobis in Christo, tibi natura filio, Maximiliano, magno vtique nobis in desiderio est. Hinc enim Nobilitas tua non immerito spem facit, sanctissimae per eam oram religioni nostrae praesidium adfore. Sedulo proinde negotium dedimus Apostolico Viennae nuntio, vt ius bonum, quod in ea caussa habere putas, apud caesarem nostro nomine diligenter foueat. In id vero longe plurimum conferet, si magis magisque pueri animum verae fidei doctrinae & praeceptis imbui studeas. Ita sane materno in ipsum amori, nostraeque erga te beneuolentiae cumulum addes; cuius nunc etiam pignus accipies Apostolicam benedictionem, qua te, dilecta in Christo filia, nobilis mulier, peramanter impertimur. Datum Romae apud sanctam

zu Paris werden im Jan. 1737. verschiedene Zeugen gerichtlich abgehöret, welche aus freyen Stücken, aus Trieben ihres Gewissens, und zur Erhaltung der Catholischen Religion, wie sie vorgeben, aussagen: Daß der Prinz Emanuel im Jan. 1722. bey seiner Gemahlin zu Paris gewesen, und hiernächst im Nov. der gedachte Max. gebohren sey.

Es läst sich ferner dieser Max. 1738. vom Könige in Franckreich in der Qualität eines Prinzen von Nassau veniam aetatis ertheilen; erhält auch zu Wien aus der Oesterreichischen Hofcanzley unter solchem Namen als Prinz von Nassau einen Paß, der jedoch auf Vorstellung des Chur-Braunschweigischen Gesandten von Lenthe noch am 18. Jul. 1739. wiederrufen wird.

Hierauf ist oftgedachter Max. bis 1744. stille; da immittelst schon 1740. der Prinz von Oranien, als nächster Nassauischer Agnat, auf den Fall, wenn der damals noch lebende Fürst, Wilhelm Hyacinth ohne männliche eheliche Leibes-Erben abgehen würde, sein Succeßions-Recht in den Siegischen Landen vermittelst R. H. R. concluſi vom 26. Jul. 1740. auf das bündigste festsetzen läst; auch nachgehends am 10. Febr. 1742. durch einen Vergleich unter Kayserlicher Bestätigung die eigenthümliche Lands-Administration von Prinz Wilhelm Hyacinth selbsten erhält, und endlich, nach dessen Tode, die solitariam inueſtituram über dessen gesamte Lehen am 24. März 1744. überkommt.

Gleich

etam Mariam Maiorem sub annulo Piscatoris die XXIX. Augusti MDCCXXXVI. pontificatus nostri anno septimo.

Pro Archiepiscopo Emisseno
Io. Vincentius Lucchesinius.

Inscriptio:
Dilectae in Christo filiae, Nobili mulieri, Carolinae Principissae viduae Nassouiae Siegenensi.

Actio. Gleich darauf aber übergibt oftbemeldter Sohn der Marquise de Mailly, als verwittibter Fürstin von Nassau, sub praes. 23. Apr. 1744. unter dem Namen Maximilian Wilhelm Adolph Fürst zu Nassau-Siegen, durch den Agenten von Gay eine Klage beym R. H. R. worin er verlanget: daß 1) der Receß vom 10. Febr. 1742. cassiret; 2) er in den Besitz des Fürstenthums Siegen, quoad totum, von Dillenburg und Hadamar aber nach dem Erbvereins-Receß von 1607. zur Hälfte restituirt; und 3) darüber secundum observantiam domus Nassouicae ad inuestituram simultaneam zugelassen werde.

Er bemühet sich zu dem Ende, in der Klage weitläuftig allen Verdacht einer Illegitimität abzulehnen, in welcher Absicht er sich auf 5. Briefe von Prinz Emanuel, auf obgedachte veniam aetatis des Königs in Franckreich, auf das Schreiben des Pabsts, auf obbemeldte Zeugen-Aussagen u. d. g. beruft.

Conclusum communicatorium. Auf diese Klage ergehet unter K. Carl dem VII. beym R. H. R. das conclusum 8. May 1744.

Communicetur das Impetratische *Exhibitum sub praes. 23. Apr. nup.* dem Herrn Fürsten zu Nassau-Catzenelnbogen-Oranien, als *parti impetratae*, um sich *sub Term. 2. mens.* darüber vernehmen zu lassen. *

Des

* Bey diesem concluso braucht jedoch der R. H. R. (wie aus dem nachherigen R. H. R. Gutachten vom 17. Dec. 1744. zu ersehen) „mit Vorwissen und Einwilligung des Kaysers die Vorsichtig„keit, daß man den Imploranten nicht Fürsten zu Nassau-Sie„gen, wie er sich anmaßlich geschrieben, in rubro genennet, son„dern an statt des Fürstl. Tituls, so ihm nicht gebühret, nur „Maximilian Wilhelm, als einen von der Marquisin Charlotte „de Mailly gebohrnen Sohn, um ihn nicht gleich in ipsa rubrica „gleichsam für einen Reichsfürsten zu erkennen, benahmet."

Des Prinzen von Oranien Anwald von Fabrice übergibt hier- *Repraesentationes partis imploratae.*
auf nach doppelter Fristsuchung

a) unterm 1. Dec. 1744. eine Repräsentation pro clem. friuole querulantem absque vlteriori audientia a limine huius excelf. iudicii repellendo, cum condemn. in expenf.

b) unterm 4. Dec. Additional-Anzeige, Vorstellung und Bitte zu baldiger Kayf. Erkenntnis;

c) unterm 12. Dec. Vorstell- und Verwahrung cum protestatione ex iussu speciali, pro clem. (1) hoc exhibito ad acta ponendo, (2) ad illud reflectendo, (3) consequenter prioribus petitis deferendo, hunc in finem (4) nulla, quocumque nomine vocetur, communicatione facienda, sicque (5) omnem parti aduersae actionem praecidendo & (6) causam finaliter decidendo;

d) 17. Dec. Abermahlige additional-Vorstellung.

In allen diesen Exhibitis (so zwar nicht mehr bey den Acten, deren Inhalt aber aus dem bald zu erwehnenden voto ad Imperatorem ersichtlich,) hat der Fürst von Oranien, welcher aus Respect und Vertrauen auf Kayf. Majest. die Exceptionem Austraegarum noch zur Zeit nicht opponiren, noch sich ad comitia imperii wenden wollen, weitläuftig vorgestellt:

Es sey eine Schande vor alle Reichs-Fürsten, wenn ein Bastard und noch dazu ein adulterinus den Reichsfürsten Namen führen sollte; Prinz Emanuel sey selbst nur ein Morganatischer Prinz von Mad. la Serre; Und die Marquise de Mailly sey, da Maritus in nahmhaften Jahren nicht bey ihr gewesen, 1722. nicht im hotel de Mailly als ihrer ordentlichen Wohnung, sondern in eines Bürgers Hause eines Kindes genesen, welches man bald Louison, bald de la Tour genannt, und anfangs vor eines Bedienten Kind ausgegeben und heimlich auferzogen, hernach erst nach Prinz Emanuels Tode auf dessen Namen taufen lassen; ꝛc. wie alles mit Zeugen-Aussagen dargethan; womit auch erwiesen worden, daß die von der

Mailly angebrachte Zeugen selbst ihre complices und Kuppler gewesen ꝛc.

Concluſ. Lunae 7. Dec. 1744.

Referuntur Exhibita.

Iouis 17. Dec. 1744.

Abſoluitur Relatio & concluſum:

Fiat humillimum votum ad Imperatorem, quod legitur & adprobatur.

Votum ad Imp. In diesem voto ad Imperatorem wird die ganze Sache mittelst Erzehlung des facti und der historiae processus, und Erwegung beyderseitigen Gründe weitläuftig ausgeführt, zuletzt aber folgender Schluß gemacht:

„Daher dann gehorsamster Reichs-Hofrath, nach Recht und „Gewissen, mit ganz richtigen Stimmen ohnmaßgeblich dafür „halten muß, daß bey solchen sonderbaren Umständen der Implo„rant de Mailly gleich von nun an, und ohne weitere Communica„tion, mit seinem ganz frivolen Gesuch platterdings abgewiesen, und „das Conclusum nachfolgendergestalt gefasset, und hinaus ge„geben werden könne:

Abſoluitur Relatio & Concluſum: Nachdem aus den beyden verhandelten weitläuftigen Schriften, nach deren von Punct zu Punct geschehener genauester und gründlicher rechtlicher Erwegung, eine ganz offenbar ungerechte Sache der klagenden Parthey klar hervorscheinet, mithin man allen Rechten und Reichs-Satzungen gemäß, und zumalen bey denen miteinschlagenden besonders bedencklichen Umständen, keine ohnnöthige Processualische Weitläuftigkeiten gestatten kan; So hat das anmaßliche Begehren *puncto communicationis Exceptionum*, als nur aufzüglich und überflüßig, nicht statt; Sondern es wird Supplicant, mit seinem unförmlichen, und *in effectu* allen Fürsten des Heil. Röm.

Reichs

Reichs allzunahe tretenden, auch an sich ganz ungegründeten und frivolen Gesuch *pto possessionis* der gesamten Nassau-Siegischen und dann auch zum Theil der Nassau-Dillenburgischen und Hadamarischen Lande, auch übrigen Güter, hiermit ein vor allemal, ab- und zur Ruhe verwiesen, *cum condemnatione in expensas frivole caussatas.*

„Jedoch wird alles Euer Kayserl. Majest. allerhöchster Ent„schliessung allerunterthänigst anheim gegeben; Womit zu Kayserl. „allerhöchsten Hulden und Gnaden gehorsamster Reichshofrath „sich allersubmissest empfiehlet.

„Ita Conclusum, lectum & approbatum in Consilio Imp. aulico d. 17. Decemb. 1744.

Praesentibus

Excellent. Dom. Praeside Com. Truchses-Zeyl.

Excell. D. C. a Seydewiz, Vice Praeside
D. C. a Bredow.
D. C. a Pogarell.
D. C. a Morawizky.
D. C. ab Oettingen.
D. B. a Wucherer.
D. a Cramer.
D. a Kreitmayr.
D. a Münch.

& me Secr. M. W. Haan mpp."

Ehe aber dieses Gutachten vollzogen wird, verstirbt Kayser Carl VII. Und bey der folgenden Regierung übergibt der Nassau-Oranische Anwald von Fabrice unterm 12. May 1746. von neuem eine so genannte Anzeige des Inhalts:

Suppl. pro retraditione exhibitorum.

Es seyen ab Seiten des Prinzen von Oranien bey vorigem R. H. R. verschiedene Vorstellungen in dieser Sache in der Zuversicht ad acta gegeben worden, daß der R. H. R. nach vollkommener Belehrung den Imploranten lediglich abweisen mögte. Nachdem aber wegen des bald darauf erfolgten Todesfalls Kayfers Car. VII. diese

diese Sache ohnerledigt geblieben, durch solchen Tod indessen sowohl die Umstände in viele Weege sich geändert haben, als man auch nachher in verschiedenen Stücken theils aus der Notorietät, theils aus Einsicht der in Franckfurt abgängig gewesenen Acten und sonsten anders belehret worden, und deshalb für nöthig finde, sich des in Rechten erlaubten, und dem stilo dieses höchsten Reichs-Gerichts gemässen beneficii zu bedienen, und diese noch ohne Resolution bey den actis liegende Schriften zurückzunehmen; Als habe er solches anzeigen, und um die Retradition oberwehnter sämtlicher Exhibitorum bitten sollen; anbey die etwanige anderweite Nothdurft und Anrufen pro ferenda definitiua, indem seinem Herrn Principalen an Beschleunigung der Sache mercklich gelegen, sich vorbehaltend.

Conclusum. 1746. May. 20.

Fiat petita retraditio Exhibitorum de praes. 1. 4. 12. & 17. Dec. 1744.

Retraditio facta est 25. May. 1746.

Noua deductio partis implo-ratae. 1. Jul. Idem von Fabrice exhibet Vorstellung und Bitte pro clem. repellendo partem implorantem a limine iudicii sicque litem finaliter decidendo; worin die ganze Sache von neuem deducirt, und der Ungrund des Maillyschen Klagewerks mit 20. Beylagen dargethan, zuletzt aber angeführet wird:

Alles, was contra confirmationes & resolutiones caesareas gesucht wird, supponire einen processum summarium, und Anwalds Principal dürfe sich dannenhero Hofnung machen, daß K. Maj. zumal auch in Rücksicht auf die Hofs-Gerichts- und Stadt-Notorietät auf besagten Processum summarium reflectiren, und einen allergetreuesten Reichsfürsten dieser beschwerlichen mit höchster Schande seines uralten Hauses verknüpften Sache ohne fernerweite Communication entledigen werden; Daher Anwald bittet: bewandten Umständen nach diese Rechts-Sache ohne fernere Handlung entscheiden,

und

und partem aduersam mit seinem unförmlichen theils ad possessorium, theils ad petitorium eingeleiteten Gesuch lediglich und endlich abzuweisen.

4. Aug. 1746. *Concluſum.*
Referuntur Exhibita.
16. Aug.
Absoluitur Relatio, & concluſum:
Fiat votum ad Imperatorem.

SENTENTIA.

In Sachen sich verhaltend zwischen Maximilian Wilhelm Adolph von der Marquisin von Mailly gebohrnen Sohn Klägern eines, entgegen und wider Herrn Wilhelm Carl Henrich Friso Fürsten zu Nassau-Oranien Beklagten andern Theils, *in puncto ſucceſſionis & poſſeſſionis* des Fürstenthums Siegen ganz, die Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar aber zur Hälfte betreffend, wird allem von Seiten obbenannten Klägers geschehenen an- und fürbringen nach zu recht erkannt, daß er mit Verwerfung seines ganz ungegründeten und unstatthaften Anbringens mit seinem sämtlichen Gesuch abzuweisen seye: inmassen dann sein so gestaltes Anbringen hiermit verworfen, und derselbe mit seinem sämtlichen Gesuch abgewiesen wird von Rechtswegen. *Signatum* Wien den 3. Oct. 1746. *Sententia.*

* * *

III.

Zu Windsheim, klagende Bürger, c. den Magistrat daselbst.

pto diuersorum grauaminum.

Denunciatio diuersorum grauaminum ex parte ciuium contra magistr.

Am 6. Oct. 1744. übergibt Implorantischer Anwald von Harprecht, nebst einer von 86. Windsheimer Bürgern und im Namen des ganzen Schuhmacher-Handwercks unterschriebenen Vollmacht, in deren Namen, eine:

Pflichtschuldigste Anzeige vieler in der Reichs-Stadt Windsheim eingerissener dem gemeinen Stadtwesen und Bürgerschaft den gänzlichen Untergang drohender Unordnungen, Misbräuche und Neuerungen mit Anheimstellung zur allergerechtesten Official-Remedur, annexo petito, pro clem. impertiendo supplicantibus protectionem caesaream specialem contra persecutiones ac oppressiones ab inclyto magistratu comminatas, desuperque rescribendo ad dictum magistratum.

Worin sie sich auf eine beygefügte Punctation von 15. Beschwerungs-Puncten beziehen: Daß z. E. der ganze innere und äussere Rath fast aus lauter Bluts-Freunden, Schwägern und Anverwandten bestehe, wie durch ein besonderes Schema des ganzen Magistrats vorgestellt wird; Daß gemeine Stadthändel bey Weinzechen abgethan

than würden; Daß mit dem oeconomico und aerario publico in verschiedenen specifice angeführten Stücken übel umgegangen werde; Daß der Wald nicht im Stande erhalten, und der Bürgerschaft dessen Nutzung gänzlich entzogen werde; Daß fast der ganze Rath mit Litteratis besetzt sey, welche sonst keine Profeßion und Gewerbe haben, sondern sich bloß von ihren Rahts-Stellen und Stadtämtern nähren müsten, mithin Bestallung und Accidentien aufs höchste trieben, da sonst der Rath meist mit bürgerlichen und solchen Personen besetzt gewesen sey, welche sich zugleich durch bürgerliches Gewerb hätten nähren können; Daß das Justitzwesen schlecht bestellt sey; Daß wegen des Nepotismi keiner in Rath kommen könne, wer nicht in der grossen Verwandschaft sey; Daß bey allen Gelegenheiten, z. E. Fischereyen, Waldbereitungen, Grasweid-Austheilungen, Rechnungs-Abhörden, Treibjagden, ꝛc. kostbare Mahlzeiten gehalten, auch zu Zeiten die Frauen der Pflegere dazu gezogen würden; Daß eine nahmhafte Anzahl von Chaisen, Portechaisen und Kutschen mit grossen Kosten erhalten, und am wenigsten zum Dienste des publici, sondern allermeist zum Staat bey Hochzeiten und andern Festivitäten, zu Spatzierfahrten, zu Lust- und andern Privat-Reysen gebraucht werde, wie dann eine von solchen Kutschen um deswillen die Jenische genannt werde, weil sie bisher gedienet habe, die Söhne der Herren des Raths auf die Universität Jena zu führen, wobey dann jederzeit der kostbare Stadtanspann dienen, und wenn sie zu Grunde geführet, aus dem aerario publico recroutirt werden müsse; Daß man vor einigen Jahren einen kostbaren und prächtigen Rathhaus-Bau unternommen, welcher mit dem elenden Zustande der verarmten Stadt und mit den übrigen a potiori sehr alten und schlechten Stadtgebäuden sich nicht zusammen geschicket, und über 50000. fl. gekostet habe, bald aber leider wieder im Rauche aufgegangen sey; ꝛc.

Wobey jedoch Anwald sich erkläret, daß seine Principalen nicht gemeynet seyen, wider den löblichen Stadt-Magistrat, als ihre vorgesetzte liebe Obrigkeit, welcher sie mit Leib, Haab, Guth und Blut bis in den Tod getreu, hold und gewärtig zu seyn gedencken, mit einer förmlichen Klage fürzugehen, sonach sich als Klägere gegen denselben darzustellen, sondern, weil Kayſ. Majest. an Aufrechthaltung aller Dero und des Heil. Reichs Städte als des vornehmsten peculii caesaerei mercklich gelegen sey; so erachteten sie sich, als allergetreueste Reichsbürger nach ihren obhabenden schweren Pflichten verbunden, Kayſ. Majest. von dem leidigen Zustande, worin sich das gemeine Stadtwesen befinde, die pflichtschuldigste Anzeige, und zwar nur bloß per modum simplicis denunciationis zu thun, mit allersubmissester Anheimstellung: ob und was Allerhöchstdieselbe pro bono publico ciuitatis & interuersante summo interesse Caesareo hierunter ex officio zu verfügen geruhen wollten? Nur allein dieses bittend: sie in Ansehung dieser ihrer Denunciation gegen alle angedrohete Bedrück-und Verfolgungen in allerhöchsten Kayserl. Special-Schutz zu nehmen, und oftlöbl. gedachtem Magistrat ohnfürschreiblich per Rescriptum ernstlich zu inhibiren, daß derselbe sie des an Kayserl. Majest. genommenen Recurses in keine Weise entgelten lassen möge.

9. Oct. 1744.

Additional- Vorstellung.

Implorantischer Anwald übergibt eine Additional-Vorstellung: Alles angebrachte würde sich noch deutlicher verificiren, wenn diejenige Schrift, welche der äussere Rath dem Innern schon am 15. Sept. 1737. übergeben, und worin derselbe um Abstellung der Misbrauche angesucht, wieder ans Tagelicht gebracht werden sollte; Wie nun diese Schrift damals zwar vom innern Rath cum indignatione zurückgegeben, dermalen aber doch noch in des jüngern Bürgermeisters Verwahrung sey; so bittet Anwald, bey hiernächst abfas-

abfassender Resolution auch zugleich dem äussern Rath anzubefehlen, daß er obgedachte Schrift forderſamſt herausgebe.

5. Nov. 1744.

Cum incluſ. Exhib. de praeſ. 6. & 9. Oct. reſcribatur an den Magistrat zu Windsheim, über alle und jede von den klagenden Bürgern angebrachte *grauamina*, mit Einsendung der vom äussern Rathe an den innern am 15. Sept. 1737. übergebenen Beschwerungs-Schrift, *punctatim* seinen umständlichen Bericht an Ihro Kayserl. Majest. *in term. 2. menſ.* zu erstatten, annebst aber auch anzuzeigen, wie und auf was Weise er allenfalls diejenige *grauamina*, welche vorgebrachter massen beschaffen seyn mögten, seiner Obliegenheit nach, selbst wiederum abstellen wollte und würde. Im übrigen hätte er bemeldten Bürgern den an allerhöchst dieselbe genommenen Recurs bey schärfern Kayserl. Einsehen keinesweges entgelten zu lassen, noch sie mit hartem unbilligen Verfahren zu beschweren, sondern sich gegen Dieselbe solchergestalten zu bezeugen, wie es ohnehin seine Pflicht erfordere, und bey Kayserl. Majest. er es zu verantworten sich getraue. *Requiritur inform. magistratus.*

1745. Iul. 12.

Impetrantischer Anwald von Harpprecht übergibt: Bescheinigung factae insinuationis clem. reſcripti caeſ. de 5. Nou. a. e. cum accuſ. lapſ. term. ad inform. & declarandum praefixi cum pet. pro clem. euent. commun. producta partis adu. aut decern. reſcript. vlt. in conform. prioris. *Accuſ. lapſ. term. ad inform.*

Iul. 16.

1) Ponatur humillima edoctio factae inſin. clem. reſcripti Caeſ. de 5. Nou. a. p. ad acta. *Decernitur reſcript. vlt.*

2) Fiat reſcriptum vlterius in conformitate prioris, ſed cum

term. vnius mensis, und mit der Verwarnung, damit es sonsten keiner andern Verordnung bedürfe.

1746. Febr. 5.

Suppl. pro resc. vlt. paritorio.

Impetrant. Anwald von Harpprecht übergibt ferner: Bescheinigung factae quidem insin. clem. resc. vlt. de 16. Iul. a. e., aber noch immer fürdaurenden Stadtverderblichen Unwesens, auch unverantwortlicher Vorenthaltung des unentbehrlichen Holzes, cum pet. pro clem. renouatione Rescripti paritorii, annexa iterata seria inhibitione de non vindicando Recursum, nec vlterius denegando ciuibus necessariam quantitatem lignorum ex silua vniuersitatis.

28. Febr. 1746.

Decernitur Excitatorium.

Cum incluſ. exhib. vom 5. Febr. *a. c. fiat Excitatorium* an Bürgermeister und Rath zu Windsheim *in conformitate* derer unterm 5. Novemb. 1744. und 16. Jul. *a. p.* ihren allerunterthänigsten Bericht einzusenden, auch insonderheit das wegen der vorenthaltenen Holzung angebrachte *grauamen* zur gebührenden Abhelf zu bringen, und übrigens denen Imploranten den anhero genommenen *Recurſum* in keinem Unguten entgelten zu lassen.

11. Aug. 1746.

Impetratisch Stadt-Windsheimischer Anwald von Middelburg übergibt:

Suppl. pro term. vlt. ad inform.

Anzeige ad concl. benign. d. 28. Febr. nup. iuncto pet. pro clem. impert. term. bim. ad inform., de reliquo autem nil in praeiudicium statuendo.

5. Sept. 1746.

Suppl. pro ex off. ferenda medela.

Impetrantischer Anwald: Bescheinigung factae insin. resc. d. 28. Febr. nup. und Anzeige, von dem Impetratischen Magistrate zwar versichert- aber gänzlich fehlgeschlagener eigner Remedur der denunciirten grauaminum, annexo pet. pro clem. iam pro exigentia

rei

rei ex officio ferenda medela, conſtituendo antigraphos e gremio ciuium, & decernenda inhibitione ad magiſtratum de non erogando ſumtus proceſſus ex aerario publico, contra indemniſando impetrantes ex aerario, ratione expenſarum, tam pro praeterito quam futuro.

26. Sept. 1746.

Bürgermeiſter und Rath der Stadt Windsheim berichten ad reſcr. d. 28. Febr. ſub d. 16. Sept. exhib. Middelburg. *Informatio magiſtratus.*

In welchem Berichte ſie gegen die Impetrantiſche Legitimation vieles erinnern, und die angebrachte grauamina punctatim widerlegen, jedoch alles unter der Verwahrung: daß es ihnen, als der anmaßlichen Recurrenten ordentlichen Obrigkeit, ſowohl an und vor ſich ſelbſt, als durch Kayſerl. erſt jüngſt confirmirte priuilegia puncto primae inſtantiae habenden Zuſtändigkeiten unabbrüchig ſey.

13. Oct. 1746.

Ponatur des Magiſtrats der Stadt Windsheim allerunterthgſter Bericht *ſub praeſ. 26. Sept. a. c. ad acta*, und kann ſolcher zwar auf Anmelden dem annoch klagenden Theile *e Cancellaria* verabfolget werden; jedoch wird ſelbiger darauf und zugleich mit ſeinem ganz unerheblichen Klagewerck damit von hier ab- und an ſeine ordentliche Obrigkeit verwieſen. *Repelluntur impetrantes a iudicio, & remittuntur ad magiſtratum.*

1747. Ian. 30.

Impetratiſcher Anwald Middelburg übergibt: Documentationem rite factae inſin. concl. de 13. Oct. a. p. und Anzeige, dem ungeachtet ganz neuerlich höchſtſtrafbar erregter motuum, und abermahliger Anhero-Sendung ſo genannter Deputirten, cum pet. pro clem. repellendo friuole querulantes a limine excelſi iudicii, & ob imminens periculum decernenda ordinatione poenali & congrua in forma patentium. *Noua ſuppl. pro repellendis impetrantibus.*

16. Febr.

16. Febr. 1747.

Reinformatio & except. sub- & obrept. contra vlt. concluſ. cum pet. pro commiſſ. locali.

Impetrantiſcher Anwald von Gullmann: Reinformation und Entdeckung der Impetratiſchen ſub- & obreptionum cum pet. pro clem. ob non ſecutam, nec ſperandam medelam a magiſtratu promiſſam, nunc tandem iuxta petita priora ex officio procedendo, & ſine vllo praeiudicio publici intus indigitato modo decernenda commiſſione.

29. Mart. 1747.

Quae denegatur, addita iniunctione melioris legitimationis.

1) Findet die nachgeſuchte Local-Commißion nicht ſtatt; *Sed*

2) *Iniungatur* denen querulirenden Bürgern zuförderſt *ſub termino duorum Menſium* durch Producirung einer ordentlichen *coram Notario & teſtibus* von dem mehreſten Theile der Windsheimiſchen Bürger vollenzogenen ſchriftlichen Gewalt, (damit in Zukunft wegen der dem einen oder andern Theile zur Laſt fallenden Koſten das nöthige verfüget werden könne) ſich beſſer, wie geſchehen, *ad acta* zu legitimiren, ſodann alle und jede ſeit der leztern von dem Magiſtrat unterm 25. Aug. *a. p.* ertheilten Reſolution hinterbliebene *grauamina* ſamt denen darzu gehörigen Proben und Beſcheinigungen einzubringen, und übrigens gegen den Magiſtrat ſich keines unerlaubten Zuſammentrettens und Aufbietens zu Schulden kommen zu laſſen, ſondern ſich alle Weege in den Schrancken der Ehrerbietung und des Gehorſams gegen ihren Magiſtrat, wie rechtſchaffenen Bürgern wohl zukommt, zu halten.

3) *Cum Notificatione huius reſcribatur Magiſtratui*, denen querulirenden Bürgern bey Errichtung ihrer Vollmacht und Legitimation wegen des an Kayſerl. Majeſt. genommenen *Recurſus* nicht hinderlich zu ſeyn, und wie ſolches geſche-

geſchehen, *ſub termino duorum menſium* gehorſamlich anhero zu berichten.

11. Apr. 1747.

Impetratiſcher Anwald: Weil aus dem Eingang des letzten concluſi erhelle, daß das Impetratiſche Exhibitum, ſo er vermöge beygefügten extractus prot. rerum exhib. am 30. Jan. 1747. übergeben, nicht mit referirt ſey; ſo bittet er, ſothanes Exhibitum noch vortragen zu laſſen, und deſſen petitis zu deferiren. *Suppl. pro reſol.*

4. May 1747.

Läſt man es bey vorigem *concl.* vom 29. *Mart. nupt.* lediglich bewenden. *Remittitur ad vlt. concl.*

29. May. 1747.

Impetrantiſcher Anwald ſuppl. pro vlt. term. trimeſtri ad ſatisf. concl. de 29. Mart. membr. 2. *Suppl. pro term.*

13. Iun. 1747.

Impetratiſcher Anwald ſuppl. pro term. vlt. ad inform.

10. Jul. 1747.

1) *Detur* der klagenden Bürgerſchaft *pet. term. ad ſatisfaciendum membro 2do prioris concluſi.* *Dantur petiti termini.*

2) *Detur quoque* dem Magiſtrat daſelbſten *petitus terminus ad informandum.*

24. Jul. 1747.

Impetrantiſcher Anwald von Gullmann übergiebt allerunterthänigſte Anzeig und Vorſtellung ad Concluſum de 29. Martii eiusdem, mit Bitte, pro clementiſſime decernenda Commiſſione aulica ex officio, atque reiiciendis partis aduerſae ſubterfugiis & relaxando iuramento, ciuibus de facto obtruſo; appon. vlt. concluſum nec non Num. 31. 32. & 33. *Suppl. pro commiſſ. aul.*

16. Aug. 1747.

Der Bürgerliche Deputirte Raschmann, thut allerunterthänigste Vorstell- und Anerbietung, nebst der Fischerey, auch den Bürgerlichen Hospital, zur Beförderung des gemeinen Stadtwesens, in Pacht zu nehmen, mit Bitte, pro clementissime ob euidens commodum & augmentum languentis aerarii publici ciuitatis deferendo oblatis & precibus; appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

29. Aug. 1747.

Idem übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum sub praes. 24. Iul. nup. annexo petito hum. prioribus inhaesiuo; appon. N. 34. & 35. 5. Sept. 1747.

Decernitur commiss. aul.

1) *Fiat petita commissio aulica*, worzu beyde Theile jemanden mit genugsamen Vollmachten, auch behöriger Instruirung zu gütlicher Abhelf der Beschwerden, und zwar *Magistratus* einen expressen *Deputatum* anhero zu Kayserlicher Majestät Hof-Lager *sub termino duorum mensium* zu senden.

2) *Cum inclusione Exhibiti* wird *Magistratui* hierdurch nochmahls, und bey Vermeidung würcklicher Kayserlicher gerechtesten Ahndung anbefohlen, die querulirende Bürgerschaft an Verfertigung ihrer benöthigten Vollmacht, und Bescheinigung ihrer sämtlichen *grauaminum*, Innhalts des vorhin unterm 29. *Mart. anni currentis* bereits ergangenen *Conclusi* nicht zu behindern; Auch

3) ihre Erklärung und Gutfinden über die in dem *Exhibito* vom 16. Aug. *anni currentis* gethanen Vorschlag der Pachtung *in termino Commissionis* mit einzubringen, und sodann über solches alles weitere Kayserl. allerhöchste Verordnung zu gewärtigen.

Variae vtriusque partis supplicae.

19. Sept. 1747.

Impetratischer Anwald von Middelburg, producirt den abgeforderten

forderten Bericht, und bittet, pro clem. decernenda poſitione ad acta, nec non communicatione quorumuis Exhibitorum partis Impetrantis.

3. Oct. 1747.

Idem übergiebt allerunterthänigſten Nachtrag ad Exhibitum de praeſ. 19. Sept. a. c. und bittet pro poſitione ad acta.

26. Oct. 1747.

Idem übergibt fernerweiten allerunterthänigſten Nachtrag und Anzeige continuirender motuum, mit Bitte, pro poſitione ad acta.

6. Nou. 1747.

Impetrantiſcher Anwald von Güllmann ſuppl. pro clem. concedendo adhuc vlt. term. bimeſtri ad comparendum coram commiſſ. aul.

9. Nou. 1747.

Impetratiſcher Anwald von Middelburg übergiebt allerunterthänigſte Anzeige ad Concluſum de 5. Sept. a. c., und bittet, pro clem. decernenda communicatione Exhibitorum partis Impetrantis de praeſ. 24. Iul. & 29. Aug. eiusdem, & iniungenda eorundem inſinuatione ſub termino octidui, maturandaque reſolutione Caeſarea ad informatoriales, & Exhibita de praeſentatis 19. Sept, 3. & 26. Oct. nup., nec non indulgendo termino bimeſtri ad agendum agenda.

13. Nou. 1747.

1) Findet des Impetratiſchen Magiſtrats der Kayſerl. Freyen Reichsſtadt Windsheim Geſuch, wegen Caßirung des *ratione Legitimationis ad cauſſam* vorgenommenen Notariats-*Actus* nicht ſtatt; *ſed* *Concl.*

2) *Fiant Patentes* an die Bürgerſchaft der Kayſerl. freyen Reichsſtadt Windsheim des Innhalts:

Kayserl. Maj. hätten misfälligst vernommen, wasmassen einige Bürger der Stadt Windsheim, bey Gelegenheit ihrer gegen Bürgermeister und Rath erhobenen Beschwerden, sich vieler unanständigen und vermessenen Reden, Verunglimpfungen und Aufwiegeln gegen den Magistrat daselbsten entgehen lassen. Gleichwie nun Kayſ. Majest. dergleichen Hintansetzung des Obrigkeitlichen Ansehens auf das nachdrücklichste zu ahnden nicht unterlassen würden; Als befehleten Se. Kayserl. Maj., sich künftighin dergleichen strafbaren Vergehens bey Vermeidung allerhöchsten Kayserl. Ungnad und scharfen Einsehens auf das genaueste zu enthalten, und sich durchgehends an Gleich und Recht, wie ihnen jederzeit administrirt werden solle, begnügen zu lassen.

3) *Fiat rescriptum Magistratui, & cum acclusione Patentium ad affigendum rescribatur eidem:*

Kayſ. Majest. hätten zwar zu Verhütung alles künftigen Unfugs und weitern Uebels angeschlossene *Patentes* an die Bürgerschaft der Kayserl. Freyen Reichs-Stadt Windsheim ergehen zu lassen allerhöchst geruhet. Gleichwie aber Sr. Kayſ. Maj. auch zugleich aus seinem des Magistrats selbst ergangenen Bericht mit nicht geringem Befremden wahrnehmen müssen, wie *Magistratus* in dieser Sache gegen diejenige, so weiter nichts gethan, als nur ihren Mitbürgern zu der Verfertigung der ihnen von Kayſ. Maj. hieselbsten auferlegten Vollmacht herbeyzufordern, eine gar unerlaubte Untersuchung angestellt, solches aber Ihm dem *Magistratui* gar nicht zustehe, noch weniger die Bürgerschaft hiedurch zu einem guten Vertrauen und Einverständniß mit ihrer Obrigkeit, welches doch an einem jedem Orte das Hauptwesen der innerlichen Ruhe und Glückseeligkeit

sey,

sey, gebracht werden könnten; Als würde *Magistratui* dieses ihr Unterfangen in allerhöchsten Kayſ. Ungnaden verwiesen, und sich künftighin dergleichen Ihm selbst höchstnachtheiligen Proceduren zu enthalten, ernstlich aufgegeben.

4) *Detur Magistratui terminus duorum mensium*, vor Kayſ. Hof-Commißion (worzu die beyde Kayſ. Reichshofräthe, Freyherr von Behr und Reichshofrath von Vockel darmit ernannt werden) zu erscheinen, und wird *Magistratui* anstatt der nachgesuchten *communicandorum*, die *Inspectio actorum in praesentia actuarii & partis aduersae procuratoris* darmit verstattet.

4) *Detur petitus terminus duorum mensium parti impetranti ad se legitimandum sub praeiudicio*, als in Entstehung dessen in der Sache ergehen soll, was Rechtens.

28. Nou. 1747.

Supplicae puncto legitimationis, inspectionis actorum, cet.

Impetrantischer Anwald von Gullmann, übergiebt allerunterthänigste Anzeige, in vilipendium rescripti Caesarei, abermahlen verhinderter Bürgerl. Vollmachts-Errichtung, mit Bitte, pro clementissime, praeuia mandati ciuici acceptatione pro sufficienti, in Magistratum contrauenientem condigne animaduertendo, inque existentiam & veritatem grauaminum intus petito modo inquirendo.

Idem übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de 28. Nou. cum petito humillimo, & reseruatione.

4. Dec. 1747.

Impetratischer Stadt-Windsheimischer Anwald übergibt allerunt. Vorstellung ad rescript. de 5. Sept. vt & membrum 3. concluſi de 12. Nou, mit angefügtem Vorschlag, Erklärung und Bitte

pro clem. puncto legitimationis & reliquorum in eius conformitate ferendis resolutionibus caesareis.

7. Dec. 1747.

Die Bürgerliche Deputirte Karrer und Raschmann, zeigen ferner allerunterthänigst an, und bitten, pro clem. nunc aperienda Commissione, aut ad interim decernenda communicatione mandatorum, nec non concedenda inspectione actorum.

1748. Jan. 11.

Iidem thun nochmahlige allerunterthänigste Vorstellung und Anzeige lapsus termini, cum petito hum. pro clem. acceptando mandato ciuico pro sufficienti, deferendoque nunc prioribus petitis.

29. Ian. 1748.

Iidem übergeben allerunterthänigstes additamentum ad Exhibita sub praes. 9. Dec. a. p. & 11. Ian. nup. nebst Vorstellung ad Conclusum de 23. eiusd. annexo petito humillimo, pro clem. desuper reflectendo & nunc inspectionem actorum concedendo.

11. Ian. 1748.

Impetratischer Stadt-Windsheimischer Anwald übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praes. 4. Dec. a. p. und bescheinigte Anzeige von denen querulirenden Bürgeren ebenfalls tentirter Aufwiegelung der Unterthanen auf den Dorfschaften, und Anhängung an auswärtige Beamten, mit Bitte, pro clem. hoc seuere inhibendo, & in auctores condigne animaduertendo.

5. Febr. 1748.

Idem supplicat pro clem. concedenda continuatione Inspectionis actorum tenore vltimi Concluſi iam inchoatae.

28. Mart. 1748.

1) Wird die von denen sogenannten Bürgerlichen Deputirten, Karrer und Raschmann, unterm 17. Jan. *a. c.* übergebene Vollmacht für hinlänglich nicht angenommen; *sed* *Decernitur commissio in puncto legitimationis.*

2) *Fiat Commissio* an den Magistrat der Reichs-Stadt Rothenburg an der Tauber, *& rescribatur eidem*: Es hätten bey Ihro Kayf. Maj. einige Bürger zu Windsheim wider dasigen Magistrat im Namen der Bürgerschaft verschiedene dem Ansehen nach nicht ganz unerhebliche *grauamina* eingereichet, wodurch dann allerhöchst Dieselben bewogen worden, statt der gebetenen Local-Commißion eine Kayf. Hof-Commißion allergnädigst anzuordnen, zu solchem Ende aber vorläufig anzubefehlen, daß die Impetranten sich *per Syndicos* behörig legitimiren sollten. Nun hätten zwar dieselben dieses letztere *coram Notario* zu bewerckstelligen getrachtet, es wäre aber dieser *actus* auf der einen Seite mit einer augenscheinlichen unerlaubten Aufwiegelung der Bürgerschaft verknüpft gewesen, andern Theils aber auch bey denselben von Seiten des Magistrats so vielerley Hinderniße ungebührlicher Weise in Weg geleget worden, daß die auf solche Weise zusammengebrachte Legitimation, wegen ermanglender Essentialien, vor sufficient nicht paßiren können. Damit nun aber dieser *passus praeiudicialis*, ohne welchen in der Sache weiter nichts vorzunehmen, auf behörige Art, ohne Hinderung des Magistrats, und ohne üble Folgen auf Seiten der Bürgerschaft mit Ordnung und Vorsicht zu Werck gerichtet, und dabey, wie in dergleichen unumgänglich vonnöthen, auf eine unpartheyische Art an Tag gebracht werde, ob es auch würcklich der meiste Theil der Bürgerschaft sey, so diese *grauamina* anzubringen

gen

gen sich vereiniget habe, oder ob nur einzelne *indiuidua* sich unter dem Namen der Commun verstecken wollen; So fänden Kayſ. Maj. vor nöthig, Ihm *Magiſtratui auctoritate Commiſſionis Caeſareae* die Aufrichtung ſothanen Syndicats aufzutragen, mit dem Befehl, daß derſelbe einen *Deputatum* ſeines Mittels nebſt einer *ad Protocollum* verpflichteten Perſon unverzüglich dahin abzuſenden habe, welche die geſamte Bürgerſchaft, ſo viel deren zu erſcheinen im Stande ſeyn möchten, auf das Rathhaus, oder einen ſonſt dazu geſchickten Ort vorfordern, jeden insbeſondere, ob er an denen bey dem Kayſ. Reichshofrath im Namen der Bürgerſchaft angebrachten Beſchwerden Theil nehme, und ſolche fortzuſetzen gemeynet ſey, auch welchen Perſonen er ſolchenfalls unter ſeinen Mitbürgern das Syndicat aufzutragen vermeyne, *ad protocollum* vernehmen, dieſe Fragen aber bloß in der Generalität, ohne weiter in die Sache auf eine oder andere Art hineinzugehen, proponiren, einen jedweden, der des Schreibens erfahren, ſeine Erklärung *ad protocollum* unterſchreiben laſſen, und ſolchergeſtalt ein richtiges Syndicat zu Stande zu bringen, Fleiß anwenden, auch darüber ein *Inſtrumentum publicum* verfertigen, dabey aber dem Magiſtrat des Orts weder *directe* noch *per indirectum* die geringſte Concurrenz, oder Verhinderung geſtatten ſollten, worüber dann der Magiſtrat nachhero ſonder allen Zeitverluſt den allerunterthänigſten Bericht mit Einſendung ſothanen Syndicats zu erſtatten, und den Erfolg gebührend anzuzeigen, dieſen auch die Specification des disfalls zu fordern habenden Aufwands an Reyſe- und Zehrungs-Koſten, auch Commißions-Gebühren, beyfügen ſollten, da dann Kayſ. Maj. der Bezahlung halber das nöthige zu verfügen nicht ermangeln würden.

3) *Hoc*

3) *Hoc notificetur* dem Magiſtrat zu Windsheim zu ſeiner Nachachtung.

4) *Detur Magiſtratui* der Stadt Windsheim *adhuc ex officio terminus duorum menſium*, zu Einbringung ihrer, wegen der vorgeſchlagenen Pachtung *per Concluſum* vom 5. Sept. *a. p.* auferlegten Erklärung.

5) *Detur Magiſtratui* die geberene weitere *Inſpectio actorum antiquiorum*; Dahingegen

6) *Parti Impetranti* die nachgeſuchte *Inſpectio actorum* noch zur Zeit nicht zu verſtatten.

28. Mart. 1748.

Relatio commiſſionis.

Impetrantiſche Deputirte Karrer und Raſchmann übergeben allerunterthänigſte Anzeige und Vorſtellung Magiſtratiſcher neuerlichen Machinationen gegen die allergnädigſt erkannte Kayſerliche Hof-Commißion, mit Bitte, pro clem. conatibus partis aduerſae non annuendo, ſed prioribus inhaerendo, aperienda nunc altefata Commiſſione & concedenda praeuia actorum inſpectione,

22. Apr. 1748.

Iidem übergeben allerunterthänigſte Anzeige und Vorſtellung ad Concluſum de 28. Mart. cum petito hum. pro clem. ex adductis cauſſis praeuie reuocanda decreta Commiſſione Caeſarea ad exigendum ſyndicatum a maiori parte ciuium, vel nunc demum in cauſſa ob interuerſans ſummum intereſſe Caeſareum ex officio procedendo.

23. Apr. 1748.

Iidem, übergeben allerunt. Nachtrag ad Exhibitum ſub præſ. 28. Mart. und bitten, pro clem. decernenda poſitione ad acta & communicatione communicandorum, aut inſpectione actorum.

27. May 1748.

Iidem zeigen allerunterthänigſt an, wann und wie die vorläu-

fig allergnädigst verordnete Kayserl. Commißion zu Windsheim ihren Anfang und Ende genommen, cum petito hum. pro clem. praevia euentuali communicatione communicandorum, aperiendo nunc decretam Commissionem aulicam, nec non concedendo retro petitam inspectionem actorum.

2. May 1748.

Bürgermeister und Rath der Stadt Rothenburg übergeben per a Middelburg allerunt. Bericht und Befolgungs-Anzeige ad clem. rescriptum de 18. Apr. a. c.

10. Jun. 1748.

Iidem übergeben per a Middelburg ihren allerunt. Bericht samt 3. Nebenberichten und deren Beylagen.

31. May 1748.

Der Magistrat ermeldter Stadt Windsheim thut per a Middelburg allerunterthänigste Erklärung in humillimam satisfactionem clem. Concluſi de 28. Mart. a. c.

23. Aug. 1748.

Besagter Stadt Windsheim Anwald von Middelburg stellet allerunterthänigst vor und bittet pro clem. ad singula eiusdem capita reflectendo.

29. Aug. 1748.

Idem übergiebt weitere allerunterthänigste Bescheinigung der querulirenden Bürger unternommener Anhängung an auswärtige Beamten mit Bitte, pro clem. desuper reflectendo & relaxandis congruis ordinationibus.

23. Sept. 1748.

Referuntur Exhibita.

24. Sept. 1748.

Absoluitur Relatio & Concluſum:

1) Wer-

1) Werden die von Bürgermeiſter und Rath der Stadt Rothenburg ob der Tauber erſtattete Berichte *ſub praeſ. 2. May* und *16. Jul. anni curr.* ſamt zweyen Neben-Berichten und Anſchlüſſen, *ad acta* geleget. *Deciſio puncti legitimationis & ordinatio puncto expenſarum commiſſ.*

2) Mit Verwerfung des impetratiſchen *Magiſtratus* der Stadt Windsheim ohnſtatthaften Einwendens, auch inſonderheit des unſchicklichen zu dieſer Sache gar nicht gehörigen anführens des *Priuilegii auſtregalis*, wird nunmehro die *coram ſubdelegato* der Stadt Rothenburg ob der Tauber zu Stande gebrachte Legitimation der impetrantiſchen Bürger hiermit für hinlänglich angenommen, anbey denen zugleich von dem mehreſten, und über zwey drittel Theile der klagenden Bürger zu ihren *ſyndicis* ernannten Michael Karrer und Johann Melchior Raſchmann aufgegeben, *ſub termino duorum menſium* einen Reichshofraths-Agenten *ad acta* zu beſtellen, und ſolchen behörig zu legitimiren; welchem dann auch

3) die von dem Impetrantiſchen Theile gebetene *Inſpectio actorum*, zu der angeordneten Hof-Commißion deſto gefaßter zu erſcheinen, *in praeſentia Regiſtratoris & partis adverſae Mandatarii*, verſtattet wird; worbenebſt

4) den obgedachten *ſyndicis* der Impetrantiſchen Bürger oblieget, und hiemit gemeſſenſt anbefohlen wird, dem Magiſtrat der Stadt Rothenburg ob der Tauber, die von demſelben zu Befolgung der allerhöchſt aufgetragenen Kayſerlichen Commißion ſpecificirte Reyſe-Zehrungs- und andere Koſten ſamt denen zuſtändigen Commißions-Gebühren, welche hiermit vor dem *ſubdelegato* zu Fünf Gulden, dem *Actuario* Dritthalb, dem Cantzley-Bothen 1. und dem Einſpänniger ein halber Gulden alltäglich, in allem dreyzehen

Täge gerechnet, und hiermit genehmiget werden, mit dem forderſamſten zu entrichten.

5) Hat Impetratiſcher *Magiſtratus* der Stadt Windsheim jemanden zu Beobachtung der allhie angeordneten Hof-Commißion *ſub termino duorum menſium ſpecialiter*, auch *cum poteſtate ad transigendum* zu legitimiren.

6) *Cum incluſione* des *Membri 4ti huius Concluſi* wegen Berichtigung der Commißions-Koſten, *reſcribatur Magiſtratui* der Stadt Rothenburg ob der Tauber: Kayſerliche Majeſtät hätten zu allerhöchſtem Wohlgefallen vernommen, wie ſtandhaft derſelbe durch ſeinen *ſubdelegatum* das allerhöchſt anbefohlne Commißions-Werck in Sachen der klagenden aus der Bürgerſchaft zu Windsheim *contra* den Magiſtrat daſelbſt, zu Stande gebracht habe. Es wären nun die hierbey verurſachte Koſten und Commißions-Gebühren zu erſtatten, dem Impetrantiſchen Theile aus der Bürgerſchaft zu Windsheim, laut des anſchlüßig befindlichen *membri* 4. des unter heutigem *dato* ergangenen *Concluſi* allbereits auferleget, welches dann *Magiſtratui* der Stadt Rothenburg hiermit zu ſeiner Befriedigung allergnädigſt kund gemacht werde. Letztlich

7) der von dem Impetratiſchen Magiſtrat der Stadt Windsheim *in puncto* der Verpachtung unterm 31. May *a. c.* erſtatteter Bericht *ad acta* geleget, und kann ſolcher *parti impetranti* auf anmelden *e Cancellaria*, um auch hierüber *in termino communi* das nöthige weiter vorzubringen, verabfolget werden.

3. Oct. 1748.

Legitimatio agentis. Impetrantiſcher Anwald von Vogel legitimando ſe ad acta, ſupplicat pro clem. decernenda ſolita regiſtratione, atque communica-

nicatione, & actis iudicialibus Imperiali Regiſtraturae ad inſpiciendum remittendis.

11. Oct. 1748.

1) *Communicetur Mandatum procuratorium partis impetrantis parti impetratae, altero exemplari apud acta retento.*

2) *Detur nunc petita Inſpectio actorum in praeſentia Regiſtratoris, & partis aduerſae Mandatarii.*

22. Nou. 1748.

Impetratiſcher Anwald von Middelburg ſuppl. pro vlteriori term. bimeſtri ad plene ſatisfaciendum concluſo de 24. Sept. ſalua tamen anticipatione. *Rxhibita ad vlt. conel.*

13. Dec. 1748.

Impetrantiſcher Anwald von Vogel übergiebt allerunterthänigſte Documentationem inſinuati Extractus Protocolli und Anzeige abſolutae inſpectionis actorum, iuncto petito hum. pro clem. decernenda eiusdem poſitione ad acta.

Idem ſub praeſ. eodem, überreichet allerunterthänigſte documentationem inſinuati Procuratorii partis impetrantis nec non elapſi ſine paritione termini, cum petito ſubmiſſiſſimo pro clem. parti impetratae ſub anguſtiori peremtorio ac poenali termino iniungendo legitimationem ad Commiſſionem aulicam.

1749. Febr. 14.

Impetratiſcher Anwald von Middelb. übergibt Anzeige ad exhibitum de 22. Nou. a. p. cum petito pro prorogando termino collecto ad vnum vlteriorem menſem.

21. Febr. 1749.

Impetrantiſcher Anwald von Vogel ſupplicat pro clem. ſub praeiudicio ſtringendo termino parti impetratae ad ſe ſpecialiter ad Commiſſionem aulicam legitimandum praefixo, ſecus vero & caſu legitimationis iamiam peractae nunc indilate aperienda Commiſſione aulica.

4. Mart. 1749.

Idem ſuppl. pro clem. ob praeſentiſſimum in mora periculum iniungendo indilate Aduocato Lotzbeck de non abeundo, niſi prius acta Impetrantium extradiderit.

23. Jul. 1749.

Die drey Windsheimer Bürgerliche Müllere übergeben allerunterthänigſte kläglichſte Vorſtellung und Bitte, pro clem. ferendo ex officio intus petito auxilio Caeſareo.

8. Oct. 1749.

In ſpecie das Windsheimer Inventur- und Austheiler-Amt betr. übergeben die Windsheimiſche Bürgerliche Syndici Karrer und Raſchmann allerunterthänigſt gemüßigten Recurſum und Bitte, pro clem. deferendo legalibus petitis.

1750. Mart. 23.

Iidem überreichen allerunterthänigſte Rechtsbeſtändige und wahrhafte cauſſales, warum der Magiſtrat zu Windsheim gehalten ſeye, die von der denunciantiſchen Bürgerſchaft auf gegenwärtige Klage gewandte Koſten aus eigenen Mitteln zu erſetzen, ſo auch das zu Magiſtratiſcher Defenſion misbrauchte aerarium publicum zu indemniſiren, mit Bitte, pro clem. deferendo hum. petitis.

14. Jul. 1750.

Referuntur Exhibita.

IV.

Hoffmann, Johann Ludewig,

c.

Die allerseitige Grafen und Herren zu Castell, dann die verwittibte Gräfin zu Castell, Dorothea Renata gebohrne Gräfin von Zinzendorf,

Mandati S. C.
puncto debiti.

Factum.

Johann Ludewig Hofmann, Freyherrlich Eglofsteinischer Amtskastner zu Cunreuth streckt den Grafen Wolfgang Georgen, August Franz Friederichen, und Ludewig Friederichen, Grafen und Herren zu Castell, gegen eine von deren Mutter, Dorothea Renata verwittibten Gräfin zu Castell, gebohrner Gräfin von Zinzendorf und Plettendorf, als Selbstschuldnerin mitunterschriebene und mit Hypothec und clausulis exsecutiuis versehene Obligation d. d. Castell d. 20. May 1734. eine Summe von 4105. fl. für 6. Procent auf 6. Jahre vor; siehet sich aber nachhero genöthiget, das Capital einzuklagen; daher in seinem Namen bey dem Bayrischen und Pfältzischen Vicariat-Gerichte zu Augspurg

1741.

1741. Nou. 27.

Suppl. pro Mand. Impetrantiſcher Anwald Joh. Wolfg. Hoeflich pro mandato poenali de ſoluendo vel dimittendo hypothecam S. C. &c. einkommt.

23. Dec. 1741.

Quod decerni-tur. *Fiat petitum Mandatum S. C. de ſoluendo aut dimittendo hypothecam ſub poena 2. marcarum auri puri, vna cum citatione ſolita & termino vnius menſis.*

1742. Dec. 1.

Suppl. pro mand. arct. Am Reichs-Hofrath zu Franckfurt. Impetrantiſcher Anwald von Middelburg: Document. inſin. mand. ſed non factae paritionis, cum pet. pro clem. ob non ſperandam paritionem nunc decern. mandato arctiori cum condemn. in poenam priori inſertam, ac in euentum impertienda commiſſione ad exſequendum.

1743. Sept. 3.

Alius term. ad parendum. *1) Ponatur reproductio mandati S. C. ad acta.*

2) Detur adhuc ex officio parti impetratae T. 2. menſ. ad parendum emanato mandato ſub comminatione paritoriae alias in contumaciam decernendae.

1744. Febr. 3.

Suppl. pro paritoria, Impetrantiſcher Anwald accuſ. lapſ. term. cum pet. pro nunc comminato modo decernenda paritoria.

5. Jun. 1744.

& exſecutione. Idem vlter. ſuppl. pro maturanda nunc exſecutione, adnexa ſpecificatione expenſarum, cum pet. pro commiſſoriali ad exſequendum an den Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach.

4. Jul. 1744.

Paritoria. *1) Ponatur edoctio rite factae inſin. concluſi d. 3. Sept. nup. ad acta.*

2) Fiat

2) *Fiat nunc paritoria * in contum. cum. T. 2. menſ.*, da im übrigen

3) Noch zur Zeit das übrige Impetrantiſche Suchen nicht ſtatt hat.

9. Nou. 1744.

Impetrantiſcher Anwald document. inſin. & acc. lapſ. term. cum pet. pro nunc condemnanda parte adu. in poenam mand. inſert. & decern. exſec. vel reſpect. immiſſione in bona hypothecata, & hinc reſcripto commiſſoriali ad exſequendum an den Herrn Marggr. zu Brand. Onolzb. *Accuſ. lapſ. term.*

1745. Aug. 11.

An das Bayriſche Vicariat-Gericht. Impetrantiſcher Anwald von Fernau: Recapitulat. anteactorum & iterata document. inſin. paritoriae d. 4. Jul. a. p. ſed nondum ſecutae paritionis, mit Bitte, pro nunc condemnando & decern. exſec. &c.

23. Aug.

* Die Ausfertigung dieſer paritoriae iſt folgende: In Strittſachen ſich verhaltend zwiſchen Johann Ludewig Hofmann, Klägern und Impetranten, eines, entgegen und wider Wolfgang Georg, Auguſt Franz Friedrich, und Ludwig Friedrich, allerſeits Grafen zu Caſtell, dann Dorotheam Renatam verwittibte Gräfin zu Caſtell, geb. Gräfin von Zinzendorf, Beklagte, und Impetraten, andern Theils, mandati de ſoluendo, vel dimittendo hypothecam S. C. poenalis; wird Impetrantiſches Begehren puncto declarationis in poenam &c. noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Impetraten Zeit zweyer Monathen, von Amts wegen, hiemit angeſetzet, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedachtem ausgangen verkündigt- und reproducirten mandato ein völliges Genügen geſchehen ſey, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung deſſen Impetratiſcher Theil jetzt als dann und dann als jetzt in die obgedachtem mandato einverleibte Poen fällig erkläret ſeyn, auch der Execution halber und ſonſten, auf ordentlich Impetrantiſches anrufen, ferner ergehen ſolle, was Rechtens. Sign. Franckfurt am Mayn den 4. Jul. 1744.

23. Aug. 1745.

Concl. Vic. *1) Ponatur hum. Edoctio rite factae insin. parit. ad acta.*
2) Detur adhuc ex off. parti impetratae term. vnius mens. ad satisf. eidem parit. sub commin. exsec. realis.

12. Oct. 1745.

Oblatio loco paritionis. Am R.H.R. in Franckfurt. Impetratischer Anwald Vischer zeigt ad concl. de 23. Aug. in Specie im Namen seiner beyden Principalen, August Franz Friederichs, Grafen zu Castell, und der Vormundschaft über Wolf Georg Grafen zu Castell nachgelassenen minderjährigen Sohn, Christian Friederich Carln Grafen zu Castell, an: Seine beyde Principalen hätten zu Befriedigung ihres Antheils à zwey drittel ein ander Capital negotiirt, und solches dem Impetraten realiter anerbieten lassen, ohne daß derselbe solches annehmen wollen, da doch die obligatio nicht correalis oder in solidum sey, und doch allenfalls propter beneficium diuisionis sie nur zu zwey drittel haften müsten; das dritte ein drittel aber dem Mitbeklagten Grafen, Ludewig Friederich, zu Castell-Rehweiler zukomme, und sowohl als dessen ein drittel Hypothec beständig eben sicher bleibe, indem derselbe dermahlen nur wegen seiner Vermählung in Nieder-Sachsen, da er noch beym König in Dännemarck als dessen Cammerherr im Hollsteinischen sich befinde, seit einigen Monathen verhindert worden sey.

Er bittet daher: die offerirte reale Bezahlung der schuldigen zwey drittheil pro sufficiente paritione anzunehmen, und dem Impetranten aufzulegen, die schon so lange parat-liegende Gelder an Capital und Zinsen ohne fernere Weigerung anzunehmen; oder aber zu erkennen, und principalibus zu erlauben: daß sie bemeldte Gelder in einer benachbarten Canzley oder auch coram Notario & testibus (weil bey bisheriger Unsicherheit der Strassen die Gelder nicht wohl einen so weiten Weg über Land gebracht, und bey dermahligem R. H. R. selbst nicht wohl niedergelegt werden können) deponiren

niren und obsigniren lassen, mithin sich nicht allein von weiterem Laufe der Zinsen und Unkosten, sondern auch von aller Gefahr und Schaden a die primae oblationis sicher stellen mögen; So viel aber die ab impetrante geforderte und mit nichts bescheinigte Unkosten anbelanget: die legale Bescheinigung derselben per conclusum aufzulegen, demnächst die dargegen habende Einwendungen anzuhören, und sodann praeuia moderatione das weitere nach dem bey diesem höchsten Reichsgerichte üblichen stilo zu verfügen.

20. Nou. 1745.

Impetrantischer Anw. von Fernau: hum. recapitul. anteactorum, cum document. insin. vlt. concl. Vic. d. 23. Aug. & pet. pro nunc tandem decern. exsec. immiss. & declar. in poen. &c. *Suppl. pro exsec.*

23. Nou. 1745.

Referuntur Exhibita. *Concl.*

29. Nou. 1745.

Absoluitur relatio & conclusum:

1) Soviel die von dem Graf August Franz Friedrich zu Castell und *resp.* des Grafen Friedrichs Carls zu Castell Vormundschaft anerbottene und parat liegende Gelder von Capital und Reichs-Constitutionsmäßigen Interessen anbetrifft; *Communicetur exhibitum sub praes. 12. Oct. nup. parti Impetranti* mit der Auflage, solche baar vorräthig daliegende *duas tertias* Einwendens ohngehindert ohnweigerlich anzunehmen, oder die legale Deposition, als welche Impetratischem Theil allenfalls *ad sistendum cursum vsurarum* hiermit frey gelassen werden solle, zu gewärtigen.

2) So viel aber die dritte *tertiam* des Graf Ludewig Friedrichs zu Castell Rehweiler anbetrifft; *fiat cum Inclusione Exhibiti sub praes. 20. huius, vt & mandati S. C. & paritoriae petita Commissio ad exequendum*, jedoch auf beyde Ausschreibende Herren Fürsten des Fränckischen Creyses mit dem gnä-

digsten Auftrag, dem obgedachten Grafen Ludwigen Friedrich zu Castell Rehweiler zu Bezahlung seiner *liquido* schuldigen *tertiae* annoch einen *terminum duorum Mensium auctoritate Caesarea* fordersamst anzusetzen, in dessen Entstehung aber dem *Impetranti* entweder zu baarer Abtragung solcher *tertiae* an Capital und Reichssatzungsmäßigen Interessen *sumtibus partis impetratae executiue* zu verhelfen, oder aber Ihn den Impetranten in die Ihm verschriebene Hypothec jedoch nur *quoad vnam tertiam* aus Kayſ. Commissions-Auctorität würcklich zu immittiren, und bis zur völligen Befriedigung dabey zu manuteniren, auch, wie solches alles befolget, *in termino duorum mensium* an Kayſ. Maj. unterthänigst zu berichten.

3) So viel aber die angelaufene Schäden und Unkosten anbetrifft; so hätte *pars Impetrans* diesfalls eine ordentliche auch wohl bescheinigte Verzeichniß allhier bey Kayſ. Reichs-Hofrath *in termino duorum mensium* allerunterthänigst einzureichen, worauf sodann auch hierüber weitere Kayserliche Verordnung erfolgen solle.

1746. Jan. 7.

Declaratio coimpetrati & suppl. pro suspend. exsec.

Coimpetratischer Anwald Joannelli nomine Ludewig Friederichs Grafen von Castell: Sein Principal sey nicht mehr an der Hofmännischen Schuld gebunden, weil er sich mit den Coimpetraten abgetheilet, welche nunmehro alle verhypothecirte Güter im Genuß hätten, und das ganze zu bezahlen schuldig wären ꝛc.

Daher er bittet, den Impetranten lediglich an die Mitbeklagte zu verweisen, und die Execution gegen ihn zu suspendiren ꝛc.

18. Jan. 1746.

Concl. 1) Hat ein und anderes Begehren als nur aufzüglich und ganz ohnerheblich nicht statt, sondern man lässet es

2) Ein-

2) Einwendens ungehindert bey dem letzteren *concluso eiusque membro* 2. lediglich bewenden; dahingegen

3) Der Implorant mit seinem hier miteingemischten Gesuch und Forderung gegen seine *coheredes ad separatum* verwiesen.

4) *Et haec duo priora Membra notificentur per Rescriptum Commissioni Caesareae*, um sich darnach zu richten.

3. Febr. 1746.

Impetrantischer Anwald übergibt eine Schaden- und Unkosten-Specification auf 423. fl. 20 und ein halb. Kr. in satisfactionem membri 3. clem. concl. de 29. Nou. a. p. mit Bitte: pro clem. eamdem pro liquida declarando, eoque praeuio, Rescriptum de exsequendo vel immittendo in hypothecam, in directorium circuli Franconici iam decretum, etiam ad intus specificatas expensas & damna extendendo. *Specificatio Expensarum.*

14. Febr. 1746.

Communicetur Exhib. sub praes. vom 3. Febr. *a. c. parti impetratae* zur Vernehmlassung *sub Term. 2. mens.* *Concl.*

8. Mart. 1746.

Impetratischer Anwald Joannelli Anzeige und Bitte pro clem. demandanda parti impetranti insinuatione exhibiti de pr. 3. Febr. a. c. sub poena decretis caesareis inserta *Suppl. pro demandanda insin. exhib.*

22. Mart. 1746.

Iniungatur dem Impetrantischen Anwald das *Exhib. de praes. 3. Febr. nup. parti impetratae in term. octidui* zu communiciren *sub poena* 3. *marc. arg.* *Concl.*

29. Mart. 1746.

Impetrantischer Anwald: Document. insin. exhib. cum pet. pro clem. decern. eius ad acta positione. *Document. insin.*

5. Apr. 1746.

Ponatur die allerunthste *Insinuatio Exhibiti ad acta.* *Concl.*

18. Apr. 1746.

Paritionis Documentatio & Monita super expens.

Impetratischer Anw. Vischer zeigt an, daß seine Principalen (Castell, qua Castell) ihren Antheil der Schuld zu zwey drittheil bezahlt, darüber aber an statt einer förmlichen Quittung nur eine Recognition erhalten hätten, welche er pro paritione sufficienti anzunehmen bittet. Da sich aber wegen der Unkosten der Impetrant zu nichts billiges verstehen wollen, übergibt zugleich Anwald über die Impetrantische Specif. Expens. verschiedene monita, mit Bitte: pro clem. dictam paritionem pro sufficiente acceptando, e contra expensas designatas partim immoderatas, partim illiquidas & indebitas respectiue taxando, moderando & expungendo &c.

29. Apr. 1746.

Coimpetratischer Anwald Joannelli nom. Lud. Friederichs: Vernehmlassung in satisfactionem concl. de 14. Febr. des Inhalts: a) Impetrant habe, bey der Eintheilung der Kosten in judicial- und extrajud., unter jene die Advocaten-Agenten-Gebühren, Vidimir- und Copial-Gelder mit unterlaufen lassen, und alles schlecht bescheinigt; b) Die Advocaten-Gebühren seyen nur in solle angerechnet; c) Unter den Vicariats-Sachen seyn 6. fl. pro arrha, so nicht gewöhnlich; d) Impetrant habe ohnnöthiger Weise die Insinuation durch Notarien thun lassen, da sie zugleich bey den Reichsgerichten an die Agenten geschehen; e) Der Agent habe alles besonders berechnet, und darneben noch ein salarium, welches man nicht schuldig sey zu vergüten ꝛc. Wobey gebeten wird pro clem. petitas expensas hinc indebitas & non necessarias, illinc illiquidas & immodicas taxando, moderando, expungendo.

6. Jun. 1746.

Coimpetratischer Anwald Joannelli: Bescheinigung bezahlten Capitals und Interesse (zum übrigen ein drittheil) cum pet. pro clem. demandanda quoque resolutione exhibiti de 29. Apr. nup. & petiti delatione.

Eodem.

Eodem.

Impetrantischer Anwald accusat lapsum termini ad respondendum praefixi, und bittet: pro euentuali communicatione responsionum aut nunc petitis exhibiti de praes. 3. Febr. deferendo.

15. Jun. 1746.

1) Wird die in dieser Sache angeordnete Executions-Commißion darmit aufgehoben, & *cum notificatione* dessen *rescribatur* des Fränckischen Creyses ausschreibenden Fürsten von der in dieser Sache angeordneten Execution nunmehro abzustehen. *Concl.*

2) *Fiat petita Communicatio Exhibitorum sub praes.* 18. und 29. *Aprilis a. c.* zur Gegenerklärung *sub termino duorum mensium,*

19. Aug. 1746.

Impetrantischer Anwald: pro vlt. term. ad se contra declarandum. *Pet. prorog.*

22. Aug. 1746.

Impetratischer Anwald Vischer, acc. lapsi term. *Accus. cont.*
Coimpetratischer Anwald Joannelli itidem acc, lapsi term.

9. Sept. 1746.

Detur pet. term. bim. zur Gegen-Erklärung. *Concl.*

12. Sept. 1746.

Impetrantischer Anwald zeigt an: Impetrant habe sich mit dem Hochgräflichen Hause Castell, qua Castell, wegen der demselben zu zahlen obgelegenen duarum tertiarum an den Kosten verglichen, mithin nunmehro in Ansehung dieser zwey drittheil die vollständige Befriedigung gegen Ausstellung einer Total-Quittung vom 29. Jul. 1746. erhalten, daher er hierdurch huic liti iudicialiter renunciire. *Responsio impetrantis ad monita exten.*

Weil sich aber Graf Ludewig Friederich von Castell-Rehweiler wegen seines ein drittheils gleichmäßig nicht zum Ziel legen wollen;

len; ſo antwortet er desfalls in puncto expenſarum: ad a) Die Diſtinction, welche der Impetrat ſecundum Lauterbachii Diſſ. de expenſ. victor. §. 10. inter iud. & extraiud. expenſas mache, beruhe nur auf einer opinione Doctorum, und es ſey weit vernünftiger, daß Advocaten-Gebühren u. d. g., als ohne welchen man bey Reichsgerichten nicht procediren könne, inter expenſas neceſſarias, mithin iudiciales gerechnet würden. b) Uebergibt er eine genauere Specification der Advocaten-Gebühren. Ad c) Sey bekannt, daß bey dem Vicariats-Gericht alles, wie bey R. H. R. gehalten werde, uud die arrha allerdings gewöhnlich ſey. Ad d) wird widerſprochen. Ad e) ſey ebenfalls gar zu bekannt, daß die Agenten praeter ſalarium die Auslagen beſonders berechneten ꝛc.

Darneben ſpecificirt Anwald noch die vom nunmehrigen alleinigen Impetraten noch weiter verurſachte Koſten auf 116. fl. 24 und ein halb. Kr. und bittet, in Rechten zu erkennen: Daß Impetrat Einwendens ungehindert ſchuldig ſey, die von Impetranten vormahls ſpecificirte Koſten, quoad vnam tertiam, diejenige aber, ſo in gegenwärtigem Exhib. von neuem liquidirt worden, ganz und ohne Abgang ſub reali exſecutione zu bezahlen.

12. Sept. 1746.

Concl. *Fiat taxatio expenſarum*, wozu die beyde Kayſ. Reichs-Hofräthe von Behr und von Waldſtädten *pro Commiſſariis* darmit ernannt ſind.

V.

V.

Von Geisau

c.

Sachsen-Weimar und Eisenach,

Rescripti, in puncto turbatae possessionis vel quasi iuris venandi, nunc adimplendi contractus emti venditi.

1741. Dec. 19.

Hartmann von Geisau, Königlich Preußischer Geheimer Justiz-Rath bey der Regierung des Herzogthums Pommern zu Stettin, sucht am Chur-Sächsischen Vicariat-Gerichte wegen verschiedener in der Jagdgerechtigkeit und sonsten erlittener Beeinträchtigungen gegen Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar und Eisenach ein Mandatum de manutenendo in possessione vel quasi iuris venandi & reliquarum rerum ad actorem pertinentium, ac desistendo ab vlterioribus turbationibus, praestanda cautione de non amplius turbando, vt & de refundendis damnis & expensis S, C. *Suppl. pro mand. S. C.*

1742. Jan. 3.

Statt des gebetenen, *Rescribatur cum inclusione exhib. de praes. 19. Dec. a. p.* dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar, *Conclus. Vicar. ad inform. cum inhib.*

daß selbiger über die angebrachten Beschwerden in Zeit eines Monaths seinen Bericht erstatten, immittelst aber nichts innoviren, noch *Via facti* verfahren solle, gestalten Ihro Königliche Maj., daß auf solche Art zeithero in so vielen Fällen procediret, und dadurch so häufige Klagen veranlasset worden, höchstens misbilligten, auch ihm Herrn Herzoge nicht bergen könnten, wie bey dergleichen fernern Bezeigen und offenbaren Hintansetzung der auch in den glimpflichsten *terminis* an ihn ergangenen Dehortatorien und Verfügungen Königl. Maj. zu Ergreifung anderer ernsterer Mittel, Reichs-Vicariats wegen sich bewogen finden würden, damit denen um Reichs-Richterlichen Schutz flehentlichst anrufenden äusserst gedruckten Supplicanten die gebührende rechtliche Hülfe verschaffet werde.

1743. Febr. 3.

Am Reichshofrath zu Franckfurt. Impetrantischer Anwald von Middelburg documentirt insinuationem rescripti vicariatus mittelst eines von Fürstl. Sächs. Canzley zu Eisenach ausgestellten Recepisse, und weil die weitere Fortsetzung dieser Sache durch die Wahl Kayf. Maj. unterbrochen, die eingeklagte turbationes aber fortgesetzt worden., so bittet er: Falls der Impetratische Bericht eingekommen seyn sollte, solchen ad communicandum zu decretiren; in dessen Ermangelung aber ein Excitatorium zu dessen Einsendung ergehen, demselben aber insonderheit die renouationem der ergangenen Temporal-Inhibition in nachdrucksamen terminis annectiren zu lassen.

Accus. conum.

22. Febr. 1743.

Reſcript. vlter.

1) *Ponatur documentatio insinuationis Rescripti Vicarialis de 3. Jan. a. p. ad Acta; &*

2) *Cum inclusione Exhibiti de pſto 7. hui. Rescribatur vlterius* dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Weymar; Den von Reichs-

Reichs-Vicariats wegen erforderten Bericht in anderweiter Monathfrist so gewiß zu erstatten; und auch über die neu angebrachten *turbationes* gehorsamste Anzeige zu thun, und gegen Impetranten ferner nichts zu innoviren, oder *Via facti* zu verfahren, als Ihro Kays. Maj. auf unverhofften widrigen Fall die gebetene oder nach Befinden andere Kayserliche Verordnungen ergehen zu lassen, sich nicht entbrechen würden.

29. Apr. 1743.

Impetrantischer Anwald: Doeument. rescripti vlterioris in- *Accus. contum.*
sin. lapsusque termini cum pet. pro euentualiter commun. litt. inform., in earum defectum autem nunc decernendo rescripto cassat., restit., & inhibitorio sub commin. realis exsec.

10. Jun. 1743.

Impetratischer Anwald von Filzhover: Pro clem. conced. adhuc *Suppl. pro prorog.*
term. sex septim. ad decopiandum & reuidendum, salua anticip.

17. Jun. 1743.

Detur petitus terminus 6. septimanarum, sed vltimatus ad *Nouus term.*
satisfaciendum concluso caesareo de 22. Febr. nup. sub priori comminatione.

30. Jul. 1743.

Impetrantischer Anwald suppl. pro euent. commun. litt. in- *Accus. contum.*
form. his vero deficientibus nunc decernendo retro pet. rescr. cass. restit. & inhib.

Eod. Impetratischer Anwald: Weil der diese Sache un- *Pet. prorog.*
ter Handen gehabte Hofrath Langguth kürzlich Todes verfahren; Als hat Anwald diesen Umstand pro purgatione morae anzeigen, und um fernere prorog. term. ad alios duos menses anrufen sollen.

12. Aug. 1743.

1) Hat das aufzügliche Dilations-Gesuch *ad producen-* *Rescript. magis serium.*
dum producenda nicht statt, *sed*

2) *Cum inclusione Exhibiti, de praes. 30. Julii nup. rescribatur vlterius, in terminis magis seriis*, dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weymar, des Inhalts: Es hätten sich Ihro Kayserl. Maj. zu dem Herrn Herzog gewisser versehen, er würde sowohl denen von Sächsischen Vicariats wegen an ihn unterm 3. Jan. *a. p.* ergangenen Verordnungen, als Dero Kayserl. unterm 23. Febr. *nup.* erlassenen gnädigsten Befehl, die schuldigste und gehorsamste Folge geleistet, und den Impetranten von Geisau ferner nicht turbiret, sondern den erforderten allerunterthänigsten Bericht erstattet haben. Nachdem aber Ihro Kayserl. Maj. mit grossem Befremden aus den Impetrantischen Anzeigen ersehen, daß diesfalls unter dem ohngegründeten Vorwand, daß der Mangel hierunter an dem Abgang eines Raths gelegen, noch nicht die geringste Parition geschehen, da bey Dero nachgesetzten Regierungen an geschickten Räthen sich jedoch kein Abbruch ereignen, oder die gerichtlichen *Expeditiones* ohnverantwortlicher weise erliegen zu lassen veranlassen könne; So befehleten allerhöchst Dieselben dahero dem Herrn Herzog hiermit gnädigst, jedoch alles Ernstes, daß derselbe den Impetranten auf keine weise ferner turbiren, das beschehene sofort abstellen, und künftig sich alles thätlichen Verfahrens so gewiß enthalten, auch, wie solches alles geschehen, *in termino duorum mensium* an Ihro Kayserl. Majest. gehorsamst berichten solle, als auf unverhofften widrigen Fall Ihro Kayf. Maj. die gebetene Executions-Commission dem König von Polen als Churfürsten zu Sachsen und ausschreibenden Fürsten des Obersächsischen Creyses aufzutragen sich nicht entbrechen würden.

12. Nou. 1743.

Noua actio venditi ad adimpl. contract.

Impetrantischer Anwald: Das letzte Rescript habe den Effect gehabt,

gehabt, daß der Herzog dem Impetranten einen Vergleich und Kauf anbieten lassen; welchen sie am 2. Sept. auch würcklich dahin geschlossen, daß der Herzog das Rittergut Heyger- und Schaafsdorf dem Impetranten abgekauft, und dafür 75000. Reichsthaler als Kauf-pretium und 500. Rthlr. Schlüsselgeld in der letztern Michaelis-Messe Mittwochs in der Zahlwoche zu entrichten versprochen; worgegen Impetrant sich anheischig gemacht, a) eine Quittung von seiner Ehefrau, wegen eines ihr zugehörigen auf dem Gute haftenden ansehnlichen Capitals, welche die Weimarische Regierung projectiren sollte, b) den Consens seiner Brüder oder deren Lehens-Erben gleich bey Auszahlung der Kaufgelder beyzubringen ꝛc. Nun habe Impetrant vermöge eines beygefügten Notariats-Instruments auf gedachter Michaelis-Messe alles, so ihm obgelegen, geleistet, besonders ein Blanquet seiner Brüder zum Consense beygebracht, ꝛc. der Herzog habe auch einen Commissarium zur Auszahlung in Leipzig ernannt gehabt; derselbe habe aber unter leeren Ausflüchten die würckliche Auszahlung nicht gethan, und dadurch Impetranten in viele Schaden, Verdruß und Unkosten gestürzet.

Impetrantischer Anwald bittet deswegen, gegen Impetratischen Herrn Herzog ein wohlgeschärftes Rescriptum poenale de adimplendo contractum emti venditi, & soluendo pretium cum vsuris a tempore morae & termini solutioni praefixi, nec non de resarciendis quibuscumque damnis & expensis S. C. zu erkennen.

1744. Apr. 13.

Würde Impetrant behörig darthun, daß er dem mit dem Herrn Herzog zu Sachsen-Weymar und Eisenach, den 2. Sept. *a. p.* geschlossenen Kauf-Contract seines Orts in allen und jeden Puncten ein vollkommenes Genügen geleistet, auch darauf bey dem Herrn Herzogen um gleichmäßige Erfüllung angesucht, jedoch solche nicht erlangen können, *Praelocutor*

und also ihm die Justitz verweigert worden: so ergehet alsdann weiterer Bescheid.

30. Jun. 1744.

Satisfactio vlt. concluſi. Impetrantischer Anwald: Folgeleistung ad vlt. concl. Worin er den ganzen Kaufcontract von Puncten zu Puncten durchgehet, und bey jedem darzuthun sucht, daß er demselben ein Gnüge geleistet habe, mithin bittet: diese Folgeleistung pro sufficienti anzunehmen, folglich nunmehro das retro gebetene Rescriptum de adimpl. contractu zu erkennen.

3. Jul. 1744.

Decernitur Reſcript. S. C. *Cum incluſ. Exhib. d. 12. Nov. a. p. fiat nunc* an den Herrn Herzog zu S. Weimar *Reſcriptum* * *de adimplendo contractu emti venditi, ſoluendoque pretium ſtipulatum cum vſuris a tempore morae cum T. 2. menſ.*

13. Oct. 1744.

Accuſ. contum. Impetrantischer Anwald: Reproduct. & document. rite insinuati

* Dieses Rescript ist nach dem Concept der Ausfertigung folgenden Inhalts: "Carl VII. ꝛc. (Tit.) Aus hiebey verwahrtem Anschluß sub p. 12. Nou. a. p. werden D. Lbden des mehrern ersehen, was bey Uns Hartmann von Geisau, wegen eines mit ihnen, unterm 2. Sept. vorigen Jahrs, über dessen Ritterguth Heyger- und Schaafsdorf, getroffenen von ihnen aber nicht erfüllten Kauf- und resp. Verkauf-Contracts klagend angebracht, auch hierunter zu verfügen, in Unterthänigkeit gebeten habe. Nachdem nun Recht und Billigkeit erheischen, daß dasjenige, so zwischen ihnen und ersagtem von Geissau so bündig abgeschlossen worden, zur Erfüllung gebracht werde; Als befehlen wir Dr. Lbd. hierdurch gnädigst, den geschlossenen Kaufcontract quaest. (zumahlen da der Kläger seines Orts denselben durchaus zu halten sich offeriret) in allen Stücken zu erfüllen, die Kaufschillings-Gelder Contractsmäßig, und zwar mit den Interessen a tempore morae auszuzahlen, und wie solches geschehen, bey Uns innerhalb zwey Monathen, unterthänigst anzuzeigen. Und wir verbleiben ꝛc. Franckfurt am Mayn den 3. Jul. 1744."

nuati reſcr. d. 3. Jul. lapſusque termini absque paritione cum pet. pro clem. ob non praeſt. parit. decern. reſcr. arctiori & magis ſerio poenali ſub commin. realis exſec. de adimpl. contr. &c.

23. Oct. 1744.

1) *Ponatur hum. documentatio inſinuati reſcripti Caeſ. de 3. Jul. nup. ad acta.*

2) *Detur parti impetratae adhuc ex officio T. 2. menſ. ad ſatisfaciendum dicto reſcr. caeſ.* mit der Verwarnung, damit entſtehenden Falls geſchärftere Kayſerliche Verordnungen vorzukehren nicht nöthig ſey.

9. Oct. 1744.

Impetratiſcher Anwald Gullmann ſuppl. pro commun. exhib. partis aduerſae de praeſ. 30. Jun. cum adi., caſſando ſub- & obrepto reſcripto de 3. Jul. & conced. term. bimeſtri ad informandum.

3. Nou. 1744.

1) *Fiat petita communicatio exhibiti d. 30. Jun. nup.*

2) Soviel hingegen die gebetene *prorogationem termini* anbelanget, *Remittatur pars impetrata ad vltimum concluſum.*

10. Nou. 1744.

Impetratiſcher Anwald übergibt Bericht mit Bitte pro clem. deſuper reflectendo, & ob rationes maxime praegnantes intus adductas & probatas, nimirum ob litis pendentiam & vitium non impleti contractus ratione debitae euictionis, iam caſſando Reſcripto d. 3. Iul. nup. per meram ſub & obreptionem impetrato, repellendo partem impetrantem a limine iudicii ac remittendo ad forum competens. *Exceptiones ſub & obreptionis.*

Es ſey nach Beſchaffenheit des Kaufcontracts dieſe zur ordentlichen Unterſuchung gehörige Sache keinesweges unter diejenige zu zehlen, wo man a praecepto anfangen könne; Sondern Impetrat hätte über die von Impetranten vorgegebene nicht Erfüllung des

Con=

Contracts und angeblich darunter denegirte Justitz vorher gehöret werden müssen, zumahl da in dem Kaufcontract nicht einmahl die clausulae exfecutiuae mit oder ohne Recht enthalten. Es sey also nicht nur Exceptio sub & obreptionis, sondern auch fori incompetentis klar, indem Impetrant, da er seinen Lehen- und Landsherrn beym R. H. R. belanget, wider die kundbaren Priuilegia Saxonica gehandelt, vermöge deren es eine ganz bekannte Sache, und in Ernestinischen Landen von seculis her so gehalten sey, daß, wenn ein Vasall oder Unterthan so gar contra principem einen Anspruch wegen eines Guts oder sonsten habe, derselbe vor den Lands-Regierungen jeden Orts oder dem gemeinsamen Fürstlichen Hofgericht seine Ansprüche vorstellen und ausführen lassen könne. Zudem habe Kayf. Maj. in Dero beschwornen Wahlcap. XVI. 4. 5. 7. 8. XVIII. 2. 4. 5. 6. versichert, die Reichs-Stände durch Ertheilung unzeitiger Processe, Commißionen und Uebereilung nicht zu beschweren; ingleichen solche in Sachen hoher Landsfürstlichen Obrigkeit und Regalien vor allen Dingen zu hören, und vermöge R. A. 1654. §. 105. den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten nicht leicht Processe zu erkennen, sondern vorher um Bericht schreiben zu lassen. Noch weniger mögen vor die Reichsgerichte zum Nachtheil der Reichsstände die Lehens-Sachen über ihrer Vasallen Rittergüter gebracht werden; Und wie nun aber wegen der Mitbelehnten Ansprüche an dem verkauften Gute dieses unstreitig eine Lehens-Sache sey, so hoffe er, man werde auf diese Except. fori declin. reflectiren.

In der Hauptsache gibt er darneben, sub protestatione sich nicht einzulassen, folgende Information: Es hätte der Impetrant, vermöge der von ihm schuldig zu leistenden Eviction, wie von Impetratischer Weimarischen Lands-Regierung sey begehret worden, und ihm solchergestalt exceptio praeuentionis und litis pend. im Weege stehe, allda erscheinen, und auf die von verschiedenen an das verkaufte Gut gemachte Ansprüche antworten, mithin vor allen Dingen

gen

gen den Impetratischen Theil vertreten sollen. Denn es haben 1) die Kühnische Erben zu Eisenach wegen einer Schuld mit Zinsen und Kosten à 11000. Rthlr. den Arrest erneuert, so auf dem verkauften Lehngute hafte, mithin vor allen Dingen, um dasselbe von Schulden zu befreyen, berichtiget werden müsse. 2) Der Pachter Lüttich habe eine ihm zuerkannte Forderung von 300. Rthlr. gegen den von Geisau liquidiret. 3) Der Obristlieut. von Geisau habe für sich und seine Agnaten dem Kaufe so lange widersprochen, bis Impetrant wegen eines darauf haftenden Lehnsstamms à 10000. Rthlr. Richtigkeit mit ihnen würde gemacht haben. 4) Impetrantens Bruder, Levin von Geisau habe ebenfalls noch eine Lehnsstamms-Forderung, von welcher auch im Kaufbrief nicht gedacht sey, ob sie berichtiget worden, mithin Impetrat auch deswegen noch nicht vor Anspruch sicher wäre. 5) Es wären noch verschiedene Lehnsconsense zurück, wovon man nicht wüste, ob die Capitalien abgeführet? welches also auch noch darzuthun wäre. 6) Da der Verkäufer selbst im Kaufcontracte erwehnet, daß seiner Ehegenoßin das stärckste Capital von den Kaufgeldern zukomme, um deswillen es wohl meist möge verkauft worden seyn, so habe die von Geisau bey den vorgekommenen wichtigen Gewährs-Mängeln wohl vorausgesehen, daß deren Ablehnung dem Verkäufer beschwerlich fallen, und hierzu noch einige Zeit erfordert werden dürfte, daher sie bey Impetraten nachgesucht, ihr einsweilen bis zu Austrag der Sachen von den Pachtgeldern die jährliche Alimentation à 600. Rthlr. zu reichen, darin ihr auch gnädigst gefügt sey. Ueber dieses sey auf Fürstlich Impetratischer Seiten von denen sich eröffneten Gewährs-Mängeln dem von Geisau Nachricht ertheilet, und derselbe bedeutet worden, solchen abzuhelfen, anderergestalt könnte der Kaufschilling, wozu doch alle Anstalt gemacht worden, an ihn nicht ausgezahlet werden; Welches Hinderniß zwar Impetrant eingesehen, gleichwohl bis auf diese Stunde sich nicht davon entbunden habe. Und da nunmehro hier-

über der Streit bey der Weimarischen Landes-Regierung rechtshängig, so stehe ihm nicht frey, sich seines ordentlichen fori zu entziehen, und die Sache an Reichsgerichten zu bringen.

Bittet daher Impetrat: Den von Geisau a limine zurück- und ad forum competens zur rechtlichen Ausführung gedachter Evictions-Sache zu verweisen, wo ihm unpartheyische Justitz widerfahren, auch jedesmahl, wenn die Acten hinlänglich instruiret, solche ad impartiales verschickt werden sollen.

10. Nou. 1744.

Supplica additionalis. Impetratischer Anwald übergibt Additional-Anzeige: Nachdem der eod. exhibirte Bericht schon fertig und mundirt gewesen, sey das concl. vom 3. Nov. ergangen, und vermöge dessen das Exhib. vom 30. Jun. ihm insinuirt worden, daher er bittet, zu Einbringung des etwa erforderlichen Fürstl. Impetratischen weitern Berichts die benöthigte Zeit zu vergönnen.

13. Nou. 1744.

Ponatur des Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar gehorsamster Bericht *sub praes. 10. hui. ad Acta*, und kann das *Duplicatum parti impetranti e Cancellaria* verabfolget werden.

1745. Jun. 16.

Acta vicar. Saxon. Nach Kayser Carls des VII. Tode kommt Hartmann von Geisau bey der Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats-Commißion

Suppl. pro resc. magis serio. aufs neue pro decernendo Rescripto magis serio ad implendum contractum emti venditi per realem solutionem pretii promissi ein.

Vorher aber übergibt schon am 27. Apr. 1745. Impetratischer

Suppl. praeocup. Anwald, Joh. Leonh. Hauschild, eine vorläufige Anzeige, worin die ganze Sache von Weimarischer Seite von neuem weitläuftig ausgeführet, und gebeten wird: pro clem. ob rationes exceptionis sub et obrept., non secuti implementi, imminentis euictionis, litispendentiae, aliasque praegnantes, cassando rescripto d. 3. Jul. a.

P. re-

p., repellendo Impetrantem a limine iudicii, & remittendo eum ad forum ordinarium.

21. Jun. 1745.

1) Hat Impetrant zuförderst die *in caussa* ergangene Original-Acten anzuschaffen, gestalt dann auch derselben Verabfolgung halber die nöthige Veranlassung geschehen soll; Worauf sodann ferner ergehet, was Rechtens;

2) *Ponatur interim* Impetrantisches *Exhibitum sub praes. 27. Apr. ad acta.*

21. Jun. 1745.

Hartmann von Geusau bittet um Communication gegentheilig eingereichter Vorstellung.

28. Jun. 1745.

Statt des gebetenen, *Detur ex Cancellaria* Abschrift *Exhibiti de praes. 27. Apr.* jedoch nur *ad notitiam.*

7. Aug. 1745.

Impetratischer Anwald: Nach-Anzeige und wiederholte Bitte, pro clem. repellendo impetrantem a lim. iud. eamque remitt. ad for. ord. comp.

16. Aug. 1745.

Impetrantischer Anwald Ge. Fried. Schröer, überreicht die vom R. H. R. zu Franckfurt eingelangte Acten, mit Bitte, deren Perlustration zu gestatten, und nunmehro in der Hauptsache zu erkennen. *Exhib. Actorum consil. imp. aul. Francof.*

20. Aug. 1745.

1) *Ponantur* die *in caussa* vor dem R. H. R. in Franckf. ergangenen *Acta* zu denen übrigen Sachen, sowohl als das *Exhibitum de praes. 7. curr.* einstweilen *ad acta.*

2) Wird die gebetene *Perlustratio actorum* gewöhnlicher massen anmit verstattet.

24. Aug. 1745.

Impetrantischer Anwald: Fernere Demonstr. euictionis imminentis, auch Inhaesiv-Anzeige und Bitte, pro clem. maturando caussam, & decern. remiss. ad for. ord.

15. Sept. 1745.

Communicetur dem von Geusau um sich *sub term. 2. mens.* vernehmen zu lassen.

27. Sept. 1745.

Interueniens imploratio tertii.

Der Kühnischen Erben zu Eisenach Anwald Heidenreich: Sie hätten gegen den von Geusau eine Schuld von 10000. Rthlr. zu Weimar eingeklaget, da ihnen derselbe wegen eines mit dem Herrn Herzoge habenden Processes exceptionem litis pend. vorschützen wollen. Wie aber solche Sache sie nichts angehe, so bittet Anwald pro clem. reiicienda exceptione litis coram summo imp. trib. pendentis, & remitt. causs. ad Regimen Vinariense.

Worauf aber beym Sächsischen Vicariat wegen darzwischen gekommener Kayserwahl kein conclusum ergehet.

Unter Kayser Franz I. übergibt hingegen

1747. Jul. 3.

Replicae.

Impetrantischer Anwald von Middelburg, Replicas, cum pet. pro clem. reiectis exceptionibus decernendo rescripto paritorio.

In dieser Replic sucht Impetrantischer Anwald darzuthun: 1) Daß seine Klage Einwendens ungehindert zu einem praecepto de soluendo qualificirt sey. Denn es sey offenbar, daß Impetrat 75000. Rthlr. schuldig sey, und Impetrant dargegen das, wozu er sich verpflichtet, theils schon geleistet, theils nach Beschaffenheit der Sache zu seiner Zeit schon leisten werde. Man könne also in solchen Sachen, da certitudo debiti ac temporis solutionis vorhanden, unstreitig executiue klagen, ohne daß es auf gewisse formulas ankomme, welche dem Wesen des negotii weder etwas geben

ben noch nehmen könnten. Solchemnach sey das privileg. Sax. de non appell. nec. euoc. vergeblich angewandt. Gnug, daß man weder in casu appellationis vel euocationis, noch auch eigentlich in processu denegatae iustitiae befangen sey, sondern wider Impetraten als einen unmittelbaren Reichsfürsten selbst ex proprio contractu & facto in prima instantia Klage führe. Es könne auch daraus, daß die Weimarische Lands-Regierung wegen einiger Ansprüche, welche gegen Impetranten qua Besitzer des Guts Heigendorf gemacht worden, eine Untersuchung veranlassen wollen, keine Litispendenz erzwungen werden; Denn a) sey die Lands-Regierung, so viel das Interesse des Impetraten angehe, in dieser Sache nicht als Richter, sondern als ministri eines im contractu emti vend. begriffenen Theils anzusehen, und solchemnach Impetrant nicht schuldig, sich deren Cognition hierin zu untergeben; b) Impetrant habe sich auch hierüber bey der Regierung nie eingelassen; c) Allenfalls müste zwar Impetrant einem jeden Kläger, der gegen ihn Ansprüche machte, bey der Regierung zu Recht kommen; Es würde aber in Ansehung des Herrn Impetraten keine Litispendenz nach sich ziehen, da diese easdem personas litigantes voraussetzt.

2) Sucht Impetrant in Replicis darzuthun: daß allhier weder ein vitium sub- & obreptionis befindlich, noch die Exceptio non secuti implementi & praetense imminentis euictionis gegründet, sondern a) Impetrant seines Orts dem Kaufcontracte ein Gnüge geleistet; und b) demselben ob praetense imminentem euictionem die Kaufgelder mit Recht nicht vorenthalten werden können.

Insbesondere antwortet er auf die ihm desfalls von Impetraten vorgeworfene Puncten: ad 1) Wegen der Kühnischen Erben; Der von denselben 1734. angelegte Arrest sey theils per postea factam depositionem 4000. imperialium, theils per protestationem impetrantis, theils per dein non factam prosecutionem &c. erloschen, und zudem hätte alles dieses der Herzog so gut vor dem geschlosse-

chlossenen Kaufcontract gewust und wissen können, wie jetzo, daher ihm der L. 27. C. de euict entgegen stehe. Ad 2) verneinet er zum Theil das Impetratische Anführen, und bringt eine ganz andere Geschichts-Erzehlung bey. Ad 3) wird der Lehnsstamm schlechterdings abgeleugnet, und zudem angeführt, daß Impetrant sich nicht verbindlich gemacht habe, aller Agnaten, sondern nur der Brüder Consens beyzubringen. Ad 4) Sein Bruder Levin habe durch das Blanquet ein vor allemahl pure eingewilliget. Ad 5) wird der in folle gemachte Einwurf mit einem generellen Widerspruch beantwortet. Ad 6) wird durch eine umständliche Erzehlung und Bescheinigung verschiedener Umstände angeführt, wie Impetrantens Ehegenoßin gegen ihn aufgebracht worden sey ꝛc.

Daher dann endlich Impetrantischer Anwald bittet: Nunmehro mit Verwerfung der gegentheiligen ohnstatthaften Exceptionum dem Herrn Impetraten die Befolgung derer unterm 3. Jul. und 23. Oct. 1744. ergangenen Rescripten per rescriptum vlterius & arctius sub poena exlecutionis aufzulegen.

VI.

Von Stein zum Altenstein, modo dessen Erben,

c.

Von Bronsard, modo Bronsardische Erben,

commissionis.

Hans Caspar Wilhelm von Stein zum Altenstein setzt in einem Testamente am 29. Jul. 1680. seine Ehefrau, Rosine Barbare von Stein gebohrne von Lichtenstein, zur Erbin ein. Er stirbt darauf 1681., und seine Wittwe als Testaments-Erbin ergreift gleich im August desselben Jahrs mittelst Notarien und Zeugen den Besitz von den im Testamente enthaltenen Gütern. *Factum.*

Dahingegen nimmt zugleich der Lehensfolger, Johann Casimir von Stein zum Altenstein, alle von gedachtem defuncto hinterlassene Güter in Anspruch und in Besitz, und bringet selbst unterm 28. März 1684. eine Austraegal-Commißion auf die beyde Fränckische Ritter-Cantons Steigerwald und Baunach aus. *Commissio Austraegalis.*

Obgemeldte Altensteinische Wittwe, so sich nachhero wieder an einen von Bronsard anderweit vermählet, opponirt zuförderst am

18. Nov. 1686. bey der Commißion exceptionem spolii, und verlangt vor allen Dingen restituirt zu werden.

Sie stirbt 1689., und ihre Erben, die Gebrüdere Adam Friederich Gottlob und Friederich Gotthelf Marschalle genannt Greif beharren 1702. ebenfalls auf dieser Restitutione spolii.

Indessen entstehet über die Bronsardische Verlassenschaft zwischen denen von Marschall und denen von Lichtenstein ein Proceß beym R. H. R., worüber obiges Commißionswerck ins Stecken geräth.

Nurberührter neuer Proceß kommt zwar inzwischen 1714. bis zur Inrotulation beym R. H. R. Es vergleichen sich aber nachhero die streitende Lichtensteinische und Marschallische Theile unterm 21. Jun. 1732. unter einander, und vereinigen sich nunmehro, ihr Recht gegen die von Altenstein gesamter Hand auszumachen.

Suppl. impetrati pro reassumt.

Zu dem Ende übergibt Impetratischer Anwald, Johann Friederich Gräve, am 4. May 1734. allerunt. suppl. pro clem. decernenda reassumtione commissionis caesareae sumtibus partis impetrantis, und bittet: den beyden Ritterorten, Steigerwald und Baunach, die Reassumtion der von Johann Casimir von Altenstein selbst extrahirten Kayß. Commißion auf seiner, als Impetrantischen Erben Kosten, aufzutragen, und zu befehlen, daß dieselbe auf das factum spolii vor allen Dingen die Absicht nehmen, dessen Restitution bewürcken, in dem Hauptwercke aber die fundamenta nach Maßgab des erstern Auftrags einsehen, die Güte versuchen; und in deren Entstehung berichten sollen.

Jouis 8. Jul. 1734.

Praelocutoria. Wird supplicirender Anwald sich wegen seiner angegebenen Principalen durch eine ordentliche Vollmacht *rite ad acta*, auch seine Principalen genugsam *ad cauſſam* legitimiren; und die vorgegebene *renuntiationem litis* derer in der Bron-

Bronsardischen Erbschafts-Sache litigirenden Partheyen *in originali* produciren; So erfolget ferner rechtlicher Bescheid.

1735. Jan. 17.

Impetrantischer Altensteinischer Anwald von Middelburg: Sein Principal habe aus dem ihm zu Handen gekommenen Protocollar-Extract der Bronsardischen Erben Einkommen wahrgenommen. Nachdem er aber vermuthe, daß vieles ungleich vorgetragen seyn dürfte; so bittet er, Anwalds Principalen vor allen Dingen über das gegentheilige Commißions-Reassumtions-Gesuch mittelst Communicirung der adversantischen Memorialien zu hören, und inzwischen zu dessen Präjudiz nichts zu statuiren. *Suppl. praeoccupatoria.*

31. Jan. 1735.

Impetratischer Bronsardischer Anwald übergibt die ihm auferlegte Legitimation, und Original-Vergleich. Wegen seiner Principalen Legitimation ad causſam bezieht er sich auf die alte 1714. inrotulirte acta, und bittet dieselben quoad punctum legitimationis anhero registriren, und sofort nunmehro die gebetene Reassumtionem litis erkennen zu lassen. *Satisfactio praelocutoriae*

3. Febr. 1735.

Impetrantischer Anwald bittet die Inspection der schon verhandelten Acten zu verstatten, und zu dem Ende dieselbe ad cancellariam remittiren zu lassen. *Suppl. pro inspect. actor.*

Mercur. 20. Jul. 1735.

1) Nachdem durch den zwischen den Bronsardischen Erbs-Interessenten errichteten Vergleich der hier *in lite* befangen gewesene Proceß seine gänzliche Endschaft erreicht; Als hat Altensteinisches aufzügliches Begehren *in puncto ſuſpendendae reaſſumtionis Commiſſionis* nicht statt. Vielmehr *Decernitur reaſſumt.*

2) *Fiat nunc renouatio Commissionis Caes. 1684. decretae, vt a parte impetrata petitur, & quidem sumtibus partis impetrantis* derer von Stein zum Altenstein.

3) *Cum huius notificatione & cum inclusione exhibitorum rescribatur* den beyden Ritterorten Steygerwald und Baunach, als Kayserlicher Commißion: In dieser so lange gedauerten Streitsache zwischen beyden Theilen zuförderst die Güte möglichsten Fleisses zu tentiren, in deren Entstehung aber, zufolge des ehemahligen *Commissorii summarie*, jedoch mit genugsamer Vernehmung derer Partheyen zu verfahren, zugleich den *Punctum spolii* zu untersuchen, und sodann ihren Bericht und rechtliches Gutachten nebst Beylegung derer sämtlichen Commißions-Acten und gehaltenen Protocollen, zu Kayserl. allerhöchsten Erkänntniß forderſamst einzusenden;

4) Wird gleichwohl dem Altensteinischen Anwald die *Inspectio Actorum*, so viel nehmlich solche die von Stein zum Altenstein, und nicht die Bronsardische Erben unter sich betreffen, *in praesentia registratoris & partis aduersae mandatarii* hiemit gestattet.

5) Zu welchem Ende *remittantur Acta ad registraturam.*

1736. May 3.

suppl. pro declar. rationi petendi.

Impetrantischer Altensteinischer Anwald stellt vor, daß die zu reassumiren gebetene Commißion eigentlich nicht mehr die vorige, sondern eine neue, mithin unbillig sey, daß seine Principalen, zumahl die fast von allen Lebensmitteln entblößte Altensteinische Pupillen, die Kosten allein tragen sollten; bittet dahero pro clem. modificando commissorium, demandandoque commissariis, vt negotium sumtibus, si minus solius partis reassumentis, saltem vtriusque communibus peragant, & vt ad minuendos istos singuli commissarii vnum saltem subdelegatum constituant.

18. May

18. May 1736.

Idem zeigt an, daß sub poena contumaciae auf den 4. Jun. anderweiter Commißions-Termin angesetzt sey, und bittet, die Resolution ad exhib. de praes. 3. May nup. ob morae periculum zu maturiren.

Martis 5. Jun. 1736.

1) Hat das Impetrantische Begehren *ratione sumtuum Commissionis* gestalten Sachen nach nicht statt. *Ordinatio puncto sum. tuum.*

2) Wird *pars Impetrans* mit seiner Vorstellung, die *ad merita caussae* gehöret, *ad commissionem* verwiesen, *sed*

3) *Cum horum notificatione, & cum inclusione exhibitorum, rescribatur Commissioni Caesareae*, zu möglichster Ersparung der Kosten, *secundum petita* des Impetrantischen Theils, von jedem Canton nur einen *subdelegatum* zu bestellen, und woferne bereits mehrere darzu adhibiret seyn sollten, die übrigen unverlängt zurückzuberufen, nicht weniger dieses Commißions-Geschäffte, so viel möglich, zu beschleunigen.

1737. Jan. 17.

Impetratischer Anwald exhibet allerunt. e protocollo commissionis wiederholte Vorstellung und Bitte pro clem. secundum adductas circumstantias ante omnia iniungendo parti aduersae restitutionem bonorum defunctae a Bronsart spoliatiue ablatorum cum fructibus perceptis & percipiendis, nec non omni caussa, & desuper vlterius rescribendo ad commissionem caesaream. *Relatio commiss.*

12. Dec. 1737.

Exhibetur sub dato 29. Nou. Der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Francken Orts am Steigerwald und an der Baunach Hauptmänner, Räthe und Ausschuß allerunterthänigste Commißions-Relation.

Jouis 16. Jan. 1738. *Decisio indi-*

Ponatur der allerunterthänigste Bericht *ad Acta, & re-cii aul.*

ſcribatur der unmittelbaren Freyen Reichs-Ritterſchaft in Francken beyder Orten am Steigerwald und an der Baunach: Es wäre Kayſerlicher Maj. aus dem erſtatteten Commißions-Bericht umſtändlich vorgetragen worden, was nach entſtandener Güte bey dem ihr aufgetragenen Geſchäffte überall vorgefallen, und worüber ſie, *Commiſſio*, zu weiterer Fortführung der Sachen, der Kayſerl. allergerechteſten Entſcheidung ſich unumgänglich benöthiget zu ſeyn erachtete. Hierauf befehleten nun Kayſerl. Maj. gedachter Reichs-Ritterſchaft allergnädigſt, die Commißion baldmöglichſt zu reaſſumiren, und darbey denen litigirenden Theilen zuförderſt folgendes Kayſerl. Erkänntniß über deren angebrachte Präjudicial-Puncten dahin gebührend zu publiciren:

1) Approbirten Kayſ. Maj. auf alle Weiſe das Verfahren der Kayſerl. Commißion, daß dieſelbige die begehrte Adcitation derer von Altenſtein Oſtheimiſchen Linie unterlaſſen hätte.

2) Befindeten Kayſ. Maj. allerdings, daß aller gethanen Einwendung ungeachtet, die Impetraten von Marſchall und von Lichtenſtein, zu der Bronſardiſchen Erbſchaft *quaeſtionis* ſich genugſam; die Impetranten von Altenſtein aber darzu, gar nicht ſich legitimirt; ſolchergeſtalt die beyde Impetraten allein *pro heredibus* declariret worden.

3) Lieſſen es allerhöchſt Dieſelbe, *ratione ſumtuum Commiſſionis* bey dem, in dem *commiſſorio de* 1735. und *in Concluſo de* 5. *Junii* 1736. ſo hierbeygefüget wird, bereits enthaltenen Ausſpruche lediglich bewenden.

4) Wäre bey Ertheilung des Kayſerl. *Commiſſorii de A.* 1735. Ihro Kayſ. Maj. Allerhöchſter Wille und Meynung nie anders geweſen, als daß, wie ohnedem geiſt- und weltliche

liche Rechte verordneten, vor allen Dingen der *punctus spolii* evacuiret werden solle, welches alles auch Kayſ. Maj. der Commißion hiermit zu ihrer eigenen Direction und gehorſamſten Nachachtung kund machen wollten, in dem allermildeſten Vertrauen, es werde *Commiſſio*, nachdem die vorgekommene Anſtände nunmehro gehoben worden, ſich löblichſt beeyfern, zum Beſten beyder ſtreitenden Theile die ganze Sache forderſamſt, und mit möglichſter Erſparung der Koſten, zu ihrer rechtlichen Endſchaft zu befördern.

14. Jan. 1738.

Impetrantiſcher Anwald: Nachdem verlaute, daß der Bericht eingekommen, und ſeinen Principalen an deſſen Communication ſehr gelegen; bittet er, bemeldten Bericht ad communicandum allermildeſt decretiren zu laſſen. *Communicatio relationis commiſſ.*

17. Jan. 1738.

Fiat petita communicatio relationis Commiſſionalis ex Cancellaria, ſed Voto vbique remoto, & ad ſolam notitiam, wie es dann übrigens bey dem geſtrigen *Concluſo* ſein Bewenden hat.

21. Febr. 1738.

Impetratiſcher Anwald: Im commiſſorio ſey bey der Reſtitutione ſpolii der fructuum nicht gedacht. Um alſo allen ſubterfugiis abzuhelfen bittet er, dem letzten Reſcript die wenigen Worte: cum fructibus perceptis & percipiendis nec non cum omni cauſſa annoch inſeriren, oder allenfalls ein Reſcriptum declaratorium an die Commißion dahin ergehen zu laſſen, daß die Reſtitutio ſpolii, wie an ſich Rechtens und retro gebeten worden, cum fructibus &c. bewürcket werden ſolle. *Suppl. pro declar.*

Martis 4. Mart. 1738.

Cum incluſione exhibiti reſcribatur Commiſſioni Caeſareae, vt petitur: Es habe bey der letzten Erkänntniß in dem vorigen *reſcripto* vom 16. *Januarii nuperi* keinen andern Verſtand ge- *Quae decerni-tur.*

habt, noch haben können, als daß den klaren Rechten nach die *restitutio spolii cum omni causſa* bewürcket werden sollte, welches dann Kayserl. Commißion solchergestalt zu befolgen, und davon den allerunterthänigsten Bericht zu seiner Zeit zu erstatten haben würde.

17. Mart. 1738.

Suppl. pro restit. in int. Impetrantischer Anwald suppl. pro restitutione in integrum ex capite minorennitatis contra praescriptionem iuris hereditarii, & declarando impetrantes pro coheredibus Bronsardianis.

15. Apr. 1738.

Quae denegatur. 1) Hat das gethane Begehren *in puncto petitae restitutionis in integrum* nicht statt; sondern man lässet es abermals lediglich bey denen vorigen Kayserlichen Erkenntnissen und Verordnungen in allen Puncten bewenden.

2) *Et hoc notificetur Commissioni Caesareae per rescriptum*, um sich darnach zu achten.

1739. Apr. 7.

Secunda relatio commiss. Praesentatur zweyte Commißions-Relation; woraus besonders zu mercken folgender

Commißions-Verlaß vom 10. Jun. 1738.

„ Sublegatio hat aus dem bisherigen weitläuftigen Receßiren in „ mehrerem verstanden, was von beyden Theilen ad Protocollum „ Commissionale gekommen, und worüber deren Bescheid am En„ de verlanget worden. Gleichwie nun 1) beyden Theilen die selbst „ beliebte schriftliche Handlungen, zumahlen aber dem Bronsardi„ schen Mandatario die hiernächstige schriftliche Beantwortung des „ a parte Impetrante ad protocollum gebrachten zweyten und übri„ ger dahin einschlagender Original-Recessen, hiermit willig gestat„ tet, und darzu terminus von 6. Wochen anberaumet, weniger nicht „ die von dem Altensteinischen Theil sub N. 19. übergebene so rubri„ cirte Exceptiones non existentis, necdum probati spolii, in so„ weit

„weit nehmlich deren Inhalt zu gegenwärtigem possessorio gehörig,
„zu ebenmäßig schriftlicher Beantwortung sub eodem termino von
„sechs Wochen communiciret werden; Also will auch subdelegatio
„2) zu dem Impetratischen Bronsardischen Mandatario sich verse-
„hen, er werde sich der behörigen Recognition der von dem Impe-
„trantischen Theil in seinen Recessen inducirten Documenten, in
„soweit es dermahlen nöthig, allenfalls auch mit ausdrück- und an
„sich ohnverdencklichem Vorbehalt aller und jeder ihm darwider et-
„wann sonst zustehenden Exceptionum, ferner nicht entziehen; Da
„in dem unverhoffend-widrigen Fall subdelegatio gebetenermassen
„sich nicht entbrechen kann, die Originalia von sothanen Documen-
„tis, obwohlen einsweilen allerseits ganz ohnverfänglich, gegen hin-
„längliche Bescheinigung ad Acta commissionalia zu nehmen, und
„darbey in so lange zu behalten, bis Ihro Kays. Maj. darunter
„das weitere allergerechtest verordnet haben werden; Gestalten dann
„auch 3) um keinen Theil zu einiger, obgleich etwan nicht gegrün-
„deter, Beschwerde Anlaß zu geben, die Gebührniß des streitigen
„letzten Satzes, zu Kayserl. allerhöchsten Erkänntniß um so ohn-
„bedencklicher einsweilen ausgesetzet wird, als zu deren allergehor-
„samster Einholung wegen derer ohnehin beliebten schriftlichen, und
„in Ansehung dieses Puncts, bis dahin allerseits unnachtheiligen
„Handlungen, annoch Zeit genug übrig bleiben wird. Ita publi-
„catum die, quo supra, hora XI. ante merid."

1739. Apr. 7.

Impetrantischer Anwald übergibt Anzeige zum Commißions-Bericht, in specie den punctum spolii betr., und zugleich einen Abdruck der coram commissione übergebenen Stein-Altensteinischen exceptionum non existentis nec dum probati spolii, (Gedruckt 1738. fol.); Wobey überall behauptet wird, daß keine possessio ex parte Impetratorum, folglich kein spolium ex parte Impetrantium jemahls gewesen sey, daher die Restitutio spolii nicht statt finden könne. *Except. contra restit. spolii.*

13. Apr.

13. Apr. 1739.

Suppl. pro avocatione actorum & decisione puncto spolii.

Impetratischer Anwald: Es sey über den punctum spolii bey der Commißion ein weitläuftiges verzögerliches Verfahren entstanden; Er bitte daher: Mit Verwerfung des gegenseitigen widerrechtlichen petiti dem aufzüglichen Verfahren das nöthige Ziel nunmehro allergerechtest zu setzen, und des Endes von der Commißion die Acten, ohne Verstattung eines fernern Schriftwechsels forderſamst allergnädigst abzufordern, auch darauf über das, was bisher in puncto spolii ventilirt worden, richterliches Erkenntniß, und hiernächst der Commißion weitern Befehl zu ertheilen.

26. May 1739.

Impetrantischer Anwald bittet inspectionem actorum iudicialium in praesentia Registratoris & procuratoris partis aduersae zu erlauben.

5. Jun. 1739.

Impetrantischer Anwald: Fernere Anzeige und Vorstellung de statu actorum in puncto spolii ventilatorum cum pet. pro nunc fine vlteriori conceſſione agendi clem. habendo cauſſam spolii pro concluſa deſuperque ferendo deciſionem, nec non adnuendo prioribus petitis.

18. Jun. 1739.

1) *Ponatur* der eingeschickte Commißions-Bericht *ad Acta, & fiat petita eius communicatio e Cancellaria.*

2) Desgleichen *communicentur hinc inde vtriusque partis Exhibita ad notitiam;*

3) *Fiat petita inſpectio Actorum inter has duas partes ventilatorum in praeſentia regiſtratoris & alterius partis Mandatarii.*

15. Sept. 1739.

Impetrantischer Anwald: Er finde nöthig auf das Exhib. de 13. Apr. nup. seine Nothdurft vorzustellen; und bitte, zu solchem Ende einen terminum duorum menſium zu vergönnen.

Eod.

Eod.

Detur petitus terminus bimestris ad se declarandum.

16. Oct. 1739.

Impetrantischer Anwald: Beleuchtung und Abfertigung des ex adu. 13. Apr. 1739. eingekommenen exhibiti cum pet. pro clem. sistendo vlteriorem discept. & auocatis actis commissionalibus ferenda iustissima decisione in caussa spolii. *Deductio ex parte impetrant.*

9. Nou. 1739.

Impetratischer Anwald zeigt an, daß er dem letzten concluso zufolge sein Exhib. vom 13. Apr. dem Gegentheil habe insinuiren lassen, und bittet, nunmehro, da der Gegentheil wieder eingekommen, auch ihm ad producendum producenda eine monathliche Frist zu verstatten.

1740. Jul. 11.

Impetratischer Anwald deducirt weitläuftig, daß das spolium vor allen Dingen zu restituiren sey, und bittet pro clem., reiectis a parte impetrante friuole obmotis, decernendo rescripto magis serio ad commissionem caesaream, de iniungendo nunc parti aduersae actualem restitutionem bonorum spoliatiue ablatorum cum omni caussa &c. *& impetrat.*

Wobey er eine gedruckte: In actis & factis besser gegründete Gegen-Information cum rationibus vtriusque partis fortioribus (1740. fol.) übergibt.

1747. Jun. 2.

Impetratischer Anwald Fischer von Ehrenbach übergiebt Anzeige und Bitte, pro clem. praeuia transscriptione Commissionis Caesareae rescribendo eidem, vt in conformitate iudicatorum de 16. & 17. Jan. nec non 4. Mart. & 15. April. 1738. actualem restitutionem spolii, cum omni caussa parti aduersae, sub breui termino vltimatim iniungat, deficiente vero paritione, partem im-

petratam executiue restituat, de reliquo vero communicando procuratorio parti impetranti altero exemplari apud acta retento.

23. Nou. 1747.

Idem legitimando se ad acta, suppl. pro solita registratione & communicatione.

Idem in diuersis Exhibitis sub praes. 19. Dec. 1748. 30. Jan. & 28. Mart. 1749. bittet allerunterthgst pro maturanda resolutione,

1749. Aug. 5.

Referuntur Acta commissionalia & Exhibita.

Martis 12. Aug. 1749.

Renouatio Commissionis. *Absoluitur Relatio & Conclusum: Fiat renouatio Commissionis Caesareae & rescribatur eidem:* "Es hätten Ihro Kayserl. Maj. „nach genugsam erwogener Sache, auf der Commißion erstatteten „allerunterthänigsten Bericht und die darneben hinc inde eingekom„mene Vorstellungen der Partheyen, den punctum spolii, in Con„formität derer vorigen Kays. Erkenntnisse vom 16. Jan. 4. Mart. „und 15. April. 1738. dahin vorzüglich allergnädigst entschieden, daß „Impetranten die Altensteinische Erben diejenigen Güter, Renten, „Unterthanen und Gefälle, in deren Genuß sie nach denen sub „A. B. C. D. E. & F. inducirten Immißions- und Ceßions„Scheinen ex iure crediti & immissionis iudicialis gekommen, im „Fall sie annoch ex hoc capite etwas auf dieselbe in liquido zu for„dern haben, und solches in continenti verificiren können, immas„sen ihnen innerhalb zweyer Monathen sub poena praeclusi zu thun „gebühret, gegen dessen Bezahlung, alle übrige Güter aber, die „weyl. Rosina Barbara von Bronsard, gebohrne von Lichtenstein, „nach Absterben ihres Ehemanns, Hans Caspar Wilhelms von „Stein zum Altenstein laut Notariats-Instruments de a. 1681. in „Besitz genommen, ihres Einwendens ungeachtet simpliciter & „cum omni caussa hinwieder abzutreten, und einzuräumen schul„dig, und würden Dieselben mit allen ihren übrigen Ansprüchen,

„sie

„sie mögten Nahmen haben, wie sie wollten, zu besonderer Aus=
„führung, wann vorher die Restitution beyderley Objecten er=
„wehnter massen völlig bewerckstelliget, verwiesen. Es solle also
„die Ritterschaft dieses Kayſ. Erkenntniß denen Partheyen sonder
„Anstand publiciren, und derselben gemäß, ohne allen Aufenthalt
„und Verstattung einigen Verschleifs, weitere Verfügung treffen,
„und da hiernächst in denen exhibitis vorgekommen, als ob einige
„derer Ritterschaftlichen Officianten, ein oder dem andern Theil,
„bey gegenwärtiger Sache bedienet oder beyräthig gewesen, so solle
„die Ritterschaft dergleichen Personen, wider welche dißfalls ge=
„gründete Exception vorhanden, dabey keineswegs adhibiren, noch
„ihnen einige Concurrenz verstatten, sondern durchgehends unpar=
„theyische Justiz administriren, auch von dem weitern Erfolg zu
„seiner Zeit allerunterthänigst berichten."

5. Dec. 1749.

Revidirender Anwald von Middelburg übergiebt allerunter= *Reuisio.*
thänigsten libellum supplicatorium, cum succincta deductione gravaminum aduersus Conclusum de 12. August. 1749. & oblatione ad praestationem praestandorum, iuncto petito hum. pro clem. concedenda Reuisione actorum.

1750. Febr. 27.

Würde Supplicant zu des Kayſ. Reichshofraths-*Secretarii* Hayecks von Waldstätten Handen *sportularum nomine* 1500. fl. erlegen, und wie solches geschehen, *in termino duorum mensium sub poena desertionis* behörig beybringen: so erfolget *in pto admissionis ad iuramentum & communicationis Libelli supplicationis ad excipiendum* weiterer Bescheid.

9. Mart. 1750.

Revidirender Anwald von Middelburg übergiebt allerunter= *Suspensio ex-*
thänigste Anzeige von der in Sachen angeordneten Commißion *non secutionis.*
attento interposito & rite notificato remedio supplicationis, atten=

tiren wollenden Execution iuncto hum. petito, pro clem. decernendo rescripto de supersedendo.

17. Mart. 1750.

Cum inclusione Exhibiti de praest. 9. huius rescribatur denen beyden Reichs-Ritterschaften Cantons Steigerwald und Baunach, als Kayserlichen Commissarien:

„Ihro Kays. Maj. sey zwar annoch wohl erinnerlich, was „höchstdieselben in Sachen des von Stein zum Altenstein modo des„sen Erben, contra von Bronsard modo Bronsardische Erben, in „specie den punctum spolii betr. unterm 12. Aug. a. p. allergnädigst „verordnet, und Commissioni Caesareae zu gehorsamster Befol„gung aufgegeben. Nachdem aber Impetrantischer Theil wider „das sub eodem dato abgefaßte Conclusum um Reuisionem Acto„rum allerunterthänigst suppliciret; so habe Commissio mit allem „executivischen Verfahren noch zur Zeit, und so lange, bis Impe„tratischer Theil hinlängliche Caution de restituendo, auf den Fall „der Verlustigung der Sache geleistet, und darüber allerhöchstes „Kayserliches Erkänntniß erfolget, gänzlich anzustehen, auch da„ferne bereits hierunter voreilig etwas verfüget worden, solches oh„ne Anstand hinwiederum aufzuheben, und in vorigen Stand zu„setzen, immassen Ihro Kays. Maj. des commissarischen allergehor„samsten Berichts hierüber in Zeit zweyer Monathen gewärtigte."

27. Apr. 1750.

Admissio ad iuramentum reuis.

Revidirender Anwald von Middelburg suppl. pro clem. concedendo vlteriori termino bimestri ad deponendum sportulas.

6. May 1750.

Idem übergiebt allerunterthänigst bescheinigte Anzeige erlegter Revisions-Sportuln, iuncto petito hum. pro clem. nunc admittendo ad iuramentum reuisionis, hocque praeuio, communicando parti reuisae libello grauaminum.

11. May

11. May 1750.

1) *Admittatur nunc supplicans ad iuramentum proxima iuridica post ferias, in praesentia mandatarii partis aduersae. Quo praestito*

2) *Fiat communicatio libelli supplicationis ad excipiendum sub termino duorum mensium.*

Lunae 25. May 1750.

Von Stein zum Altenstein, modo dessen Erben contra von Bronsard modo Bronsardische Erben, Commissionis ad austregas, in specie den punctum spolii betr. nunc Reuisionis, siue revidirender Anwald von Middelburg praestitit iuramentum supplicationis. *Praestatio iuramenti.*

Jacob Friedrich Döhler.

29. May 1750.

Revidirter Bronsardischer Erben Anwald Fischer von Ehrenbach: übergiebt Vorstellung und Cautions-Offerirung, iuncto petito, pro clem. oblatam cautionem pro sufficienti acceptando declarandoque, non attenta vero partis succumbentis interposita reuisione, decernenda executione sententiae. *Oblatio cautionis.*

16. Jun. 1750.

Idem. suppl. pro clem. promouenda resolutione.

21. Jul. 1750.

Communicetur parti reuidenti, um mit seinen etwan darbey habenden Erinnerungen in Zeit zweyer Monathe so gewiß einzukommen, als im widrigen Fall die anerbottene Caution hiermit *pro sufficienti* erkannt seyn solle.

* * *

VII.

Von Rieben,

c.

Von Schacken und dessen Creditoren.

appellationis.

Factum. Der Obristlieutenant Hans Christoph von Rieben zu Rey erkauft 1714. das Gut Rey von dem Oberhauptmann Claus Christoph von Schacken. Und als nachhero, da über desselben Vermögen ein Concurs entstanden, die Schackische Creditores dieses Gut Rey mit in den Concurs ziehen wollen, auch zu dem Ende 1721. Proclamata vom Mecklenburgischen Landgerichte erhalten; So appellirt davon gedachter von Rieben, und übergibt in seinem Namen

1721. Sept. 4.

Appellatio. Appellantischer Anwald von Praun suppl. pro plenar. appell. proceſſ. cum libello grauam. & petito pro mandato attentatorum reuocatorio & cassatorio.

Idem plures porro repetitas eiusmodi supplicas exhibet sub praesentatis 1721. Oct. 3., 1722. Jan. 9., Mart. 9., Apr. 13., Aug. 31., Oct. 23., Nou. 7.

10. Nou. 1722.

Processus app. & mand. S. C. *Decernuntur pleni appellationis proceſſus cum T. 2. menſ. una cum mandato attentatorum reuocatorio S. C. ſub poena 10. marc. auri annexa cit. ſolita.*

1723.

1723. Jan. 8. Appellantischer Anwald suppl. pro prorogatione fatalium ad alios 2. mens.

18. Jan. *Fiat petita prorogatio sub poena desertionis.*

9. Apr. Christoph von Bülows Anwald Fabricius übergibt Anzeige seinem Principalen insinuirter, denselben aber nichts angehender Processuum Appellationis iuncta petitione hum. pro clem. decernenda eiusdem positione ad acta, remittendoque appellantem intuitu principalis ad forum, in quo lis inter eos adhuc indecisa pendet.

19. Apr. Appellantischer Anwald übergibt Reproductionem mandati cum pet. pro euentuali communicatione der gegentheiligen Paritions-Erklärung aut clem. decernendo arctiori cum condemnatione in poenam simplicis annexis executorialibus. *Reproductio.*

Eod. Idem exhibet Reprod. insinuatorum appellationis processuum, iuncta accusatione lapsi termini & petitione hum. pro clem. euentualiter communicandis Exceptionibus, aut in contumaciam acceptando litem pro contestata, & libellum pro confessato.

23. Apr. 1) *Ponantur reproducti processus, nec non Mandatum attentatorum reuocatorium ad acta.*

2) *Fiat mandatum vlterius sub poena dupli cum reseruatione poenae priori mandato insertae.*

3) *Communicetur* das Bülowische *Exhibitum loco exceptionum ad replicandum sub termino duorum mensium.*

4) *Detur ex officio reliquis Coappellatis vlterior terminus duorum mensium ad excipiendum sub poena litis alias in contumaciam pro contestata acceptandae.*

21. May. Appellantischer Anwald: Anzeige und suppl. pro clem. iniungendo parti aduersae sub poena 50. Marcarum auri, nicht ehender aus dem Lande zu gehen, als bis er die intus erwehnten eingelöseten Obligationen und Urkunden extradirt, wie auch,

wohin

wohin der Reyische Kaufschilling verwendet worden, iurato specificirt habe.

1723. 26. May 1) *Includatur iudici a quo*, um beydes von dem Appellaten *auctoritate Caesarea* zu erfordern, und in beglaubter Form binnen zwey Monathen anhero einzusenden.

2) *Fiant compulsoriales vlteriores.*

6. Jul. Bülowischer Anwald Fabricius: Anzeige ad membrum tertium concluſi iuncto petitione hum. pro clem. rescisso dicto membro tertio & delato priori petito decernenda eiusdem positione ad acta.

12. Jul. *Communicetur parti Appellanti* zur Erklärung *sub termino duorum mensium.*

7. Oct. Appellantischer Anwald suppl. pro prorog.

15. Oct. *Detur petitus terminus vnius mensis* zu Erstattung der abgeforderten Erklärung.

8. Nou. Appellantischer Anwald: Document. insinuati rescripti Caesarei d. d. 26. May nup. & lapsi termini, iuncto petito hum. pro clem. euentualiter communicanda iudicii a quo producta paritione, aut decernendo rescripto magis serio.

16. Nou. *Cum inclusione huius fiat rescriptum vlterius in conformitate prioris.*

17. Nou. 1723. Appellantischer Anwald suppl. pro term.

1. Dec. *Detur adhue ex causſa allegata petitus terminus in conformitate concluſi.*

1. Dec. Appellantischer Anwald: in specie den von Bülow betreffend, suppl. pro parti adu. iniungendo, vt se declaret.

23. Dec. *Communicetur* zu fernerer Erklärung *sub termino duorum mensium.*

Febr. 14. Bülowischer Anwald: Standhafte Widerlegung der Appellantischen so genannten Vorstellung de praes. 1. Decemb. nup, iuncta petitione hum. pro clem. nunc denique intuitu principalis

cipalis Appellantem vlterius non audiendo, ſed ad forum, vbi lis in puncto actionis hypothecariae inter eos pendet, remittendo.

1724. 10. Mart. *Communicetur parti appellanti ad notitiam.*

5. May. Bülowiſcher Anwald: Document. factae inſinuationis Exhibiti de praeſ. 14. Febr. nup. iuncta hum. reſeruatione Expenſarum, nec non petitione pro clem. in euentum partem appellantem intuitu Principalis non audiendo, ſed ſemel pro ſemper ad forum, vbi lis inter eos in puncto actionis hypothecariae indeciſa pendet, expreſſis verbis & ſub certa poena remittendo.

16. May. Appellantiſcher Anw. ſuppl. pro term.

8. Jun. *Detur petitus terminus vlterior*, ſo viel den Mitappellaten von Bülow betrifft, *ſub poena deſertionis.*

22. Jun. Appellantiſcher Anwald: Widerlegung der Appellatiſchen Anzeige de 14. Febr. 1724.

7. Aug. Bülowiſcher Anwald acc. lapſ. term.

30. Aug. *Communicetur* das appellantiſche *Exhibitum* von 22. *Junii nup.* Und mit nunmehriger Verwerfung der eingewandten ohnerfindlichen *declinatoriae*, *detur parti appellatae ex officio adhuc terminus duorum menſium ad excipiendum in cauſſa principali ſub poena litis alias in contumaciam pro conteſtata, & libelli pro confeſſato acceptandi.*

3. Nou. Bülowiſcher Anwald: Refutation gegenſeitigen letzten Exhibiti vom 22. Jun.

24. Nou. Mit anderweiter Verwerfung des ohnerfindlichen Vorbringens wird es bey vorigem *concluſo* unter abermahliger Wiederholung der darin enthaltenen Commination ein vor allemahl gelaſſen.

1725. Jan. 23. Bülowiſcher Anwald übergibt vorläufige Exceptionsſchrift auf den libellum grauaminum. *Exceptiones.*

8. Febr. *Communicentur Exceptiones ad replicandum ſub termino duorum Menſium*

1725. Mart. 8. Appellatiſcher creditorum Anwald Fabricius übergibt Purgationem morae cum pet. pro differenda cauſſa vsque ad ceſſationem impedimenti notorii (weil das iudicium a quo im Mecklenburgiſchen geſchloſſen ſey.)

15. Mart. Hat das Begehren nicht ſtatt, *ſed detur terminus vlterior duorum menſium ad excipiendum ſub poena litis alias in contumaciam pro conteſtata, & libelli pro confeſſato acceptandi.*

19. Apr. Bülowiſcher Anwald übergibt fernere Exceptiones.

7. May. Appellatiſcher Creditorum Anwald übergibt Exceptiones friuole interpoſitae appellationis.

8. May. *Communicentur Exceptiones vlteriores ad replicandum ſub termino duorum menſium.*

Replicae. 22. Jun. Appellantiſcher Anwald übergibt Replic auf die vorläufige Bülowiſche Exceptionsſchrift.

12. Jul. Appellatiſcher Anwald acc. lapſ. term.

23. Jul. Appellantiſcher Anwald übergibt Replicas contra creditores.

26. Jul. Idem ſuppl. pro term, ad replicandum auf die fernerweite Bülowiſche Exceptiones.

8. Aug. *Detur ad vlterius replicandum ſuper exceptionibus additionalibus petitus terminus ſub poena praecluſi, & interim ponantur* die Haupt-*Replicae ad acta*, um hiernächſt zu gleicher Zeit *ad duplicandum* communicirt zu werden

29. Aug. Appellantiſcher Anwald übergibt Replicas vlteriores.

6. Sept. *Communicentur nunc Replicae tam principales, quam additionales ad duplicandum ſub termino duorum menſium.*

16. Oct. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro term. ad dupl.

19. Oct. *Detur petitus terminus vlterior ad duplicandum ſub poena cauſſae alias in contumaciam pro concluſa acceptandae.*

1725. 19. Oct. Appellantiſcher Anwald acc. lapſ. term. & exhibet procuratorium.

3. Nou. 1) *Communicetur Mandatum procuratorium, altero exemplari ad acta retento;*

2) *Detur adhuc ex officio terminus vlterior 2. menſium ad duplicandum ſub poena cauſſae alias in contumaciam pro concluſa acceptandae.*

16. Nou. Bülowiſcher Anwald ſuppl. pro alio termino.

7. Dec. *Detur petitus terminus vlterior ad duplicandum ſub poena cauſſae alias in contumaciam pro concluſa acceptandae.*

1726. 7. Jan. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro vlt. term.

14. Jan. *Detur petitus terminus pro vltimato ad duplicandum,* da widrigenfalls die Sache nun als dann, und dann als jetzt, *in Contumaciam* für beſchloſſen angenommen ſeyn ſolle.

5. Febr. Bülowiſcher Anwald übergibt ſeine Duplic. *Duplicae.*

22. Febr. *Communicentur duplicae ad notitiam, quo facto inrotulentur acta.*

Eod. Appellantiſcher Anwald acc. lapſ. term.

22. Febr. Appellatiſcher Anwald übergibt ebenfalls Duplicas iuncta legitimatione.

12. Mart. *Communicentur duplicae ad notitiam vna cum mandato procuratorio, altero eiusdem exemplari apud acta retento, quo facto inrotulentur eadem.*

27. May Appellatiſcher Anwald übergibt Documentationem factae inſinuationis.

19. Jun. *Ad acta.*

27. May. Bülowiſcher Anwald übergibt Document. inſin. cum legit. ad acta & pet. pro iniung. appellanti actorum priorum productione ſub poena defert.

19. Jun. 1) *Communicetur Mandatum procuratorium altero exemplari ad acta retento.*

2) *Suſpenſa eorundem decreta inrotulatione detur adhuc parti appellanti ex officio terminus 2. Menſium ad producendum acta primae Inſtantiae ſub poena deſertionis.*

Venia triplicandi denegata.

1726. 25. Jun. Appellantiſcher Anwald ſuppl. pro venia triplicandi.

28. Jun. Hat das Begehren, als wider die Ordnung laufend, nicht ſtatt.

Extraditio actorum priorum.

19. Aug. Appellantiſcher Anwald bittet um Ertheilung eines Reſcripts an die Kayſerliche Subdelegations-Commißion zu Roſtock de extradendis actis prioribus.

22. Aug. *Cum incluſione exhibiti fiat petitum reſcriptum* an die in dem Mecklenburgiſchen befindliche Kayſerl. Commiſſion *pro transmittendis actis prioris Inſtantiae.*

12. Dec. Appellantiſcher Anwald ſuppl. pro alio adhuc reſcripto.

1727. 17. Jan. Wann Appellantiſcher Anwald *de inſinuatione* des den 16. Nov. 1723. erkannten *reſcripti vlterioris* gebührend dociren wird, erfolget fernere Reſolution.

31. Jan. Appellantiſcher Anwald übergibt Vorſtellung ad concl. d. 17. Jan. nup.

1. Febr. Idem übergibt fernere Vorſtellung loco ſubmiſſionis.

18. Febr. 1) Die abermahlige ohnzuläßige Handlung wiederum hinauszugeben, und wird appellantiſcher *Mandatarius* ernſtlich erinnert, denen ergangenen zumahl *inhaeſiv-concluſis* künftighin eine beſſere Folge zu leiſten;

2) *Fiat nunc cum incluſ. exhibitorum de 21. May 1723. & 31. Jun. nup.* an die im Mecklenburgiſchen befindliche Kayſerliche Commißion *petitum reſcriptum in conformitate* des unterm 26. May 1723. an den *iudicem a quo* bereits erlaſſenen.

23. Dec. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro iniungenda exhibitione actorum priorum.

1728. 8. Jan. Fürſtlich Braunſchweigiſcher auſſerordentlicher Abgeſandter am Kayſ. Hofe, Fried. Lud. von Dehn; exhibet acta priora mit Subdelegations-Bericht. 1728.

9. Jul. Appellantiſcher Anwald übergibt Document. inſin. reſcript. d. 18. Febr. 1727.

25. Aug. Freyherr von Huldenberg exhib. Subdelegations-Bericht.

31. Jan. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro denominanda die ad actorum publicationem & inrotulationem. 1729.

20. Oct. *Tentetur hic inter partes litigantes*, ſoviel deren-ſelben unter ſich zu formiren habende Berechnungen und Anforderungen betrifft, *amicabilis compoſitio*, mit der Auflage, ihre hierzu gehörige gnugſame Vollmachten *ſub term. 2. menſ.* an Ihro Kayſ. Maj. anhero einzuſenden; *Interim ponantur acta primae inſtantiae ad acta.* *Decernitur amicab. compoſitio.*

19. Dec. Appellantiſcher Anwald übergibt Vorſtellung ad concl. d. 20. Oct. cum deprecatione amicabilis compoſitionis.

Eod. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro iniungenda communicatione exhibiti d. 8. Jan. 1729.

20. Dec. Idem ſuppl. pro term. ad producendum mandatum ſpeciale.

9. Jan. 1) *Communicetur deprecatio partis adpellantis ratione amicabilis compoſitionis parti adpellatae ad notitiam*; 1730.

2) *Publicentur acta primae inſtantiae proxima die Veneris praeſentibus partium procuratoribus*;

3) *Qua praeuia promoueatur nunc actorum inrotulatio proxima die lunae praeſentibus commiſſariis & partium procuratoribus.*

16. Ian. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro term. ad legitim.

1. Febr. 1) *Suſpenſa actorum inrotulatione iniungatur partis appellatae mandatario a Kleibert, vt exhibitum de 8. Jan. 1729.*

partis appellantis mandatario ſub term. octidui inſinuari curet, & de eius legali inſinuatione eodem termino doceat;

2) *Detur partis appellatae mandatario pet. term. bimeſtris ad ſe legitimandum ad acta.*

1730. 12. Sept. Appellantiſcher Anwald ſuppl. pro demandanda remotione exhibiti de 8. Ian. 1729. ab actis.

26. Sept. *Praeuia remotione exhibiti de praeſ. 8. Jan. 1729. ab actis, & retraditione exhibiti de praeſ. 17. Apr. nup.* als wieder die Ordnung laufend, mit Vorbehalt jedoch, daß der von Schack ſein vermeyntes Recht, ob er will, *in ſeparato* auszumachen, *promoueatur nunc iam dudum decreta inrotulatie actorum proxima die Martis praeſentibus commiſſariis & partium procuratoribus.*

Inrotulatio Actorum.

16. Iul. Appellatiſcher Anwald übergiebt legitim. ad acta.

22. Aug. *Praeuia mandati procuratorii communicatione & eiusdem dupli regiſtratione, promoueatur iamdum decreta inrotulatio actorum proxima die Mercurii praeſentibus commiſſariis & partium procuratoribus.*

12. Nou. Appellatiſcher Anwald ſuppl. pro inrotulatione.

16. Nou. *Promoueatur iam dudum decreta actorum inrotulatio proxima die Veneris praeſentibus commiſſariis & partium procuratoribus.*

23. Nou. Inrotulata haec acta praeſentibus dominis commiſſariis & partium procuratoribus.

* * *

VIII.

VIII.

Breuckelmann

c.

Den Freyherrn von Freytag, und den Magistrat zu Dortmund.

appellationis & attentatorum.

I.

SVPPLICA PRO PROCESSIBVS.

praes. R. H. Rath 26. Febr. 1744.

An

Die Römisch Kayserliche auch in Germanien und Böheim Königliche Majestät

Allerunterthänigste Appellations-Introduction und Nothdringliche Gravatorial-Vorstellung und Bitte

pro

clem. decernendis plenis appellationis processibus cum prorogatione fatalium ad 2. menses vel in euentum serio rescribendo iudicio a quo de administrando iustitiam, vt pluribus intus

Appel-

Appellantischen Anwalds
in Sachen
Johann Breuckelmanns
contra
Den Freyherrn von Freytag zur Buddenborg und den Magistrat der freyen Reichsstadt Dortmund.

Cum adiunctis sub Lit. A.
& subadiunctis sub Num.
1. 2. 3. 4. 5. & 6. & Lit. B. appellationis.
Duplicatum.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Germanien und Böheim König ꝛc.
Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr!

A. Eure Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst aus dem sub Lit. A. hiebeygebogenen Instrumento Appellationis mit mehrerm zu ersehen, welchergestalten Johann Breuckelmann von dem durch den Magistrat der freyen Reichs-Stadt Dortmund ihm zuwider, und zum faveur des Freyherrn von Freytag unterm 7. Novembr. a. p. (salvo honore DD. Iudicantium) widerrechtlich, null und nichtig abgefaßten, erstallegirtem Instrumento sub N. I. angelegten Decreto intra Decendii fatale coram Notario & testibus zu appelliren gemüßiget, auch daß die interponirte Appellation an die Behörde richtig insinuiret, und die acta intra 30. dies gebührend requiriret, sofort die oblatio ad quaeuis sollemnia bewürcket, einfolglich alle formalia appellationis observiret worden seyen. Nebst deme muß Ew. Kayserl. Maj. unterzeichneter Appellantischer Anwald allerunterthänigst Nothdringlichst vorstellen, wasgestalten Appellant bey seinem Bauren-Guth unter andern Ländereyen auch viertehalb Morgen

Landes

Landes besitze, und davon jährlich einen Canonem von drey und einem halben Malter Korns an Freyherrn von Freytag zur Buddenborg Märckischen Landes liefern müsse. Diese drey und ein halber Morgen Landes haben schon vor einigen Jahrhunderten zu Anwalds Principalen unterhabendem Bauren-Guth ohnseparirlich gehöret, und ist davon an den Magistrat zu Dortmund die Contribution jederzeit von dem Besitzer abgeführet worden, wie solches die Beylage sub N. 2. des Anfangs erwehnten Instrumenti sub A. als ein glaubhafter Auszug des Dortmundischen Catasters mit mehreren ausweiset. Nicht weniger ergeben die adiuncta sothanen Instruments sub N. 3. 4. 5. & 6. zur Genüge, daß, als der von Freytag und Cons. widerrechtlich solche drey und einen halben Morgen Landes von Anwalds Principalen unterhabendem Baurenguthe nehmen, mithin die zu gedachtem Guthe inseparable Ländereyen versplittern, und solchergestalt das Gut inutilisiren wollen, Appellant durch viele inhäsiv- und in die Rechtskraft getretene Concluſa & Decreta bey mehrgedachtem Lande als einem zu dessen Hofe gehörigen inseparablen Stück, vom Magistrat zu Dortmund kräftigst manuteniret, und dem von Freytag und Consorten alle Turbation bey hoher Brüchte Strafe inhibiret worden. Bey welchen Iudicatis dann auch der Gegentheil in die 20. Jahr lang acquiesciret, und Anwalds Principalen oftgehörte vierthalb Morgen Landes ruhig und ohngehindert, als ein zu seinem Baurenguth gehöriges inseparables Stück besitzen, und sich den jährlichen canonem abtragen lassen.

Nachdem sich aber der von Freytag vor und nach beym Magistrat zu Dortmund ein und andere gute Freunde und Gönner zu wege gebracht, so hat er endlich zu diesseitigem grösten Nachtheil und Präjudiz contra tot inhaesiua iudicata, so cum exactissima cauſſae cognitione ertheilet,) und ohne daß zuvor acta, wie alle Rechte erfordern, gebührend nachgesehen worden, sondern nur ad nudam Relationem eines dasigen Rathsglieds, welcher des Gegentheils sehr

guter Gönner ist, das oben angeführte s. h. null und nichtige Decretum sub N. I. dahin zu erschleichen gewust, daß Anwalds Principal schuldig und gehalten seyn sollte, einen halben Morgen Landes derer von hundert zu hundert Jahren zu seinem unterhabenden Baurenguth ohnseparirlich gehörten viertehalb Morgen Landes zum Behuf eines andern Bauren genannt Brasse, als welchem der von Freytag selbigen anmaßlich verpfachten wollen, abzutreten.

Gleichwie aber ex supra deductis Sonnenklar erhellet, daß eben dieses Decretum a quo aus lauter ohnheilbaren Nullitäten zusammengesetzet sey, weilen es so wohl wider alle Rechte, als vom Magistrat zu Dortmund selbst cum exactissima causae cognitione ertheilte und vires iudicati erreichte Concluſa gehet, mithin nimmer und in Ewigkeit bestehen, noch rechtskräftig werden kann, gleichwohl Anwalds Principal befürchten müssen, daß der von Freytag unter assistence seiner zu Dortmund bey Rathe sitzender guten Freunde und Gönner, seiner offenkundigen Gerechtsamen ohngeachtet, die Execution des s. h. nichtigen, oder doch widerrechtlichen Decreti zu erlangen suchen, mithin dadurch nicht alleine den halben, sondern auch die übrige 3 Morgen, so nebst diesem ein inseparables Stück seines unterhabenden Bauren-Guths ausmachen, und wovon, wie oben gedacht, ein vniformis Canon von drey und ein halb Malter Korns an den von Freytag abgetragen wird, zusammen an sich ziehen, und dadurch die Hofes-Länderey nicht allein versplittern, sondern auch das Bauren-Guth gänzlich zu Grunde richten möchte; Also hat Anwalds Principal maioris cautelae gratia dawider intra decendium a die notitiae computandum quaeuis remedia iuris suspensiua debite interponiret, und zu Ew. Kayſ. Maj. Hoflager allerunterthänigst provociret, wie oben angeregtes sub Lit. A. beyliegendes Instrumentum sattsam nachweiset. Diese Interposition und Provocation hat Anwalds Principal auch nicht allein dem Magistrat zu Dortmund gebührend per Notarium & testes präsentiren,

und

und um die gewöhnlichen Testimoniales ansuchen, sondern auch auf eine schriftlich eingesandte Anfrage gewierige Resolution bitten lassen, aber laut Documenti Notariatus nicht das mindeste in Antwort erhalten können; und ob er gleich bey folgendem Raths-Sitze noch, und abermahlen per Notarium & testes deswegen Ansuchung gethan, und erinnert, so hat dennoch derselbe nicht die geringste Resolution, ja so gar nicht einmahl Testimoniales erlangen können, wie solches die Anlage sub Lit. B. überflüßig erweiset. B.

Aus diesen allen geruhen Ew. Kayserl. Majestät allergnädigst zu ersehen, daß Magistratus zu Dortmund Anwalds Principalen, anstatt ihn als ihren Unterthanen wider auswärtige zu vertheidigen, aufs allerhöchste beschweret und gezwungen habe, des Decreti grauatorialis halber seine Zuflucht zu diesem allerhöchsten Gerichte zu nehmen; dann

Erstlich kann dieses Decretum darum in Rechten nicht bestehen, weilen es nicht alleine contra tot decreta inhaesiua manutenentiae in rem iudicatam prolapla, sondern auch ad vnius partis narrata, sine cauſſae cognitione, und ohne daß acta gebührend nachgesehen, auf mündliche Relation, und Recommendation des Doctoris Söllings als eines intimen Freundes und Gönners des Gegentheils ertheilet worden.

Zum Andern muß Anwalds Principal auch befürchten, daß wenn dem Gegentheil gelingen sollte, in gefolge Decreti grauatorialis einen halben Morgen von diesen zu Anwalds Principalen Hofe gehörigen Ländereyen an jemanden anders zu vergeben, derselbe nicht lange anstehen würde, auf solchen Schlag die übrige 3. Morgen Landes durch seine Helfers Helfer von diesseits unterhabendem Bauren-Hofe widerrechtlich wegzunehmen, und vor sein Erb- und Eigenthum auszugeben, wodurch aber offenkundiger massen jenes geringes Bauren-Guth auf einmahl gänzlich zernichtet, und dergestalt auſſer Stand gesetzet würde, daß wegen Mangel benöthigter

Ländereyen die ad curam & culturam des Hofes ohnentbehrliche Bestialien abgeschaffet werden müsten; Dahero auch

Drittens offenkundig, wie s. h. widerrechtlich Magistratus verfahren, wenn derselbe in decreto grauatoriali die zu Anwalds Principalen Hofe von so geraumer Zeit ohnseparirlich gehörige Länderey dem von Freytag anmaßlich zueignen wollen, da doch von solchen nur jährlich ein vniformis Canon geliefert, der von Freytag auch selbigen annehmen, und damit friedig seyn müssen, folglich dieselbe nicht dem von Freytag, sondern zu Anwalds Principalen Hofe als ein ohnseparirliches Stück gehöret, und dafür vom Magistrat zu Dortmund ausweis obangezogener Bescheide anerkannt worden.

Viertens gereichet es nicht weniger zu Anwalds Principalen höchsten Beschwerde, daß Magistratus der Stadt Dortmund demselben die keinem Menschen zu verweigernde Justiz absagen, und ihm ohn die allergeringste Ursache kein rechtliches Gehör gestatten wollen. Documenta Notariorum erweisen in dürren Worten, daß Anwalds Principal auf seine in vollem Rath präsentirte Anfrage, und nächst dem übergebenen Memorialien nicht die allergeringste Resolution erhalten können, und wie nothwendig daraus geschlossen werden muß, nur in der Absicht, damit das Decretum grauatoriale des Gegners Meynung nach in seine Rechtskraft treten möchte, und demselben sodann das Seil auf einmahl über den Kopf geworfen werden könnte.

Allergnädigster Kayser, König und Herr Herr! Anwalds Principal verlanget nichts als nur in seinen Gerechtsamen ein Gehör, und daß ihm ohnpartheyische Justiz nicht verweigert werden möge. Und da er solche, wie ex praedeductis Fingerzeiglich angewiesen, beym Magistrat zu Dortmund nicht zu erhalten im Stande ist, mithin zu hiesigem höchstpreisl. Reichs-Dicasterio seine Zuflucht nehmen muß, anerwogen diese Sache hiehin zur gnüge erwachsen, indem der Gegner durch die Wegnehmung des halben

Mor-

Morgen Landes nichts anders intendirt, und intendiren kann, als nächstdem die übrige 3. Morgen Landes gleichfalls widerrechtlich an sich zu ziehen und vom Hofe zu separiren; diese drey und einen halben Morgen Landes aber, wenn dieselbe eydlich åstimiret werden sollten, sich in pretio bey die 700 Rthlr. belaufen werden;

Als gelanget demnach an Ew. Kayserl. Majest. gehört-Appellantischen Anwalds allerunterthänigste Bitte, Sie allergnädigst geruhen wollen, bey solchen der Sachen klaren und wahrhaften Umständen, entweder plenarios Appellationis Processus, citationem nimirum, inhibitionem & compulsoriales cum prorogatione fatalium ad duos menses zu erkennen, oder aber wenigstens dem Magistrat zu Dortmund nachdrücklichst anzubefehlen, Anwalds Principalen in dieser gerechtesten Sache ohnpartheyische Justitz nicht zu verweigern, sondern demselben remedia iuris communis als reuisionem actorum &c. angedeyhen, mithin nach vorhergegangener Ordnungsmäßiger Instruirung der Sachen, dieselbe ab extraneis Jurisconsultis decidiren zu lassen; Worüber und was sonsten hätte besser allerunterthänigst gebeten werden können, sollen oder mögen, Ew. Kayf. Maj. Allerhöchst-mildrichterliches Amt in allertiefster Submißion anrufet

Euer Kayserlichen Majestät

allerunterthänigster treugehorsamster
Appellantischer de rato & mandato
cavirender Anwald

Johann Philipp Gullmann.

2.

RESCRIPTVM INFORMATIVVM.

Carl der VII. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Liebe Getreue! Aus hiebey verwahrten Anschlüssen, sub praesentatis Sechs und zwanzigsten Febr. nuperi, und Eilften huius, habt ihr des mehrern zu ersehen, warum Johann Breuckelmann, ab einem ihm zuwider, und zum faueur des von Freytags zu Buddenborg von Euch, unterm Siebenden Nou. anni praeteriti, ertheilten Decreto an Uns und Unsern Kayserl. Reichshofrath zu appelliren, und um Erkennung völliger Appellations-Processe in Unterthänigkeit zu bitten bewogen worden. Damit wir aber Uns hierunter desto zuverläßiger rechtlicher Ordnung nach entschliessen mögen; So befehlen Wir Euch hierdurch gnädigst, an Uns über diese eingewandte Appellation euren unterthänigsten Bericht, insonderheit aber darüber, warum Ihr in gegenwärtiger Sache e Diametro wider einander laufende decreta ertheilet habet, innerhalb zwey Monathen, gehorsamst zu erstatten. Und wir verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Franckfurth am Mayn, den Achtzehenden Augusti Siebenzehen Hundert vier und Vierzig, Unserer Reiche des Römisch- und Böhmischen im Dritten.

Vt. Joh. Georg Graf
von Königsfeld mpp.

Ad Mandatum sacrae Caesareae
Maiestatis proprium.
Matth. Wilhelm Haan mpp.

Unsern und des Reichs Lieben getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Dortmund.

3.

ALIVS TERMINVS AD INFORMANDVM.

Jouis 19. Nou. 1744.

Breuckelmann contra den Freyherrn von Freytag zur Buddenburg und den Magiſtrat zu Dortmund appellationis; ſiue Appellantiſcher Anwald Gullmann, ſub praeſ. 12. huius docendo factam inſinuationem Reſcripti de 18. Aug. nup. accuſandoque lapſum termini ad informandum praefixi, ſuppl. hum. pro clem. eventuali informatorialium Communicatione aut nunc decernendis plenis appellationis proceſſibus, nec non Mandato attentatorum reuocatorio S. C. poenali; appon. vlt. Concluſum, & Document. inſinuationis in duplo.

In eadem Stadt Dortmundiſcher Anwald von Fabrice ſub praeſ. eod. ſupplicat hum. pro clem. concedendo alio Termino bimeſtri ad informandum; appon. Num. I.

Detur adhuc petitus terminus bimeſtris zu Erſtattung des erforderlichen allerunterthänigſten Berichts, damit es geſchärfterer Kayſerl. Verordnung nicht bedarf.

Matth. Wilhelm Haan mpp.

4.

TERMINVS AD REINFORMANDVM CVM INHIBITIONE.

Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Liebe getreue. Wir laſſen Euch hierdurch gnädigſt ohnverhalten, wasmaſſen Uns in Appellations-Sachen Johann Breuckelmanns contra den von Freytag euer unterthänigſter Bericht d. d. achten Oct. Anno Siebenzehenhundert Fünf und Vierzig, welchen Ihr auf Unſers Vorfahrers am Reich, weyl. Kayſers Carl des VII

Maj. und Liebden erlassenes Rescript vom 18. Aug. Siebenzehenhundert vier und vierzig erstattet, am vierzehenden Jan. laufenden Jahrs unterthänigst übergeben worden. Da nun auch der Appellant unterm praes. Ein und Dreyßigsten jetzt gemeldten Monaths Januarii in dem Anschluß unterthänigst vorgestellt, wie daß Ihr mit Verhängung würcklicher Execution neue attentata begangen; Als ist ihm nebst der Communication euers Berichts eine zwey monathliche Frist gegeben worden, um darüber seinen Gegenbericht zu erstatten; Und befehlen Wir euch gnädigst, immittelst gegen Appellanten pendente appellatione keine Neuerung vorzunehmen; verbleiben Euch anbey mit Kayserl. Gnade gewogen. Geben zu Wien den 3. Febr. Anno Siebzehenhundert Sechs und Vierzig, Unsers Reichs im Ersten.

Franz

Vt Graf Colloredo mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Maiestatis proprium.
A. H. v. Glandorff mpp.

Unsern und des Reichs lieben getreuen, N. Burgermeister und Rath der Stadt Dortmund.

5.

DECRETI PROCESSVS, SED SVSPENSA EXPEDITIONE.

Martis 12. Julii 1746.

Breuckelmann contra den Freyherrn von Freytag, und den Magistrat zu Dortmund appellationis & attentatorum; siue Appellantischer Anwald von Gullmann sub praes. 6. Junii nup. übergiebt den allerunterthänigsten Gegenbericht & legitimationem ad causſam, nec non Documentationem factae insinuationis Rescripti de 3. Febr. ann. curr. und zeiget allergehorsamst an, daß hierauf

die

die Parition nicht erfolget ſey, mit Bitte, pro clem. Mandati Procuratorii poſitione ad acta, ac iam decernendo Mandato attentatorum caſſatorio & reſtitutorio poenali ſine clauſula, eoque facto in cauſſa principali decernendis plenis appellationis proceſſibus, vel ob euidentem iuſtitiam partis appellantis Mandato S. C. de caſſando decreto grauatorio de 7. Nou. 1743. cum refuſione expenſarum; apponit lit. L. M. N. & vlt. Concl. in Triplo.

Idem ſub praeſentato 13. Junii eiusd. anni übergiebt allerunterthänigſte Additional-Anzeige ad exhibitum de praeſ. 6. Junii nup. mit fernerweiter gründlicher Vorſtellung und Bitte, pro clem. decernendo Mandato attentatorum caſſatorio, inhibitorio, & reſtitutorio poenali S. C. nec non plenis appellationis proceſſibus, vel caſſando ſententiam grauantem a qua de 7. Nou. 1743. cum condemnatione in expenſas; Appon. Lit. O. in duplo.

E contra Stadt Dortmundiſcher Anwald von Fabrice ſub praeſ. 6. Junii anni curr. exhibet allerunterthänigſte Anzeige in humillimam ſatisfactionem Reſcripti Caeſarei de 3. Febr. nup. iuncta petitione hum. pro clem. decernenda eiusd. poſitione ad acta; app. Num. 1.

Referuntur Exhibita & Concluſum:

1) *Decernuntur petiti appellationis proceſſus, ſed ſuſpenſa eorum expeditione,*

2) *Reſcribatur Judici a quo:* Ihro Kayſerl. Maj. befehleten hiermit allergnädigſt, daß derſelbe beyde Theile in dieſer Sache nothdürftig und hinlänglich hören, *Cauſſa inſtructa* die *Acta in præſentia partium* behörig inrotuliren laſſen, ſofort *ad Impartiales* verſchicken, demnächſt die einlangende Sentenz beyden Theilen ordentlich publiciren ſolle, wie dann allerhöchſt Dieſelbe deſſelben Bericht hierüber zu ſeiner Zeit ohnfehlbar gewärtigten.

Arnold Henrich von Glandorff.

6.

RESCRIPTVM DE TOLLENDO GRAVAMINE LOCO DECRETORVM PROCESS. APPELL..

Franz von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Liebe getreue. Wir lassen Euch hiermit gnädigst ohnverhalten, daß, nachdem in Sachen Breuckelmann contra den von Freytag der Appellant auf Euren an Uns erstatteten Bericht seinen unterthänigsten Gegenbericht übergeben, und hiernächst diese Sache in rechtliche Erwegung genommen worden, Wir die gebetene plenos Appellationis Processus zwar erkannt, anbey aber gut gefunden haben, deren Expedition annoch in suspenso zu lassen, und immittelst Euch gnädigst anzubefehlen, beyde Theile in dieser Sache nothdürftig und hinlänglich zu hören, caussa instructa, die Acta in praesentia partium behörig inrotuliren zu lassen, sofort selbige ad impartiales zu verschicken, demnächst die einlangende Sentenz beyden Theilen ordentlich zu publiciren. Ihr habet demnach dieses also gehorsamst zu befolgen, gestalten wir dann Euren unterthänigsten Bericht hierüber zu seiner Zeit ohnfehlbar gewärtigen. Darbeneben verbleiben wir Euch mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben zu Wien den zwölften Julii Anno Siebenzehenhundert Sechs und Vierzig; Unsers Reichs im Ersten.

Franz

Vt. Graf Colloredo mpp.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Maiestatis proprium

A. H. v. Glandorff mpp.

Unseren und des Reichs Lieben getreuen N. Burgermeister und Rath der Stadt Dortmund.

* * *

IX.

De STVBICK, Comes Carolus Josephus, contra Comitem des FOVRS.

appellationis.

Factum.

Bona de Farcienne & Tergnies in episcopatu Leodiensi sita, fideicommisso cuidam obnoxia, deuoluuntur in Mariam Philippinam Principem de Longueual, secundis votis nuptam Carolo Josepho de Stubick.

Ipsi huic comiti ceu marito suo 1730. donat bona eadem Maria illa Philippina. Sed impugnans illam donationem Carolus comes de Batthyani, nomine filii sui comitis Eugenii, iure fideicommissario in hunc deuoluta bona, nullamque donationem esse contendit.

Vincit etiam comes Batthyani in instantia Leodiensi. Quumque Comiti de Stubick ad cameram Wetzlariensem adpellanti, ac reproducenti ibi obtentos adpellationis processus, quos rite insinuatos non fuisse credit camera, denegauerit illa petitum proclama; Comes Batthyani eiici curat comitem de Stubick ex possessione bonorum, quam sibi simul adquirit & retinet, etiamsi dein

denegatum antea proclama, ſaluata proceſſuum inſinuatione, a camera decretum fuerit.

Definitiue demum pronunciante camera confirmantur iudicata Leodienſia, condemnatusque adeo comes de Stubick vltimum in remedio reuiſionis contra ſententiam cameralem remedium quaerit.

Interim moritur iuuenis ille Eugenius de Batthyani, cuius nomine omnia pater eius Carolus egerat, quoque deficiente omne omnino ius huius ceſſabat. Subito igitur prodit alter quidam fideicommiſſario iure bona in litem deducta adpetens, Comes des Fours. Qui contra Comitem Carolum de Batthyani agens, quum hic nil amplius niſi meliorationum iure retentionem praetendere poſſet, victricem in iudiciis Leodienſibus obtinet ſententiam.

Interea vero comes de Batthyani in ſua cum comite de Stubick lite transactionem init, dictoque comiti poſſeſſionem vtriusque boni cedit.

Exeunte iam e lite comite de Batthyani comes tamen des Fours litem ſuam contra eius nomen proſequitur, atque exſecutionem victricis vrget ſententiae.

Comes contra de Stubick nunc in lite illa, actis iam, vti vocant, exſecutoriis ventilatis, interuenit, ſuaque iura, quae olim contra comitem de Batthyani deduxerat, iam contra comitem des Fours proſequi ſe velle contendit.

Hic autem ceſſionarium illum eſſe ait comitis de Batthyani, adeoque repellendum ob eamdem contra hunc latam ſententiam. Et reuera in iudiciis Leodienſibus repellitur comes de Stubick, condemnatur ſimul ad cedenda comiti des Fours bona, immo reipſa iam eiicitur ex eorum poſſeſſione.

Sententia a qua.

Quae omnia aguntur per ſententiam a praeſide & ſenatoribus conſilii ordinarii Leodienſis d. 17. Aug. 1743. lata.

Ab hac itaque ſententia coram Notario & teſtibus d. 19. Aug. adpel-

adpellat Comes de Stubick ad ſupremum tribunal imp. aulicum. Eiusque nomine ibi exhibet

1743. Sept. 17. Appellantis mandatarius, de Middelburg: hum. ſuppl. iuncto lib. grau. & pet. pro clem. decern. plen. app. proceſſ., nec non mandato attentatorum reuocatorio, caſſatorio & inhibitorio poenali S. C. annexa cit. ſol. *Appellatio.*

23. Sept. Idem exhibet hum. remonſtrationem addition. cum pet. pro clem. nunc decern. plen. app. proc. & mand. att. reu. &c.

30. Sept. Appellati mandatarius Ioannelli contra exhibet hum. expoſitionem & ſuppl. pro ex intus allegatis cauſſis & attenta inappellabilitate cauſſae denegandis appell. proc. vel ſaltem concedendo congruo termino ad producendum producenda & interim non praeiudicando. *Suppl. praeoccup.*

14. Oct. Appellantis mandatarius exhibet vlteriorem additionalem expoſitionem & pet. pro clem. ob morae peric. maturanda reſolutione & decern. app. proceſſ., praeprimis mand. attent. revoc., eique ſuperaddendo reſcripto ad celſiſſimum princ. & epiſc. Leod. de promouendo dicti mandati indilatam exſecutionem. *Vlt. expoſ. addition.*

15. Oct. Referuntur Exhibita, & concluſum: *Requiritur informatio.*

1) Petito partis appellatae praoccupatiuo puncto denegandorum proceſſuum appellationis pro re nata locus nondum eſt.

2) Cum incluſione Exhibitorum, ſub praeſ. 17. & 23. Sept. nup. item 14. huius, reſcribatur Domino Epiſcopo & Principi Leodienſi, vt ſuper tota cauſſa & omnibus eius variis circumſtantiis ſacram Caeſaream Maieſtatem in termino duorum menſium humillime informet.

3) Fiat contra Comitem des Fours tamquam partem appellatam petitum mandatum attentatorum reuocatorium & inhibitorium S. C. ſub poena 20. Marcarum auri, annexa citatione ſolita & termino duorum menſium.

4) Idque notificetur quoque in praedicto reſcripto Caeſareo Domino Epiſcopo & Principi Leodienſi.

Mand. attent. reuocat.

1743. 21. Oct. Appellantis mandatarius exhibet vlteriorem expositionem attentatorum a consilio ordinario Leod. commissorum, cum pet. pro extendendo ad eadem petito mand. attent. reuoc. &c.

23. Oct. 1) Fiat contra consilium ordinarium Leodiense petita extensio iam sub dato 15. hui. decreti mandati attentatorum reuocatorii, S. C. sub eadem poena comminata.

2) Idque notificetur quoque Domino Episcopo & Principi Leodiensi, cum addito, vt, quoad enormia etiam post interpositam appellationem commissa attentata, praedictum Mandatum S. C. executioni mandari curet.

Except. sub- & obrept.

5. Nou. Appellati mandatarius exhibet Exceptiones sub- & obrept. cum pet. pro dictis except. benign. acceptandis, cassando mandato, ac manutenendo appellato in suis iuribus per sententiam & res iudicatas quaesito.

3. Dec. Appellati mandatarius exhibet Expositionem noui spolii & violentae deiectionis ex possessione castri ex parte appellantis commissae, cum pet. pro decern. mandato spoliatae possessionis in pristinum restitutorio S. C. nec non excitando fiscali imp. aul.

Reproductio mandati.

6. Dec. Appellantis mandatarius exhibet Anticipatam reproductionem mandati attent. reuoc. cass. & inhibit. & documentationem factae eius insin., nec non in eius sequelam & exsecutionem reapprehensae quiete possessionis absque violentia & oppositione, iuncto pet. pro clem. eamdem ad acta pronendo, & ad sinistra narrata partis adu. nil in praeiud. statuendo, sed in omnem euentum decernenda eiusdem querelarum communicatione, nec non ad vlterius docendum de factae huius reoccupationis qualitate & circumstantiis spatio congruo.

Accus. lapsi. term. ad inform.

1744. Ian. 13. Appellantis mandatarius exhibet Hum. edoction. vere factae insinuationis rescripti Caesarei, de 15. Oct. nup. & lapsus termini ad informandum praefixi, iuncto hum. petito, pro clem.

clem. concedenda euentuali informatorialium communicatione, aut in earundem defectum decernendis plenis appellationis processibus.

Eod. Idem exhibet vlteriorem reproductionem extensionis Mandati attentatorum reuocatorii d. d. 23. Oct. & edoctionem factae eiusdem insinuationis & lapsus termini absque plenaria paritione, iuncto hum. petito pro clem. ponendo etiam hanc reproductionem ad acta, & quoad punctum fortiorum, nec non damnorum & sumtuum decernendis arctioribus sub poena dupli.

31. Ian. Praesides & senatores consilii ordinarii Leodiensis mittunt Relationem informatiuam ad rescriptum caes. d. 15. Oct. a. p. sub d. 20. Ian. 1744. *Informatio.*

28. Febr. Appellati mandatarius exhibet Vlter. expos. pro cassando mandato sub- & obreptitie obtento.

Eod. Idem exhibet additionale ad except. sub- & obr.

12. Mart. Idem exhibet iustificationem narratorum exhibiti de 3. Dec. nup. & probationem spolii ex aduerso commissi, iuncta petitione pro in Resolutionem dicti exhibiti clem. decernendo Mandato spoliatae possessionis in pristinum restitutorio ac immissorio S. C. vel potius intuitu attentati ab ipsomet appellante commissi ex intus allegatis causis declaranda causa pro deserta, nec non excitando fiscali Imperiali aulico.

27. Mart. *Referuntur Exhibita.*

13. Apr. Appellati mandatarius exhibet Expositionem noui facti, videlicet procuratorem Lhonneux abque vllo reatu sub praetextu attentatorum a tribunali viginti duum virorum & reuisoribus statuum citatum & in mulctam condemnatum esse, iuncta petitione pro hisce omnibus vtpote incompetenter & in praeiudicium litis hic in principali pendentis, adeoque nulliter latis ante omnia cassandis, promouenda iam coepta & continuata relatione actorum, ac in conformitate petitorum cassandis mandatis poenalibus

nalibus ex aduerſo ſub- & obreptitie obtentis, aç denegandis appellationis proceſſibus.

1744. 13. Apr. Appellantis mandatarius ſuppl. pro clem. ſuſpenſa vlteriori relatione conced. term. 14. dier. ad producendum inſtrumentum notarii intus mentionatum.

Relatio ſuſpenditur.

17. Apr. Suſpenſa interim relatione, concedatur adhuc pet. term. 14. dierum ad produc. inſtrum. notarii intus nominatum.

30. Apr. Appellantis mandatarius exhibet Hum. documentationem, a parte appellante in reapprehenſa poſſeſſione caſtri Farciennes nullam adhibitam fuiſſe violentiam, iuncto humillimo petito pro clem. deſuper reflectendo, ad falſa narrata partis appellatae hac parte inaudita nil in praeiudicium ſtatuendo, ſed in caſu vlterioris alicuius dubii partis aduerſae exhibita communicando.

5. Iun. Appellantis mandatarius exhibet Additamentum ad exhib. d. 30. Apr. & productionem vlter. & iudicialis atteſtati cum pet. pro deſuper reflectendo & maturando petitas ordinationes.

12. Iun. *Reaſſumitur relatio.*

Communicantur exhibita.

18. Jun. Abſoluitur relatio, & concluſum:

1) Ponatur humillima Relatio informatorialis Conſilii ordinarii Leodienſis ſub praeſ. 31. Jan. nup. ad acta, & poteſt parti appellanti, ſi petierit, e Cancellaria communicari.

2) Communicentur Exceptiones vna cum additionalibus & exhibitis ſub praeſ. 5. Nou. 3. Dec. a. p. & reſp. 28. Febr. & 12. Mart. item de 13. April. nup. parti appellanti cum termino duorum menſium.

3) E contra communicentur quoque Exhibita partis appellantis ſub praeſ. 30. April. nup. & 5. hui. parti appellatae cum termino duorum menſium, vt deinde vlterior reſolutio caeſarea iuri conformis, pro re nata capeſſi queat.

28. Aug.

28. Aug. 1744. Appellantis mandatarius ſuppl. pro vlt. term. bim. ad agendum agenda. *Prorog.*

Eod. Idem accuſ. lapſ. term. ratione exhib. d. 30. Apr. & 5. Iun.

29. Aug. Detur parti appellanti adhuc pet. term. 2. menſ. ad reinformandum, ſub comminatione, quod poſt huius effluxum, ſine vlteriori mora, ſecuturum ſit, quod iuris.

9. Sept. Appellantis mandatarius ſuppl. pro vlt. term. ad reſpond.

29. Oct. Idem ſuppl. pro vlt. term. ad reinform.

Eod. Appellati mandatarius accuſ. lapſ. term.

Eod. Idem. ſuppl. pro caſſando mandato.

18. Dec. Detur adhuc pet. term. 2. menſ. ad reinformandum ſub priori praeiud.

18. Dec. Appellantis mandatarius exhibet Discurſum iuridicum refutationem Exhibitorum partis aduerſae continentem iuncto hum. petito pro clem. reiectis exceptionibus & praeuia condemnatione in poenam Mandato inſertam decernenda paritoria plena. *Replicae ad except. ſub. & obr.*

Eod. Idem Loco reinformatorialium exhibet caput ſextum Discurſus iuridici ſub praeſ. hodierno producti, refutationem Informatorialium continens, iuncto hum. petito pro clem. nunc decernendis plenis appellationis Proceſſibus. *Reinformatoriales.*

1746. 7. Ian. Appellati mandatarius exhibet hum. expoſitionem iuncta facti ſpecie, & additamento, nec non petitione pro in conformitate priorum petitorum & in ſequelam informatorialium Conſilii ordinarii Leodienſis, ac priuilegiorum Leodienſium ibidem enunciatorum clem. nunc denegandis appellationis proceſſibus & caſſando mandato poenali S. C. ex aduerſo ſub- & obreptitie obtento. *Noua Expoſitio adpellati.*

8. 1746. Ian. Idem exhibet vlteriorem expoſitionem & contradictionem ad bina Exhibita ex aduerſo inſinuata de praeſ. 30. April. & 5. Iunii 1744. iuncta petitione pro ex intus allegatis cauſſis omnibus attentatis in praeiudicium ſupremae Iurisdictionis Leodii a tribunali vigintiduumuirum & alibi commiſſis ex officio caſſandis & deſuper decernendo reſcripto ad ſereniſſimum Dominum Principem & Epiſcopum Leodienſem horum omnium notificatorio & executiuo.

10. Ian. Appellati mandatarius exhibet hum. & inhaeſiuam ſupplicam pro ex intus adducto nouo motiuo clem. denegandis appellationis proceſſibus, Cauſſaque ad iudices Leodienſes remittenda.*

10. Jun. Appellati mandatarius ſuppl. pro clem. demandanda reſolutione exhib. de 7. 8. 10. Jan. denegandisque appellationis proceſſibus.

29. Aug. *Referuntur Exhibita.*

Deneg. proceſſ. appell.

12. Sept. Abſoluitur relatio, & concluſum:

1) Denegantur petiti Appellationis Proceſſus cum condemnatione partis Appellantis in expenſas huius inſtantiae, moderamine iudiciali ſaluo.

2) Idque notificetur Iudici a quo per reſcriptum pro complemento Iuſtitiae.

22. Nou.

* Vbi in ſpecie adiungitur: Tenor decreti, quod in hac cauſſa Appellatus obtinuit in camera imp. ſequentem in modum: "Fiſca„lem caeſareum, vt ob recurſum in cauſſa in Camera Imperiali „deciſa, & reſpectiue in reuiſorio adhuc pendente ad Conſilium „Imperiale aulicum a Comite de Stubick ſumtum, officio ſuo „vtatur, admonemus. In Conſilio 10. Dec. 1743." Et ad adpellationem a comite Batthyani illuc introductam: "Poſt reaſſum„tam vel de nouo ventilatam cauſſam ex parte Comitis de Stubick „qua ceſſionarii appellantis Comitis de Batthyani in iudiciis a „quibus, denegamus in Conſilio 10. Dec. 1743."

22. Nou. 1746. Implorantis mandatarius de Middelburg ſuppli- *Reſtit. in in-*
cat hum. pro gratioſiſſima reſtitutione in integrum ex Inſtrumentis *tegr.*
nouis aduerſus Concluſum de 12. Sept.

20. Dec. Appellati mandatarius Ioannelli ſuppl. pro denegan-
da reſtitutione in integrum ex aduerſo friuole petita.

1747. Jan. 23. Implorantis mandatarius producit ſubmiſſiſſi-
mam additionalem ad exhibitum de praeſ. 22. Nouembr. & nouiſ-
ſime exhibitorum partis aduerſae refutatoriam ſupplicationem,
iuncto petito inhaeſiuo, pro clem. concedenda reſtitutione in in-
tegrum.

2. May. Appellati mandatarius inſtat hum. pro clem. dene-
ganda Reſtitutione in integrum ex aduerſo friuole & calumnio-
ſe petita cum condemnatione in expenſas.

16. Aug. *Referuntur Exhibita.*

18. Aug. Abſoluitur relatio & Concluſum: *etiam denega-*
tur.

1) Petitae reſtitutioni in integrum non datur locus.

2) Idque notificetur Iudici a quo pro complemento iuſtitiae.

3. Nou. Appellantis, nunc reuidentis mandatarius de Middel- *Reuiſio.*
burg exhibet hum. declarationem & interpoſitionem remedii ſup-
plicationis ſeu Reuiſionis contra Concluſum de die 18. Auguſti nup.
iuncta reſeruatione productionis Libelli grauaminum & reliquo-
rum requiſitorum intra fatale faciendae, ac ſubmiſſiſſimo petito pro
clem. decernenda poſitione ad acta.

9. Nou. Idem producit hum. Libellum reuiſionalem.

5. Dec. Idem exhibendo ſupplicam additionalem ad Exhibi-
tum de 9. Nou. petit hum. pro clem. non niſi prius expedito pun-
cto cautionis, quibuscunque Iudicibus inferioribus executionem
inhibendo.

sportulae.

1748. May. 31. Si ſupplicans pro ſportulis QVATVOR MILLIA florenorum intra terminum duorum menſium ad manus Secretarii Hayeck de Waldſtaetten, idque ſub poena deſertionis, depoſuerit, ſequetur in puncto admiſſionis ad iuramentum & communicationis Libelli vlterior reſolutio Caeſarea.

23. Jul. Comes de Stubick exhibet per a Middelburg humremonſtrationem ad Concluſum de 31. May nup. iuncto petito ſubmiſſiſſimo pro clem. ex adductis rationibus moderando ſportulas.

31. Iul. Petitæ ſportularum moderationi non eſt locus; ſed ſi ſupplicans intra terminum duorum menſium integram ſportularum ſummam in conformitate prioris Concluſi de 31. May a. c. non depoſuerit, Reuiſio declarabitur pro deſerta.

30. Sept. Reuidentis Mandatarius de Middelburg ſupplicat pro clem. impertiendo vlteriori termino bimeſtri ad deponendum ſportulas.

1. Oct. Partis Reuiſae Mandatarius Joannelli docendo de iterato lapſu termini ad deponendum ſportulas Reuiſionis parti adverſae ſub poena deſertionis praefixi, ſupplicat pro clem. Concluſis de 31. May & 31. Julii nup. inhaerendo, executionem rei iudicata demandando.

11. Oct. Detur adhuc petitus terminus duorum menſium ad deponendam ſportularum ſummam, in conformitate prioris Concluſi de 31. Julii anni currentis, ſed pro vltimato & ſub praeiudicio, ſupplicationem alias absque vlteriori mora pro deſerta declarandi.

Admiſſio ad iuramentum reuiſ.

2. Decembr. Reuidentis Mandatarius de Middelburg docet de facta depoſitione ſportularum, & ſupplicat pro clem. nunc ad praeſtationem iuramenti admittendo, hocque praeuio, Libellum Reuiſionis parti Reuiſae ad communicandum decernendo,

5. Dec.

5. Dec. 1748. 1) Admittatur nunc Supplicans ad praeſtandum iuramentum proxima die Lunae in praeſentia partis aduerſae mandatarii; Quo facto

2) Communicetur Libellus ſupplicationis ad excipiendum ſub termino duorum menſium.

Lunae 9. Decembr. 1748.

De Stubick Comes c. Comitem des Fours, Appellat. & reſtitutionis in integrum, nunc Reuiſionis.

Nomine Comitis de Stubick, nec non Aduocati cauſſae du Chateau ſuoque proprio nomine depoſuit Iohannes Henricus de Middelburg conſuetum Reuiſionis iuramentum.

J. J. Hayeck de Waldſtaetten.

1749. Febr. 13. Reuidentis mandatarius de Middelburg docendo de inſinuato Libello reuiſorio, elapſoque termino ad excipiendum praefixo, ſupplicat pro clem. euentualiter communicandis exceptionibus, in earundem defectum vero litem in contumaciam pro conteſtata & Libellum pro confeſſato acceptando. *Term. ad excip.*

E contra partis reuiſae mandatarius Joannelli ſub praeſt. 11. Febr. ſupplicat pro clementiſſima extenſione labentis termini ad alios duos menſes ad excipiendum.

Idem ſub praeſt. 14. Aprilis ſupplicat pro clem. indulgendo vlteriori trium ſeptimanarum termino ad agendum agenda & producendum exceptiones.

11. Jul. Detur adhuc parti reuiſae petitus terminus trium ſeptimanarum ad excipiendum ſub poena praecluſi.

6. May. Partis reuiſae Mandatarius Joannelli producit hum. Exceptiones iuncto petito, pro, denegata reuiſione, clem, ferendo *Exceptiones contra libellum reuiſ.*

do Concluſo reſtitutionis in integrum denegatorio, ac reſpectiue confirmatorio, & parti aduérſae ſemel pro ſemper imponendo perpetuo ſilentio.

15. Jul. 1749. Idem exhibet humillimam expoſitionem ad Concluſum de 11. huius, iuncto petito, pro clem. attento, Exceptiones 6. May nup. iam exhibitas fuiſſe, demandanda earum reſolutione, cauſſamque iuxta ibidem petita definiendo.

17. Jul. Communicentur iam Exceptiones ad notitiam, quo facto referantur acta.

11. Aug. Partis Reuiſae Mandatarius Joannelli docendo de facta inſinuatione Exceptionum, ſupplicat pro clem. demandanda huius edoctionis poſitione ad acta, nec non Relatione actorum nunc benigniſſime ordinanda ac confirmando priori Concluſo reſtitutionis in integrum denegatorio.

21. Oct. *Referuntur Acta.*

Reſtitutionis denegatoria confirmatur.

30. Octobr. Abſoluitur Relatio & Concluſum:

1) Fiat ſententia Concluſi reſtitutionis in integrum denegatorii confirmatoria, cum expenſis etiam huius vlterioris litigii, moderamine noſtro iudiciali ſaluo. Idque

2) Notificetur Judici a quo per Reſcriptum pro complemento iuſtitiae, qui etiam fructuum vlteriorum, durante appellatione perceptorum, & eorum, quae in deuaſtandis ſyluis caeduis patrata eſſe perhibentur, atque inde ortorum damnorum, praeuia liquidatione rationem habere, ſimul monendus erit.

Lunæ 11. May. 1750.

Nouae protractiones.

De Stubick Comes contra Comitem des Fours, Appellationis, nunc denegatae tam reſtitutionis in integrum, quam Reuiſionis; ſiue

ſiue Appellati Mandatarius Joannelli ſub praeſ. 19. Febr. c. a. exhibet hum. expoſitionem nouarum protractionum ex aduerſo ad impediendum rerum iudicatarum effectum excogitatarum iuncto petito pro clem. decernendo Reſcripto ad Dom. Cardinalem Epiſcopum & Principem Leodienſem, vt non obſtantibus quibuscunque ex aduerſo oppoſitis vel adhuc opponendis, appellatum in poſſeſſionem caſtri de Farciennes immitti, & in ea euentualiter etiam manu militari manuteneri curet. app. Lit. A. B. C. D. & E. in duplo.

Idem ſub pſto 6. April proxima praeteriti, producit vlteriorem hum. expoſitionem inhaeſinam, iuncta petitione in reſolutionem mox recenſiti Exhibiti de 19. Febr. ex intus allegatis cauſſis ac propter continua damna irreparabilia clem. decernendo Reſcripto ad D. Cardinalem Epiſcopum & Principem Leodienſem, vt non obſtantibus quibuscunque ex aduerſo oppoſitis vel adhuc opponendis, appellatum in poſſeſſionem caſtri Toparchiarum de Farciennes & Tergnies immitti, & in ea euentualiter etiam manu militari manuteneri curet; appon. Lit. F. & G. in duplo.

Idem ſub pſto 6. eiusdem April. exhibendo documenta rite peractae inſinuationis ſententiae & Reſcripti, ſupplicat pro clem. demandanda eorum poſitione ad acta & petitis praenarratorum exhibitorum benigniſſime deferendo; app. Lit. H. & I.

1) Ponatur documentatio factae inſinuationis ſententiae Caeſareae & Reſcripti ad D. Epiſcopum Leodienſem de dato 30. Octobr. a. d. ad acta.

2) Fiat petitum Reſcriptum vlterius ad dictum D. Epiſcopum Leodienſem & committatur eidem, vt non attentis vllis, etiam iudicii vigintiduum virorum hic plane incongruis oppoſitionibus, Comitem

mitem de Stubick Appellantem & ſuccumbentem, ex poſſeſſione dominii de Farciennes & dominii de Tergnies, poſtquam prius ſub termino duorum menſium, de reſtituendo monitus fuerit, ſuccumbentis huius ſumtu exmittat, & in euentum manu etiam militari vtatur, deinde vero Comitem des Fours appellatum & victorem, debito modo in omnia ea, quae Comes Eugenius de Batthiani quondam tenuerat, & dictus Comes de Stubick indebite ſibi poſtmodum arrogauerat, in executionem deciſionis huius poſſeſſorii, nulla attenta exceptione quacunque immittat, eidem Comiti des Fours etiam fructus in ſententia Imperiali de dato 30. Octobr. nup. adiudicatos, vna cum expenſis iudicii, a quo ad ſacram Caeſaream Maieſtatem appellatum, praeuia liquidatione ſolui curet, & quo pacto hisce omnibus ſatisfactum, ſuo tempore humillima informatione doceat.

3) Si Comes des Fours puncto expenſarum in iudicio hocce Imperiali aulico cauſſatarum & adiudicatarum, exhibita deſignatione debite implorauerit, ſequetur quod iuris.

J. J. Hayeck de Waldſtaetten.

Omiſſum ad p. 237. Concluſum:

Communicetur parti impetratae Exhibitum de 26. Sept. a. p. cum termino duorum menſium.

Ex conſil. imp. aul. 16. Ian. 1744.

Matth. Wilhelm Haan.

I. Ra

I.

Namen-Register

von denen,

deren Angelegenheiten in dieser Sammlung vorkommen.

Altenstein S. Stein.

Batthyani, Comes Carolus eiusque filius Eugenius, in causſa de Stubick c. des Fours 355. sq.

Bender (Lieut. von) c. Pfalz, 193.

Breuckelmann (Johann) c. von Freytag zu Buddenborg, 343. sq.

Bronsard c. von Stein zum Altenstein, commiſſ., 319. sq.

Bruin (Reinhard Dirck de) c. Jud Hartog Goldschmidt zu Emden, appell., 141. sq.

Namen Register.

Bubenheim (von) Anspruch ans Lerchische Fideicommiß, 10.
Bues (Johann Henrich) c. Jud Goldschmidt zu Emden, 142. sq.
Bülow (Christoph von) c. von Rieben, 335. sq.

Castell (allerseitige Grafen) c. Joh. Lud. Hofmann, 295. sq.

Dittert (Johann Henrich) c. Wittib Siebenberger, appell. 191. sq.
Dortmund (Magistrat) in S. Breuckelmann c. Freytag, 343. sq.

Fours (Comes des) c. de Stubick, 355. sq.
Franckenstein (Freyherren von und zu) Irrungen mit Weilburg wegen der Marckgerechtigkeit zu Niedercleen, 38. sq.
Freytag (Freyherr von) c. Breuckelmann, 343. sq.
Friesenhausen (Christoph Johann von) Dessen Anspruch an das Lerchische Fideicommiß, 9.
Klage am C. G., 10.
Vergleich mit Marsilius Franz von Sturmfeder, 12.
Friesenhausen (Maria Magdalena von.) Deren Forderungen als Hugo Eberhard Lerchs hinterlassener Wittib, und Vergleich darüber, 12. sq. Nachherige Klage, 17. sq.
Fulda (Abt) Irrungen mit denen von Trümbach und Meisenbug, 92. sq.

Geisau (Hartmann von) c. Sachsen-Weimar und Eisenach, puncto adimpl. contract., 305. sq.
Giessen, Consistorium daselbst von Hohen-Solms am C. G. belangt, 85. sq.

Gold-

Goldschmidt (Jud Hartog zu Emden) c. Reinhard Dirck de Bruin, appell. 141. sq.

Hauben (von) Anspruch ans Lerchische Fideicommiß, 10.
Hessen-Cassel nimmt sich derer von Trümbach gegen Fulda an, 92. sq. ingleichen Carl Ludewig Schencks gegen den R. H. R. 261.
Hessen-Darmstadt, von Hohen-Solms am C. G. belangt, 85. sq.
Hessen-Darmstadt Theilungs-Receß mit Nassau-Weilburg über das Amt Hüttenberg, 39.
Hofmann (Johann Ludewig) c. Grafen zu Castell, puncto debiti, 295. sq.
Hoppach (Gemeinde) c. den Freyherrn von Meyerhofen puncto siluae & operarum, 115. sq.

Jesuiten zu Worms. Deren Anspruch ans Lerchische Fideicommiß, 10.
Sie gewinnen es 1721., verlieren es aber wieder 1734. gegen Sturmfeder, 18. sq.
Ingelheim Graf Johann Philipp, gegen seine Schwestern, 98. sq.

Ketschau (Johann Adolph von) klagt am C. G. gegen Sturmfeder wegen des Lerchischen Fideicommisses, 21. sq.
Ketschau (Johann Philipp von) meldet sich für seinen Sohn zum Lerchischen Fideicommiß, 17. sq.
Klefeker (Johann und Matthias) c. Jud Goldschmidt zu Emden, 142. sq.

Lauenburgisches priuil. de non app., 223.
Lerch von Dürmstein, (Caspar) Dessen Fideicommiß, und Streit darüber, 1. sq.
Lerch von Dürmstein (Hugo Eberhard) der letzte des Lerchischen Mannsstamms, 9. Dessen Wittwe und deren Forderungen und Vergleich, 12. sq.
Lichtenstein (von) c. von Stein zum Altenstein, 320. sq.

Mailly c. Nassau-Oranien, 265. sq.
Marschall (von) c. von Stein zum Altenstein, 320. sq.
Maynz (Churfürstliche Regierung) wird 1744. am C. G. von Weilburg wegen eines verhängten Arrests belangt, 37. sq.
Meisenbug (von) c. Fulda, puncto fractae pacis publ., 93. sq.
Meyerhofen (Lotharius Franz Freyherr von) c. die Gemeinde Hoppach, 115. sq.

Nassau-Dillenburg c. verwittibte Fürstin zu Nassau-Siegen, 195. sq.
Nassau-Oranien c. Mailly, 265. sq.
Nassau-Siegen (verwittibte Fürstin Polyxene) c. Nassau-Dillenburg, 195. sq.
Nassau-Weilburg, Theilungs-Receß mit Darmstadt über das Amt Hüttenberg, 39.
Nassau-Weilburg, Irrungen mit den Freyherren von Franckenstein über die Marckgerechtigkeit zu Niedercleen, 38. sq.
Nassau-Weilburg (Fürst Carl August) klagt 1744. am C. G. gegen Chur-Maynz wegen eines über seine Gefälle verhängten Arrests, 37. sq.
Neuhaus (Peter) c. Jud Goldschmidt zu Emden, 142. sq.
Neuwied (Graf Friederich Alexander) c. Jud Abraham Wolf, 214. sq.

Ostfriesisches Hofgericht in S.de Bruin c. Jud Goldschmidt, 165. sq.

Pabst Clem. XII. nimmt sich des Mailly an gegen Nassau-Oranien, 266.

Rieben (Hans Christoph von) c. von Schacken und dessen Creditoren, 334. sq.

Sachsen-Weimar und Eisenach c. von Geisau, 305. sq.

Schacken (Claus Christoph von) und dessen Creditoren c. von Rieben, 334. sq.

Schenck zu Schweinsberg, weyl. Fried. Wilhelms Töchter, c. Carl Lud. Schencken, 229. sq.

Schierling (Valentin) c. Weiß, appell., 181. sq.

Schütz von Holzhausen. Deren Anspruch ans Lerchische Fideicommiß, und Intervention in S. Ketschau c. Sturmfeder, 29.

Siebenberger Wittib, c. Dittert, appell. 191. sq.

Solms (Hohen-Solms, Gräfliche Vormundschaft) c. Hessen-Darmstädtisches Consistorium zu Giessen, mandati C. C. 85. sq.

Stein zum Altenstein c. von Bronsard, commiss., 319. sq.

Stenglin (Philipp Henrich) c. Jud Goldschmidt zu Emden 142. sq.

Stubick, Comes Carolus Iosephus c. comitem des Fours, 355. sq.

Sturmfeder von und zu Oppenweiler (Franz Georg) wird

von Ketschau wegen des Lerchischen Fideicommisses am C. G. belanget, 20. sq.

Sturmfeder von und zu Oppenweiler (Marsilius Franz) Dessen Anspruch ans Lerchische Fideicommiß, 9. sq. Exceptionsschrift gegen Friesenhausen, 11. Vergleich mit Friesenhausen, 12. sq. Klage am C. G. ad vid. se declarari heredem, 16. Urtheil gegen die Jesuiten, 18. sq. Besitz der Lerchischen Güter, 20.

Sturmfeder (verwittibte Freyfrau von) gebohrne Gräfin von Löwenstein-Wertheim, als Vormünderin ihres Sohns Franz Georgs belangt von Ketschau, 20. sq.

Trümbach (sämtliche von) c. Fulda, puncto fractae pacis publ. 93. sq.

Weiß (Ferdinand Adam) c. Schierling, appell., 181. sq.

Windsheim klagende Bürger c. den Magistrat daselbst, 274. sq.

Wolf (Jud Abraham) c. Neuwied, 214. sq.

II.

Sachen-Register

Von denen Stücken des Processes, zu deren Erläuterung in dieser Sammlung etwas vorkommt.

Acten Manual-Acten am C. G., 26. Original-Acten, 58
Actuarius bey einer Commißion: Dessen Verpflichtung, 129
Agent. Partheyen werden angewiesen, einen R. H. Raths-Agenten anzunehmen, 291
Amicabilis compositio, 341
Anwald. Eines neuen Anwalds Erscheinen auf Absterben des vorigen. 30
Appellation. stante pede & viua voce, 145. coram notario, 173. sq.
Appellations-Processe, 183. sq. 334. 352.
Appellations-Sachen am C. G., 141 sq. 181. sq, 191. sq. am R. H. R. 334. sq. 343. sq. 355. sq.
Armen Sache, 182. sq.
Arrest per modum represſaliarum, 42. sq. Klage darüber am C. G. 44. sq.
Attentaten, Klage darüber, 164. sq 334. sq. 357. sq. geahndet, 81
Augenschein, 125. sq.
Ausfertigung am C. G. einer Citation, 101. eines Mandats C. C. 88. eines Mandats S. C. 55. sq. völliger Appellations-Processe, 183. sq. am R. H. R. eines Reſcripts, 310. 350. sq. einer Urtheil, 273., einer paritoriae, 297
Austrägal-Commißion, 319. sq.
Austrägen der Stadt Windsheim unschicklich angeführt, 291

Bericht, vom Beklagten gefordert, 277. 305. vom Richter voriger Instanz, 350. sq. 357. sq. einer Commißion, 134. 323. 326
Beweis durch Zeugen und Augenschein, 125. sq.
Beylagen zu einer Supplic am C. G. 47. sq.

Vo-

Boten-Lohnschein, oder des Boten-Rechnung am C. G., 60

Citatio cameralis, 101
Citatio cum mandato, 94. sq.
Citatio super fracta pace publica, 94. sq.
Citations-Proceß am C. G., 1. sq. durch einander laufend mit einer Mandats-Sache, 115. sq.
Commissio ad examinandum testes, sumendam ocularem inspectionem &c. 125. sq.
Commissio ad exsequendum, 299. sq.
Commissio ad taxationem expensarum, 304
Commissio super Austraegis, 319. sq.
Commißion vom C. G., 125. sq. vom R. H. R. 282. 287. sq. 319. sq.
Commißion, wie darum gebeten wird, 125., deren Ausfertigung, 126., Eröffnung, 127. sq. Transscription, 127. sq. Extension, 132 Bericht, 134. 323. 326. Kosten, 134. 288. sq. 322. sq.
Commißion. Local-Commißion abgeschlagen, 208
Commißion. R. H. Raths-Commißion zur Güte, 282
Commißions-Bericht den Partheyen communicirt, sed remoto voto, 325
Commißions-Kosten, 134. 288. sq. 322. sq. Verordnung zu deren möglichster Ersparung, 323
Commissorium vom C. G. 126
Communications-Proceß am R. H. R. 363. 243. sq. 268
Comparitions-Recesse, 27. 61. 103. ante reproductionem, 120
Complirung der Acten am C. G., 59. sq.
Compulsoriales ulteriores ex officio per sententiam erkannt, 84
Contumacia. S. Ungehorsams-Beschuldigung.
Copia signata gemein habenden Gewalts, 59. 61

Declaratio concluſi, gebeten und erkannt, 325
Decrete am C. G. 55. 118. sq. 164 180. 183. 192. Urkunde darüber, 53. sq.
Duplic, am C. G., 36. am R. H. R. 256

Exceptiones sub. & obreptionis 64. sq. 311. sq.
Exceptionsschrift am C. G., 29. 64., am R. H. R. 238
Executions-Commißion erkannt, 299. wieder aufgehoben, 303
Exsecutoriales, 10

Facti species, S. Geschichts-Erzehlung.
Fideicommiß-Sachen. Von Lerch zu Dürmstein, 1. sq. von Schenck zu Schweinsberg, 229. sq.
Fiscal wird seines Amts erinnert, 84
Fori declinatoria, 103. sq. 238. sq.
Fristen, wie sie am C. G. gesucht und verstattet werden? in Citations-Sachen, 27. sq. in Mandats-Sachen, 61. sq. 82. sq. in Appellations-Sachen, 186. sq. Restitutions-Sachen 138. sq. am R. H. R. 243. sq. 308

Gegenbeweis, 131. sq.
Geschichts-Erzehlung. Wie sie in einer Cameral-Relation gebräuchlich, 37. sq.
Gewalt, S. Vollmacht.

Inhibitio temporalis. ad iudicium verwiesen, 119. erkannt, 118
Inrotulatio actorum, 341. sq.
Insinuation eines priuilegii de de non app. am C. G., 223
Insinuationsschein am C. G. 58 am R. H. R., 264
Inspectio actorum, verstattet, 291. 328
Inspectio actorum einem Theil verstattet, dem andern abgeschlagen, 189
Inspectio actorum mit gewisser Einschränckung verstattet, 322
Intervention am C. G. durch Recesse, 29. 139
Interventionsschrift, 140
Iudicium. Partheyen am C. G. ad iudicium verwiesen, 119. 124. sq. 225
Jurisdiction, wie sie fundirt werde? in suppl. pro cit. 25. 100. pro process. appell. 142. 183. am R. H. R., 236
Jurisdiction. Conflictus iurisdictionis zwischen beyden Reichsgerichten, 98. sq. 355. sq.
Justitz verzögert, 193

Landfriedenbruchs-Sache, 92. sq.
Legitimatio ad caussam. wird per praelocutoriam auferlegt, 320
Legitimation. S. Vollmacht.
Lehenhof. Recurs an selbigen, 42 Dessen Intervention, 139
Libellus grauaminum, in einer Appellations-Sache am C. G. 145. sq. am R. H. R. sq., in einer Revisions-Sache am C. G., 202. sq.
Lis pro contestata angenommen, 188
Local-Commißion, abgeschlagen, 280

Mandats-Proceß S. C. am C. G., 37. sq. 81. sq. durcheinander laufend mit einer Citations-Sache, 115. sq.
Mandatum arctius, 125
Mandatum C. C., 88. sq.
Mandatum procuratorium, S. Vollmacht.
Mandatum S. C. auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen, 40. sq. Dessen Ausfertigung am C. G., 55. sq.
Mandatum S. C. vom R. H. R. 296

Notariats-Instrumente, in Appellations-Sachen, 173. sq. 176. sq.
Notarius in Revisions-Sachen am C. G., 197. sq. 221
Notarius. Eines unpartheyischen Adjunction zur Commißion, 125 sq. 130.

Paritions-Anzeige, 298
Paritoria. Deren Ausfertigung am R. H. R., 297

Paritoria ad sententiam, 139
Paritoria plena, 79. 83.
Paritoria simplex, 63. 82. repetita, 83
Patentes vom R. H. R. an die Bürgerschaft in einer Reichsstadt, 283. sq.
Praelocutoria, 123. 180. 309. 320
Praeuentio in causſis prouocationis, 104. sq.
Priuilegium de non appellando. Dessen Insinuation am C. G. 223
Proclama S. Rufen.
Procuratoren am C. G. wie an selbige von Chur- und Fürstlichen Regierungen, als ihren Principalschaften reſcribiret werde, 61 76. 78. 224
Promotoriales, 193
Prorogation, S. Fristen.
Protocoll. Extractus protocolli am R. H. R. 243. 255. 263. ꝛc.
Protocoll von Receſſen am C. G. 26. sq., 59. sq., 79. sq., 102. sq. 186. sq. 218. sq.
Provocation ex L. diffamari, 98 sq. 264

Quadrangel, 11. wie deren Zahl in den Cameral-Acten fortläuft, 60

Reassumtion, eines Processes, 320
Receſſe am C. G., in einer Citations-Sache, 26. sq. in einer Mandats-Sache, 59. sq. in einer Appellations-Sache, 186. in puncto fori, 103. sq. puncto restitutionis in int., 138. sq. in Revisions-Sachen, 200. 218. sq.
Receſſe, schrift- statt mündliche, 107. sq. 186. sq.
Recurs an Lehenhof, 42
Relation. S. Geschichts-Erzehlung.
Replic, am C. G., 32. An statt der Replic ein Receß, 75. am R. H. R. 244. sq. 316. sq.
Repreſſalien, 42
Reproduction am C. G. in Citations-Sachen, 26. 103. 120., in Mandats-Sachen, 59. 81. 122. in Appellations-Sachen, 186
Reſcript um Bericht, 277. 305
Reſcripte von Chur- und Fürstlichen Regierungen an ihre Procuratoren am C. G., 61. 76. 78. 224
Reſcripts-Proceß am R. H. R. Supplica pro reſcripto, 232. sq. 308. sq. Reſcript erkannt, 310
Reſcriptum magis ſerium, 308
Reſtitutio in int. zugelaſſen, und definitiue reformatorie gesprochen, 18. sq.
= = = gegen ein Cameral-Urtheil, 138 sq. gegen ein R. H. R. concl. abgeschlagen, 326
Retraditio Exhibitorum, 271. sq. 342
Revision am C. G., Vollmacht dazu, 197. 214. Interpoſition bey Chur-Maynz, 199. 215. Document darüber, 216. Canzley-Gebühren

bühren, 217. Introduction am C. G., 200. 221., Libellus gravaminum, 202. sq. Kosten der Introduction, 222

Revision am K. H. R. 331. sq. 000. sq.

Ritterschaftliches Attestat, daß einer unter ihnen incorporirt sey, 236. Eydesformel bey ihrer Incorporation, 246. sq.

Rotuli, deren Publication, 132. 135

Rubric der Acten am C. G., 59

Rufen wird gebeten, 26. 60. 103. 187. und erkannt 61. 188

Rufgulden 62. 219

Schreiben von einer Regierung an die andere, 48. sq.

Sententia S. Urtheil.

Sequestrations-Commißion vom C. G. 20

Spolien-Klage, 323. sq.

Sportulae reuisionis am R. H. R. 331 sq. 364. sq.

Strafe einer Fürstlichen Regierung wegen Attentaten, 83

Succumbenzgelder bey der Revision am K. H. R., 331. sq. 364. sq.

Supernumerarische Schriften am C. G., 135. 340

Supplica praeoccupatoria, 321. sq.

Supplica pro citatione, puncto hereditatis, 21. sq. ad proponendum ius suum 98. sq.

Supplica pro commissione am C. G. 125. sq., am K. H. R. 281. 319. sq.

Supplica pro mandato attentatorum reuocatorio, 164. sq.

Supplica pro mandato de relaxando arresto S. C., 44. sq.

Supplica pro plenariis appell. processibus, am C. G., 141. sq. 281 sq. am K. H. R. 343. sq.

Supplica pro rescripto am K. H. R 232. sq. 308. sq.

Supplication S. Revision am K. H. R.

Syndicat, von einer Bürgerschaft in einer Reichsstadt. Dessen Errichtung, 280. 287

Taxatio expensarum, 304

Terminatoria, 28. 34

Termini S. Fristen.

Triplic. Suppl. pro venia triplicandi, 135

Ungehorsams-Beschuldigung. Wie es damit am C. G. zugehe? 26. sq. 60. sq. 187. sq. am K. H. R., 277. 296. sq. 307. sq. &c.

Unkosten des Processes. Deren Ansetzung, und Erinnerungen darüber, 301. sq.

Urkunde ergangener Decreten am C. G., 53

Urtheile vom C. G., 18. 79. 83. 136. 195. vom R. H. R., 273 297

Urtheile vom C. G. in puncto termini in Citations-Sachen, 28. 34. 122. sq. in Mandats-Sachen, 63. 82

Venia *triplicandi*, 135. abgeschlagen.

Vergleich, 12

Verweis wider den Cameral-Stilum und Respect laufender Schreibart, 80

Vicariat-Gericht zu Augspurg. Acten davon 1741., 295. sq. zu Dresden 1741. sq., 305. sq. 1745., 314. sq. zu München 1745., 297. sq.

Vollmacht am C. G., 59. deren Recognition vel ex offic. wird gebeten, 27. 60. ꝛc. wird von Amts wegen für bekannt angenommen, 19

Vollmacht am R. H. R. 339. 342

Vollmacht einer ganzen Bürgerschaft zu errichten, Commission erkannt, 280 sq. 287

Vollmacht zur Revision am C. G., 197. 214

Votum ad Imperatorem, 270. sq.

Wechsel-Sachen, 141. sq.

Zeugenverhör, 125. sq.

Göttingen
gedruckt bey Georg Ludewig Schultzen, privil. Univ. Buchdrucker.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pütter, Johann Stephan,

Johann Stephan Pütters ... Versuch einiger näheren Erläuterungen des Processes beyder höchsten Reichsgerichte in einer Practischen Sammlung ganz neuer Cammergerichts- und Reichshofraths-Sachen

Göttingen 1751

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.pr.q.71#0
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707832-0
VD18 12012238-001